

Büro des Grossen Rates
Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 25
Telefax 071 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 28. September 2005

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 31. Oktober 2005, 10.00 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Josef Manser

2. Protokoll der Session vom 27. Juni 2005

Grossratspräsident Josef Manser

3. **Übertretungsstrafgesetz (UeStG)**

21/1/2005 Antrag Standeskommission
 21/1/2005 Antrag Kommission für Recht und Sicherheit
 Referent: Grossrat Bruno Ulmann
 Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser

4. **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Strassengesetzes**

19/1/2005 Antrag Standeskommission
 19/1/2005 Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
 Referent: Grossrat Albert Streule
 Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

5. **Landsgemeindebeschlüsse betreffend Bereinigung der Gesetzessammlung**

29/1/2005 - 40/1/2005 Antrag Standeskommission
 34/1/2005 Antrag Kommission für Recht und Sicherheit
 Referent: Grossrat Bruno Ulmann
 Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

6. **Grossratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) und Verordnung über das Grundbuch (VGB)**

28/1/2005 Antrag Standeskommission
 28/1/2005 Antrag Kommission für Wirtschaft
 Referent: Grossrat Alfred Inauen
 Departementsvorsteher: Landammann Bruno Koster

7. **Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht**

22/1/2005 Antrag Standeskommission
 22/1/2005 Kommission für Recht und Sicherheit
 Referent: Grossrat Bruno Ulmann
 Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser

8. Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV)

27/1/2005 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Alfred Inauen

Departementsvorsteher: Landammann Bruno Koster

9. Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

24/1/2005 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Alfred Inauen

Departementsvorsteher: Landammann Bruno Koster

10. Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Grossratsbeschlüsse und der Verordnungen im Band IV der Gesetzgebung

25/1/2005 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Bruno Ulmann

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

11. Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Holzkorporation Wilder Bann

20/1/2005 Antrag Standeskommission

Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller

12. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderungen der Wasserkorporation Rüte

23/1/2005 Antrag Standeskommission

Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller

13. Geschäftsbericht 2004 / Ausgleichskasse/IV-Stelle Appenzell I.Rh.

26/1/2005 Antrag Standeskommission

Departementsvorsteher: Statthalter Werner Ebnetter

14. Landrechtsgesuche**44/1/2005**

Berichte Ständekommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und
Sicherheit

Referent:

Grossrat Bruno Ulmann

15. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Josef Manser

Büro des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Josef Manser

Franz Breitenmoser

Zur Kenntnis an:

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 27. Juni 2005 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Josef Manser
Anwesend: 48 Ratsmitglieder
Zeit: 13.30 - 18.00 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Franz Breitenmoser / Karin Rusch

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates	5
3. Protokoll der Landsgemeinde vom 24. April 2005	7
4. Protokoll der Session vom 21. März 2005	9
5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen	10
6. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und die Rechtspflege im Jahre 2004	15
7. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Personalverordnung	18
8. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz	25
9. Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten	28
10. Grossratsbeschluss betreffend Änderung des kantonalen Richtplanes - Verschiebung des Siedlungstrenngürtels Steinegg	30
11. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Frühweid"	36
12. Grossratsbeschluss betreffend teilweise Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO)	42
13. Bericht betreffend die Verwendung der ausserordentlichen Dividende der Nationalbank durch Auflösung von Goldreserven	44
14. Landrechtsgesuche	53
15. Mitteilungen und Allfälliges	54

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.

Eröffnung

Grossratsvizepräsident Josef Manser eröffnet die Grossrats-Session mit folgenden Worten:

”Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Rates
Hochgeachteter Herr Landammann
Hochgeachtete Herren der Standeskommission

Im Namen des Büros des Grossen Rates begrüsse ich Sie herzlich zur ersten Session im neuen Amtsjahr. Besondere Umstände führen dazu, dass mir die Aufgabe der Eröffnung der heutigen Session zufällt. Der Grund dafür ist, dass Grossratspräsidentin Regula Knechtle ihren Rücktritt auf die Bezirksgemeinde vom 1. Mai 2005 erklärt hat.

Wir leben in widersprüchlichen, aber interessanten, ja historischen Zeiten. Am vorletzten Wochenende haben wir 600 Jahre Schlacht am Stoss gefeiert. Unvergessliche Stunden durften die meisten von uns erleben: die Gedenkfeier, das Festspiel, das Mittelalter-Spektakel. Grossartiges wurde geleistet, von der Öffentlichkeit und von privaten Idealisten. Allen Beteiligten, speziell den Hunderten von Freiwilligen, sei herzlich gedankt für ihr vorbildliches Engagement. Sie haben nicht nur die Gemeinschaft gestärkt, sie sind auch hervorragende Botschafter Innerrhodens und des ganzen Appenzellerlandes, besser als jede Marketingmassnahme.

Dennoch seien auch kritische Überlegungen erlaubt. Freiheit, Unabhängigkeit, Selbstbestimmung, der Anfang eines eigenen Staatswesens sind die oft gehörten Stichworte. Es brauchte Mut und Zivilcourage, ja den Einsatz des Lebens, aufzustehen gegen die Obrigkeit des Fürststades von St.Gallen. Wer hätte heute diese Zivilcourage? Heute wagen viele nicht einmal mehr, ihre Meinung offen zu sagen oder eine Initiative zu unterschreiben, auch bei uns in Innerrhoden; allerdings weniger, weil sie Angst vor politischen Repressionen hätten, als vielmehr aus wirtschaftlicher Rücksichtnahme, aus Angst, etwas an Sicherheit und Wohlstand verlieren zu können.

Sicher, der Mut der Appenzellerinnen und Appenzeller von damals erklärt sich bestimmt auch mit dem Leidensdruck. Er war aber gepaart mit Offenheit und Weitblick. Ohne Verbündete wären die Erfolgchancen kleiner und das Risiko höher gewesen. Die Appenzeller verbündeten sich mit St.Gallen und schlossen sich sogar dem schwäbischen Städtebund Ob dem See an. Heute werden bei uns die Städte eher kritisiert.

Die Beziehungen über die Landesgrenzen hinaus waren selbstverständlich. Der Warenhandel über den Bodensee hinaus - damals vor allem mit Vieh und Getreide - war mindestens so bedeutend wie heute, ja lebenswichtig. Der Name “Lindauerli” für die klassische Bauernpfeife

spricht Bände. Wir dürfen stolz sein auf das, was unsere Vorfahren damals für uns heute erreicht haben. "Alle wollten Appenzeller sein", heisst es in den Chroniken, und das "Imperium" reichte bis nach Imst vor Innsbruck. Auch heute hört man in bestimmten Kreisen den Wunsch nach einer Innerrhodisierung, die Schweiz sollte sein wie Innerrhoden und alles wäre gut. Sicher, einiges wäre tatsächlich besser. Aber Innerrhoden ist nun einmal nicht die Schweiz und schon gar nicht die Welt.

Siege reichen nicht aus. Sie müssen konsolidiert werden, und ebenso zahlt sich Übermut nicht aus. Das Gefecht bei Bregenz von 1408 liess alles wie ein Kartenhaus zusammenbrechen. Müssen wir uns nicht auch heute vor unserem wirtschaftlichen Erfolg hüten, sei er nun schweizerisch oder innerrhodisch? Unsere Miteidgenossen, nicht zuletzt jene in den äusseren Rhoden, beneiden uns nicht selten. Wir hoffen, unsere wirtschaftlichen und steuerpolitischen Erfolge seien nicht so auf Sand gebaut wie die militärischen von 1405.

1405 haben sich die Grenzen oder zumindest die Umrisse eines neuen, freien Standes gebildet. Am 5. Juni 2005 hat das Schweizer Volk über die Öffnung der Grenzen abgestimmt. Was undenkbar war, soll mit Schengen Realität werden. Ohne Vorweisen von Dokumenten können die BürgerInnen der Europäischen Union die Schweizer Grenzen passieren und das EU-Visum soll auch für die Schweiz gelten. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat zwar erwartungsgemäss mit einem Spitzenresultat Nein gesagt, er wird sich jedoch erfahrungsgemäss gut eidgenössisch und in der Mehrheit zähneknirschend in den Entscheid schicken und das Beste aus der Situation machen; genauso wie nach den Appenzeller Kriegen und bei den drei Bundesverfassungen, die er nie angenommen hat. Wirtschaftliche Gegebenheiten und Vorteile werden auch hier die Wunden heilen und das Terrain für politische Veränderungen vorbereiten.

Einschneidender noch werden allerdings die Konsequenzen der Abstimmung über die Personenfreizügigkeit vom 25. September sein. Auch dort werden wird hin und her gerissen sein zwischen Öffnung und Abgrenzung, zwischen Kooperation, ja Einbindung in ein Grösseres und Eigenständigkeit, zwischen Schengen und Stoss.

Doch welches ist schon der Stellenwert von Grenzen im Zeitalter der Globalisierung? Zählen sie überhaupt noch? Wo Liberalisierung um jeden Preis und der freie Markt zum Grundgesetz werden, werden die Dämme brechen. Dann verteidigen wir unser Land, unsere Existenz, unsere Arbeitsplätze nicht mehr am Stoss oder am Rhein, sondern überall dort, wo die Märkte sind, wo es um ein Geschäft geht. Für etliche Unternehmen ist dies heute schon Realität. Wie unser Staatswesen und unser Land unter solchen Bedingungen aussehen werden, wagt man sich kaum auszumalen. Man kann sich fragen, wo da die vielgerühmte Freiheit noch bleibt. Schon heute ist klar - und diesbezüglich müssten die Führer in Politik und Wirtschaft unserer Bevölkerung viel mehr reinen Wein einschenken -, dass unser Land und unser bisheriger Wohlstand bedroht sind, weniger auf politischer Ebene als durch die weltweite wirtschaftliche Konkurrenz, weniger durch eine auch nicht so allmächtige EU als vielmehr durch die Milliarden von fleissigen, bescheidenen und zielstrebigen Chinesen und Indern mit ihrem unvergleichlichen Potenzi-

al an Intelligenz und Wirtschaftskraft.

Aber nicht nur unser Wohlstand, sondern auch unser Land im eigentlichen Sinne des Wortes ist heute bedroht, weniger durch potente Wirtschaftsnationen, sondern - und dies ist geradezu tragisch - durch uns selbst, durch unsere Ansprüche an Lebensraum und Umwelt. Immer noch wird jede Sekunde ein Quadratmeter Boden durch Siedlungen und Strassen verbaut. "Trägig Soog zum Land!" ist denn auch die vielsagende und sehr treffende Schlussparole von Ueli Rottach im Festspiel von 2005 für eine ungewisse Zukunft. Es bleibt zu hoffen, dass die Schweiz und Innerrhoden in diesen existentiellen Fragen Wege mit Augenmass und Vernunft finden wird, wie dies unseren Vorfahren und unserem Souverän fast immer gelungen ist. Wir wollen als StaatsbürgerInnen und als Grosser Rat unser Möglichstes dazu beitragen.

Am 1. Mai 2005 haben die Bezirksgemeinden Ersatzwahlen in den Grossen Rat vorgenommen. Ich begrüsse die neu Gewählten herzlich in unserem Gremium. Aus dem Bezirk und Wahlkreis Appenzell sind dies Monika Eugster-Sutter und Barbara Fässler-Zeller, aus Rüte Vreni Inauen-Lüthi sowie Hans Inauen, Stefan Koller und Thomas Rechsteiner, aus Schwende Ueli Manser und aus Schlatt-Haslen Sepp Neff. Aus dem Äusseren Land heisse ich Sonja Bürki-Schöb willkommen. Mit Freude dürfen wir feststellen, dass sich die Frauendelegation um einen Sitz auf neun vergrössert hat.

Auf der Regierungsbank heisse ich last but not least unser ehemaliges Ratsmitglied Stefan Suter als neuen Bauherrn willkommen. Die Landsgemeinde hat ihn zum neuen Vorsteher des Bau- und Umweltdepartementes bestimmt. Ich hoffe, er verliere trotz Perspektivenwechsel das Verständnis für den Grossen Rat und die Anliegen des Volkes nicht. Wir freuen uns auf eine kritische, aber konstruktive Zusammenarbeit mit ihm, aber auch mit der ganzen Standeskommission und mit allen neuen und bisherigen RatskollegInnen.

Damit erkläre ich die Neu- und Alträt-Session 2005 für eröffnet und stelle sie unter den Macht-schutz Gottes."

Für die heutige Session liegen keine Entschuldigungen vor. Damit sind 48 Mitglieder anwesend, das absolute Mehr beträgt 25.

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2.

Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates

Grossrat Emil Bischofberger, Oberegg

Bevor wir zur Wahl eines neuen Grossratspräsidenten kommen, müssen zwei Interimstimmentzähler bestimmt werden. Ich schlage dem Grossen Rat Grossrat Walter Messmer und Grossrätin Christa Wild vor.

Der Grosse Rat erklärt sich mit den Vorschlägen stillschweigend einverstanden.

Als Präsident des Grossen Rates für das Amtsjahr 2005/2006 wird einstimmig Vizepräsident Josef Manser, Gonten, gewählt.

Grossrat Emil Bischofberger, Oberegg

Ich möchte Grossratspräsident Josef Manser zu dieser Wahl recht herzlich gratulieren. Ich wünsche ihm viel Erfolg und Befriedigung in seinem neuen Amt und möchte ihn ersuchen, seinen Platz einzunehmen:

Im Anschluss an diese Wahl ergibt sich folgende Wortmeldung:

Grossratspräsident Josef Manser

Ich danke herzlich für das Vertrauen, das Sie mir mit der Wahl zum Präsidenten des Grossen Rates erweisen.

Ich werde mich nach bestem Wissen und Gewissen für eine gute Ratsführung einsetzen. Ich hoffe auf die Unterstützung von Ihnen, geschätzte Ratskolleginnen und -kollegen, aber auch von Ihnen, geschätzte Mitglieder der Standeskommission.

Die Aufgabe eines Parlamentes ist es, gemeinsam optimale Lösungen zu finden, welche immer das Gemeinwohl vor Augen halten. Die Qualität eines Staatswesens misst sich letztlich daran, wie es mit den Schwächsten und jenen, die keine Stimme haben, umgeht. Dazu gehören auch Natur und Umwelt, also unser Lebensraum. Soziale Spannungen und ökologische Katastrophen sind langfristig das Resultat, wenn wir diese Anliegen vernachlässigen. Die Bevölkerung soll bei all diesen wichtigen Entscheiden mitreden können. Sie kann das bei uns an der Landsgemeinde und via Initiative und Referendum tun. Wir als Vertreter der Bevölkerung sind aufgerufen, ihre Anliegen einzubringen. Bei den Beratungen sollen alle Meinungen Platz haben und auch Kritik soll frei und ohne Angst und Nachteile geäussert werden können.

In diesem Sinne freue ich mich auf viele anregende, aber konstruktive und faire Diskussionen und glückhafte Beschlüsse und hoffe auf einen guten Teamgeist. Ich werde mich nach besten

Kräften bemühen, den Grossen Rat und den Kanton auch nach aussen möglichst gut zu vertreten. Für Ihre Zusammenarbeit danke ich im Voraus.

2.2 Wahl des Vizepräsidenten

Als Grossratsvizepräsident wird Grossrat Emil Bischofberger, Oberegg, vorgeschlagen.

Grossrat Emil Bischofberger, Oberegg, wird einstimmig zum Vizepräsidenten des Grossen Rates gewählt.

2.3. Wahl von drei Stimmenzählern

Für das Amt des 1. Stimmenzählers wird Grossrat Hans Brülisauer, Schlatt-Haslen, vorgeschlagen.

Als 1. Stimmenzähler wird einstimmig Grossrat Hans Brülisauer, Schlatt-Haslen, gewählt.

Als 2. Stimmenzähler wird Grossrätin Gabi Weishaupt-Stalder, Appenzell, vorgeschlagen.

Grossrätin Gabi Weishaupt, Appenzell, wird einstimmig als 2. Stimmenzählerin gewählt.

Für das Amt des 3. Stimmenzählers wird Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, vorgeschlagen.

In der Abstimmung wird Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, einstimmig zum 3. Stimmenzähler gewählt.

3.

Protokoll der Landsgemeinde vom 24. April 2005

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich habe zum Protokoll der Landsgemeinde vom 24. April 2005 keine Bemerkungen anzubringen.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell

Ich möchte gerne das Protokoll der Landsgemeinde zum Anlass nehmen, einige Bemerkungen zur Behandlung von Geschäft 16, Kredit für die Korrektur der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad, anzubringen. Als Mitglied des Grossen Rates, der diesen Kredit mit 45:0 Stimmen bewilligt und auch die umstrittene Pfortneranlage mit 39:9 Stimmen befürwortet hat, bin ich enttäuscht über die Rückweisung dieses Geschäftes, allerdings nicht über den demokratischen Entscheid selber - mit dem muss und kann ich leben -, sondern viel mehr über die Art und Weise, wie er zu Stande gekommen ist.

Aus meiner Sicht hat der Redner Peter Signer mit seinem rhetorisch geschickt aufgebauten Rückweisungsantrag mit ein paar Scheinargumenten und lustigen Sprüchen nur deshalb Erfolg gehabt, weil niemand ernsthaft Gegenwehr geboten hat. Dabei hätten, abgesehen von den falsch zitierten Kosten, seine Aussagen betreffend das Überholen unbedingt richtig gestellt werden müssen, denn genau dies, nämlich der Schutz vor Rasern und Überholern, war der Sinn und Zweck der Pfortneranlage. Die Entgegnung des Landammanns auf dieses Votum war aber so zahm, dass sie - zu Recht - nicht einmal im Protokoll erwähnt wird. Ich kann ihm deshalb den Vorwurf nicht ersparen, die Vorlage nur halbherzig und nicht im Sinne des Grossen Rates vertreten zu haben. Dabei hat sicher auch mitgespielt, dass die Ständekommission in Bezug auf die Pfortneranlage von Anfang an anderer Meinung war als der Grosse Rat.

Es wäre aber unfair, dem Landammann allein die Schuld an der Rückweisung zu geben, denn es wäre allen, die an der Genehmigung des Kredites unter Einbezug der Pfortneranlage interessiert gewesen sind, so den Mitgliedern der BauKo oder den Vertretern der betroffenen Bezirke und natürlich auch mir selber, freigestanden, sich auf dem Stuhl für die Vorlage einzusetzen. Scheinbar waren in diesem Augenblick aber alle viel zu überrascht und nicht genügend vorbereitet, und so hat die Landsgemeinde in einem Bauchentscheid dem emotional begründeten Antrag des Redners zugestimmt.

Geschehen ist geschehen und irgendwelche Schuldzuweisungen im Nachhinein bringen nicht mehr viel. Wichtiger wäre, dass man aus dem Verlauf dieser Landsgemeinde etwas lernt und für mich ist auch klar, dass sich die Mitglieder des Grossen Rates künftig bei ähnlichen Fällen darauf einstellen und vorbereiten müssen, ihre Vorlagen falls nötig selber zu verteidigen.

Zum Schluss noch eine Bemerkung zum Geschäft selber, das uns wahrscheinlich schon bald wieder beschäftigen wird. Ich möchte die Ständekommission davor warnen, die Pfortneranlage jetzt einfach ersatzlos zu streichen. Meiner Meinung nach - und ich hoffe, ich sei damit nicht allein - muss unbedingt eine vernünftige Alternative gesucht werden, welche die Sicherheit von Fussgängern und Velofahrern beim Überqueren der Fahrbahn gewährleistet. Eine Vorlage ohne solche Sicherheitsmassnahmen würde unweigerlich wieder andere Gegner auf den Plan rufen und könnte die dringend notwendige Strassenkorrektur mit dem Neubau eines Radweges von neuem gefährden.

Das Wort zum Protokoll der Landsgemeinde vom 24. April 2005 wird weiter nicht gewünscht und dieses wird vom Grossen Rat einstimmig gutgeheissen.

4.

Protokoll der Session vom 21. März 2005

Das Protokoll der Session vom 21. März 2005 wird ohne Wortmeldung einstimmig genehmigt und verdankt.

5.

Erneuerungs- und Bestätigungswahlen

5.1 Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglementes

Grossratspräsident Josef Manser

Ich schlage folgendes Vorgehen vor. Die bisherigen Mitglieder der Kommissionen sollen in globo bestätigt werden, sofern nicht Einzelabstimmung verlangt wird. Bei Vakanzen werden vorerst die neuen Mitglieder und anschliessend aus der wieder vollständigen Kommission der Präsident bestimmt. Wird gegen dieses Vorgehen opponiert?

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit diesem Vorgehen einverstanden.

Staatwirtschaftliche Kommission

Die verbleibenden Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder der StwK werden in globo einstimmig bestätigt.

Als Nachfolger für den zurückgetretenen Grossrat Baptist Gmünder wird einstimmig das bisherige Ersatzmitglied, Grossrat Thomas Bischofberger, Schlatt-Haslen, als neues Mitglied in die StwK gewählt.

Der Grosse Rat wählt ohne Gegenstimme als neuen Präsidenten der StwK Grossrat Hans Büchler, Appenzell.

Als Ersatzmitglied der StwK für das neu gewählte Mitglied der StwK, Grossrat Thomas Bischofberger, wird im zweiten Wahlgang mit absolutem Mehr Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, gewählt. Dagegen unterliegen die weiteren vorgeschlagenen Kandidaten Grossrat Erich Fässler, Appenzell, und Grossrat Hansruedi Brülisauer, Rüte.

Als weiteres Ersatzmitglied der StwK, als Nachfolger für den aus dem Grossen Rat ausgetretenen Christian Lienhard, wählt der Grosse Rat im zweiten Wahlgang mit absolutem Mehr Grossrat Hansruedi Brülisauer, Rüte. Dagegen unterliegt der weitere vorgeschlagene Kandidat Grossrat Erich Fässler, Appenzell.

Bankkontrolle

Grossratspräsident Josef Manser

Die Wahlen für die Bankkontrolle finden normalerweise nur alle vier Jahre statt. Ausnahme bildet ein Rücktritt, was heute der Fall ist, da Grossrätin Judith Heule aus dem Grossen Rat und damit aus der Bankkontrolle ausgeschieden ist.

Der Grosse Rat wählt als Nachfolger von a. Grossrätin Judith Heule einstimmig Grossrat Albert Koller, Appenzell.

Kommission für Wirtschaft

Die verbleibenden Mitglieder der WiKo werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

Als Nachfolger von a. Grossrat Emil Koller wird im zweiten Wahlgang mit absolutem Mehr Grossrat Marco Züger, Appenzell, gewählt. Dagegen unterliegt der weitere vorgeschlagene Kandidat Grossrat Stefan Koller, Rüte.

Grossrat Stefan Koller, Rüte, wird vom Grossen Rat mit 45 Stimmen als Nachfolger des neu gewählten Bauherrn Stefan Sutter als Mitglied in die WiKo gewählt.

Der Grosse Rat wählt als neuen Präsidenten der WiKo Grossrat Alfred Inauen, Appenzell. Dagegen unterliegt der weitere vorgeschlagene Kandidat Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen.

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Grossrat Bernhard Koch, Gonten, wird einstimmig als Präsident der SoKo bestätigt. Die verbleibenden Mitglieder der SoKo werden vom Grossen Rat in globo wiedergewählt.

Grossrätin Vreni Inauen, Rüte, wird vom Grossen Rat im zweiten Wahlgang als Nachfolgerin von a. Grossrätin Judith Heule als neues Mitglied in die SoKo gewählt. Dagegen unterliegen die weiteren vorgeschlagenen Kandidatinnen, Grossrätin Sonja Bürki, Oberegg, und Grossrätin Christa Wild, Appenzell.

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Die verbleibenden Mitglieder der BauKo werden vom Grossen Rat in globo wiedergewählt.

Als Nachfolger von a. Grossrätin Maria Dörig wird im ersten Wahlgang Grossrat Hans Inauen, Rüte, gewählt. Dagegen unterliegt der weitere vorgeschlagene Kandidat Walter Messmer, Appenzell.

Der Grosse Rat wählt als neuen Präsidenten der BauKo ohne Gegenstimmen Grossrat Albert Streule, Appenzell.

Kommission für Recht und Sicherheit

Der Grosse Rat bestätigt die verbleibenden Mitglieder der ReKo in globo.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, wird im ersten Wahlgang als Nachfolger von a. Grossrätin Regula Knechtle als Mitglied in die ReKo gewählt. Dagegen unterliegt die weitere vorgeschlagene Kandidatin Grossrätin Barbara Fässler, Appenzell.

Als Nachfolgerin von a. Grossrat Josef Zimmermann, Appenzell, wählt der Grosse Rat im ersten Wahlgang Grossrätin Monika Eugster, Appenzell, als Mitglied der ReKo. Dagegen unterliegt die weitere vorgeschlagene Kandidatin Barbara Fässler, Appenzell.

Der Grosse Rat wählt ohne Gegenstimme als neuen Präsidenten der ReKo Bruno Ulmann, Schwende.

5.2 Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglementes

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die Wahlvorschläge der Standeskommission liegen den Mitgliedern des Grossen Rates vor. Ich habe keine weiteren Bemerkungen dazu anzubringen.

Aufsichtskommission der Ausgleichskasse

Der Präsident der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse, Statthalter Werner Ebnetter, sowie die weiteren Mitglieder, a. Grossrätin Heidi Baumberger-Buchmann, Appenzell, und Grossrat Felix Bürki, Oberegg, werden einstimmig wiedergewählt.

Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung

Statthalter Werner Ebnetter wird als Präsident der Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung bestätigt. Ebenso werden die beiden Mitglieder a. Hauptmann Emil Dörig, Schwende, und Hauptmann Markus Rusch, Steinegg, einstimmig wiedergewählt.

Bodenrechtskommission

Der Präsident der Bodenrechtskommission, Landeshauptmann Lorenz Koller, wird einstimmig in seinem Amt bestätigt. Ebenso werden die übrigen vier Mitglieder einstimmig in globo wiedergewählt.

Grundstückschätzungskommissionen

Der Präsident sowie die übrigen Mitglieder sowohl der Grundstückschätzungskommission für landwirtschaftliche Grundstücke als auch der Grundstückschätzungskommission für nicht landwirtschaftliche Grundstücke werden einstimmig in globo wiedergewählt.

Jugendgerichte

a) innerer Landesteil

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die Standeskommission hat dem Grossen Rat nachträglich noch einen Vorschlag betreffend die Wahl eines neuen Ersatzrichters für das Jugendgericht innerer Landesteil zukommen lassen. Der bisherige Ersatzrichter Josef Neff wurde anlässlich der diesjährigen Bezirksgemeinde in den Grossen Rat gewählt. Im Sinne der Gewaltentrennung ist es richtig, dass Mitglieder der

kantonalen Legislative nicht auch Einsitz in die Gerichtsbehörden nehmen können. Beim Jugendgericht innerer Landesteil handelt es sich um eine Gerichtsbehörde. Die Standeskommission schlägt deshalb dem Grossen Rat vor, anstelle des bisherigen Ersatzrichters Josef Neff, Frau Erna Köfer-Koller, Sonder, Schlatt, zu wählen.

Martin Wellauer, Steinegg, wird als Präsident des Jugendgerichtes innerer Landesteil einstimmig bestätigt. Die bisherigen Mitglieder werden vom Grossen Rat ebenfalls in globo einstimmig wiedergewählt.

Die verbleibende Ersatzrichterin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, wird einstimmig bestätigt.

Als neue Ersatzrichterin als Nachfolgerin des neu gewählten Grossrates Josef Neff wählt der Grosse Rat einstimmig Erna Köfer-Koller, Schlatt.

b) äusserer Landesteil

Die Präsidentin des Jugendgerichtes äusserer Landesteil, Suzanne Bernhard-Deubelbeiss, Obereg, wird vom Grossen Rat einstimmig in ihrem Amt bestätigt. Die beiden Richter Albin Sonderegger, Obereg, und a. Hauptmann Armin Fürer, Obereg, sowie die beiden Ersatzrichter Kurt Geiger, Obereg, und Ortrud Rohner, Obereg, werden in globo einstimmig wiedergewählt.

Landesschulkommission

Landammann Carlo Schmid-Sutter wird vom Grossen Rat einstimmig als Präsident der Landesschulkommission bestätigt. Die übrigen Mitglieder werden in globo einstimmig wiedergewählt.

Landwirtschaftskommission

Der Präsident, Landeshauptmann Lorenz Koller, sowie die übrigen Mitglieder der Landwirtschaftskommission werden vom Grossen Rat in globo einstimmig in ihren Ämtern bestätigt.

Stipendienkommission

Landammann Carlo Schmid-Sutter wird einstimmig als Präsident der Stipendienkommission bestätigt. Die übrigen Mitglieder der Stipendienkommission werden in globo einstimmig wiedergewählt.

Vormundschaftsbehörden

a) innerer Landesteil

Sowohl die Präsidentin, Maria Eugster-Breitenmoser, Appenzell, als auch die Mitglieder sowie die beiden Ersatzmitglieder der Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil werden vom Grossen Rat einstimmig wiedergewählt.

b) äusserer Landesteil

Hauptmann Martin Bürki wird vom Grossen Rat einstimmig als Präsident der Vormundschaftsbehörde äusserer Landesteil bestätigt. Die übrigen Mitglieder sowie die beiden Ersatzmitglieder werden einstimmig wiedergewählt.

5.3 Wahl des Präsidenten der BezirksgerichteLandammann Carlo Schmid-Sutter

Nachdem die Landsgemeinde 2005 der Revision der Kantonsverfassung und dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes zugestimmt hat, muss heute aufgrund dieser Neuorganisation der Bezirksgerichte die Charge eines hauptamtlichen Bezirksgerichtspräsidenten bestellt werden. Die Wahl des Bezirksgerichtspräsidenten obliegt dem Grossen Rat. Die Stelle wurde öffentlich ausgeschrieben und es sind in der Folge zwei Bewerbungen eingegangen, nämlich diejenige von Rechtsanwalt lic. iur. Franz Bischofberger sowie jene von Rechtsanwalt lic. iur. Caius Savary.

Franz Bischofberger war früher als Untersuchungsrichter tätig und ist heute praktizierender Rechtsanwalt. Caius Savary arbeitet als Kantonsgerichtsschreiber.

Die Standeskommission hat eine Bewerbungskommission eingesetzt, welche mit den beiden Bewerbern ein Gespräch geführt und der Standeskommission über die Ergebnisse Bericht erstattet hat. Die Standeskommission hat sich mit den Ausführungen der Bewerbungskommission auseinandergesetzt und sich dem Antrag der Bewerbungskommission angeschlossen. Aufgrund dessen beantragt die Standeskommission dem Grossen Rat, als neuen Bezirksgerichtspräsidenten Rechtsanwalt lic. iur. Caius Savary zu wählen. Der Amtsantritt des neuen Bezirksgerichtspräsidenten wird von der Standeskommission in Zusammenarbeit mit den Gerichten festgelegt. Ebenso obliegt es der Standeskommission, zusammen mit den Gerichten die weiteren Details zu regeln.

Ich möchte den Grossen Rat ersuchen, von diesen Ausführungen Kenntnis zu nehmen und die Wahl vorzunehmen.

Weiter wird Wort zu diesem Geschäft nicht gewünscht.

In der Abstimmung wählt der Grosse Rat mit 46 Stimmen Rechtsanwalt lic. iur. Caius Savary zum neuen Präsidenten der Bezirksgerichte.

6.

Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und die Rechtspflege im Jahre 2004

Grossratspräsident Josef Manser

Ich möchte den Grossen Rat darüber in Kenntnis setzen, dass sich der Geschäftsbericht lediglich über die Staatsverwaltung erstreckt und die Rechtspflege in einem separaten Anhang aufgeführt wird. Dieser Anhang wurde den Mitgliedern des Grossen Rates heute ausgehändigt, wobei der Grosse Rat diesen lediglich zur Kenntnis zu nehmen hat.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Der jährliche Geschäftsbericht gibt Auskunft über den Geschäftsgang des vergangenen Jahres. Er widmet sich der verfassungsmässigen Rechenschaftsablage. Der Geschäftsbericht wurde wie jedes Jahr von den einzelnen Departementen sowie der Ratskanzlei erarbeitet.

Ich möchte noch eine Bemerkung zu den Gerichten anbringen. Beim Anhang, welchen die Mitglieder des Grossen Rates heute erhalten haben, handelt es sich um eine Zusammenstellung der wichtigsten Entscheide, welche von der Standeskommission und den Gerichtsbehörden im vergangenen Jahr gefällt wurden. Aus diesem Grunde kann der Grosse Rat diesen Anhang lediglich zur Kenntnis nehmen und keinen Entscheid darüber fällen. Es wäre allenfalls einmal von der StwK zu überprüfen, ob von den Gerichtsbehörden auch ein detaillierter Geschäftsbericht vorzulegen wäre, welcher ebenfalls dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet werden müsste.

Der Geschäftsbericht kann uns dabei helfen, in Zukunft anstehende Entscheide vorzubereiten. Der Geschäftsbericht gibt nämlich Auskunft darüber, wie sich einzelne Bereiche in der Vergangenheit entwickelt haben. Die aufgeführten Tabellen geben beispielsweise Auskunft über die Entwicklung der Bevölkerung, der Steuereinnahmen, der Klassengrössen etc. Wenn wir beispielsweise einen einzelnen Bereich über zehn Jahre hinweg zurückverfolgen, so können dabei interessante Feststellungen gemacht werden, welche uns unter Umständen auch Hinweise darüber geben können, was in Zukunft zu erwarten ist.

Ich möchte den Grossen Rat namens Landammann und Standeskommission ersuchen, den vorliegenden Geschäftsbericht zu behandeln und zu genehmigen.

Grossratspräsident Josef Manser

Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglementes des Grossen Rates ist Eintreten auf den Geschäftsbericht obligatorisch. Ich schlage vor, dass wir den Geschäftsbericht nach Departementen behandeln.

10 Gesetzgebende Behörde (S. 1 - 12)

Keine Bemerkungen.

20 Allgemeine Verwaltung (S. 13 - 32)

Keine Bemerkungen.

21 Bau- und Umweltdepartement (S. 33 - 62)

Keine Bemerkungen.

22 Erziehungsdepartement (S. 63 - 98)

Keine Bemerkungen.

23 Finanzdepartement (S. 99 - 120)Grossrat Felix Bürki, Obereg

Auf S. 112, Steueransätze, wird der Steuerfuss für die Schulgemeinde Obereg mit 61 % ausgewiesen. Dies ist nicht richtig, denn der Steuerfuss für die Schulgemeinde Obereg für das Jahr 2004 beträgt 68 %.

Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell

Der Steuerfuss der Schulgemeinde Meistersrüte ist ebenfalls falsch. Dieser beträgt für das Jahr 2004 71 % und nicht wie in der Tabelle aufgeführt 81 %.

Säckelmeister Paul Wyser

Wir werden die Liste der Steueransätze für das Jahr 2004 kontrollieren und korrigieren.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 121 - 140)

Keine Bemerkungen.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 141 - 184)Grossrat Hans Brülisauer, Schlatt-Haslen

Ich möchte eine Korrektur auf S. 156, 12. Feuerwehersatzsteuer, anbringen. Es ist nicht richtig, dass von einem Feuerwehrkreis Haslen gesprochen wird, richtigerweise handelt es sich dabei um den Feuerwehrkreis Schlatt-Haslen.

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit dieser Anpassung einverstanden.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 185 - 214)Landeshauptmann Lorenz Koller

Ich möchte diese Gelegenheit gerne benutzen, um dem Grossen Rat einige aktuelle Informatio-

nen zum Bereich Land- und Forstwirtschaft zukommen zu lassen. In der letzten Zeit wurde in den Medien viel über den Feuerbrand berichtet, welcher sich vor allem im Kanton St.Gallen stark ausgebreitet hat. Es wurden auch uns einige Fälle im Bezirk Oberegg gemeldet.

Verschiedenen aktuellen Medienberichten konnte entnommen werden, dass sich so genannte Neophyten in der Schweiz stark verbreitet haben. Im Kanton Appenzell I.Rh. wurden in diesem Zusammenhang zwei Herde des japanischen Stäuderichs festgestellt. Ich möchte deshalb alle auffordern - und ich werde dies auch über die Presse machen -, alle Pflanzen genau zu kontrollieren. Beim japanischen Stäuderich handelt es sich um eine sehr heimtückische Pflanze, welche pro Tag bis zu 12 cm wachsen kann. Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde diese Pflanze sowohl an einem Waldrand als auch an einem Bachbort an der Sitter festgestellt. Die Pflanze muss mit der Wurzel entfernt und sofort vernichtet werden, da sie sich sehr schnell verbreitet.

27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 215 - 231)

Keine Bemerkungen.

Weiter hat der Grosse Rat keine Bemerkungen zum Geschäftsbericht 2004 anzubringen.

In der Schlussabstimmung wird der Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und die Rechtspflege im Jahre 2004 einstimmig gutgeheissen. Der Anhang zum Geschäftsbericht 2004 wird vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

7.

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Personalverordnung

Grossrat Hans Schmid, Referent WiKo

Die Revision der Personalverordnung drängt sich insbesondere aus folgenden zwei Gründen auf:

Der Art. 31 ist zu ersetzen, da die Mutterschaftsversicherung dem eidgenössischen Recht angepasst werden muss. Die vorliegende Revision richtet sich nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 3. Oktober 2003 (EOG). Details dazu können der Botschaft entnommen werden.

Die WiKo erachtet die vorgeschlagene Lösung als richtig und empfiehlt Annahme des neuen Art. 31 gemäss dem Antrag der Standeskommission.

Zu grösseren Diskussionen gab die Neufassung des Art. 37 Anlass. Der Art. 37 regelt das Rücktrittsalter und die entsprechenden Renten. Aufgrund der bisherigen Regelung wurden kantonale Angestellte mit 63 Jahren mit vollem Rentenbezug pensioniert. Auf entsprechendes Gesuch hin konnten die Angestellten mit Bewilligung der Standeskommission bis zum Erreichen des 65. Altersjahres weiterarbeiten. Gemäss dem heute vorliegenden Antrag wird eine Pensionierung zum vollen Rentensatz erst mit 65 Jahren möglich. Es besteht zwar die Möglichkeit, sich nach dem 60. Altersjahr pensionieren zu lassen, allerdings zu einem entsprechend reduzierten Rentensatz.

Dazu möchte ich folgende Bemerkungen anbringen:

Der kantonalen Versicherungskasse sind nebst den kantonalen Angestellten weitere 31 öffentlich-rechtliche Institutionen angeschlossen, so beispielsweise auch die Appenzeller Kantonalbank. Von allen an dieser Kasse angeschlossenen Institutionen hatten bisher nur die Angestellten der kantonalen Verwaltung die Möglichkeit, bereits ab dem 63. Alterjahr die volle Rente zu beziehen. Für alle anderen gilt diese Regelung nicht. Das bedeutet, dass alle anderen an dieser Kasse angeschlossenen Angestellten und Arbeitgeber eigentlich eine Quersubventionierung zugunsten der kantonalen Angestellten leisten. Dies ist in der 2. Säule nicht zulässig, denn bei der Pensionskasse gilt das so genannte Beitragsprimat. Das bedeutet, dass jede Person ihr eigenes Sparkonto hat, welches mit den Lohnprozenten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers gespiesen wird. Aufgrund des bei Erreichens des Pensionierungsalters vorhandenen Kapitals wird mit dem Umrechnungssatz die Rente berechnet.

Die Auszahlung der vollen Rente ab dem 63. Altersjahr kann nur durch eine Quersubventionierung anderer der Kasse angeschlossenen Mitglieder oder durch Verwendung von Steuergel-

dem geschehen. Beides ist nach Ansicht der WiKo problematisch.

Die kantonalen Angestellten profitieren heute schon dadurch, dass bei mittlerem Einkommen der Staat 10,5 % und der Arbeitnehmer lediglich 7 % der Lohnsumme einbezahlt. Im Normalfall übernehmen bekanntlich beide Seiten je die Hälfte.

Die WiKo begrüsst das flexible Rentenalter ab 60 unter der Bedingung, dass die Rente entsprechend angepasst wird.

Die WiKo stellt jedoch einen Antrag betreffend die Inkraftsetzung dieser Revision. Sie vertritt nämlich die Meinung, dass eine rückwirkende Inkraftsetzung zu Härtefällen führen kann. Wenn beispielsweise ein Angestellter demnächst im Alter von 63 Jahren pensioniert wird und er davon ausgegangen ist, dass er die volle Rente erhält, so kann er durch eine reduzierte Rente unter Umständen in einen finanziellen Engpass geraten. Die WiKo vertritt deshalb die Meinung, dass eine solche rückwirkende Inkraftsetzung gegenüber den betroffenen Arbeitnehmern nicht fair ist. Diese sollten die Gelegenheit erhalten, sich zu überlegen, ob sie sich frühzeitig pensionieren lassen oder bis zum 65. Altersjahr weiterarbeiten wollen. Die WiKo schlägt deshalb vor, die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2006 zu verschieben.

Die WiKo beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Grossratsbeschluss nach Vornahme der vorgeschlagenen Änderung betreffend das Inkrafttreten zu verabschieden.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte

Gemäss dem Antrag der Standeskommission zu Art. 31 soll die vom Bund vorgegebene Minimallösung übernommen werden. Ich stelle deshalb den Antrag, Art. 31 mit einem neuen Abs. 2 zu ergänzen. Dieser soll wie folgt lauten:

"²Der Mutterschaftsurlaub kann durch unbezahlten Urlaub um drei Monate verlängert werden."

Ich möchte meinen Antrag wie folgt begründen: Mit der vorgeschlagenen Revision der Personalverordnung ergeben sich für die Mutterschaftsversicherung keine wesentlichen Verbesserungen, Frauen die über zehn Dienstjahre aufweisen, müssen sogar eine leichte Verschlechterung hinnehmen. Ein positiver Aspekt ist aber meines Erachtens die Gleichbehandlung aller Staatsangestellten, unabhängig vom Dienstalder. Gemäss der bisherigen Regelung muss für die definitive Bezahlung des Mutterschaftsurlaubes die Arbeit spätestens nach sechs Monaten wieder aufgenommen werden. Aufgrund des heute vorliegenden Antrages der Standeskommission ist das nicht vorgesehen. Das heisst also faktisch, dass nach 14 Wochen Mutterschaftsurlaub die Arbeit wieder aufgenommen werden muss. Die neue Regelung würde in diesem Punkt eine Verschlechterung bedeuten und ich möchte deshalb mit meinem Antrag eine Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes um weitere drei Monate ermöglichen.

Mein Antrag ist insbesondere auf ganz praktische Gründe zurückzuführen. Viele Frauen stillen ihre Kinder heute mehr als 14 Wochen. Es wäre ein grosser Gewinn, wenn sie die Stillzeit wenigstens auf ein halbes Jahr ausdehnen könnten, ab diesem Alter kann meistens auch bereits mit Zusatznahrung begonnen werden. Das erste Lebensjahr ist in der Entwicklung eines Kindes besonders bedeutend. Es ist deshalb wichtig, dass in dieser prägenden Phase die Eltern genügend Zeit haben, sich um ihre Kleinkinder zu sorgen.

Ein weiterer Grund meines Antrages liegt darin, dass unser Kanton für Familien attraktiv sein will und soll. Die demografische Entwicklung zwingt auch unseren Kanton zum Handeln. In unserem Kanton geniessen traditionelle Familien hohes Ansehen. Aber auch unsere Frauen sind meist gut ausgebildet und bleiben nach der Familiengründung - wenigstens teilzeitlich - berufstätig. Familien sollen deshalb nicht nur steuerlich entlastet werden, ebenso wichtig sind gute Rahmenbedingungen am Arbeitsplatz.

Die Ausdehnung auf sechs Monate ist kostenneutral und trotzdem kann der Arbeitgeber später auf bewährte und motivierte Berufsfrauen zurückgreifen.

Mein Antrag beinhaltet aber auch einen wirtschaftlichen Aspekt. LehrabgängerInnen haben oft Mühe, eine Stelle zu finden. Mit diesen begrenzten Stellvertretungen könnten sie Erfahrungen sammeln, welche ihnen die spätere Jobsuche erleichtern.

Der Kanton muss als Vorbild soziale Verantwortung übernehmen und junge Familien in der Ausübung ihrer verantwortungsvollen Aufgabe unterstützen. Die Familie ist die kleinste Zelle unseres Staates, helfen Sie mit, dass die Stärkung der Familie nicht nur ein Lippenbekenntnis bleibt und unterstützen Sie meinen Antrag.

Grossrat Richard Wyss, Rüte

Im Eintretensreferat von Grossrat Hans Schmid wurden einzelne Punkte ausgeführt, die nicht richtig sind und die ich so nicht stehen lassen kann. Es stimmt nicht, dass bisher Staatsangestellte, welche mit 63 Jahren in Pension gingen, die volle Rente erhalten haben. Es ist auch nicht richtig, dass das Reglement nicht für alle, die der Pensionskasse angeschlossen sind, Gültigkeit hat. Selbstverständlich hat das Reglement auch für die weiteren angeschlossenen 31 Organisationen Geltung.

Nachdem selbst der Staatspersonalverband auf eine Stellungnahme zu der vorgesehenen Revision verzichtet und auch der Lehrerverband kein Interesse an dieser Angelegenheit bekundet hat, werde auch ich für die Interessen der Staatsangestellten kein Herzblut mehr vergiessen.

Ich möchte trotzdem noch auf zwei Punkte zu sprechen kommen. Wie sollen sich Staatsangestellte verhalten, wenn ihnen ohne grosse Vorankündigung bisher zugestandenes Recht einfach weggenommen wird und sie nicht einmal zu einer Stellungnahme dazu eingeladen werden? Im Weiteren fehlt meines Erachtens in dieser Angelegenheit ein ganzheitliches bzw. vernetztes

Denken. Jeder hat sich im vorliegenden Fall lediglich für seinen eigenen Vorteil und seinen eigenen finanziellen Nutzen eingesetzt. So haben die Vertreter der Pensionskasse die Meinung vertreten, dass eine solche Revision durchaus realisierbar ist, während der Staat der Meinung war, dass kein Steuergeld in die Pensionskasse einfliessen darf. Es konnte also kein einheitliches Denken festgestellt werden.

Ich habe dem Grossen Rat bereits anlässlich der letzten Grossrats-Session dargelegt, wie viel Geld beispielsweise bei einer Frühpensionierung eines Lehrers gespart werden könnte, nämlich mehrere Zehntausend Franken. Ich möchte in diesem Zusammenhang die Frage aufwerfen, ob es sich dabei nicht auch um Steuergeld handelt, welches unnötig ausgegeben wird.

Wir haben die Gelegenheit verpasst, eine Lösung zu finden, bei welcher es nur Gewinner und keine Verlierer gibt, wobei eine solche Lösung durchaus hätte gefunden werden können.

Es wird für Angestellte mit kleinerem und mittlerem Einkommen immer schwieriger werden, sich bereits mit 63 Jahren pensionieren zu lassen, ausser es kann eine Lösung über die IV gefunden werden. Ich habe zumindest versucht, mich für diese Gruppe einzusetzen, denn besser verdienende Mitarbeiter werden sich weiterhin eine Frühpensionierung leisten können.

Säckelmeister Paul Wyser

Die Standeskommission unterstützt den Antrag der WiKo vollumfänglich. Sie teilt die Meinung der WiKo, dass eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2006 die bessere Lösung darstellt.

Im Weiteren möchte ich Grossrat Richard Wyss Recht geben, dass ein ganzheitliches Denken gefragt ist. Wir haben so weit als möglich versucht, dies in die Tat umzusetzen und haben in diesem Zusammenhang auch einen Informationsabend für die Mitglieder der kantonalen Versicherungskasse durchgeführt.

Ich möchte noch auf zwei Punkte, die soeben von Grossrat Richard Wyss angesprochen wurden, näher eingehen. Aufgrund der heute geltenden Regelung, hatten wir das Problem, dass wir zwar über eine einzige Pensionskasse verfügen, dieser jedoch Angestellte mit verschiedenen Arbeitsverhältnissen angehören. Es wurde seit der Einführung des neuen Gesetzes immer wieder die Kritik geäussert, dass beispielsweise die Angestellten der kantonalen Verwaltung gegenüber den Mitarbeitern der Kantonalbank besser gestellt sind. Diesbezüglich muss eine Anpassung stattfinden.

Es wurde auch schon gefordert, dass der Kanton eine Leistung an die Pensionskasse erbringen könnte. Als Kanton gilt die Gesamtheit aller Steuerzahler. Es wäre meines Erachtens nicht richtig, wenn der Steuerzahler für die Pensionskasse aufkommen müsste, von welcher lediglich einige Hundert Angestellte profitieren. Ausserdem gibt es viele andere Angestellte, die überhaupt keiner Pensionskasse angeschlossen sind.

Ich möchte an dieser Stelle klar festhalten, dass die Mitglieder der kantonalen Versicherungskasse je nach Alter einen Versicherungssatz von 5,5 % bis 7,5 % zu bezahlen haben, während der Arbeitgeber 10,5 % übernimmt. An dieser Aufteilung wird nichts geändert, so dass dem Arbeitnehmer weiterhin ein weitaus kleinerer Beitragssatz belastet wird.

Mit der nun vorgeschlagenen Regelung wird den Mitgliedern der kantonalen Versicherungskasse nichts weggenommen werden. Ziel der vorliegenden Revision war, dem Gedanken der flexiblen Pensionierung entgegenzukommen. Eine flexible Pensionierung ab dem 60. Altersjahr ist nun problemlos möglich und es muss dazu auch kein Gesuch gestellt werden.

Ein gewisser Spielraum würde darin bestehen, dass Mitglieder der kantonalen Versicherungskasse von sich aus einen höheren Arbeitnehmerbeitrag bezahlen als bisher, da die Verzinsung höher wäre, wie wenn das Geld privat angelegt würde. Dies wäre durchaus möglich. Ein solches Gesuch müsste jedoch direkt an die Versicherungskasse gestellt werden und würde auch von dieser behandelt.

Ich erachte die vorgeschlagene Revision der Personalverordnung als richtig und zweckmässig und ersuche den Grossen Rat dieser unter Berücksichtigung der beantragten Änderung der WiKo zuzustimmen.

Grossrat Richard Wyss, Rüte

Die Aussage, dass Quersubventionierungen gemacht wurden, ist nicht richtig. Bisher war es so geregelt, dass die Mitglieder der kantonalen Versicherungskasse mit 62 Jahren den vollen Rentensatz erhalten haben. Diejenigen, die länger als bis zum 62. Altersjahr gearbeitet haben, haben im Gegenzug einen höheren Rentensatz erhalten. Dies galt genauso für Angestellte der kantonalen Verwaltung wie auch für Mitarbeiter der Appenzeller Kantonalbank.

Die vorgeschlagene Revision bedeutet ganz klar einen Leistungsabbau.

Der Grosse Rat spricht sich für Eintreten auf den vorliegenden Grossratsbeschluss aus.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I.

Grossratspräsident Josef Manser

Es liegt ein Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener zu Art. 31 vor. Ich möchte Grossrätin Vreni Kölbener ersuchen, den Wortlaut eines allfälligen Abs. 2 noch einmal zu wiederholen.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte

Ich beantrage einen neuen Art. 31 Abs. 2 mit folgendem Wortlaut:

“²Der Mutterschaftsurlaub kann durch unbezahlten Urlaub um drei Monate verlängert werden.”

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte

Der Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener erscheint auf den ersten Blick sehr attraktiv, da davon ausgegangen wird, dass sich der Arbeitgeber drei Monate unbezahlten Urlaub problemlos leisten und eine Aushilfe die Arbeiten in dieser Zeit erledigen kann. Bei einer genaueren Betrachtung fallen aber doch einige Punkte auf, welche unter Umständen wichtig und schwerwiegend sein könnten. Wir müssen uns im Klaren darüber sein, dass die Mutterschaftsversicherung auf Bundesebene erst vor kurzem neu eingeführt wurde. Es hat also bereits eine wesentliche Besserstellung der Frauen stattgefunden. Wir müssen im Weiteren berücksichtigen, dass eine Lohnfortzahlung bisher durch Art. 224a und 324b des Obligationenrechts geregelt wurde. Die Gerichtspraxis spricht dabei von einer so genannten Basler-, Berner- oder Zürcher-Skala. Dies bedeutet, dass eine Lohnfortzahlung für Angestellte aufgrund der Anzahl Dienstjahre ausgerichtet wurde. Das heisst, je länger jemand in einer Firma arbeitete, umso länger wurde eine Lohnfortzahlung geleistet.

Ich vertrete die Meinung, dass mit dem Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener um weitere drei Monate unbezahlten Urlaub über das Ziel hinausgeschossen wird. Deshalb kann ich den Antrag in der vorgeschlagenen Form nicht unterstützen. Ich schlage deshalb vor, den Antrag zugunsten von Familien in dem Sinne zu ergänzen, dass ein solcher unbezahlter Urlaub erst nach fünf Dienstjahren beantragt werden kann. Durch diese Ergänzung kann verhindert werden, dass der Kanton als attraktiver Arbeitgeber missbraucht wird und das Anstellungsverhältnis nach kurzer Zeit wieder aufgelöst wird. Ausserdem könnte damit eine Kontinuität bei den Mitarbeiterbeständen erreicht werden und es würde ein Anreiz geschaffen, nach der Geburt eines Kindes die Arbeit wieder aufzunehmen.

Ich unterstütze die Meinung, dass die Attraktivität der Familien gesteigert werden muss vollumfänglich. Dies kann aber allein mit einem Mutterschaftsurlaub und zusätzlichem unbezahltem Urlaub noch nicht erreicht werden. Es müssen langfristige Entlastungen auf eine Sicht von zehn Jahre hinaus geschaffen werden, damit eine Entlastung der Familien erreicht werden kann.

Aus diesen Gründen kann ich den Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener nicht unterstützen. Ich beantrage deshalb, den von Grossrätin Vreni Kölbener vorgeschlagenen Abs. 2 mit dem Wortlaut “nach mindestens fünf Dienstjahren” zu ergänzen.

Grossratspräsident Josef Manser

Ich frage Grossrätin Vreni Kölbener an, ob sie an ihrem Antrag festhält.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte

Ja, ich halte an meinem Antrag fest.

In einer ersten Abstimmung wird der Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener dem Antrag von Grossrat Thomas Rechsteiner gegenübergestellt.

Der Grosse Rat spricht sich mit 32 Stimmen für den Antrag von Grossrat Thomas Rechsteiner betreffend Ergänzung von Art. 31 mit einem Abs. 2 aus. Dagegen unterliegt der Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener mit 12 Stimmen.

In einer zweiten Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Thomas Rechsteiner dem Vorschlag der Standeskommission gegenübergestellt.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 36 Stimmen für den Antrag von Grossrat Thomas Rechsteiner aus. Dagegen unterliegt der Antrag der Standeskommission mit 11 Stimmen.

II.

Art. 37

Keine Bemerkungen.

III.

Grossratspräsident Josef Manser

Es liegt ein Antrag der WiKo zu Ziff. III. vor. Demnach soll diese wie folgt lauten:

”Nach Annahme dieses Beschlusses durch den Grossen Rat tritt Ziff. I. auf den 1. Juli 2005 und Ziff. II. auf den 1. Januar 2006 in Kraft.”

In der Abstimmung erklärt sich der Grosse Rat einstimmig mit diesem Antrag der WiKo einverstanden.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Revision der Personalverordnung vom Grossen Rat mit grossem Mehr und einer Gegenstimme gutgeheissen.

8.

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz

Bauherr Stefan Sutter

Die Landsgemeinde vom 24. April 2005 hat einer Revision des Gesetzes über den Feuerschutz zugestimmt. Aufgrund dieser Revision muss die Verordnung entsprechend angepasst werden, damit ein Rahmen für die Ersatzabgaben festgelegt und eine Bestimmung über die Finanzierung des Finanzausgleichs geschaffen werden kann.

Festlegung des Rahmens für die Ersatzabgaben

Gemäss Art. 13 Abs. 3 des Feuerschutzgesetzes muss der Rahmen für die Ersatzabgaben durch den Grossen Rat festgelegt werden. Entsprechende Berechnungen haben ergeben, dass für die Feuerwehren ca. Fr. 550'000.-- sowie ca. Fr. 100'000.-- an Löschkostenbeiträgen notwendig sind. In diesen Beträgen sind grössere Investitionen nicht miteingeschlossen, diese werden zu 5 % aus dem Feuerwehrfonds gespiesen.

Der festzulegende Rahmen soll ein flexibles Mass für Anpassungen durch die Ständekommission darstellen, wobei gleichzeitig aber die Kontrolle durch den Grossen Rat erhalten bleibt. Umfangreiche Berechnungen zeigen, dass in diesem Jahr mit einem Promillesatz von 3 gerechnet werden muss, weshalb ein Rahmen von 2 bis 4 Promille als zweckmässig erscheint.

Bestimmung über die Finanzierung des Finanzausgleichs

Der Finanzausgleich soll aus dem Feuerwehrfonds gespiesen werden. Berechnungen zeigen, dass der Feuerwehrfonds diese zusätzlichen Belastungen zu tragen vermag. Es wurden die zukünftig zu tätigen Investitionen der verschiedenen Feuerwehren aufgelistet, wobei festgestellt werden konnte, dass der Fonds über genügend Reserven verfügt.

Die Ständekommission hat in ihrem Antrag einen wesentlichen Punkt vergessen, in dem die Ziffer III. Inkrafttreten nicht aufgeführt wurde. Der vorliegende Grossratsbeschluss soll nach Annahme durch den Grossen Rat rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt werden.

Ich beantrage dem Grossen Rat namens Landammann und Ständekommission, auf dieses Geschäft einzutreten und dieses im beantragten Sinne zu verabschieden.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg

Dem Grossen Rat wurde im Rahmen dieses Geschäftes eine Aufstellung der Berechnungen zugestellt. In dieser Tabelle wird für die Feuerwehr Oberegg ein Defizit von Fr. 21'700.-- ausgewiesen. Dabei handelt es sich um einen Rechnungsfehler. Das Budget für die Feuerwehr

Oberegg sieht für das Jahr 2005 ein Defizit von Fr. 1'100.-- vor. Die Differenz von Fr. 21'700.-- hat sich deshalb ergeben, weil die Gemeinde Reute nicht in die Berechnungen miteinbezogen wurde.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I.

Keine Bemerkungen.

II.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten

In Ziff. II. wird festgelegt, dass die Bezirke ihre Gesuche zusammen mit der abgeschlossenen Jahresrechnung bis spätestens 31. März beim Departement einzureichen haben. Ich beantrage, dieses Datum neu auf den 30. April festzulegen, da die Rechnungen der Bezirke meistens erst im März erstellt und noch geprüft werden müssen, weshalb der 31. März etwas knapp ist.

Bauherr Stefan Sutter

Dieser Termin war bereits bisher auf den 31. März festgelegt. In Ziff. II. wurde lediglich der letzte Satz betreffend die Regelung der weiteren Einzelheiten eingefügt. Die übrigen Bestimmungen haben keine Änderungen erfahren.

Mir ist nicht bekannt, dass die Anwendung dieses Artikels bisher zu Schwierigkeiten geführt hat, weshalb ich dem Grossen Rat beantrage, an der bisherigen Fassung festzuhalten.

Grossratspräsident Josef Manser

Hält Grossrat Ruedi Eberle an seinem Antrag fest?

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten

Ja, ich halte an meinem Antrag fest.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 25 Stimmen für den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle aus.

Grossratspräsident Josef Manser

Wie Bauherr Stefan Sutter bereits ausgeführt hat, sollte der vorliegende Grossratsbeschluss eine zusätzliche Ziff. III. mit folgendem Wortlaut erhalten:

”Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.”

Der Grosse Rat erklärt sich einstimmig mit Ziff. III. dieses Grossratsbeschlusses einverstanden.

Der Grosse Rat heisst den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz in der Schlussabstimmung einstimmig gut.

9.**Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten**Grossrat Toni Heim, Referent ReKo

Die Gesetzgebung über Glücksspiele und Lotterien ist Sache des Bundes. Der Bundesrat hatte die Absicht, das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten einer Totalrevision zu unterziehen. Dazu wurde im Jahre 2002 eine Vernehmlassung durchgeführt. Das Resultat dieser Vernehmlassung fiel recht kontrovers aus. Die Kantone haben nach Vorliegen des ersten Revisionsvorschlages befürchtet, dass die Gewinne aus durchgeführten Lotterien und Wetten nach der Gesetzesrevision dem Bund zufließen würden. Der Bund hätte dann über die Verteilung der Gelder bestimmt. Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriewesen hat im Januar 2004 beschlossen, dem Bundesrat vorzuschlagen, dass die Kantone auf freiwilliger Basis mit einer interkantonalen Vereinbarung die bestehenden Mängel im Lotteriewesen beheben. Die Bewilligungsverfahren und die Aufsicht von Grosslotterien sollen zentralisiert, die Transparenz und Gewaltenteilung verbessert sowie die Suchtbekämpfung und Prävention verstärkt werden. Im Gegenzug könnte der Bund die Revision des Bundesgesetzes aussetzen. Der Bundesrat hat auf diesen Vorschlag hin die Revisionsarbeiten am Lotteriewesen bis auf weiteres sistiert.

Der Lenkungsausschuss der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriewesen hat einer Arbeitsgruppe den Auftrag erteilt, die hauptsächlichsten Mängel in der jetzigen Regelung des Lotteriewesens auf freiwilliger Basis mit einer interkantonalen Vereinbarung zu beheben. Es ist vorgesehen, dass diese Regelung auf den 1. Januar 2007 in Kraft tritt.

Das Konkordat hat für den Kanton Appenzell I.Rh. eine grosse Bedeutung, da damit sichergestellt werden kann, dass die Erträge aus der früheren Interkantonalen Landeslotterie weiterhin im bisher festgelegten Umfang an den Kanton weitergeleitet werden und der Kanton selbst über die Verwendung der Mittel befinden kann. Letztes Jahr flossen aus diesen Mitteln Fr. 647'000.-- in den Kanton, welche vor allem für kulturelle und gemeinnützige Zwecke sowie für sportliche Belange eingesetzt wurden.

Im Art. 1 des Grossratsbeschlusses wird der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung geregelt.

Der Art. 2 legt fest, dass der Vollzug der Standeskommission obliegt. Geringfügige Änderungen muss die Standeskommission nicht durch den Grossen Rat überprüfen lassen. Diese Regelung entspricht dem Vorgehen anderer Konkordate des Kantons.

Die Reko hat die Vorlage beraten. Sie erklärt sich damit einverstanden und stellt keine Änderungsanträge. Sie empfiehlt einstimmig Eintreten und Gutheissung.

Landesfährich Melchior Looser

Die vorliegende Vereinbarung muss von allen 26 Kantonen genehmigt werden, bis sie in Kraft gesetzt werden kann. Ich möchte deshalb den Grossen Rat ersuchen, der vorliegenden Vereinbarung zuzustimmen.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 3

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten ohne Gegenstimmen gut.

10.

Grossratsbeschluss betreffend Änderung des kantonalen Richtplanes - Verschiebung des Siedlungstrenngürtels Steinegg

Grossrat Josef Koster, Referent BauKo

Die Verschiebung des Siedlungstrenngürtels bedeutet, dass die Grenzen zwischen einem Baugebiet und dem übrigen Gebiet verschoben werden. Die einzelnen Nutzungen sind im kantonalen Richtplan verbindlich festgelegt. Das Richtplanverfahren und die Verantwortlichkeiten sind in Art. 9 des Baugesetzes geregelt. Der kantonale Richtplan wird durch die Standeskommission erlassen und durch die Genehmigung des Grossen Rates rechtskräftig. Kleinere Richtplanänderungen kann die Standeskommission von sich aus vornehmen. Sie muss aber den Grossen Rat und die Bezirke darüber informieren.

Der Bezirksrat Rüte hat am 25. August 2004 bei der Standeskommission einen Teilzonenplan "Gass" zur Vorprüfung eingereicht. Da das betroffene Gebiet ausserhalb des bestehenden Siedlungstrenngürtels liegt, müssen der Siedlungstrenngürtel verlegt und somit der kantonale Richtplan angepasst werden.

Die Standeskommission hat im Oktober 2004 im Rahmen der Vorprüfung einem kleineren Teil, als dies vom Bezirksrat Rüte gewünscht wurde, entsprochen und in der Folge eine Änderung des Richtplanes eingeleitet.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind die Bezirke und die Feuerschaugemeinde zur Stellungnahme eingeladen worden. Zwei Bezirke haben diese Richtplanänderung in Frage gestellt. Sie haben die Meinung vertreten, mit einer Richtplanrevision solle zugewartet werden, bis das Entwicklungskonzept und die Ortsplanrevision der Bezirke abgeschlossen seien.

Die Standeskommission hat im März 2005 beschlossen, dass die Richtplanänderung trotzdem vorgenommen werden soll und hat auch einen entsprechenden Beschluss gefasst. Da sich zwei Bezirke gegen eine Änderung zum jetzigen Zeitpunkt geäussert haben, ist die Standeskommission zum Schluss gekommen, dass es sich hier nicht um eine geringfügige Revision handelt. Somit hat der Grosse Rat heute darüber zu diskutieren und Beschluss zu fassen.

Der Siedlungstrenngürtel soll in dem Sinne verlegt werden, dass in Steinegg attraktive Bauparzellen geschaffen werden können, die sich auch gut in das Landschaftsbild einfügen.

Durch diese Einzonung gehen dem Kanton rund zwei Hektaren Fruchtfootfläche verloren. Der Bezirk Rüte verfügt jedoch im Gebiet Eggeli noch über genügend provisorische Fruchtfootflächen, weshalb dieser Verlust innerhalb des Bezirkes wieder ausgeglichen werden kann.

Im Rahmen der Richtplanrevision im Jahre 2002 ging man davon aus, dass noch genügend Bauland im Kanton Appenzell I.Rh. vorhanden ist und vorerst die verfügbaren Bauzonenreserven überbaut werden sollen, bevor neues Land eingezont werden soll.

Die Standeskommission beurteilt die derzeitige Lage wie folgt:

1. Der Bezirk Rüte verfügt nicht über allzu viel Bauland.
2. Steinegg verfügt über einen Anschluss an die Appenzeller Bahnen.
3. Es besteht ein direkter Anschluss an die Umfahrungsstrasse.
4. Die Standeskommission sieht keine Gefahr, dass das Gebiet Steinegg mit dem Baugebiet Imm zusammenwächst.
5. Die Standeskommission ist der Ansicht, dass, da seit der Richtplangenehmigung mehr als zwei Jahre vergangen sind, eine Teilanpassung vorgenommen werden darf.

Die BauKo hat sich intensiv mit diesem Geschäft befasst. Sie ist überrascht über den Zeitpunkt dieser Revision, da derzeit sowohl die Bezirke als auch die Feuerschaugemeinde mit der Ortsplanrevision beschäftigt sind. Die BauKo vertritt die Meinung, dass mit dieser Einzonung hätte zugewartet werden müssen, bis die Ortsplanrevision im inneren Landesteil abgeschlossen ist.

Mit den Gebieten Sonnhalde Meistersrüte, Liegenschaft Signer Lehn, Einzonung Gass in Steinegg zusammen mit der Liegenschaft Hostet beim Rank steht vor allem Land für gehobenes Wohnen zur Verfügung.

Die BauKo ist klar der Ansicht, dass zur Zeit dem gehobenen Wohnen zu viel Gewicht beigegeben wird und dass in naher Zukunft dringend auch attraktives Bauland für den Durchschnittsbürger von Innerrhoden geschaffen werden muss.

Es darf nicht so weit kommen, dass sich junge Appenzeller bei uns kein Eigenheim mehr leisten können. Appenzell wird von Aussenstehenden heute schon als recht teurer Bauplatz bezeichnet.

Weiter möchten wir daran erinnern, dass auf der Liegenschaft Schnetzlers in Steinegg vor 30 Jahren mit öffentlichen Mitteln Abwasserkanäle gebaut wurden, an die bis heute nur zwei Häuser angeschlossen worden sind. Gemäss den heutigen Anschlussgebühren liegen auf der Liegenschaft Schnetzlers noch Fr. 360'000.-- öffentliche Mittel brach. Der Bezirksrat Rüte hat hier noch Handlungsbedarf. Das Baugesetz gibt ihm den notwendigen Spielraum, um entsprechend aktiv zu werden.

Die BauKo spricht sich nicht gegen den Antrag der Standeskommission aus, sie hofft allerdings, dass ihre Anliegen von der Standeskommission und dem Bezirksrat Rüte auch ernst genommen werden.

Die BauKo ersucht den Grossen Rat, diese Verlegung des Siedlungstrenngürtels in Steinegg im vorgeschlagenen Masse zu genehmigen.

Bauherr Stefan Sutter

Ich möchte den Grossen Rat darauf aufmerksam machen, dass es beim vorliegenden Geschäft um die Verschiebung des Siedlungstrenngürtels und nicht um eine Zonenplanänderung geht. Grossrat Josef Koster hat in seinem Votum das Wohnquartier Schnetzlers angesprochen, welches aber nicht Gegenstand des vorliegenden Grossratsbeschlusses ist.

Im Weiteren möchte ich darüber informieren, dass es durchaus im Interesse der Standeskommission liegt, günstiges Bauland zur Verfügung zu stellen. Die entsprechenden Bemühungen dazu sind bereits in Angriff genommen worden.

Grossrat Josef Manser, Rüte

Im Bezirksrichtplan, welcher von der Bezirksgemeinde am 2. Mai 1993 beschlossen und von der Standeskommission am 9. November 1993 genehmigt wurde, wurde der Siedlungstrenngürtel so festgelegt, dass eine Bauzonenerweiterung im Nordwesten von Steinegg möglich bleibt.

Im Entwurf des kantonalen Richtplanes wurde der genannte Siedlungstrenngürtel nach Osten direkt an die bestehende Überbauung verschoben. Trotz zweimaliger Einwendungen des Bezirksrates Rüte im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde der Siedlungstrenngürtel nicht mehr korrigiert.

Anlässlich der Beratung des kantonalen Richtplanes innerhalb des Grossen Rates am 18. November 2002 erfolgte ein Vorstoss des Bezirkes Rüte in dem Sinne, der Siedlungstrenngürtel sei bis zum Pöppelbach Richtung Westen und ab der Liegenschaft Gass in einem leichten Bogen Richtung Osten an die bereits bestehende Überbauung Gass zu legen. Aufgrund dieses Vorstosses wurde dem Bezirk Rüte zugesichert, diese Angelegenheit könne im Rahmen einer geringfügigen Richtplanänderung vorgebracht werden. Dies ist in der Folge geschehen.

Anlässlich der Vorprüfung der Einzonung Gass erhielt unser Anliegen bei der Standeskommission Gehör. Sie hat dabei keine Planungskonflikte oder andere Widersprüche gefunden, wie dies auch der Botschaft entnommen werden kann.

Folglich ist nach unserer Ansicht die Verschiebung des Siedlungstrenngürtels nicht eine Anpassung des Richtplanes, sondern eine Korrektur desselben.

Die Vorlage entspricht zwar nicht unseren ursprünglichen Wünschen und schon gar nicht dem ursprünglichen Zustand des Bezirksrichtplanes, aber wir sind mit dieser Lösung zufrieden. Sie ermöglicht uns, die geplante und von der diesjährigen Bezirksgemeinde mit nicht einmal einer Hand voll Gegenstimmen beschlossene Bauzonenerweiterung an der Gass.

Im Rahmen der Vorprüfung wollte der Bezirksrat Rüte als Kompensationsfläche das Bauland auf der Liegenschaft Schnetzlers auszonieren. Die Eigentümer wären damit einverstanden gewesen. Da dieses Bauland teilerschlossen ist, wurde aber von diesem Vorhaben abgesehen.

Die Standeskommission hat uns bei der Beurteilung der Vorprüfung diverse Auflagen mitgegeben, welche wir sehr ernst nehmen. Zu diesen Auflagen möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Für die abgehende Fruchtfolgefläche ist Ersatz zu suchen. Der Bezirk Rüte hat auf der Liegenschaft Eggeli Eggerstanden genügend Reservefläche für die Kompensation.

Als Ersatz für die ursprünglich geplante Auszonung Schnetzlers ist eine geeignetere Kompensationsfläche zu suchen. Im Rahmen der Gesamtzonenplanrevision, für welche wir am 7. Juni 2005 den Auftrag an die Firma Strittmatter Partner AG erteilt haben, soll diese Angelegenheit eingehend überprüft werden. Dabei müssen wir aber die Dörfer Steinegg, Brülisau, Eggerstanden und Weissbad einzeln betrachten und allen Dörfern eine nachhaltige Entwicklung ermöglichen.

Das Bauland auf der Liegenschaft Schnetzlers soll erschlossen und erhältlich gemacht werden. Wir haben mit den Eigentümern Kontakt aufgenommen. Aufgrund der neuen Naturgefahrenkarte bestehen aber noch offene Fragen, die abgeklärt werden müssen. Sobald diese Fragen geklärt sind, können wir den Überbauungsentwurf von 1993 überarbeiten und einen entsprechenden Quartierplan erstellen. Die Frage, ob nach der Erschliessung das Bauland auch erhältlich ist, kann ich heute nicht beantworten.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen aktuell informiert zu haben, und ersuche den Grossen Rat im Namen des Bezirkes Rüte und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung in Steinegg, dieser Vorlage zuzustimmen.

Grossrat Kurt Rusch, Gonten

Die Bezirke wurden vor einiger Zeit im Sinne eines Anhörungsverfahrens aufgefordert, zur vorgesehenen Zonenplanänderung und zur Verschiebung des Siedlungstrenngürtels Stellung zu nehmen.

Der Bezirksrat Gonten befasste sich intensiv mit den vorgesehenen Planänderungen im Bezirk Rüte. Er stellte dabei fest, dass sich die für Bauland vorgesehene Fläche in der Fruchtfolgefläche befindet. Der Bezirksrat Gonten hat etwas Mühe damit, dass der seinerzeit festgelegte Siedlungstrenngürtel ohne grosse Begründung verschoben wird. Ausserdem geht aus den Unterlagen nicht klar hervor, wo und wie viel Boden ausgezont wird.

Es muss festgestellt werden, dass die so genannte Planbeständigkeit auf wackeligen Beinen steht. Wenn man die Pressemeldungen der letzten Zeit verfolgt, entsteht der Eindruck, der Bezirksrat Gonten wehre sich mit Händen und Füßen gegen diese Umzonung und er sei instan-

de, alle gesetzlich vorhandenen Rechtsmittel auszuschöpfen. Ich möchte an dieser Stelle klar und unmissverständlich sagen, dass dies nicht der Fall ist. Der Bezirksrat Gonten bekundet aber vor allem etwas Mühe damit, dass genau in dem Bezirk, in dem in den letzten Jahren grosse Überbauungen realisiert werden konnten, wiederum fast 20 Parzellen erschlossen werden können.

Ich bin der Meinung, dass gerade in den beiden Bezirken, die an das Dorf Appenzell angrenzen, eine gewisse Zurückhaltung zugunsten der Aussenbezirke geübt werden sollte. Für die Bezirke Obereggi, Haslen und Gonten ist es nämlich sehr schwer, erschlossenes Bauland zu beschaffen.

Vorerst geht es jeweils um die Umzonung und schliesslich noch um die Genehmigung der Quartierpläne, was in einzelnen Fällen nicht ganz einfach ist. Derzeit sind die bereits erwähnten Bezirke in der Lage, erschlossenes Bauland anzubieten, und zwar zu sehr interessanten Preisen. Es ist unsere Aufgabe und unser Bestreben, dass wir dieses Angebot aufrecht erhalten können und bauwillige Interessenten dafür finden.

Im letzten Jahr wurde zusammen mit dem Planungsbüro Strittmatter über die Besiedlung unseres Kantons diskutiert. Dabei wurde insbesondere die Meinung vertreten, dass auch die Aussenbezirke Bauland einzonen und veräussern sollten. Wenn aber im und um den Dorfkern von Appenzell ebenfalls Bauland zum Kauf angeboten wird, so ist es für die Aussenbezirke sehr schwierig, Käufer für ihr Bauland zu finden. Ich vertrete die Meinung, dass vor allem um das Dorf Appenzell insbesondere Industrie- und Gewerbeland angeboten und den Aussenbezirken die Möglichkeit, Bauland zu Wohnzwecken zu veräussern, überlassen werden sollte. Es ist sicher das Bestreben aller Bezirke, die derzeitige Bevölkerungszahl zumindest halten zu können und wenn möglich noch zu vergrössern. Ausserdem soll auch das Steuersubstrat erhöht werden.

Ich beantrage trotzdem, der vorliegenden Zonenplanänderung zuzustimmen. Ich möchte aber ersuchen, dass die Bezirke in Zukunft bereits in das Vorprüfungsverfahren involviert werden und deren Anliegen auch berücksichtigt werden.

Grossrat Albert Streule, Appenzell

Die vorliegende Botschaft, vor allem aber die entsprechende Berichterstattung in den Printmedien haben bei einigen Parlamentariern und auch Bürgern den Eindruck erweckt, dass sich der Bezirk Appenzell aus grundsätzlichen Überlegungen und vielleicht auch nur aus Eigeninteresse gegen die geplante Verlegung des Siedlungstrenngürtels im Bezirk Rüte ausspreche. Teilweise ist auch der Vorwurf geäussert worden, der Bezirksrat Appenzell mische sich in fast ungehöriger Art und Weise in die Planungshoheit eines anderen Bezirkes ein. Ich möchte dazu aus der Sicht des Bezirkes Appenzell kurz Stellung nehmen.

Der Bezirksrat Appenzell hat einzig im Rahmen des Anhörungsverfahrens, welches nach Gesetz vorgeschrieben ist, von seinem Recht Gebrauch gemacht, zwei kritische Bemerkungen zu der geplanten Richtplanänderung anzubringen.

Der Bezirksrat hat in dieser Anhörung seine Bedenken darüber geäußert, ob in unserem Kanton die Gleichbehandlung der verschiedenen Planungsträger tatsächlich noch gewährleistet sei. Dies aus dem Grunde, da fast zum gleichen Zeitpunkt eine Wohnzonenerweiterung im Bezirk Appenzell im Vorprüfungsverfahren abgelehnt und der Bezirk Appenzell zusammen mit den übrigen Bezirken des inneren Landesteiles zu einer koordinierten Bedarfsplanung verpflichtet worden ist.

In der Zwischenzeit sind die ersten provisorischen Ergebnisse dieser koordinierten Entwicklungsplanung in die Überlegungen des Bau- und Umweltdepartementes eingeflossen und mittlerweile ist aufgrund dieser Ergebnisse auch die gewünschte Einzonung im Bezirk Appenzell bewilligt und rechtskräftig geworden. Damit erübrigt sich aus Sicht des Bezirkrates Appenzell auch der Vorwurf der Ungleichbehandlung.

Der Bezirksrat Appenzell hat es im Weiteren als fragwürdig erachtet, dass als Kompensation für neu eingezontes Bauland allenfalls das Baugebiet Schnetzlers zurückgezont werden soll, da doch in diesem Baugebiet durch die öffentliche Hand schon erhebliche Erschliessungsvorleistungen erbracht worden sind. In der Zwischenzeit ist aber seitens des Bezirkrates Rüte glaubhaft versichert worden, dass die Absicht, das Gebiet Schnetzlers oder einen Teil davon auszu-zonen, nicht weiter verfolgt wird. Vielmehr sieht der Bezirksrat Rüte eine spätere Siedlungsentwicklung genau in diesem Gebiet, sofern dazumal auch die Hochwassersicherheit mit entsprechenden Massnahmen gegeben ist.

Damit wurde auch diesem Kritikpunkt des Bezirkrates Appenzell Rechnung getragen und er sieht keinen Anlass mehr, gegen die geplante Richtplanänderung im Bezirk Rüte zu opponieren. Er plädiert daher für Eintreten und Verabschiedung im vorgeschlagenen Sinne.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Änderung des kantonalen Richtplanes - Verschiebung des Siedlungstrenngürtels Steinegg vom Grossen Rat ohne Gegenstimme genehmigt.

11.

Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Frühweid"

Grossrat Josef Koster, Referent BauKo

Bei der Sondernutzungsplanung Frühweid handelt es sich um einen der grössten, vielleicht sogar den grössten Sondernutzungsplan in unserem Kanton und von der Lage her ist er sicher einer der exponiertesten und von weit her gut sichtbar.

Alle Unterlagen, die zur Erlangung eines Sondernutzungsplanes notwendig sind, sind vorhanden, nämlich das Reglement zum Sondernutzungsplan Frühweid, der kantonale Sondernutzungsplan Frühweid, die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Feststellungsverfügung betreffend Rechtmässigkeit des bestehenden Betriebes sowie die Feststellungsverfügung des Landwirtschaftsdepartements für den zulässigen Tierbestand für die Anerkennung des Labels Coop Naturaplan.

Da der Stall zum Zeitpunkt der Berechnung der Tierzahl zum Teil leer stand, musste auf die früheren Jahre mit einer Vollbelegung zurückgegriffen werden. Der Betrieb von Emil Sutter ist rechtmässig erstellt worden und geht über die innere Aufstockung hinaus. Alle Voraussetzungen für den Erlass eines Sondernutzungsplanes gemäss Richtplan und Gesetz sind erfüllt. Der zulässige Tierbestand liegt bei 36 Muttersauen, 140 Mastschweinen, 6'500 Legehennen und 3'000 Aufzuchthühnern.

Die verlangten Gewässer- und Umweltschutzvorschriften werden eingehalten. Für die Gülle sind genügend Stapelräume vorhanden und es wurden genügend Düngerabnahmeverträge in Aussicht gestellt. Auch eine übermässige Geruchs- und Lärmimmission ist nicht zu erwarten. In baulicher Hinsicht ist vorgesehen, dass die bestehende Scheune ca. 9 m länger wird. Die Firsthöhe wird allerdings nicht verändert. Die Dachfläche wird kleiner, hingegen wird die Fassade grösser ausfallen.

Die BauKo ist der Ansicht, dass dieser Vergrösserung des Baukörpers auch an dieser sehr exponierten Stelle zugestimmt werden kann. Dem Betrieb von Emil Sutter soll die Möglichkeit gegeben werden, die Auflagen für eine Labelproduktion erfüllen zu können. Deshalb schlägt die BauKo vor, den Sondernutzungsplan Frühweid zu genehmigen.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Als erstes habe ich eine Frage zum mittleren Tierbestand. Auf S. 3 der Botschaft wird unter anderem Folgendes ausgeführt: "War während der massgebenden Jahre der Stall teilweise oder ganz leer gestanden, wird für das Ermitteln des mittleren Tierbestandes das letzte vorhergehende Jahr mit voller Belegung berücksichtigt, maximal rückwirkend bis zum Jahre 1995."

Dies bedeutet konkret, dass für den Bau der Maximalbestand bis ins Jahr 1995 berücksichtigt wird. Es ist fast immer der Fall, dass ein Stall teilweise leer steht. Das heisst für mich, dass man den Satz "auch darf der durchschnittliche Tierbestand der Jahre..." ebenso gut streichen könnte.

Weiter möchte ich noch einige Bemerkungen zum Standort anbringen. Es stellt sich für mich die Frage, ob eigentlich jeder Standort in der Landwirtschaftszone geeignet ist und bewilligt werden muss, nur weil dort schon längere Zeit ein Betrieb besteht. Ein Gebäude von 44 m Länge und 20 m Breite ist nun einmal nicht mehr das, was den prägenden Charakter unserer Streusiedlungslandschaft ausmacht. Wenn der Standort dann noch so gut einsehbar ist wie in diesem Fall, muss meines Erachtens von einem dominierenden Charakter gesprochen werden. Auch eine Baumreihe, für die es wahrscheinlich sowieso keine Bestandesgarantie gibt, vermag die Wucht und Dominanz nur bedingt zu kaschieren. Beispielsweise beim Fall des Betriebes "Schlössli", welcher sich im fast gleichen Gebiet befindet, wurde seinerzeit in der Botschaft speziell darauf hingewiesen, dass das Gebäude hinter eine Geländekuppe zu stehen komme und den Charakter der Landschaft deshalb kaum verändere.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass das Bau- und Umweltdepartement das Gesuch nur "grossmehrheitlich" als korrekt beurteilt hat und auch die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission scheint das Projekt eher skeptisch zu beurteilen.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Ich habe die Ausführungen von Grossrat Walter Messmer in dem Sinne verstanden, dass er in Frage stellt, weshalb zur Berechnung des mittleren Tierbestandes die Belegung rückwirkend bis zum Jahre 1995 herangezogen wird. Dazu ist zu sagen, dass die Standeskommission im Jahre 2002 vorgeschlagen hat, im gesamten Kanton durch Negativbeurteilungen Sondernutzungsplannungen zu erlauben. Aufgrund eines Votums von Grossrat Walter Messmer hat dannzumal die Landsgemeinde einem Rückweisungsantrag zu Art. 23 des Baugesetzes zugestimmt. In der Folge fanden eingehende Diskussionen darüber statt, wie die Existenz von Betrieben, welche bodenunabhängig produzieren, gesichert werden kann. Anlässlich der entsprechenden Behandlung des Geschäftes innerhalb des Grossen Rates wurde denn auch ein konkreter Fall namentlich erwähnt. Dabei verhielt es sich so, dass der entsprechende Betrieb einen Salmonellenbefall zu beklagen hatte. Dadurch wurden die Tiere unnutzbar und der Besitzer musste sich für eine Eliminierung des gesamten Tierbestandes entscheiden. In der Folge musste festgestellt werden, dass nicht hundertprozentig gewährleistet werden konnte, dass die Salmonellen in dem betroffenen Holzstall nicht überlebt haben. Der Grosse Rat hat sich in der Folge dafür ausgesprochen, dass für die Berechnung des mittleren Tierbestandes der Tierbestand zurück bis zum Jahre 1995 beigezogen werden kann. Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement hat aufgrund dieses Beschlusses für den konkreten Fall den mittleren Tierbestand festgelegt. Die Standeskommission hat den Entscheid des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes überprüft und den Tierbestand sogar noch etwas erhöht. Demnach ist die Festlegung des Tierbestandes rechtmässig aufgrund der gesetzlichen Grundlage erfolgt.

Mir ist bewusst, dass sich die Sondernutzungsplanung Frühweid an einem sehr exponierten Standort befindet. Die Standeskommission hat sich in der Folge auch damit befasst, wie in diesem Falle vorgegangen werden soll und hat sich schon zu einem frühen Zeitpunkt mit dem geplanten Ökonomiegebäude auseinandergesetzt. Sie hat dabei festgestellt, dass das neue Gebäude zwar einen gewissen dominierenden Charakter besitzt, sich jedoch besser in das Landschaftsbild einfügt als der bisher bestehende Stall.

Bauherr Stefan Sutter

Grossrat Walter Messmer hat gewisse Zweifel betreffend den Umweltverträglichkeitsbericht geäussert. Aus der Botschaft geht tatsächlich hervor, dass der Umweltverträglichkeitsbericht "grossmehrheitlich" als korrekt beurteilt worden sei. Diese Aussage bezieht sich lediglich auf einen Aspekt des Umweltverträglichkeitsberichts. Neben dem Gewässerschutz und dem Umweltschutz, welche die Vorschriften problemlos einhalten, hat es in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft Frühweid zwei Wohnhäuser. Diese befinden sich aber beide im Besitze des Betreibers des betreffenden Hühner- und Schweinestalles. Derzeit kann noch nicht festgestellt werden, wie sich die Geruchs- und Lärmimmissionen auf diese beiden Wohnhäuser auswirken. Diese Frage muss im Rahmen der Behandlung des Baugesuches beantwortet werden. Sehr wahrscheinlich müssen hier technische Massnahmen ergriffen werden, um dieses Manko ausgleichen zu können. Es ist aber nicht so, dass der Umweltverträglichkeitsbericht erhebliche Mängel aufweist. Es geht lediglich um die Auswirkungen der zu erwartenden Geruchsmissionen auf die beiden Wohnhäuser des Eigentümers der Liegenschaft.

Grossrat Albert Koller, Appenzell

Gemäss Botschaft sind bei der Berechnung der Düngereinheiten die 3,45 Hektaren Nutzfläche im Alpgebiet mitberechnet worden. Ich möchte diesbezüglich gerne wissen, ob bei dieser Berechnung der Standort Ahorn als touristischer Ausflugsplatz eine angemessene Rolle gespielt hat? Im Weiteren möchte ich in Erfahrung bringen, ob in Zukunft damit gerechnet werden muss, dass die Geruchsbelastung, welche durch das Ausbringen von Mist und Gülle entsteht, zunehmen wird, so dass ein Aufenthalt für Kapellbesucher und Touristen als Zumutung gewertet werden muss?

Der Art. 6 des Reglements zum Sondernutzungsplan schreibt vor, dass die Gebäudelänge durch die Pflanzung von 10 Hochstammobstbäumen optisch gebrochen werden soll. Was passiert, wenn diese Bäume nicht wachsen wollen?

Ausserdem möchte ich gerne wissen, wie Art. 7 Abs. 2 zu verstehen ist. Wird befürchtet, dass der Boden durch übermässiges Ausbringen von Gülle Schaden nimmt? Und wenn ja, wer überwacht dies? Die Selbstanzeige, wie sie hier aufgeführt wird, wird mit grosser Wahrscheinlichkeit kaum eingehalten.

In Art. 9 Abs. 2 wird das Verpachten von Eigenland erlaubt. Dies ist für mich ein Widerspruch. Einerseits sind Düngerabnahmeverträge in Aussicht gestellt worden, weil zu wenig Boden für

den anfallenden Mist und die Gülle vorhanden ist, andererseits darf das Eigenland verpachtet werden. Meiner Auffassung nach sollte es das Ziel sein, möglichst viel Boden dazu zu pachten, damit die Ausbringung von Dünger zur Hauptsache auf selbst bewirtschaftetem Boden erfolgen kann.

Die Ermittlung des Tierbestandes erfolgt nach Art. 23a des Baugesetzes. Die in diesem Falle massgebenden Jahre 2001-2003 sollten nach meiner Ansicht rollend gestaltet werden. Somit könnten in Zukunft die aktuellen Zahlen der Viehzählung beigezogen werden. Ausserdem könnte die Leerstandsklausel in absehbarer Zeit aufgehoben werden. Nach heutiger Praxis kann sich jeder, auch in 20 oder 30 Jahren, auf einen uralten Bestand berufen. Die Ermittlung des erlaubten Tierbestandes könnte somit erleichtert werden.

Bauherr Stefan Sutter

In Bezug auf die angesprochenen Geruchsbelästigungen im Ahorn verhält es sich so, dass die betroffene Fläche dem Alpgesetz untersteht, weshalb dort gar kein organischer Dünger ausgeführt werden darf.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Die erwähnten 3,45 Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche im Alpgebiet sind vielleicht etwas irritierend. Dazu muss ich etwas weiter ausholen. Der Bund hat in der Vergangenheit beschlossen, alle Sömmerungsgebiete zu erfassen. In der Folge wurde das ganze Gebiet Ahorn dem Sömmerungsgebiet zugeteilt. Der Gesuchsteller des vorliegenden Sondernutzungsplanes hat gegen diesen Entscheid Rekurs betreffend die Fläche, welche er bisher mähte, erhoben. Die Rekurskommission hat einen Augenschein vor Ort durchgeführt und das Landeshauptmannamt angewiesen, es sei dem Rekurrenten zu erlauben, die betroffenen 3,45 Hektaren beitragsmässig der landwirtschaftlichen Nutzfläche anzurechnen.

In der Folge wurde aber das kantonale Alpgesetz erlassen. Dabei wurde klar festgelegt, dass der Ahorn unter das Alpgesetz fällt. Es verhält sich nun so, dass die 3,45 Hektaren als so genannte Heuwiese im Sömmerungsgebiet gelten und beitragsmässig tatsächlich zu der landwirtschaftlichen Nutzfläche gezählt werden dürfen. In Art. 4 des Alpgesetzes ist aber festgelegt, dass im Alpgebiet keine organischen Dünger zugeführt werden dürfen. Diese Bestimmung findet demnach auch auf das Gebiet Ahorn Anwendung.

Bauherr Stefan Sutter

Grossrat Albert Koller hat die Bestimmung betreffend die Pflanzung von zehn Hochstammobstbäumen in Frage gestellt. Diese Bestimmung wird im Rahmen der Bauauflage ebenfalls aufgeführt und hat genauso wie alle anderen Auflagen Geltung. Demnach hat die Baubewilligungsbehörde den Vollzug dieser Bestimmung sicherzustellen. In diesem Falle ist der Bezirksrat Rüte gefordert.

Ich nehme die Anregung von Grossrat Albert Koller in Bezug auf die rollenden Jahre für die Erfassung des Tierbestandes entgegen. Wir werden dieses Anliegen anlässlich der nächsten Revision des Baugesetzes eingehend prüfen. Dieser Änderungsvorschlag kann aber allein kein Grund für eine Revision des Baugesetzes darstellen.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Grossrat Albert Koller hat angeführt, gemäss Art. 9 des Reglementes zum Sondernutzungsplan sei die Verpachtung von Eigenland zulässig. Mit dieser Regelung wurde dem Gesuchsteller eine gewisse Flexibilität zugestanden. Derzeit hält er noch bodenabhängige Tiere, unter anderem hat er Kühe. Falls der Gesuchsteller nun beschliessen sollte, die Kuhhaltung aufzugeben, hätte er die Möglichkeit, sein Land zu verpachten. In Art. 7 Abs. 2 des Reglementes wird allerdings festgehalten, dass ein allfälliger Pächter diese Nutzfläche nicht zusätzlich als Ausbringdüngfläche miteinberechnen kann. Aufgrund dessen ist es für einen Pächter nicht sehr lukrativ, die Fläche zu pachten, da er die Wiese wohl mähen kann, diese aber nicht selber düngen darf. Es wurden also gewisse Auflagen gemacht, die eine Verpachtung nicht sehr attraktiv machen.

Ich bin überzeugt davon, dass der Gesuchsteller versuchen wird, weitere Flächen zuzupachten. Es ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt schwierig, Pachtboden zu finden.

Weiter möchte ich auf die angesprochene Ermittlung des Tierbestandes aufgrund der massgebenden Jahre 2001-2003 zu sprechen kommen. Bereits anlässlich der Behandlung des Geschäftes durch die vorberatende Kommission hat sich eine eingehende Diskussion dazu ergeben.

Wenn heute gemäss dem geltenden Tierschutzgesetz für ein Mastschwein mit einem Gewicht zwischen 60 und 110 Kilo 0,65 m² zur Verfügung gestellt werden müssen, so hätte für einen Landwirt, der bisher seinen Stall nicht aufgrund dieses Minimalmasses gefüllt hatte, die Möglichkeit bestanden, seinen Tierbestand zu erhöhen, indem er auf die Minimalmasse von 0,65 m² umgestellt hätte. Wenn ein Landwirt schon heute über diesem Minimalwert liegt und diesen gemäss Naturaplan noch auf 0,9 m² erhöhen möchte, so könnte er vorgängig den Tierbestand erhöhen, welcher später eine massgebende Rolle spielen würde. Aus diesem Grunde wurde eine Einschränkung gemacht, dass als massgebende Jahre die Jahre 2001-2003 festgelegt wurden. Damit ist es einem Landwirt nicht möglich, innerhalb kurzer Frist seinen Stall noch zu füllen und damit den massgebenden Tierbestand zu erhöhen.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sonder-nutzungsplanes "Frühweid" mit einer Gegenstimme verabschiedet.

12.

Grossratsbeschluss betreffend teilweise Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO)

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die Landsgemeinde vom 24. April 2005 hat dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung zugestimmt, wobei für die einzelnen Ziffern verschiedene Termine für das Inkraftsetzen der Änderungen beschlossen wurden. Jene Bestimmungen, welche die notwendigen Anpassungen an das Bundesgesetz über die Überprüfung des Post- und Fernmeldeverkehrs einerseits und an das Gesetz über die verdeckte Ermittlung andererseits enthielten, wurden unmittelbar durch die Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft gesetzt. Für alle übrigen Bestimmungen wurde festgelegt, dass der Grosse Rat über das Inkrafttreten zu beschliessen habe. Es handelt sich dabei einerseits um diejenigen Bestimmungen, welche aufgrund der Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches angepasst werden mussten. Es wurde davon ausgegangen, diese Ziffern zusammen mit der Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches auf den 1. Januar 2006 in Kraft zu setzen.

Im Weiteren wurden noch einige redaktionelle Änderungen und Anpassungen vorgenommen, welche so rasch als möglich in Kraft gesetzt werden sollten, wobei wir vorgängig davon ausgegangen sind, dass diese zusammen mit den anderen Bestimmungen ebenfalls auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt werden können.

Aufgrund der Schwierigkeiten, die sich mit der Umsetzung des Art. 123a der Bundesverfassung betreffend die lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter ergeben, ist es dem Bundesrat nun nicht möglich, die Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches bereits auf den 1. Januar 2006 in Kraft zu setzen. Die Inkraftsetzung kann frühestens auf das Jahr 2007 erwartet werden. Aufgrund dieser geänderten Sachlage können die Änderungen des kantonalen Gesetzes über die Strafprozessordnung, welche im Zusammenhang mit der Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches stehen, nicht wie vorgesehen auf den 1. Januar 2006 in Kraft treten. Die übrigen Bestimmungen sollten aber in Kraft gesetzt werden. Dies soll mit dem vorliegenden Grossratsbeschluss geschehen. Demnach sollen die unter Ziff. I. des Grossratsbeschlusses aufgeführten Ziffern auf den 1. Juli 2005 in Kraft gesetzt werden. Ich habe in diesem Sinne noch eine Ergänzung anzuführen, indem nach der Ziff. LXVIII. die Ziff. LXIX. mit der Klammerbemerkung (Art. 136 Abs. 1 lit. b Lemma 3) eingefügt wird. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

”Die Beschwerde ist zulässig bei der kantonsgerichtlichen Kommission für Entscheide in Strafsachen gegen durch die Staatsanwaltschaft angeordnete Überwachungsmassnahmen im Sinne von Art. 10 Abs. 5 lit. c BÜPF.”

Ich ersuche den Grossen Rat namens Landammann und Standeskommission, auf den vorliegenden Grossratsbeschluss einzutreten und diesen nach Vornahme der erwähnten Ergänzung in Ziff. I. zu verabschieden.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend teilweise Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) vom Grossen Rat einstimmig verabschiedet.

13.

Bericht betreffend die Verwendung der ausserordentlichen Dividende der Nationalbank durch Auflösung von Goldreserven

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Es wurde im Rahmen der Neubeurteilung der vorhandenen Goldreserven und deren volkswirtschaftlichen und finanziellen Bedeutung für unsere Währung festgestellt, dass die Goldreserven nicht mehr im bisherigen Ausmass notwendig sind und diese nach Massgabe der Anteile der Eigentümern zurückgegeben werden können. Dies hat dazu geführt, dass der Kanton Appenzell I.Rh. einen Betrag von rund Fr. 32 Mio. von der Nationalbank erhalten wird.

Es stellt sich nun die Frage, wie wir dieses Geld verwenden sollen. Dieses wird gemäss Beschluss der Standeskommission unserem Eigenkapital gutgeschrieben und soll vorerst auch dort verbleiben. Über die Verwendung dieses Geldes können nur der Grosse Rat und die Landsgemeinde beschliessen; der Grosse Rat dann, wenn er zulasten des Eigenkapitals ein Defizit in der Laufenden Rechnung decken muss, die Landsgemeinde, wenn der Betrag oder ein Teil davon für irgendeinen Zweck aus dem Eigenkapital genommen werden soll.

Die Standeskommission hat dem Grossen Rat in ihrem Bericht aufgezeigt, welche Verwendung sie sich für das Geld aus dem Gewinn des Verkaufs des Nationalbankgoldes vorstellen könnte. Dabei handelt es sich lediglich um Ideen und Absichtserklärungen der Standeskommission, welche der politischen Diskussion unterstehen. Es ist völlig klar, dass über die definitive Verwendung abschliessend der Grosse Rat und die Landsgemeinde entscheiden müssen.

In diesem Zusammenhang wurde der Standeskommission immer wieder die Frage gestellt und sie hat auch einen offenen Brief der GFI erhalten, ob der Kanton Appenzell I.Rh. als einziger Kanton nicht das Volk bestimmen lasse, wie das Geld verwendet werden solle. Ich gehe davon aus, dass meine Ausführungen deutlich genug waren, um aufzuzeigen, dass wir selbstverständlich nicht ohne das Einverständnis des Volkes über das Geld verfügen werden. Es ist die Landsgemeinde, allenfalls der Grosse Rat, die darüber zu entscheiden haben, was mit dem Geld geschehen soll. Es wurde der Standeskommission auch vorgeworfen, dass keine Visionen und zukunftsgerichtete, kreative Projektideen vorgeschlagen worden seien.

Bei diesen Fr. 32 Mio. handelt es sich nicht um "neues" Geld. Dieses war bereits vorhanden, wurde aber bisher durch die Nationalbank verwaltet. Nun soll das Geld unter den Kantonen verteilt werden.

Wir haben in unserer Finanzplanung unter dem Titel "Anteil der Kantone am Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank" für die Jahre 2006 - 2009 Einnahmen von jährlich Fr. 4,619 Mio. budgetiert. Diese Budgetierung ist zu einem Zeitpunkt erfolgt, als noch nicht genau bekannt war, wann und wie das Geld den Kantonen überwiesen werden soll. Da die Anteile am

Nationalbankgold nun den Kantonen direkt ausbezahlt werden, d.h. dem Kanton Appenzell I.Rh. fällt Fr. 32 Mio. zu, entfällt ein Teil der Zinserträge, welche die Kantone bisher alljährlich erhalten haben.

Durch die Verteilung des Ertrages durch die Auflösung von Goldreserven unter den Kantonen, hat sich das Kapital bei der Nationalbank entsprechend verkleinert, weshalb auch der Anteil der Kantone an der Dividende der Schweizerischen Nationalbank in Zukunft wesentlich kleiner ausfällt. Dies bedeutet mit anderen Worten, dass mit der Auszahlung des Anteils des Kantons Appenzell I.Rh. von Fr. 32 Mio. der Ertrag aus dem Anteil der Kantone am Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank kleiner wird. Da wir einen Teil des Geldes der Schweizerischen Nationalbank nun in Kapitalform erhalten, beträgt neu der Ertrag am Reingewinn anstelle von bisher Fr. 4,619 Mio. noch lediglich Fr. 3,8 Mio.

Wir müssen unseren Anteil von Fr. 32 Mio. sinnvoll anlegen, damit wir einen angemessenen Zinsertrag erzielen. Wenn wir das Geld zu 1 % oder zu 2 % anlegen, so erhalten wir lediglich Fr. 300'000.-- bzw. Fr. 600'000.--. Es wird also ein schwieriges Unterfangen sein, mit diesem Geld denselben Zinsertrag zu erzielen, wie wir ihn bisher von der Schweizerischen Nationalbank erhalten haben.

Aus diesen Gründen vertritt die Ständekommission die Meinung, dass dieses Geld vorderhand nicht ausgegeben wird, bis genau festgelegt ist, wofür dieses sinnvoll verwendet werden kann. Die Ständekommission möchte deshalb einen Teil dieser Fr. 32 Mio. anlegen und einen Teil für zukünftige Investitionen nutzen, wobei solche Investitionen durch die Landsgemeinde genehmigt werden müssen.

Ich ersuche den Grossen Rat vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen. Ich habe zum Bericht selber noch eine Korrektur anzubringen. Auf S. 1 sollte es im zweitletzten Abschnitt nicht "ca. Fr. 3,3 Mia." sondern "ca. Fr. 3,3 Mio." heissen.

Säckelmeister Paul Wyser

Vor etwa zehn Jahren wurde das erste Mal darüber diskutiert, dass bei der Schweizerischen Nationalbank Goldreserven vorhanden sind, welche an sich aufgelöst werden könnten. In den Medien wurde in letzter Zeit viel über die Verteilung dieses Nationalbankgoldes berichtet, wobei dabei oft von falschen Voraussetzungen ausgegangen wurde. Es ist nicht so, dass dieses Gold bisher irgendwo deponiert war und dabei keinen Gewinn abgeworfen hat. Das Gold ist schon seit vielen Jahren in Währungen und Wertschriften angelegt und hat für die Kantone einen jährlichen Zinsertrag von 2,5 % abgeworfen. Nun wird dieses Kapital, welches bisher durch die Schweizerische Nationalbank angelegt wurde, an die Kantone verteilt. Der Ertrag aus diesem Geld wird in Zukunft zwar kleiner ausfallen, da die Rendite, die die Schweizerische Nationalbank erzielte, sehr hoch war, aber immerhin können die Kantone selber darüber verfügen. Im Vorfeld zum Entscheid, dass der Gewinn aus den Goldreserven unter den Kantonen verteilt werden soll, wurde nämlich des langen und breiten darüber diskutiert, wie das Geld verwendet

werden soll.

Wie Landammann Carlo Schmid-Sutter bereits erwähnt hat, wird der Ertrag aus dem Anteil der Kantone am Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank für den Kanton Appenzell I.Rh. in Zukunft jährlich um ca. Fr. 800'000.-- tiefer ausfallen. Damit diese Mindereinnahmen ausgeglichen werden könnten, müssten die Fr. 32 Mio. mit einer Rendite von mindestens 2,5 % angelegt werden, was im Moment nicht möglich ist. Wir werden zwar versuchen, einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen, aber wir werden wohl in Zukunft trotzdem einen kleineren Ertrag erzielen als bisher. Das zusätzliche Eigenkapital von Fr. 32 Mio. können wir für zukünftige grössere Investitionen nutzen, wobei dadurch die Erträge selbstverständlich noch kleiner ausfallen werden.

Es handelt sich bei diesem Geld nicht wie in den Medien berichtet wurde um einen "Segen" oder ein "Geschenk von Bern", sondern es ist ganz einfach ein Kapitaltransfer. Wir werden versuchen, dieses Kapital im Sinne des Kantons zu erhalten und erst Investitionen tätigen, wenn diese notwendig werden. Es wurden schon viele Ideen genannt, wie dieses Geld verwendet werden könnte. Es besteht aber kein Zwang, dieses Geld sofort zu investieren. Wir müssen das Kapital aber gut sichern, damit wir auch in Zukunft eine genügende Rendite erzielen können.

Es ist nicht richtig, wenn in den Medien berichtet wird, dass die Kantone das Geld von Bern geschenkt erhalten und einen zusätzlichen Gewinn dadurch erzielen. Wenn der Kanton Appenzell I.Rh. beispielsweise den Beschluss fasst, Fr. 10 Mio. dieses Geldes in das Gymnasium zu investieren, so wird die Rechnung Ende Jahr entsprechend tiefer ausfallen, da dadurch auch der Gewinn aus den Erträgen entsprechend sinkt. Wir können also das Geld nicht einfach verteilen und ausgeben, wir müssen versuchen, dieses so gut als möglich anzulegen, damit die Rendite nicht wesentlich tiefer ausfällt als bisher und dadurch die Erträge sinken.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Es wurde bisher in diesem Zusammenhang in den Medien immer von Goldreserven gesprochen und es wurden sogar Fotos von Goldbarren gezeigt. Von Aktien oder dergleichen war nie die Rede. Goldreserven werfen meines Wissens auch keinen Zinsertrag ab und die Parität der Währung in Gold wurde vor ca. 20 Jahren abgeschafft, weshalb dieses Gold seither brach gelegen ist und nach einem Verwendungszweck dafür gesucht wurde.

Aus dem Bericht der Standeskommission geht hervor, dass der Kanton lediglich das Geld erhalten hat, das ihm bisher bereits gehört habe, womit auch kein zusätzliches Geld ausgegeben werden könne. Trotzdem ist dem Bericht zu entnehmen, dass u.a. das Dotationskapital der Appenzeller Kantonalbank beglichen bzw. das entsprechende Darlehen beim AHV-Ausgleichsfonds zurückbezahlt werden soll und bauliche Investitionen getätigt werden sollen.

Säckelmeister Paul Wyser

Um das Dotationskapital der Appenzeller Kantonalbank von Fr. 30 Mio. zu begleichen, hat der Kanton vor vielen Jahren, insbesondere beim AHV-Ausgleichsfonds, Darlehen aufgenommen. Diese Verpflichtungen werden im Jahre 2007 und 2010 fällig. Bisher war es so, dass wir auf der einen Seite zwar Schulden hatten, die entsprechenden Zinsen jedoch sehr niedrig waren. Auf der anderen Seite verfügten wir über Kapital, dessen Erträge deutlich höher waren als die zu bezahlenden Schuldzinsen. Durch den Anteil von Fr. 32 Mio. verfügen wir nun über Eigenkapital, dessen Erträge niedriger sein werden, als die zu leistenden Schuldzinsen. Deshalb ist es unseres Erachtens richtig, die Schulden mit dem Geld zu tilgen. Dies geschieht nur deshalb, da dies zinstechnisch sinnvoll ist.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Wenn sich jemand in einer finanziellen Notlage befindet und dann zu einem unverhofften Geldsegen kommt, ist es sicher richtig, wenn zuerst die Schulden getilgt und die Löcher gestopft werden. Ich vertrete aber die Meinung, dass sich der Kanton Appenzell I.Rh. nicht in einer finanziellen Notlage befindet. Ich bin mir bewusst, dass die gute finanzielle Lage des Kantons der Tatsache zu verdanken ist, dass haushälterisch mit den vorhandenen Mitteln umgegangen wird. Ist es aber richtig, mit diesem "Geschenk" bestehende Darlehen zu tilgen, welche in einigen Jahren auf jeden Fall anstehen werden und dann über die ordentliche Rechnung gedeckt werden müssten?

Ich vertrete die Meinung, dass der Anteil aus den Goldreserven durchaus für Projekte eingesetzt werden sollte, welche nicht nur alltägliche Bedürfnisse decken. Vielleicht könnte ein Teil davon auch für etwas eingesetzt werden, was uns noch in 100 Jahren daran erinnern wird. Es sollte meines Erachtens auch die eine oder andere Vision verwirklicht werden. Solche Entschiede müssen meines Erachtens in einem demokratischen Prozess gefällt werden. Die Landsgemeinde beschliesst im Allgemeinen das, was ihr vorgeschlagen wird. Ich bin der Meinung, es sollte durchaus in einem grösseren Rahmen zur Diskussion gestellt werden, wofür dieses Geld verwendet wird.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich möchte noch einmal auf den Offenen Brief der GFI zurückkommen. Ich habe diesen nicht deshalb erwähnt, um die Verfasser irgendwie schlecht hinzustellen. Es wäre aber sicher auch empfunden worden, wenn ich diesen nicht erwähnt hätte. Die GFI war die einzige Gruppierung, welche an die Öffentlichkeit getreten ist und die klare Meinung geäussert hat, dass sie mit dem geplanten Vorgehen nicht einverstanden ist. Deshalb ist es meines Erachtens die Pflicht der Ständekommission, der GFI eine Antwort zu erteilen.

Die jetzt begonnene Diskussion kann meiner Ansicht nach im Rahmen der Perspektiven geführt werden. Der Grosse Rat hat alle vier Jahre die Möglichkeit, effektiv an der Planung der Ständekommission teilzunehmen, indem die Perspektiven für die nächsten vier Jahre festgelegt werden. Die Departemente sind derzeit an der Ausarbeitung der Perspektiven 2005-2009. Die-

se werden im Herbst dieses Jahres dem Grossen Rat unterbreitet, wobei dieser die Möglichkeit haben wird, solche Angelegenheiten in einer ernsthaften und fundierten Art und Weise zu behandeln.

Ich möchte noch auf die Frage der Goldreserven zurückkommen. Die Goldreserven an sich werfen keinen Gewinn ab. Mitte der 90er Jahre wurde innerhalb des Bundesrates darüber diskutiert, diese Goldreserven in einen Fonds für die Entschädigung von Opfer des Holocaust einzubringen. Es wurde dannzumal begonnen, dieses Gold zu verkaufen bzw. zu liquidieren. Anstelle des Goldes wurden in der Folge Wertpapiere und ertragbringende Kapitalien angeschafft. Dadurch wurden erhebliche Kapitalerträge erwirtschaftet.

Wir besitzen einen unausgeschiedenen Anteil am Kapital der Nationalbank. Bisher war es so, dass wir jährlich unseren Anteil an den erwirtschafteten Erträgen erhalten haben, nun wird uns das entsprechende Kapital überwiesen. Wir haben also keine zusätzlichen Mittel erhalten, sondern man hat uns das zukommen lassen, was uns bereits gehört hat.

Wenn wir beim Spital Appenzell Investitionen von Fr. 10 Mio. tätigen und im Eigenkapital über die entsprechenden finanziellen Mittel verfügen, so ist es je nach Zinssituation unter Umständen sinnvoller, wenn die Investitionen aus dem Eigenkapital bezahlt werden, als diese Aufwendungen über mehrere Jahre hinaus über die Laufende Rechnung abzuschreiben.

Ich schlage vor, solche Fragen im Rahmen der Perspektiven zu diskutieren.

Grossrat Hans Bächler, Appenzell

Die Ständekommission hat den Mitgliedern des Grossen Rates einen zweiseitigen Bericht über die Verwendung der dem Kanton zustehenden Fr. 32 Mio. aus dem Erlös des Verkaufes des Nationalbankgoldes zugestellt. Da dieser Bericht relativ kurz ausgefallen ist, wäre ich um zusätzliche Angaben seitens der Ständekommission dankbar.

Ich kann mich mit den folgenden Zielsetzungen, welche im Bericht aufgeführt werden, einverstanden erklären:

- Ein Teil des Kapitals soll für die kommenden Generationen erhalten bleiben.
- Der finanzielle Spielraum der heutigen Generation soll vergrössert werden.

Zu den im Bericht der Ständekommission auf S. 2 aufgeführten Massnahmen möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Ziff. 2. Ich kann mich mit der vorgeschlagenen Schuldentilgung des Darlehens von Fr. 12 Mio. einverstanden erklären.

Ziff. 3. Es ist richtig, dass die Kapitalerträge wie bisher direkt in die Laufende Rechnung fließen.

Die Ergebnisse aus diesen zwei Massnahmen kompensieren die Ausfälle der bisherigen Nationalbankerträge.

Ich habe allerdings einige Bedenken in Bezug auf die unter Ziff. 1. und 4. aufgelisteten Massnahmen. Mit diesen Massnahmen ist vorgesehen, zulasten der Laufenden Rechnung quasi in Jahrestanchen durch Beschluss des Grossen Rates oder der Landsgemeinde nach Bedarf für besondere Aufgaben und Ausgaben oder Investitionen Gelder zu entnehmen.

Mit der unter Ziff. 4 aufgeführten Massnahme kann meines Erachtens keine Garantie für die Nachhaltigkeit dieses ausserordentlichen Ertrages gegeben werden. Die nächste Generation, die hier in diesem Saal walten wird, wird die Idee der Nachhaltigkeit im heutigen Sinne nicht mehr prioritär interessieren und Investitionen tätigen und die verschiedensten Bedürfnisse befriedigen, da genügend Eigenkapital vorhanden ist. Ich habe bereits in meiner Tätigkeit als Schulkassier die Erfahrung gemacht, dass das Geld etwas grosszügiger ausgegeben wird, wenn genügend Kapital vorhanden ist. Es besteht die Gefahr des Ausgabenwachstums und damit des Anstieges der Staatsquote. Diese Entwicklung kann nicht die Absicht der aufgeführten Massnahmen sein.

Ich möchte einige mögliche Lösungsansätze zur Diskussion stellen:

Nach der Tilgung der Schulden von Fr. 12 Mio. verbleibt noch ein Kapital von Fr. 20 Mio. Diese Fr. 20 Mio. müssen einen nachhaltigen Ertrag abwerfen, damit die Ertragsausfälle aus den Nationalbankgewinnen kompensiert werden können.

Es wäre meines Erachtens richtig, wenn so genanntes "besonderes Eigenkapital" geschaffen würde. Dieses sollte für die Beschaffung von Bauland eingesetzt werden. Dieses Land soll dann im Baurecht an Gewerbe- und Industriebetriebe abgegeben werden. Damit könnten nachhaltige Erträge durch Baurechtszinsen erhältlich gemacht werden. Ausserdem könnte eine Steigerung des Steuersubstrates erreicht werden, da bestehenden Betrieben eine Betriebserweiterung ermöglicht würde und Neuansiedlungen gefördert würden. Dies hätte sicher auch eine Steigerung des Arbeitsplatzangebotes und eine Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze im Kanton zur Folge.

Es wurde bereits die Frage der Finanzierung von Investitionen beim Spital und beim Gymnasium diskutiert. Wenn solche Investitionen in Zukunft strategisch und politisch notwendig sind, wäre es meines Erachtens durchaus vertretbar, Schulden in der Höhe von ca. Fr. 5 Mio. zu machen, da wir auf der anderen Seite immer noch das "besondere Eigenkapital" in der Form von Baurechtsverträgen besitzen.

Ich möchte der Ständekommission beantragen, zu folgenden Punkten eingehende Überlegungen anzustellen:

1. Rückzahlung des Darlehens beim AHV-Ausgleichsfonds in der Höhe von Fr. 12 Mio.
2. Die Kapitalerträge in die Laufende Rechnung einfliessen zu lassen.
3. Besonderes Eigenkapital zu bilden, mit welchem Land erworben werden soll, welches im Baurecht abgegeben wird.

Säckelmeister Paul Wyser

Wir haben im Bericht ausgeführt, dass ein Teil des Kapitals der kommenden Generation erhalten bleiben soll, es geht dabei also nicht um das gesamte Kapital.

Die Frage des Landerwerbs wurde bereits anlässlich der Besprechung mit den Hauptleuten und den Präsidenten der Schulgemeinden diskutiert. Dieser Vorschlag muss geprüft werden.

Damit wir unsere Rechnung jeweils ausgeglichen abschliessen können, können wir jährlich Investitionen von ca. Fr. 5 Mio. tätigen. Wenn nun beispielsweise beim Spital Appenzell Investitionen von ca. Fr. 10 Mio. anstehen und wir unsere Rechnung aber trotzdem ohne Defizit abschliessen und den Eigenfinanzierungsgrad von 100 % beibehalten wollen, müssten wir in den nachfolgenden zwei Jahren auf sämtliche weiteren Investitionen verzichten.

Die politische Aussage der Ständekommission geht ganz klar in die Richtung, dass ein Teil des Gewinns für heute anstehende Investitionen genutzt wird, während ein Teil für die kommende Generation erhalten werden soll.

Der Entscheid, dass der Gewinn ins Eigenkapital einfliessen soll, wurde deshalb gefällt, da damit nur die Landsgemeinde oder der Grosse Rat über die Verwendung des Geldes beschliessen können.

Ich schliesse mich der Meinung von Grossrat Hans Bächler an, dass wir alles unternehmen müssen, damit dieses Geld nicht sinnlos ausgegeben wird. Diese Gefahr besteht derzeit sicher nicht und wir werden bemüht sein, diesen Gewinn als Kapital erhalten zu können.

Grossrat Hans Bächler, Appenzell

Ich möchte die Ständekommission ersuchen, meine Ausführungen und Vorschläge zu überprüfen. Ich bin der Meinung, dass das nach der Tilgung der vorhandenen Schulden von Fr. 12 Mio. verbleibende Kapital gesamthaft in den Erwerb von Bauland investiert werden sollte, woraus in der Folge Zinserträge resultieren, da das Bauland im Baurecht abgegeben werden könnte.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Unser Hauptproblem liegt darin, wie wir das verbleibende Kapital nach Abgeltung der vorhandenen Schulden von Fr. 12 Mio. erhalten können.

Grossrat Hans Büchler schlägt nun vor, das verbleibende Eigenkapital in so genannt "allgemeines Eigenkapital" und "besonderes Eigenkapital", welches nicht angetastet werden darf, aufzuteilen. Diese Lösung wäre an sich sinnvoll. Es muss aber berücksichtigt werden, dass auch so genannte Spezialfonds und Eigenkapitalreserven etc. dem Zugriff der Landsgemeinde nicht verschlossen werden können. Unter diesem Gesichtspunkt kann die Überlegung getätigt werden, dass solche Spezialfonds an sich keinen Sinn machen, da ja lediglich die Landsgemeinde über die Verwendung von Eigenkapital beschliessen kann.

Das Vertrauen in die Landsgemeinde ist meines Erachtens unbeschränkt, während das Vertrauen in die Standeskommission oder in den Grossen Rat doch beschränkt ist. Es besteht die Gefahr, dass sowohl die Standeskommission als auch der Grosse Rat in die Lage kommen, dass sie etwaige Defizite akzeptieren, welche vorher nicht akzeptiert worden wären, da nun ein gewisses Eigenkapital vorhanden ist. Eventuell müsste dieses Problem so gelöst werden, indem der Beschluss gefasst würde, dass allfällige Defizite nicht über das Eigenkapital gedeckt werden dürfen, sondern über eine Steuererhöhung ausgeglichen werden müssten.

Meines Erachtens gibt es rechtlich keine Möglichkeit, das von Grossrat Hans Büchler anvisierte Ziel vollumfänglich garantieren zu können. Der Entscheid, ob im Rahmen eines Landsgemeindebeschlusses ein Teil des Gewinnes in einen Bodenerwerbsfonds einfliessen soll, ist Gegenstand der politischen Diskussion.

Grossrat Marco Züger, Appenzell

Ich möchte davor warnen, jetzt diverse Spezialinvestitionen und dergleichen zu tätigen. Solche Investitionen wären zwar zum heutigen Zeitpunkt finanziell noch tragbar, aber im Verlaufe von 20 bis 30 Jahren werden dadurch Ersatzinvestitionen notwendig, welche unweigerlich zu höheren Abschreibungsraten und dadurch zu höheren Steuern führen würden.

Ich bin der Meinung, dass es gefährlich ist, heute Investitionen zu tätigen, welche nicht unbedingt notwendig sind, denn dies kann unter Umständen zu Steuererhöhungen führen. Ich möchte in diesem Zusammenhang erwähnen, dass eine Gemeinde im Kanton Schwyz gezwungen ist, die Steuern massiv zu erhöhen, da sie solche Spezialfinanzierungen und Spezialinvestitionen getätigt hat.

Ich möchte an den Grossen Rat appellieren, vernünftig mit diesem Geld umzugehen und dieses nicht für Missionen einzusetzen.

Landammann Bruno Koster

Ich möchte auf die Ausführungen von Grossrat Hans Bächler betreffend Schaffung eines Landerwerbsfonds zurückkommen. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass schon vor einigen Jahren ein Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Erwerb von Grundstücken durch den Kanton erlassen wurde.

Es wurde innerhalb des Grossen Rates schon mehrmals angeregt, es sei zu versuchen, Gewerbe- und Bauland durch den Kanton zu erwerben, welches zu guten Konditionen angeboten werden kann. Dieses Anliegen nehmen wir sehr ernst und wir haben bereits an verschiedenen Standorten Verhandlungen geführt. Die Diskussionen innerhalb der letzten Grossrats-Session hatten zur Folge, dass die Liegenschaftseigentümer, mit welchen wir bereits Landerwerbsverhandlungen geführt haben, festgestellt haben, dass der politische Druck sehr gross ist, weshalb sie nun ihr Land zu höheren Preisen verkaufen wollen. Ich kann versichern, dass wir unser Möglichstes tun, um diese Verhandlungen erfolgreich abzuschliessen. Es ist auch uns ein grosses Anliegen, Bauland für Industrie- und Gewerbebezwecke zur Verfügung stellen zu können. Mit solchen Bemühungen werden aber Bedürfnisse geweckt und wir beeinflussen den Markt. Über solche Bodenerwerbe würde aber selbstverständlich wie bisher durch einen Landsgemeindebeschluss entschieden.

Grossratspräsident Josef Manser

Grossrat Hans Bächler hat einen Auftrag zu Handen der Standeskommission formuliert. Nimmt die Standeskommission diesen Auftrag entgegen?

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ja, die Standeskommission nimmt diesen Auftrag entgegen. Sie wird Überprüfungen anstellen und im Rahmen der Perspektiven dem Grossen Rat die entsprechenden Ergebnisse vorlegen.

In Bezug auf die laufenden Landerwerbsverhandlungen möchte ich darauf aufmerksam machen, dass es sinnvoll wäre, wenn Korporationen und Gemeinwerke, welche über eigenen Boden verfügen, prüfen würden, ob sie ihren Boden nicht im Baurecht zur Verfügung stellen könnten. Damit könnte verhindert werden, dass die Bodenpreise durch den Staat in die Höhe getrieben werden. Diesbezüglich sind derzeit keine Bemühungen im Gange und es wäre sinnvoll, dies wieder einmal zu überprüfen.

In der Folge nimmt der Grosse Rat vom Bericht der Standeskommission betreffend die Verwendung der ausserordentlichen Dividende der Nationalbank durch Auflösung von Goldreserven Kenntnis.

14.Landrechtsgesuche

Der Grosse Rat erteilt unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. folgenden Personen:

Dragomir Bojovic-Gavric, geb. 1964 in Serbien, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, sowie seiner Ehefrau **Andja Bojovic-Gavric**, geb. 1965 in Bosnien-Herzegowina, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, beide wohnhaft Untere Sonnhaldenstrasse 7, 9108 Gonten; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die beiden Kinder **Damjan Bojovic**, geb. 1996, und **Milena Bojovic**, geb. 1998;

Dragan Jurkic-Pajdac, geb. 1963 in Bosnien-Herzegowina, kroatischer Staatsangehöriger, sowie seiner Ehefrau **Spomenka Jurkic-Pajdic**, geb. 1966 in Kroatien, kroatische Staatsangehörige, beide wohnhaft Sonnenfeldstrasse 20, 9050 Appenzell; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die beiden Kinder **Andrea Jurkic**, geb. 1993, und **Marko Jurkic**, geb. 1997;

Beate Rogalla, geb. 1954 in Deutschland, deutsche Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Parkstrasse 1, 9057 Weissbad;

Drago Krizan-Garic, geb. 1962 in Bosnien-Herzegowina, kroatischer Staatsangehöriger, sowie seiner Ehefrau **Ana Krizan-Garic**, geb. 1963 in Bosnien-Herzegowina, kroatische Staatsangehörige, beide wohnhaft Kaustrasse 6, 9050 Appenzell; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die beiden Kinder **Mirjana Krizan**, geb. 1987, und **Ivan Krizan**, geb. 1995.

15.

Mitteilungen und Allfälliges

15.1 Geh- und Radweg Steinegg / Überarbeitung des Geschäftes

Grossrat Josef Sutter, Schwende

Die Landsgemeinde 2005 hat bekanntlich das Projekt Strassensanierung und Neubau Gehweg Steinegg-Weissbad an den Grossen Rat zurückgewiesen. Offensichtlicher Grund für die Rückweisung war die umstrittene Pförtneranlage in Weissbad, die eigentlich gar keine war und immer falsch dargestellt und kommuniziert wurde. Diese hätte vorab der sicheren Erreichbarkeit des neuen Rad- und Gehweges gedient, aber dies wurde anlässlich der Landsgemeinde zu wenig deutlich erläutert.

Ich gehe davon aus, dass das Bau- und Umweltdepartement dieses Projekt neu überarbeitet und zuhanden der Landsgemeinde 2006 vorbereitet.

Ich möchte hiezu einige Gedanken meinerseits einbringen und den zuständigen Stellen zur Überprüfung unterbreiten:

Der Strassenabschnitt zwischen Wafeln und Weissbad wurde bisher nicht in die Planungen einbezogen. Ohne die Berücksichtigung der Sanierung dieses Abschnittes wird zwangsweise ein provisorischer Gehweg auf diesem Abschnitt gebaut. Wenn dann in einer späteren Phase - dies wird in fünf bis zehn Jahren notwendig sein - dieses Strassenstück auch saniert werden muss, gehen die Investitionen für diesen Gehweg gänzlich verloren. Es wären dabei Nettokosten in der Höhe von rund Fr. 120'000.-- zu verbuchen. Diese Gelder wären verloren, sie könnten nicht als vorgezogene Investition bezeichnet werden, denn der provisorische Gehweg müsste aufgrund einer geänderten Linienführung und Höhenlage der Strasse abgebrochen werden, um unmittelbar daneben einen neuen zu bauen.

Weiter ist aufgrund dieser neuen Linienführung zu berücksichtigen, dass die Bodenverhandlungen mit dem Landeigentümer nicht definitiv geführt werden können. Die neue Linienführung soll näher an das Trasse der Appenzeller Bahnen zu stehen kommen, somit wird letztlich weniger Boden ab der Liegenschaft Langheimat benötigt. Für die Bodenverhandlungen und das dementsprechende Vertragswerk bedeutet dies einen enormen Mehraufwand.

Ich ersuche die zuständigen Stellen, diese Überlegungen bei der Überarbeitung des Projektes zu berücksichtigen und dieses dementsprechend anzupassen bzw. wenn nötig auszudehnen.

Bauherr Stefan Sutter

Grossrat Josef Sutter hat erwähnt, der Strassenabschnitt zwischen Waflen und Weissbad sei bisher nicht in die Planungen miteinbezogen worden. Dies ist meines Wissens nicht richtig. Es wurden verschiedene Varianten zur Sanierung der gesamten Strassenlänge studiert und in Erwägung gezogen. Aufgrund von politischen Entscheiden wurde schliesslich der Beschluss gefasst, diese Strassensanierung zu etappieren und keine Gesamtsanierung vorzunehmen. In der Folge wurde beschlossen, vorerst einen Geh- und Radweg zwischen Steinegg-Weissbad mit der notwendigen Anpassung der Strasse zu realisieren.

Ich nehme die Anregungen von Grossrat Josef Sutter entgegen und werde den Grossen Rat zu gegebener Zeit über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit wieder informieren.

15.2 Neues Verwaltungsgebäude / Weiteres Vorgehen

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die Standeskommission hat vor einiger Zeit einen Projektierungskredit zur Ausarbeitung eines Projektes Neubau Verwaltungsgebäude gutgeheissen. In der Folge wurde ein Projektierungswettbewerb öffentlich ausgeschrieben und die eingegangenen Vorschläge wurden im Hotel Hecht ausgestellt.

Die Standeskommission hat sodann den Beschluss gefasst, den Neubau eines Verwaltungsgebäudes zu realisieren. Sie hat sich dabei die Frage nach der Bauherrschaft gestellt. Eigentlich könnte diese klar dem Kanton übertragen werden. Es ist allerdings auch darüber diskutiert worden, dass die kantonale Versicherungskasse derzeit über ein Kapital von rund Fr. 12 Mio. verfügt, welches zum jetzigen Zeitpunkt nur zu schlechten Renditen angelegt werden kann. Die Standeskommission vertrat in der Folge die Meinung, dass es an sich sinnvoll wäre, wenn die kantonale Versicherungskasse als Bauherrin des neuen Verwaltungsgebäudes auftreten würde. Dadurch könnte die kantonale Versicherungskasse eine angemessene Rendite für ihr Vermögen erzielen. Diese Lösung wäre nach Ansicht der Standeskommission sinnvoll und würde allen Parteien gewisse Vorteile bringen.

Die Standeskommission ist sich bewusst, dass ein solches Vorhaben in genügender Weise kommuniziert werden muss, da es grundsätzlich Sache des Staates ist, eigene Bauten zu erstellen. Ausserdem soll die Öffentlichkeit und das Volk nicht den Eindruck erhalten, dass der Kanton ohne vorgängige Information mit Mitteln der kantonalen Versicherungskasse Bauten erstellt. Die Standeskommission möchte deshalb an dieser Stelle über das beabsichtigte Vorgehen informieren.

Der Grosse Rat hat sodann im Rahmen der Beratung des Budgets die Möglichkeit, auf die Höhe des Mietzinses, welchen der Kanton der kantonalen Versicherungskasse für die Nutzung der Räumlichkeiten des neuen Verwaltungsgebäudes zu entrichten hat, Einfluss zu nehmen.

Ich möchte den Grossen Rat ersuchen, vom beabsichtigten Vorgehen der Standeskommission Kenntnis zu nehmen. Falls sich der Grosse Rat gegen dieses Vorgehen stellt, ersuche ich, dies der Standeskommission frühzeitig mitzuteilen, damit der dadurch notwendige Landsgemeindebeschluss allenfalls der Landsgemeinde 2006 unterbreitet werden kann.

15.3 Erlass von Sondernutzungsplänen

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Ich möchte noch einmal kurz auf die Genehmigung von Sondernutzungsplänen zurückkommen, wobei sich meine Ausführungen nicht spezifisch auf den Sondernutzungsplan "Frühweid", sondern ganz allgemein auf den Erlass von Sondernutzungsplänen beziehen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass in nächster Zeit noch ca. 30 Gesuche um Erlass solcher Sondernutzungspläne anstehen werden. Dabei wird immer wieder von so genannten Abnahmeverträgen zur Eliminierung der Abfälle, die durch die Tiere entstehen, gesprochen. In diesem Zusammenhang stellt sich für mich die Frage, ob es eventuell möglich wäre im grösseren Rahmen beispielsweise eine Biogasanlage zu planen, wo solche Abfälle problemlos eliminiert werden könnten.

Ich möchte die Standeskommission ersuchen, zu prüfen, ob ein solches oder ähnliches Projekt nicht sinnvoll wäre und realisiert werden könnte.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die Standeskommission nimmt diesen Antrag entgegen.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Ich bin dankbar für die von Grossrat Walter Messmer geäusserten Voten in diesem Zusammenhang. Wir sind ständig daran, das aktuelle Geschehen beispielsweise in Bezug auf die angesprochene Biogasanlage zu verfolgen. Bauherr Stefan Sutter und ich hatten bereits die Möglichkeit, solche Biogasanlagen vor Ort zu besichtigen. Ich kann darüber orientieren, dass derzeit entsprechende Strukturevaluationen im Gange sind, damit die Angelegenheit eingehend geprüft werden kann.

Ein wesentlicher Punkt in diesem Zusammenhang ist derzeit noch offen, denn es ist nicht absehbar, in welchem Rahmen der Bund die so genannte Alternativenergie fördern wird.

In Süddeutschland beispielsweise werden heute schon Verträge abgeschlossen, gemäss welchen die EU jedes eingespiesene Kilowatt mit 14 Cent vergütet. Ich glaube kaum, dass so etwas in der Schweiz je möglich sein wird. Ein solcher Entscheid müsste jedoch vom Eidgenössischen Parlament gefällt werden.

Ich kann darüber informieren, dass ich diese Angelegenheit bereits mit Bauherr Stefan Sutter einmal diskutiert habe. Wir werden diese Sache sicher weiterverfolgen.

15.4 Steuergesetzrevision / Anpassung Finanzausgleichsgesetz

Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Bekanntlich wird in nächster Zeit eine Revision des Steuergesetzes durchgeführt. Ich möchte in diesem Zusammenhang gerne von Säckelmeister Paul Wyser wissen, ob gleichzeitig auch das Finanzausgleichsgesetz überprüft wird und wenn ja, in welcher Form dies geschieht.

Säckelmeister Paul Wyser

Diese Frage ist bereits anlässlich einer Besprechung mit den Hauptleuten und den Präsidenten der Schulgemeinden zur Sprache gekommen.

Wir haben bei der Einführung des Finanzausgleichsgesetzes die Meinung geäußert, dass vorerst die Auswirkungen desselben abgewartet werden sollen, wobei wir uns bewusst waren, dass in Zukunft wahrscheinlich gewisse Anpassungen vorgenommen werden müssten. In der Zwischenzeit konnten bereits einige Erfahrungen gesammelt werden.

Unser Ziel ist es, die anstehenden Anpassungen auf der Stufe Verordnung vorzunehmen, damit das Geschäft nicht der Landsgemeinde vorgelegt werden muss. Insbesondere bei den Schulgemeinden sind einige Änderungen notwendig, bei den Bezirken haben sich die bestehenden gesetzlichen Regelungen gut bewährt.

Ich möchte dabei ein Beispiel in Bezug auf das Schulwesen nennen. Derzeit leistet die Schulgemeinde Appenzell einen freiwilligen Beitrag in den Härtefallfonds, diese Beitragsleistung erfolgt allerdings befristet. Bis zum Ablauf dieser Frist muss eine geeignete Lösung für dieses Problem gefunden werden.

Damit sind die Wortmeldungen zu diesem Traktandum erschöpft.

Grossratspräsident Josef Manser

Damit erkläre ich die heutige Session für geschlossen.

9050 Appenzell, 8. August 2005

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Personalverordnung

vom 27. Juni 2005

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Personalverordnung vom 30. November 1998,

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 31 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 31

¹Für die Entschädigung der Mitarbeiterinnen bei Mutterschaft gilt Art. 16b ff. des Bundesgesetzes über Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 3. Oktober 2003 (Erwerbsersatzgesetz, EOG).

Mutterschafts-
entschädigung

²Nach mindestens fünf Dienstjahren kann der Mutterschaftsurlaub durch unbezahlten Urlaub um drei Monate verlängert werden.

II.

Der bisherige Art. 37 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 37

¹Mit dem Erreichen des AHV-Rentenalters wird das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Ende des Monats altershalber aufgelöst.

Rücktrittsalter

²Auf Wunsch der Wahlbehörde oder der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann der Altersrücktritt ab Vollendung des 60. Altersjahres erfolgen. Erfolgt die Pensionierung auf Wunsch der Wahlbehörde vor Erreichen des AHV-Rentenalters, wird die AHV-Ersatzrente gemäss den Statuten der kantonalen Versicherungskasse durch den Arbeitgeber finanziert.

³Für die Ausrichtung von Rentenleistungen gilt der Standeskommissionsbeschluss über die Versicherungskasse.

III.

Nach Annahme dieses Beschlusses durch den Grossen Rat tritt Ziff. I. auf den 1. Juli 2005, Ziff. II. auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Appenzell, 27. Juni 2005

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Josef Manser Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung zum
Gesetz über den Feuerschutz**

vom 27. Juni 2005

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 30. November
1999 (Feuerschutzverordnung, FSV),

beschliesst:

I.

Die bisherige Marginalie zu Art. 26 wird durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Ersatzabgaben, Höhe, Promillesatz

Der bisherige Art. 26 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Die Höhe der Ersatzabgabe pro ersatzpflichtige Person im Sinne von Art. 13 Abs. 1 FSG beträgt mindestens 2 Promille und höchstens 4 Promille des für den Kanton steuerpflichtigen Einkommens.

II.

Der bisherige Art. 29 Abs. 2 wird durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Für die Geltendmachung von Beiträgen aus dem Feuerwehrfonds zum Rechnungsausgleich gemäss Art. 19 Abs. 3 FSG reichen die Bezirke ihre Gesuche zusammen mit der abgeschlossenen Jahresrechnung bis spätestens 30. April beim Departement ein. Weitere Einzelheiten werden im Standeskommissionsbeschluss über die Verwendung des Feuerwehrfonds geregelt.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Appenzell, 27. Juni 2005

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Josef Manser

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht
sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von
interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten
Lotterien und Wetten**

vom 27. Juni 2005

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 2 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 bei.

Art. 2

¹Der Vollzug obliegt der Standeskommission.

²Bei geringfügigen Änderungen der Vereinbarung hat die Standeskommission den Beitrittsbeschluss nicht durch den Grossen Rat erneut überprüfen zu lassen.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 27. Juni 2005

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Josef Manser

Franz Breitenmoser

Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten

Von der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegelgesetz am 7. Januar 2005 zur Ratifizierung in den Kantonen verabschiedet.
Die Kantone, gestützt auf die Art. 15, 16 und 34 des BG betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923,

vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Zweck

Art. 1

Diese Vereinbarung regelt die Aufsicht sowie die Bewilligung und die Ertragsverwendung von interkantonalen oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten, die der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 oder der Convention relative à la Loterie de la Suisse Romande vom 6. Februar 1985 unterstehen.

Gegenstand

Art. 2

Diese Vereinbarung bezweckt die einheitliche und koordinierte Anwendung des Lotterierechts, den Schutz der Bevölkerung vor sozialschädlichen Auswirkungen der Lotterien und Wetten sowie die transparente Verwendung der Lotterie- und Wetteträge auf dem Gebiet der angeschlossenen Kantone.

Zweck

II. Organisation

Art. 3

Organe dieser Vereinbarung sind:

- a) Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegelgesetz;
- b) Lotterie- und Wettkommission;
- c) Rekurskommission.

Organe

1. Fachdirektorenkonferenz

Art. 4

Die Fachdirektorenkonferenz ist oberstes Vereinbarungsorgan. Sie setzt sich zusammen aus je einem Regierungsvertreter jedes Kantons.
Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

Zuständigkeit

- a) sie ist Depositärin der Vereinbarung;
- b) sie wählt auf Vorschlag der Kantone die Lotterie- und Wettkommission und bezeichnet deren Präsidentin oder Präsidenten;
- c) sie wählt auf Vorschlag der Kantone die Rekurskommission und bezeichnet deren Präsidentin oder Präsidenten;
- d) sie genehmigt das Geschäftsreglement der Lotterie- und Wettkommission sowie der Rekurskommission;
- e) sie genehmigt das Budget sowie den Geschäftsbericht und die von einer unabhängigen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung der Lotterie- und Wettkommission;
- f) sie genehmigt das Budget sowie den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Rekurskommission;
- g) sie genehmigt Leistungsverträge gemäss Art. 6 Abs. 3;

2. Lotterie- und Wettkommission

Art. 5

Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon je zwei Mitglieder aus der welschen und deutschen Schweiz sowie ein Mitglied aus der italienisch sprachigen Schweiz stammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 4 Jahren, Wiederwahl ist möglich.

Die Kommissionsmitglieder dürfen weder Mitglied eines Organs noch Angestellte von Lotterie- oder Wettunternehmen, Spielbanken, Fabrikations- und Handelsbetrieben der Spielbedarfsbranche oder von diesen nahestehenden Unternehmen und Körperschaften sein.

Art. 6

Organisation

Die Kommission erlässt ein Geschäftsreglement, das von der Fachdirektorenkonferenz zu genehmigen ist. Darin regelt sie insbesondere die Einzelheiten ihrer Organisation, der Zuständigkeiten des Präsidiums und der Entschädigungen.

Die Kommission unterbreitet der Fachdirektorenkonferenz jährlich einen Geschäftsbericht mit revidierter Jahresrechnung und einen Budgetentwurf zur Genehmigung.

Der Kommission steht ein ständiges Sekretariat zur Seite. Sie kann dazu mit Dritten Leistungsverträge abschliessen.

Art. 7

Zuständigkeit

Die Kommission ist Zulassungs- und Aufsichtsbehörde für Lotterien und Wetten gemäss dieser Vereinbarung.

Der Kommission stehen im übrigen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

3. Rekurskommission

Art. 8

Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon je zwei Mitglieder aus der welschen und deutschen Schweiz sowie ein Mitglied aus der italienisch sprachigen Schweiz stammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 4 Jahren, Wiederwahl ist möglich.

Zusammensetzung

Die Kommissionsmitglieder dürfen weder Mitglied eines Organs noch Angestellte von Lotterie- oder Wettunternehmen, Spielbanken, Fabrikations- und Handelsbetrieben der Spielbedarfsbranche oder von diesen nahestehenden Unternehmen und Körperschaften sein.

Art. 9

Die Rekurskommission erlässt ein Geschäftsreglement, das von der Fachdirektorenkonferenz zu genehmigen ist. Darin regelt sie insbesondere die Einzelheiten ihrer Organisation, der Zuständigkeiten des Präsidiums und der Entschädigungen.

Organisation

Die Rekurskommission unterbreitet der Fachdirektorenkonferenz jährlich einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und einen Budgetentwurf zur Genehmigung.

Art. 10

Die Rekurskommission ist letztinstanzliche interkantonale richterliche Behörde.

Zuständigkeit

4. Anwendbares Recht

Art. 11

Wo diese Vereinbarung keine Bestimmungen enthält und weder die einzelnen Vereinbarungsmitglieder noch die Lotterie- und Wettkommission zur Regelung zuständig sind, gilt Bundesrecht analog.

Allgemein

Art. 12

Publikationen der Vereinbarungsorgane erfolgen in allen offiziellen Publikationsorganen der von der Mitteilung betroffenen Kantone.

Publikationen

Art. 13

Soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren für Verfügungen und andere Entscheide der Vereinbarungsorgane nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG).

Verfahrensrecht

III. Bewilligung und Aufsicht von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten

1. Bewilligungen

Art. 14

Zulassungsbewilligung	<p>Lotterien und Wetten gemäss dieser Vereinbarung bedürfen einer Zulassungsbewilligung der Lotterie- und Wettkommission. Die Kommission</p> <ol style="list-style-type: none">prüft die Gesuche und führt das Gesuchsverfahren durch,erlässt die Zulassungsverfügung und stellt sie vor Eröffnung den Kantonen zu.
-----------------------	--

Art. 15

Durchführungsbewilligung	<p>Die Kantone entscheiden innert 30 Tagen nach Zustellung der Zulassungsverfügung über die Durchführung auf ihrem Gebiet und stellen ihre Durchführungsbewilligungen der Kommission zu.</p> <p>Mit der Durchführungsbewilligung können die Kantone keine von der Zulassungsverfügung abweichenden spieltechnischen Bedingungen und Auflagen verfügen. Zulässig sind nur zusätzliche Bedingungen und Auflagen, welche die von der Kommission verfügten Massnahmen zur Prävention verschärfen.</p>
--------------------------	---

Art. 16

Eröffnung der Bewilligung	<p>Die Kommission eröffnet der Gesuchstellerin die Zulassungsverfügung und Durchführungsbewilligungen derjenigen Kantone, in denen die Lotterie oder Wette durchgeführt werden darf.</p>
---------------------------	--

2. Spielsucht und Werbung

Art. 17

Massnahmen zur Prävention von Spielsucht	<p>Die Kommission prüft vor Erteilung der Bewilligung das Suchtpotenzial der Lotterie oder Wette und trifft die erforderlichen Massnahmen insbesondere im Interesse der Spielsuchtprävention und des Jugendschutzes.</p> <p>Die Kommission kann die Lotterie- und Wettunternehmen verpflichten, überall wo ihre Lotterien oder Wetten angeboten werden, Informationen über die Spielsucht, deren Prävention und Behandlungsmöglichkeiten zugänglich zu machen. Wo dies nicht zumutbar ist, können die Lotterie- und Wettunternehmen verpflichtet werden anzugeben, wo diese Informationen angefordert werden können.</p>
--	--

Art. 18

Spielsuchtabgabe	<p>Die Lotterie- und Wettunternehmen leisten den Kantonen eine Abgabe von 0,5 Prozent der in ihren Kantonsgebieten mit den einzelnen Spielen erzielten Bruttospielerträgen.</p>
------------------	---

Die Kantone sind verpflichtet, die Abgaben zur Prävention und Spielsuchtbekämpfung einzusetzen. Sie können dabei zusammenarbeiten.

Art. 19

Für Lotterien und Wetten darf nicht in aufdringlicher Weise geworben werden. In der Werbung muss die Veranstalterin klar ersichtlich sein. Werbung

3. Aufsicht

Art. 20

Die Kommission überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bewilligungsvoraussetzungen. Stellt sie Verstösse fest, trifft sie die erforderlichen Massnahmen.

Die Kommission kann die Ausübung von Aufsichtsaufgaben an die Kantone delegieren.

Die Kommission entzieht die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

4. Gebühren

Art. 21

Die Kommission erhebt für ihre Tätigkeit kostendeckende Gebühren. Der Kommission

Die Gebühren bestehen aus:

- a) einer jährlichen Aufsichtsgebühr;
- b) Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen.

Die jährliche Aufsichtsgebühr wird im Verhältnis des im entsprechenden Jahres erzielten Bruttospielertrags den Lotterie- und Wettveranstalterinnen auferlegt.

Die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen richten sich nach dem Aufwand.

Art. 22

Die Kantone erheben für ihre Tätigkeiten kostendeckende Gebühren für Der Kantone

- a) den Erlass der Durchführungsbewilligung
- b) die Ausübung der Aufsichtsaufgaben nach Art. 20 Abs. 2.

5. Rechtsschutz

Art. 23

Gegen Verfügungen und Entscheide der Vereinbarungsorgane, die gestützt auf diese Vereinbarung oder auf deren Folgeerlasse getroffen werden, kann bei der Rekurskommission Beschwerde erhoben werden.

Das Verfahren vor der Rekurskommission richtet sich nach dem Verwaltungsgesetz des Bundes (VVG), soweit diese Vereinbarung nichts anderes be-

stimmt. Bis Inkrafttreten des VVG sind die Bestimmungen des VwVG analog anwendbar.

Die Verfahrenskosten der Rekurskommission sind in der Regel so festzulegen, dass sie die Kosten decken. Ungedeckte Kosten der Rekurskommission werden durch die Lotterie- und Wettkommission getragen.

IV. Lotterie- und Wettfonds und Verteilung der Mittel

Art. 24

Lotterie- und Wettfonds

Jeder Kanton errichtet einen Lotterie- und Wettfonds. Die Kantone können separate Sportfonds führen.

Die Lotterieveranstalterinnen liefern ihre Reinerträge in die Fonds jener Kantone, in denen die Lotterien und die Wetten durchgeführt worden sind.

Die Kantone können einen Teil der Reinerträge vor der Verteilung in die kantonalen Fonds für nationale gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwenden.

Art. 25

Verteilinstanz

Die Kantone bezeichnen die für Verteilung der Mittel aus den Fonds zuständige Instanz.

Art. 26

Verteilkriterien

Die Kantone bestimmen die Kriterien, die die Verteilinstanz für die Unterstützung gemeinnütziger und wohltätiger Projekte anwenden muss.

Art. 27

Entscheide

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen aus den Fonds.

Art. 28

Bericht

Die für die Verteilung zuständige Instanz veröffentlicht jährlich einen Bericht mit folgenden Angaben:

- a) den Namen der aus den Fonds Begünstigten;
- b) der Art der unterstützten Projekte;
- c) der Rechnung der Fonds.

V. Schlussbestimmungen

Art. 29

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald alle Kantone ihren Beitritt erklärt haben.

Der Beitritt ist gegenüber der Fachdirektorenkonferenz zu erklären. Sie teilt das Inkrafttreten den Kantonen sowie dem Bund mit.

Art. 30

Die Vereinbarung gilt unbefristet.

Sie kann mit einer Frist von zwei Jahren auf das Ende einer Amtsdauer durch Mitteilung an die Fachdirektorenkonferenz gekündigt werden, frühestens auf das Ende des 10. Jahres seit Inkrafttreten.

Die Kündigung eines Kantons beendet die Vereinbarung.

Geltungsdauer,
Kündigung

Art. 31

Auf Antrag eines Kantons oder der Lotterie- und Wettkommission leitet die Fachdirektorenkonferenz umgehend eine Teil- oder Totalrevision der Vereinbarung ein.

Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Kantone zugestimmt haben.

Änderung der
Vereinbarung

Art. 32

Zulassungsbewilligungen von interkantonalen oder gesamtschweizerischen Lotterien und Wetten sowie Beschlüsse über die Ertragsverwendung, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung ausgesprochen wurden, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Durchführungsbewilligungen für nach bisherigem Recht bewilligte Lotterien und Wetten in Kantonen, in denen sie noch nicht durchgeführt worden sind, richten sich nach dieser Vereinbarung. Gesuche um Erteilung von Durchführungsbewilligungen sind bei der Lotterie- und Wettkommission einzureichen.

Die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung, insbesondere über die Spielsucht- abgabe, Werbung, Aufsicht und Gebühren, finden auch für bestehende Zulassungs- und Durchführungsbewilligungen mit Inkrafttreten der Vereinbarung Anwendung.

Neue Gesuche und Anträge sowie solche über Verlängerungen oder Erneuerungen bestehender Bewilligungen und Beschlüsse, die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eingereicht werden, richten sich ausschliesslich nach dieser Vereinbarung.

Übergangsbe-
stimmungen

Art. 33

Die Anwendung von dieser Vereinbarung widersprechenden Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 sowie der Convention relative à la Loterie de la Suisse Romande vom 6. Februar 1985 wird ausgesetzt, solange diese Vereinbarung in Kraft ist.

Verhältnis zu
bestehenden
interkantonalen
Vereinbarungen

**Grossratsbeschluss
betreffend
Änderung des kantonalen Richtplanes - Verschiebung
des Siedlungstrenngürtels Steinegg**

vom 27. Juni 2005

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 9 Abs. 1 des Baugesetzes vom 28. April 1986 (BauG),

beschliesst:

I.

Die Teiländerung des kantonalen Richtplanes vom 8. März 2005 betreffend Verschiebung des Siedlungstrenngürtels Steinegg gemäss der Planunterlage des Bau- und Umweltdepartementes vom 23. Februar 2005 wird genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Appenzell, 27. Juni 2005

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Josef Manser

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Genehmigung des Sondernutzungsplanes
"Frühweid"**

vom 27. Juni 2005

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 10a des Baugesetzes vom 28. April 1985,

beschliesst:

I.

Der Sondernutzungsplan "Frühweid", Bezirk Rüte, vom 22. Oktober 2004 und das dazugehörige Reglement vom 17. Dezember 2004 werden genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 27. Juni 2005

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Josef Manser

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
teilweise Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses
betreffend Revision des Gesetzes über die
Strafprozessordnung (StPO)**

vom 27. Juni 2005

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Ziff. LXXXVIII. des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des
Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) vom 24. April 2005 und Art. 27
Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Die Ziff. I., III., V. (Art. 9 Abs. 3 lit. c), VI. bis VIII., XI., XII., XV., XVII. bis XXVIII.,
XXXII. bis XXXIV., XXXVII. bis XLIII., XLVI., XLIX., LIII., LIV., LIX. bis LXVI., LXVIII.,
LXIX. Art. 136 Abs. 1 lit. b Lemma 3, LXX., LXXII., LXXIV., LXXV., LXXVII. und
LXXVIII., LXXXI., LXXXIII. bis LXXXVI. des Landsgemeindebeschlusses betreffend
Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) vom 24. April 2005
werden auf 1. Juli 2005 in Kraft gesetzt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 27. Juni 2005

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Josef Manser Franz Breitenmoser

Übertretungsstrafgesetz (UeStG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember
1937 (StGB) sowie Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat
1872 (KV)

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf das Übertretungs-,
Verwaltungs- und Prozessstrafrecht Anwendung, soweit kantonale Gesetze keine
Sondervorschriften enthalten. Anwendungs-
bereich

²Wird eine Widerhandlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv-
oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Strafbestimmungen auf die Mit-
glieder der Organe oder der Gesellschaft anwendbar, die für sie gehandelt haben
oder hätten handeln sollen.

Art. 2

Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches finden auf die nach kanto-
nalem Recht strafbaren Handlungen sinngemäss Anwendung, soweit dieses Gesetz
oder andere kantonale Gesetze nichts anderes bestimmen. Anwendbarkeit
des StGB

Art. 3

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Strafprozess-
ordnung vom 27. April 1986 (StPO) bzw. des Gesetzes über die Jugendstraupro-
zessordnung vom 24. April 2005 (JStPO) Anwendung, soweit dieses Gesetz oder
andere kantonale Gesetze nichts anderes bestimmen. Anwendbarkeit
von StPO und
JStPO

Art. 4

Grosser Rat und Standeskommission sind befugt, in Verordnungen bzw. allgemein-
verbindlichen Standeskommissionsbeschlüssen Bussen anzudrohen. Delegation der
Bussenkompe-
tenz

II. Besondere Bestimmungen

1. Leib und Leben

Art. 5

Gefährliche Einrichtungen

Wer an gemein zugänglichen Orten gefährliche Vertiefungen (z.B. Brunnen, Gruben) nicht genügend sichert, Sicherungen unbefugterweise entfernt oder an gemein zugänglichen Orten gefährliche Einrichtungen (z.B. Selbstgeschosse, Fussangeln) anbringt, wird mit Busse bestraft.

Art. 6

Handlungen im Rauschzustand

Wer in angetrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss Handlungen vornimmt, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit anderer besondere Vorsicht erfordern, wird mit Busse bestraft.

2. Eigentum

Art. 7

Schutz von fremdem Eigentum

Wer fremdes Eigentum verunreinigt oder verunstaltet, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

Art. 8

Sammeln ohne Bewilligung

Wer ohne Bewilligung der Standeskommission öffentlich sammelt oder am Ergebnis einer nicht bewilligten Sammlung beteiligt ist, wird mit Busse bestraft.

Art. 9

Widerrechtlicher Weidegang

Wer Nutz- oder Haustiere widerrechtlich auf fremdem Eigentum weiden lässt, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

3. Sicherheit

Art. 10

Unbefugtes Schiessen

Wer unbefugt in Ortschaften oder in der Nähe von Gebäuden mit Waffen im Sinne der eidgenössischen Waffengesetzgebung schießt, wird mit Busse bestraft.

Art. 11

Gefährliche Tiere

Wer ein Tier, welches die öffentliche Sicherheit gefährdet, nicht gehörig verwahrt, wird mit Busse bestraft.

Art. 12

Wer unerlaubt mit einem Gefangenen in Verbindung tritt oder ihm etwas übergibt, wird mit Busse bestraft.

Unbefugter Verkehr mit Gefangenen

4. Öffentliche Ordnung

Art. 13

¹Wer unter Amtszwang steht (Art. 18 KV) und sich weigert, ein ihm übertragenes Amt anzunehmen oder auszuüben, wird auf Antrag der betroffenen Behörde mit Busse bestraft.

Amtsdelikte

²Mitglieder der Kantons- und Ortsbehörden, der Feuerschaugemeinde Appenzell sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, welche ihre Amtspflicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen, werden auf Antrag der betroffenen Behörde mit Busse bestraft.

Art. 14

Wer ohne gesetzliche Ermächtigung akademische, diplomatische, konsularische oder ähnliche Titel verleiht oder solche anpreist, wird mit Busse bestraft.

Unerlaubter Titelhandel

Art. 15

Wer mutwillig durch Lärm oder groben Unfug, insbesondere zur Nachtzeit, jemanden stört oder belästigt, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

Lärm und Unfug

Art. 16

Wer behördliche Bekanntmachungen unbefugt wegnimmt oder entstellt, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

Behördliche Bekanntmachungen

Art. 17

¹Wer an Gebäuden oder Anlagen ohne Einwilligung des Berechtigten Werbe- oder Informationsmaterial anbringt, wird auf Antrag mit Busse bestraft. Strafbar ist auch der verantwortliche Veranstalter oder Auftraggeber.

Unerlaubtes Plakatieren

²Widerrechtlich angebrachtes Werbe- oder Informationsmaterial kann auf Kosten des Verursachers entfernt werden.

Art. 18

Wer unbefugt Salz, Salzgemische oder Sole einführt oder verkauft, wird mit Busse bestraft.

Salzregal

III. Kompetenzen der Behörden

Art. 19

Landsgemeinde
und Gemeinde-
versammlungen

Zur Sicherung eines geordneten Ablaufs der Landsgemeinde erlässt die Ständekommission die notwendigen Bestimmungen. Diese finden sinngemäss auch für Gemeindeversammlungen Anwendung.

Art. 20

Öffentliche Ver-
sammlungen

¹Öffentliche Veranstaltungen und Zusammenrottungen können bei Verletzung von gesetzlichen Vorschriften oder Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung auf Anordnung des Justiz- Polizei- und Militärdepartementes (nachfolgend Departement genannt) aufgelöst werden.

²Wer diese Anordnung missachtet, wird mit Busse bestraft.

Art. 21

Haus- und Woh-
nungsverbot

¹Das Departement kann auf begründetes Begehren von Betroffenen oder der Kantonspolizei Personen das Betreten bestimmter Räumlichkeiten verbieten.

²Es kann diese Kompetenz an die Hauptleute oder an die Kantonspolizei delegieren.

IV. Schlussbestimmung

Art. 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Übertretungsstrafgesetz (UeStG)

1. Ausgangslage

Das kantonale Übertretungsstrafrecht ist heute in der Verordnung über das kantonale Übertretungsstrafrecht vom 24. November 1941 und in der Polizeiverordnung vom 29. Mai 1946 geregelt und soll vollständig in das Übertretungsstrafgesetz überführt werden. Die beiden bisherigen Erlasse enthalten zahlreiche Bestimmungen, welche im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1941, teilweise aber auch in anderen Bundesgesetzen enthalten sind. Verschiedene Bestimmungen in den beiden Verordnungen, insbesondere in der Verordnung über das kantonale Übertretungsstrafrecht vom 24. November 1941, wurden wohl nur deshalb aufgenommen, da das am 1. Juni 1942 in Kraft getretene Schweizerische Strafgesetzbuch damals noch zu wenig bekannt war. Aus diesem Grunde, d.h. weil die entsprechende Regelung seither im Bundesrecht enthalten ist, können zahlreiche Bestimmungen in beiden Verordnungen gestrichen bzw. müssen nicht in das neue Übertretungsstrafgesetz übernommen werden. Andererseits gibt es einige Straftatbestände, die im eidgenössischen Recht nicht geregelt sind, für die andererseits schon seit jeher eine Regelung als richtig erachtet wurde, so z.B. öffentliches Sammeln, unbefugtes Schiessen, Amtsdelikte, Lärm und Unfug, öffentliche Versammlungen und Aufführungen. Andere Straftatbestände sind neueren Datums, so die unberechtigte Verleihung oder Führung eines Titels und das unerlaubte Plakatieren. Da die Regelungen Strafdrohungen mitbeinhalten, rechtfertigt es sich, darüber ein Gesetz im formellen Sinne zu erlassen, welches der Landsgemeinde zu unterbreiten ist.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1

Mit dem Hinweis in Art. 1 Abs. 1 "Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf das Übertretungs-, Verwaltungs- und Prozessstrafrecht Anwendung" soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das Übertretungsstrafgesetz auch für andere Erlasse gilt, in denen strafrechtliche Sanktionen angedroht werden, sofern der entsprechende Erlass keine Sondervorschrift enthält. Der Abs. 2 von Art. 1 ist notwendig, da es nicht möglich sein darf, dass

sich fehlbare natürliche Personen hinter einer juristischen Person "verstecken" und deshalb straffrei ausgehen könnten (Bsp: "Unerlaubter Titelhandel" nach Art. 14 dieses Gesetzes).

Art. 2

Die Grundsätze der Strafbarkeit und der Strafzumessung sind in den allgemeinen Bestimmungen im ersten Buch des Schweizerischen Strafgesetzbuches umfassend geregelt. Im dritten Buch 'Einführung und Anwendung des Gesetzes' wird die örtliche und sachliche Zuständigkeit der kantonalen Behörden festgelegt. Aus Gründen der Einheitlichkeit und der Rechtssicherheit ist es zweckmässig, diese Bestimmungen sinngemäss auch im kantonalen Strafrecht anzuwenden. Dies betrifft auch die Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen.

Bei den Antragsdelikten wird die Strafverfolgung im Sinne von Art. 28 StGB nur eingeleitet, wenn derjenige, der durch die Tat unmittelbar verletzt worden ist, Strafantrag stellt.

Art. 3

Das Strafverfahren selbst ist in der kantonalen Strafprozessordnung bzw. in der kantonalen Jugendstrafprozessordnung geregelt.

Art. 4

Wollen der Grosse Rat oder die Standeskommission in ihren Verordnungen oder Standeskommissionsbeschlüssen Bussen androhen, benötigen sie hiezu eine entsprechende Delegation in einem Gesetz im formellen Sinne.

Art. 5

Die häufigsten Anwendungsfälle von notwendigen Sicherungen dürften öffentliche Strassen sein. Diese Vorsichtsmassnahmen sind in der Strassenverkehrsgesetzgebung geregelt. Sicherungen können aber auch an anderen Orten (bspw. öffentlichen Wegen) notwendig sein, so dass eine entsprechende Bestimmung unabdingbar ist. Neben der Sicherungspflicht ist auch das Anbringen von gefährlichen Einrichtungen zu verbieten. Gefährlich ist eine Einrichtung dann, wenn sie geeignet ist, eine Körperverletzung im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu verursachen. Die "Gefährdung des Lebens" ist in Art. 129 StGB geregelt. Darüber hinaus soll aber auch eine abstrakte Gefährdung der körperlichen Integrität im Allgemeinen nicht geduldet werden.

Art. 6

Art. 6 stellt Handlungen unter Strafandrohungen, welche bei mangelnder Vorsicht die körperliche Integrität von Drittpersonen direkt gefährden. Der bisherige Art. 14 der Verordnung über

das Übertretungsstrafrecht, welcher Verrichtungen im Rauschzustand zum Gegenstand hatte, bezog sich auch auf die Sicherheit des Verkehrs. Die entsprechende Regelung ist heute abschliessend im Bundesrecht geregelt.

Art. 7

Die heute sehr häufige Verunreinigung von Gebäuden durch Sprayereien etc. stellt eine Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 StGB dar. Es sollen aber auch Verunreinigungen und Verunstaltungen von fremdem Eigentum, welche nicht als Sachbeschädigung gelten, geahndet werden können (z.B. das Urinieren an Gebäude).

Art. 8

Das öffentliche Sammeln war schon bisher bewilligungspflichtig, weil schon immer ein Schutzbedürfnis der Bevölkerung vor unkontrollierten und unklaren Sammlungen bestand. Es sollen aber nicht nur jene Personen gebüsst werden können, welche sich an einer nicht bewilligten öffentlichen Sammlung beteiligen, sondern auch jene, welche am Ergebnis einer nicht bewilligten Sammlung involviert sind.

Art. 9

Der widerrechtliche Weidgang war in Art. 18 der kantonalen Übertretungsverordnung enthalten. Eine solche Bestimmung scheint auch heute noch richtig. Dagegen kann auf eine Bestimmung über Feld- und Holzfrevel verzichtet werden, da es sich dabei um Diebstahl (Art. 139 StGB) oder Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) handelt.

Art. 10

Soweit unbefugtes Schiessen gleichzeitig eine "Gefährdung des Lebens" darstellt, ist dies von Art. 129 StGB erfasst. Mit Art. 10 soll das unbefugte Schiessen in Ortschaften oder in der Nähe von Gebäuden immer unter Strafe gestellt werden, weil davon generell eine erhöhte abstrakte Gefährdung von Leib und Leben ausgeht.

Art. 11

Die Haltung von gefährlichen Tieren ist im Bundesrecht (Straf- und Tierschutzgesetzgebung) ausreichend geregelt. Gefahr für die Bevölkerung kann aber auch von bestimmten Nutztieren ausgehen, weshalb diese gehörig zu verwahren sind.

Art. 12

Mit Art. 12 soll insbesondere die Durchführung einer Strafuntersuchung in dem Sinne gesichert werden, dass mit einem Untersuchungsgefangenen wegen Kollusions- und Verdunklungsgefahr nur sehr eingeschränkt Kontakt aufgenommen werden darf.

Art. 13

Im Kanton Appenzell I.Rh. besteht gemäss Art. 18 der Kantonsverfassung Amtszwang. Art. 13 regelt die Sanktionen bei Widerhandlungen. Eine entsprechende Bestimmung war schon in Art. 54 der Übertretungsverordnung enthalten.

Art. 14

Die unberechtigte Verleihung von Titeln, welche offensichtlich zu einem lukrativen Geschäft geworden ist, führt zur Herabwertung von zu Recht erworbenen Titeln und zu einer Wettbewerbsverzerrung. Die entsprechenden Tätigkeiten sollen daher unterbunden werden können. Die Verleihung und der Schutz von Titeln von Berufsabschlüssen, höherer Berufsbildung und Fachhochschulen ist in Art. 63 des Berufsbildungsgesetzes abschliessend geregelt.

Art. 15

Die Störung und Belästigung durch Lärm oder groben Unfug soll mit dem Art. 15 im Grundsatz unterbunden werden. Da aber nicht jede Störung und Belästigung zu einer gravierenden Beeinträchtigung führt oder als solche empfunden wird (Bsp. Quartierfeste), erscheint es richtig, dass dieser Übertretungsstraftatbestand nur auf Antrag untersucht und strafrechtlich verfolgt wird.

Art. 16

Behördliche Bekanntmachungen stellen eine Möglichkeit dar, Anordnungen und weitere Informationen zu verbreiten. Es ist deshalb unabdingbar, dass diese Bekanntmachungen nicht entfernt bzw. verändert werden. Die Verletzung dieser Regelung war schon bisher strafbar (Art. 47 Übertretungsstrafverordnung). Es ist allerdings angemessen, diesen Tatbestand als Antragsdelikt auszugestalten. Damit wird grundsätzlich den Behörden überlassen, eine Strafuntersuchung zu veranlassen.

Art. 17

Das Anbringen von Plakaten an allen möglichen und unmöglichen Orten ist teilweise äusserst störend. Die Grundeigentümer haben das Recht, dass ihre Gebäude nicht ohne ihre

Einwilligung als Plakatwände benutzt werden. Aus diesem Grunde wird ein neuer Straftatbestand aufgenommen, gemäss welchem das unerlaubte Plakatieren auf Antrag mit Busse bestraft wird. Da es durchaus möglich ist, dass die Anbringung von Plakaten durch Veranstalter Dritten in Auftrag gegeben werden, sind auch diese der Strafbarkeit unterstellt. Zudem soll im Abs. 2 festgelegt werden, dass widerrechtlich angebrachtes Werbe- und Informationsmaterial auf Kosten der Verursacher entfernt werden kann.

Art. 18

Dem Kanton steht das Salzregal zu. Die Verletzung desselben war daher schon in der Übertretungsverordnung vom 24. November 1941 mit Strafe bedroht. Die unberechtigte Einführung oder der unberechtigte Verkauf von Salz, Salzgemischen und Sole soll auch weiterhin geahndet werden können.

Art. 19

Die Standeskommission hat gestützt auf Art. 18 der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und Gemeindeversammlung vom 21. November 1924 am 15. April 2002 den Standeskommissionsbeschluss betreffend die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung an der Landsgemeinde erlassen. Der Erlass eines Übertretungsstrafgesetzes soll zum Anlass genommen werden, um eine entsprechende Delegation in ein Gesetz im formellen Sinne aufzunehmen. Diese Bestimmungen sollen sinngemäss auch für Gemeindeversammlungen gelten.

Art. 20

Öffentliche Veranstaltungen wie Versammlungen, Umzüge und dergleichen, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, waren schon bisher verboten (Art. 25 Polizeiverordnung). Der entsprechende Artikel ist den heutigen Verhältnissen angepasst und es ist insbesondere festgelegt worden, dass das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement entsprechende Veranstaltungen auflösen kann.

Eine weitergehende Einschränkung der Versammlungsfreiheit im Sinne des bisherigen Art. 26 Polizeiverordnung, welcher das sittliche oder religiöse Empfinden bzw. die verrohende Wirkung miteinbezog, erscheint nicht mehr angebracht. Einerseits haben sich die diesbezüglichen Ansichten gewandelt, andererseits besteht eine fast unbeschränkte Zugriffsmöglichkeit auf derartige Erzeugnisse durch das Internet oder Videos usw.

Art. 21

Die Verfügung eines Haus- oder Wohnungsverbotes durch die Polizeidirektion bzw. das Hauptmannamt Oberegg war schon heute nach Art. 32 Polizeiverordnung möglich. Diese Wegweisungsbefugnis - auf entsprechendes Begehren der Betroffenen oder der Kantonspolizei - soll nunmehr grundsätzlich dem Justiz- Polizei- und Militärdepartement zugewiesen werden. Das Departement kann gemäss Abs. 2 des Artikels diese Kompetenz an die Hauptleute oder an die Kantonspolizei delegieren.

Art. 22

Das vorliegende Übertretungsstrafgesetz soll nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft treten. In der Folge sind die Verordnung über das kantonale Übertretungsstrafrecht vom 24. November 1941 und die Polizeiverordnung vom 29. Mai 1946 durch den Grossen Rat aufzuheben. Auf den Erlass von Ausführungsbestimmungen kann verzichtet werden, da sich, wie bei den allgemeinen Bestimmungen ausgeführt, das Verfahren nach der Strafprozessordnung und der Jugendstrafprozessordnung richtet.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Übertretungsstrafgesetzes einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2006 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 21. Juni 2005

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Übertretungsstrafgesetz (UeStG)
vom**

Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderungen:

Der in Art. 5 zweimal enthaltene Ausdruck "gemein zugänglichen" ist durch den Ausdruck "allgemein zugänglichen" zu ersetzen.

Begründung:

Anstelle des nach Auffassung der Kommission für Recht und Sicherheit veralteten Ausdruckes soll die gebräuchlichere Formulierung Anwendung finden.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Strassengesetzes**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Strassengesetzes (StrG) vom 26. April 1998,

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 8 wird um einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

²Grundstücke, auf denen sich bestehende Bezirksstrassen und -wege befinden, die nicht im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels als selbständige Grundstücke vermarktet sind, können durch den Bezirk mit einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung belastet werden. Die Eigentumsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken.

Der bisherige Wortlaut von Art. 8 wird neu zu Abs. 1.

II.

Der bisherige Art. 32 wird um einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

³Bei bestehenden nicht vermarkten Bezirksstrassen und -wegen kann ein zusätzlicher oder veränderter Landbedarf vom Bezirk mittels einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung zu Lasten der betreffenden Grundstücke sichergestellt werden. Die Eigentumsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken.

Der bisherige Abs. 3 wird neu Abs. 4.

III.

Der V. Abschnitt "Kostentragung und Finanzierung" wird um einen Titel 3a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

3a Sanierung und Aufhebung bestehender Niveauübergänge

Das Strassengesetz wird im Titel 3a um einen Art. 50bis mit der Marginalie "Sanierung bestehender Bahnübergänge" mit folgendem Wortlaut ergänzt:

¹Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten der Aufhebung oder Sicherung bestehender Niveauübergänge auf Bezirks- und Privatstrassen, welche gemäss Art. 37f der Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 aufzuheben oder anzupassen sind.

²Die Bezirke leisten Beiträge an die Kosten der Aufhebung oder Sicherung bestehender Niveauübergänge auf Privatstrassen, sofern die Kostentragung unter Berücksichtigung von Abs. 1 dieses Artikels Privatpersonen nicht zumutbar ist.

³Der Grosse Rat erlässt die hierzu erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde, Ziff. I und II unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat, in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Strassengesetzes (StrG)

A. Ausgangslage

Mit Beschluss der Standeskommission vom 8. Oktober 2002 wurde dem Bau- und Umweltsdepartement der Auftrag erteilt, im Hinblick auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Finanzierungsbeteiligung des Kantons an der Sanierung und Aufhebung von gefährlichen Niveauübergängen eine Revision des Strassengesetzes vorzubereiten. Zudem beantragte Grossrat Markus Rusch, Rüte, anlässlich der Session des Grossen Rates vom 21. Juni 2004 eine Revision des Strassengesetzes hinsichtlich Vermessung und Vermarkung bestehender Strassen und Plätze.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern

Ziff. I. und II. (Vermessung und Vermarkung bestehender Bezirksstrassen)

1. Allgemeines

Im Kanton Appenzell I.Rh. sind nicht alle bestehenden Bezirksstrassen und -wege vermarktet. Demgegenüber sind die Staatsstrassen bis auf wenige vernachlässigbare Teilstücke durchwegs als selbständige Grundstücke vermessen, vermarktet und im Grundbuch aufgenommen.

Der Grund für die fehlende Vermarkung bestehender Bezirksstrassen und -wege liegt in den hohen Kosten, die eine durchgehende bzw. lückenlose Vermarkung und Aufnahme im Grundbuch zur Folge hätte. Zeit- und kostenintensiv wären neben der Vermessungsarbeit insbesondere die notwendigen Anpassungen und Bereinigungen im Grundbuch.

Die Vermarkung von Strassen ist im Strassengesetz vom 26. April 1998 (StrG) geregelt. Gemäss Art. 8 StrG sind Staats- und **neue** Bezirksstrassen als selbständige Grundstücke zu vermarkten und vom Kanton bzw. vom Bezirk zu Eigentum zu übernehmen. Die Regelung im Sinne von Art. 8 StrG bezieht sich lediglich auf neue, nicht jedoch auf bereits bestehende Bezirksstrassen und -wege.

Die für den Strassenbau benötigten Rechte - in erster Linie der Landerwerb - sind laut Art. 32 StrG freihändig oder im Landumlegungs- oder Grenzbereinigungsverfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzes oder nötigenfalls im Enteignungsverfahren zu erwerben.

Ist eine Strasse nicht als selbständiges Grundstück vermarkt, kann sie aufgrund von Art. 1 der Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 (GBV) nicht ins Grundbuch aufgenommen werden und damit weder Gegenstand eines Grundstückkaufs noch eines Landumlegungs- bzw. Grenzbereinigungsverfahrens oder einer Enteignung bilden. Daraus folgt, dass die Sicherung von Bestand, Unterhalt und Ausbau bestehender unvermarkter Bezirksstrassen und -wegen einzig über den relativ umständlichen Weg der Begründung einer Personaldienstbarkeit im Sinne von Art. 781 des Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) erfolgen kann.

Anlässlich der Session des Grossen Rates vom 21. Juni 2004 beantragte Grossrat Markus Rusch, Rüte, eine Revision des Strassengesetzes hinsichtlich dieser Situation. Nach Rücksprache mit Grossrat Markus Rusch, dem Leiter des Grundbuchamtes sowie dem Bau- und Umweltdepartement wurde der Antrag von Grossrat Markus Rusch gemäss folgendem Wortlaut bearbeitet:

"Bestehende Bezirksstrassen und -wege seien nicht zwingend zu vermessen und zu vermarken. Es soll die gesetzliche Grundlage für die Anmerkung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung im Grundbuch geschaffen werden."

2. Entstehungsgeschichte von Art. 8 und Art. 32 StrG

Im alten Gesetz über das Strassenwesen vom 24. April 1960, welches bis zum 31. Dezember 1998 in Kraft war, war die Vermessung und Vermarkung in Art. 39 wie folgt geregelt:

"Bezirksstrassen und -wege sind entweder als selbständige Parzellen zu vermessen und zu vermarken, oder es sind die Grundstücke, auf denen sie sich befinden, mit einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung zu belasten. Die Eigentumsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken."

Ausserdem war die Bodenabtretung in Art. 10 Abs. 2 des alten Strassengesetzes wie folgt geregelt:

"Die Bodenabtretungen erfolgen bei Staatsstrassen und bei den ausgemarkten übrigen öffentlichen Strassen und Wegen zu Eigentum, bei nicht ausgemarkten Strassen und Wegen als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen."

An der Landsgemeinde vom 26. April 1998 wurde eine Totalrevision des Gesetzes über das Strassenwesen angenommen. Im Rahmen dieser Totalrevision wurde die Möglichkeit der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen als Alternative zur Vermarkung und Bodenübernahme bei bestehenden Bezirksstrassen und -wegen ersatzlos gestrichen. Die Streichung wurde seinerzeit mit der unklaren bzw. widersprüchlichen Rechtslage im Bundesrecht begründet.

3. Rechtslage gemäss Bundesrecht

Laut Art. 944 Abs. 1 ZGB müssen Strassen und Plätze, die nicht im Privateigentum stehen und dem öffentlichen Gebrauch dienen, nicht ins Grundbuch aufgenommen werden, solange daran keine dinglichen Rechte zur Eintragung gebracht werden sollen. Erfüllt eine bestehende unvermarktete Bezirksstrasse diese Voraussetzungen, besteht nach Grundbuchrecht weder eine Pflicht zur Aufnahme in das Grundbuch noch eine solche zur Vermessung und Vermarkung.

Die Amtliche Vermessung kennt jedoch auf Verordnungsstufe eine weitergehende Vermessungspflicht. Gemäss Art. 2 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV) besteht eine Vermessungspflicht über das gesamte Gebiet der Schweiz. Aufgrund dieser Vorschrift ist davon auszugehen, dass auch unvermarktete Bezirksstrassen und -wege unter die Vermessungspflicht fallen. Allerdings stellt die VAV untergeordnetes Ausführungsrecht zum ZGB dar. Aufgrund der Normenhierarchie gehen die Bestimmungen des übergeordneten ZGB den Bestimmungen der VAV vor, woraus geschlossen werden muss, dass bestehende Bezirksstrassen entgegen Art. 2 VAV nicht zwingend zu vermarken sind.

4. Das Institut der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung

Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung umfasst staatliche Eingriffe, die das Eigentum nicht entziehen, sondern lediglich die Nutzungs- bzw. Verfügungsbefugnis beschränken. Es findet kein Eigentumsübergang statt. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen können durch Verfügung, Gesetz oder durch Nutzungspläne angeordnet werden (vgl. dazu Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., N 2157 ff.).

Da die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung einen Eingriff in die von Art. 26 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) geschützte Eigentumsfreiheit darstellt, muss sie den rechtlichen Anforderungen an einen solchen Eingriff genügen (vgl. dazu Art. 36 BV). Eingriffe in verfassungsmässige Rechte bedürfen gemäss Art. 36 BV zunächst einer gesetzlichen Grundlage. Auf eine solche kann lediglich ver-

zichtet werden, wenn die Einschränkung marginal ist. Zudem muss am durch die Beschränkung zu erreichenden Ziel - z.B. die freie Durchfahrt über ein Grundstück - ein öffentliches Interesse bestehen. Schliesslich muss der Eingriff verhältnismässig sein.

5. Revisionsbedarf

Es hat sich gezeigt, dass die fehlende Regelung bezüglich Vermarkung bestehender Bezirksstrassen und -wege als selbständige Grundstücke Probleme aufwirft. Um die Vermarkung bestehender Bezirksstrassen und -wege vermeiden zu können, bietet sich das unter altem Recht stipulierte und im Rahmen der Totalrevision von 1998 ersatzlos gestrichene Institut der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung wieder an. Aufgrund des Gesagten steht fest, dass im geltenden Strassengesetz eine gesetzliche Grundlage für die Errichtung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen fehlt und aufgrund des ausgewiesenen Bedürfnisses wieder im Gesetz aufgenommen werden soll.

Der Art. 8 StrG soll durch einen neuen Abs. 2 ergänzt werden, mit welchem die geschilderte Problematik einer Lösung zugeführt werden soll. Gemäss dieser Vorschrift können die Bezirke bei Bedarf - z.B. bei Änderung der Linienführung oder einem Ausbau der Strasse - eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung über die betroffenen Grundstücke verfügen. Mit einer solchen Verfügung wird sichergestellt, dass der Grundeigentümer den für den Strassenbau benötigten Boden zur Verfügung stellen muss. Eine Vermarkung der Bezirksstrassen und -wege ist demzufolge nicht erforderlich. Die Regelung dieser Materie in einem eigenständigen Absatz verdeutlicht, dass sie nur auf bestehende Bezirksstrassen und -wege anwendbar ist. Für Staats- und neue Bezirksstrassen und -wege gilt die bisherige Regelung nach Art. 8 StrG weiterhin, d.h. die Strassen sind als selbständige Grundstücke zu vermarken und die benötigten Flächen zu Eigentum durch den Kanton bzw. Bezirk zu übernehmen. Gemäss dem Wortlaut von Abs. 2 stellt die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung lediglich eine Möglichkeit dar, denn den Bezirken ist es weiterhin unbenommen, im Sinne einer Alternative eine vertragliche Lösung zu wählen oder die bestehenden Strassen bzw. Wege zu vermarken und ins Grundbuch aufzunehmen. Die im zweiten Satz von Abs. 2 vorgesehene Pflicht zur Eintragung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung im Grundbuch ist aus grundbuchrechtlicher Sicht wünschenswert und dient der Rechtssicherheit.

Der Art. 32, welcher den Landerwerb zum Gegenstand hat, wird um einen neuen Abs. 3 in dem Sinne ergänzt, dass der für die Korrektur, Erweiterung und dergleichen benötigte Boden bei unvermarkten Bezirksstrassen und -wegen rechtlich sichergestellt werden kann.

Ziff. III. (Sanierung und Aufhebung von Niveauübergängen)

1. Allgemeines

Art. 24 Abs. 2 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG) und Art. 37b und 37c der dazugehörigen Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen (EBV) bestimmen die Sicherheitsausstattung der Niveauübergänge bzw. Kreuzungen von Bahngleisen und Strassen. Mehrere Niveauübergänge im Kanton Appenzell I.Rh. entsprechen diesen Sicherheitsvorschriften nicht und sind demzufolge als gefährlich einzustufen. Es handelt sich dabei nach Angaben der Appenzeller Bahnen um die folgenden Übergänge:

Name:	Strecke:
Alpsteinblick	Jakobsbad - Gonten
Wees	Jakobsbad - Gonten
Sulzbach	Gonten - Appenzell
Zoll	Gonten - Appenzell
Wafeln	Appenzell - Weissbad
Schwende	Weissbad - Wasserauen
Brand (Hersches)	Weissbad - Wasserauen
Manteses	Weissbad - Wasserauen
Hühnerfarm	Weissbad - Wasserauen
Sammelplatz	Station Sammelplatz
Eggerstandenstrasse	Sammelplatz - Appenzell

Aufgrund von Art. 37f Abs. 2 EBV sind Niveauübergänge, welche den Sicherheitsvorschriften der EBV nicht entsprechen, aufzuheben oder bis zum 31. Dezember 2014 anzupassen. Die angeführten Übergänge sind somit aufzuheben oder, sofern diese Frist nicht verlängert wird, innert der nächsten neun Jahre zu sanieren.

Für die Sicherung dieser Niveauübergänge muss voraussichtlich mit Kosten von insgesamt ca. Fr. 1'500'000.-- (je nach Ausführungsvariante der Sicherungsanlage) gerechnet werden. Die Finanzierung dieser Sanierungen ist aufgrund der Änderung der Finanzierungspraxis des Bundes neu zu regeln.

2. Bisherige Finanzierungspraxis

Bis 1999 leistete der Bund auf der Grundlage der Verordnung über Beiträge an die Aufhebung oder Sanierung von Niveauübergängen und an andere Massnahmen zur Trennung von öffentlichem und privatem Verkehr vom 6. November 1991 (Verkehrstren-

nungsverordnung) Beiträge zur Sicherung oder Aufhebung von Niveauübergängen. Auf dieser Grundlage beteiligte sich der Bund im Kanton Appenzell I.Rh. im Umfang von rund 68 % an den Kosten für die Sicherung bzw. Aufhebung von Niveauübergängen. Der Restbetrag wurde von der Bahnunternehmung und dem jeweiligen Strasseneigentümer - entweder Kanton, Bezirk oder Private - übernommen. Der Kanton leistete bisher grundsätzlich keine Beiträge an die Sicherung von Bahnübergängen bei Bezirks-, Korporations- oder Privatstrassen.

3. Stabilisierungsprogramm 1998

Die Eidgenössischen Räte verabschiedeten am 19. März 1999 das Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998. Diesem Gesetzeswerk waren Gespräche am sogenannten "Runden Tisch" vorausgegangen, in deren Rahmen die Kantone dem im Stabilisierungsprogramm 1998 erarbeiteten Massnahmenpaket zugestimmt hatten. Unter dem Titel "Sparbeitrag der Kantone" erklärten sich diese bereit, jährlich Fr. 500 Mio. an das Stabilisierungsprogramm beizutragen. Darin enthalten sind Fr. 63 Mio. für Verkehrstrennungsmassnahmen und Fr. 37 Mio. für Massnahmen im Hauptstrassenbereich. Somit entfallen die bisher vom Bund geleisteten Beiträge an die Aufhebung und Sanierung gefährlicher Niveauübergänge.

Mit Schreiben vom 5. November 2001 ersuchte das Bundesamt für Verkehr die Kantone, dafür besorgt zu sein, dass nach Rückzug des Bundes die benötigten Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, um die Sanierung der gefährlichen Niveauübergänge, welche unbedingt zu sichern sind, zu finanzieren.

Die Ständekommission erteilte dem Bau- und Umweltdepartement mit Beschluss vom 8. Oktober 2002 den Auftrag, die gesetzliche Grundlage für die Neuregelung der Finanzierung der Aufhebung bzw. Sanierung gefährlicher Niveauübergänge auszuarbeiten. In systematischer Hinsicht erscheint es sinnvoll, die entsprechende Vorschrift im Strassengesetz festzuschreiben bzw. dieses entsprechend zu ergänzen.

4. Neuer Finanzierungsvorschlag

Die Kosten einer Sanierung sind bei bestehenden Übergängen gemäss Art. 26 Abs. 1 EBG auf den Strasseneigentümer und die Bahnunternehmung anhand der entstehenden Vorteile bzw. Verursachung des Mehrverkehrs, der eine Sanierung nötig macht, aufzuteilen.

Dieser Verteilschlüssel ist jedoch nicht praktikabel, da sich insbesondere die Ursachen für den Mehrverkehr oft nicht feststellen lassen. Die bisherige Praxis bediente sich des-

halb einer einfacheren Aufteilung: der Bund beteiligte sich bis 1999 an den Sanierungskosten im Umfang von 68 %, die Strasseneigentümer hatten rund 25 % und die Appenzeller Bahnen rund 7 % der Kosten zu übernehmen. Nachdem die diesbezügliche Beteiligung des Bundes wegfällt, drängt sich eine Neuregelung der Finanzierung auf. Dabei soll auch der Verteiler zwischen Strasse und Bahn neu geregelt werden.

Mit dem vorgeschlagenen Art. 50bis soll die gesetzliche Grundlage für eine finanzielle Beteiligung des Kantons an der Aufhebung bzw. Sanierung gefährlicher Niveauübergänge geschaffen werden. Dabei dient die Vereinbarung betreffend das Entlastungsprogramm 1998 als Grundlage. Der bisherige Anteil des Bundes soll demnach aufgrund der am so genannten "Runden Tisch" geführten Gespräche vom Kanton übernommen werden. Ausserdem erscheint es angemessen, dass sich auch die Bezirke der gelegenen Sache an der diesbezüglichen Finanzierung beteiligen, und zwar in dem Sinne, dass sie einen Anteil der an sich vom privaten Strasseneigentümer zu übernehmenden Kosten leisten, sofern diesen die Zahlung im Umfang des üblichen Kostenverteilers nicht zumutbar ist.

Der Klarheit halber ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelung nur dann zur Anwendung gelangen soll, wenn es sich um eine Kreuzung mit einer Privatstrasse handelt. Sofern die Kreuzung eine Bezirksstrasse betrifft, ist der Bezirk aufgrund der allgemeinen Regelung von Art. 26 Abs. 1 EBG ohnehin kostenpflichtig. Mit dem vorgesehenen Art. 50bis wird die Grundsatzregel im Sinne von Art. 26 Abs. 1 EBG, wonach die Sanierungskosten vom Bahn- und Strasseneigentümer anteilmässig zu tragen sind, nicht verändert. Mit Art. 50bis bzw. den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen sollen vielmehr die Grundlagen geschaffen werden, damit an die von den Strasseneigentümern gestützt auf Art. 26 Abs. 1 EBG zu übernehmenden Kosten der Kanton bzw. der Bezirk einen Anteil leisten kann.

Da laut Art. 37f Abs. 1 EBV die Aufhebung bzw. Sanierung bestehender Niveauübergänge bis zum 31. Dezember 2014 abgeschlossen sein muss, ist davon auszugehen, dass der neue Art. 50bis aller Voraussicht nach ab 1. Januar 2015 obsolet wird, sofern die entsprechende Frist nicht verlängert wird.

Mit dem neuen Art. 50bis Abs. 1 soll lediglich die Grundlage für die vorgesehene Finanzierungsregelung in einem Gesetz im formellen Sinne geschaffen werden. Die nähere Ausgestaltung dieser Regelung soll auf Verordnungsstufe durch den Grossen Rat erfolgen, welchem mit Art. 50bis Abs. 2 die entsprechende Kompetenz erteilt wird.

Ziff. IV. (Inkrafttreten)

Gemäss Ziff. IV. tritt der Landsgemeindebeschluss nach Annahme durch die Landgemeinde in Kraft. Aufgrund von Art. 962 Abs. 2 ZGB bedürfen kantonale Vorschriften betreffend öffentlich-rechtlicher Beschränkungen des Grundeigentums der Genehmigung des Bundesrates. Ziff. I. und II. können deshalb lediglich unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft treten.

C. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Strassengesetzes einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2006 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 7. Juni 2005

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:	Der Ratschreiber:
Carlo Schmid-Sutter	Franz Breitenmoser

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Strassengesetzes (StrG)

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung und Umwelt beantragt folgende Änderungen:

Ziff. III soll wie folgt abgeändert werden:

Titel 3a

Der Titel 3a "Sanierung und Aufhebung bestehender Niveauübergänge" soll ersetzt werden durch "Sanierung bestehender Bahnübergänge".

Begründung:

In Anlehnung an Art. 37f EBV soll einheitlich der Begriff Bahnübergang verwendet werden, um Unklarheiten zu vermeiden.

Art. 37f EBV verwendet den Begriff der Sanierung als Oberbegriff für Sicherung und Aufhebung. Der Begriff "Aufhebung" im Titel ist demnach überflüssig.

Marginalie zu Art. 50bis

Die Marginalie "Sanierung bestehender Bahnübergänge" soll ersetzt werden durch "Beiträge des Kantons und der Bezirke".

Begründung:

Die Formulierung verdeutlicht, dass Art. 50bis nur die Beitragsleistungen regelt und keine Sanierungsmassnahmen behandelt. Zudem lautet die Marginalie gleich wie der Titel, was nicht sinnvoll ist.

Art. 50bis Abs. 1

Der Absatz soll wie folgt umformuliert werden:

"Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten der Aufhebung oder Anpassung bestehender Bahnübergänge auf Bezirks- und Privatstrassen, welche der Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (EBV) nicht entsprechen und gemäss Art. 37f EBV aufzuheben oder anzupassen sind."

Begründung:

Der Begriff "Bahnübergang" sollte einheitlich verwendet werden, weshalb "Niveauübergang" zu ersetzen ist.

Da Art. 37f EBV lediglich von Aufhebung und Anpassung spricht, sollte zur Vermeidung von Unklarheiten kein dritter Begriff ("Sicherheit") verwendet werden.

Die geänderte Formulierung verdeutlicht, dass nur Beiträge an Übergänge geleistet werden, welche der EBV nicht entsprechen und gestützt auf Art. 37f EBV zu sanieren sind.

Art. 50bis Abs. 2

Der Absatz soll durch folgende Formulierung ersetzt werden:

"Die Bezirke leisten Beiträge an die Kosten der Aufhebung oder Anpassung bestehender Bahnübergänge auf Privatstrassen. Sofern Privatpersonen die Kostentragung unter Berücksichtigung der gemäss diesem Artikel zu leistenden Kantons- und Bezirksbeiträge nicht oder nur teilweise zumutbar ist, werden die Beiträge der Bezirke entsprechend erhöht."

Begründung:

Neben der Vereinheitlichung der Begriffe zeigt die geänderte Formulierung auf, dass an die gemäss Art. 37f EBV zu sanierenden Bahnübergänge auf Privatstrassen immer ein Bezirksbeitrag zu leisten ist.

Einfügen eines neuen Abs. 1

Folgender neuer Abs. 1 soll eingefügt und die bestehenden Absätze entsprechend neu nummeriert werden:

"Die Kosten für Anpassung und Aufhebung von Bahnübergängen haben Bahnunternehmung und Strasseneigentümer in dem Verhältnis zu tragen, als die Entwicklung des Verkehrs auf ihren Anlagen sie bedingt. Lässt sich die Entwicklung nicht feststellen, leisten der Kanton und die Bezirke Beiträge nach diesem Artikel."

Begründung:

Der eingefügte Abs. 1 macht deutlich, dass die Finanzierung der Sanierung grundsätzlich Sache der Bahnunternehmung und der Strasseneigentümer ist. Dies entspricht auch der Regelung im Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957. Nur wenn der "Verursacher" nicht oder nur schwer feststellbar ist, leistet die öffentliche Hand Beiträge.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesetzes betreffend Kostenbeiträge an kantonale Hochschulen**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes betreffend Kostenbeiträge an kantonale Hochschulen vom
27. April 1980,

beschliesst:

I.

Im Titel dieses Gesetzes wird der Ausdruck "betreffend" durch "über" ersetzt.

Im Ingress wird der Ausdruck "Art. 20" durch "Art. 20 Abs. 1" ersetzt.

II.

Der bisherige Art. 1 wird wie folgt ergänzt:

...des freien Hochschulzuganges (universitäre Hochschulen und Fachhochschulen)...

III.

Der bisherige Art. 2 wird wie folgt ergänzt:

...vom Kanton übernommen, sofern kantonale Gesetze keine abweichenden Vorschriften enthalten.

IV.

Im bisherigen Art. 3 wird der Ausdruck "Vollzugsbestimmungen" durch "Ausführungsbestimmungen" ersetzt.

V.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Schulgesetzes (SchG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Schulgesetzes (SchG) vom 25. April 2004,

beschliesst:

I.

Im Ingress wird der Ausdruck "Art. 12, 20, 46 und 47" durch "Art. 12, 20 Abs. 1, 46 Abs. 1 - 4 und 47" ersetzt.

II.

Der Abs. 3 von Art. 3 wird wie folgt ergänzt:

...unter Vorbehalt von Abs. 5 dieses Artikels...

III.

In Art. 5 Abs. 3 wird der Ausdruck "Zusammenarbeitsverträge" durch "Zusammenarbeitsverträge" ersetzt.

IV.

In Art. 6 Abs. 2 wird der Ausdruck "zwei Jahren" durch "zweier Jahre" ersetzt.

V.

In Art. 13 Abs. 1 wird der bisherige zweite Teilsatz aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

er ist dem Schulrat und dem Erziehungsdepartement (nachfolgend Departement genannt) zu melden.

VI.

Der bisherige Abs. 1 von Art. 15 wird wie folgt ergänzt:

...solcher nach Art. 12 dieses Gesetzes...

VII.

In Art. 16 Abs. 3 wird der Ausdruck "Elternweisungen" durch "Weisungen der Inhaber der elterlichen Sorge" ersetzt.

VIII.

In Art. 17 Abs. 1 wird die Ordnungszahl "5." durch den Ausdruck "fünfte" ersetzt.

IX.

In Art. 18 Abs. 1 wird der Ausdruck "zwei Jahren" durch "zweier Jahre" ersetzt.

X.

Der zweite Satz von Art. 21 wird wie folgt ergänzt:

Vorbehalten bleibt Art. 56 dieses Gesetzes.

XI.

Bei Art. 27 Abs. 4 wird im zweiten Satz der Ausdruck "Eltern" durch "Inhaber der elterlichen Sorge" ersetzt.

XII.

Der bisherige Art. 28 Abs. 4 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

⁴Die Hauptverantwortung für die charakterliche und religiöse Erziehung tragen die Inhaber der elterlichen Sorge.

XIII.

In Art. 32 Abs. 2 wird das Wort "Lehrberufes" durch "Lehrerberufes" ersetzt.

XIV.

Der bisherige Art. 37 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

...Abs. 1 dieses Artikels...

Im ersten Satz von Art. 37 Abs. 3 wird der Ausdruck "beschliessen" durch "gestatten" ersetzt.

XV.

In Abs. 1 von Art. 43 wird der Ausdruck "39 bis 40" durch "39 - 40" ersetzt.

Der bisherige Art. 43 Abs. 4 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

⁴Die Ferien werden nach Anhören der Schulräte von der Landesschulkommission festgesetzt.

XVI.

Der bisherige Art. 48 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 48

Der Religionsunterricht ist Sache der Religionsgemeinschaften, welche die entsprechenden Kosten tragen.

XVII.

In Art. 53 Abs. 2 wird der Ausdruck "der entsprechenden Schulgemeinde" ersatzlos gestrichen.

XVIII.

In Art. 57 Abs. 1 wird der Ausdruck "Massgabe des Gesetzes über den Finanzausgleich" durch den Ausdruck "Massgabe des Finanzausgleichsgesetzes" ersetzt.

XIX.

Im ersten Satz von Art. 65 Abs. 3 lit. c wird der Ausdruck "und grössere Anschaffungen" durch "sowie grössere Anschaffungen" ersetzt.

XX.

Der Ausdruck "betreffende Fragen" in Art. 66 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

XXI.

Der Art. 67 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

...des Schulrates Appenzell innert 30 Tagen...

XXII.

In der Marginalie und in Abs. 1 von Art. 68 werden die Ausdrücke "Erziehungsdepartement" durch "Departement" ersetzt.

XXIII.

In Art. 69 Abs. 2 wird der Ausdruck "Erziehungsdepartementes" durch "Departementes" ersetzt.

XXIV.

In Abs. 1 von Art. 70 wird der Ausdruck "Erziehungsdepartementes" durch "Departementes" ersetzt.

Der bisherige Abs. 4 von Art. 70 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

⁴Sie legt Konkordate und andere interkantonale rechtssetzende Vereinbarungen dem Grossen Rat zum Abschluss vor.

XXV.

Der bisherige Art. 71 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 71

Der Grosse Rat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, soweit dieses Gesetz die Rechtssetzungskompetenz nicht an eine andere Instanz delegiert.

XXVI.

Im letzten Teilsatz von Art. 77 Abs. 1 wird der Ausdruck "Haft oder" ersatzlos gestrichen.

In Art. 77 Abs. 3 wird der Ausdruck "Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene" durch "Jugendliche im Sinne des Gesetzes über die Jugendstrafprozessordnung vom 24. April 2005 (JStPO)" ersetzt.

XXVII.

Der bisherige Vermerk betreffend das Inkrafttreten wird wie folgt neu gefasst:

Datum des Inkrafttretens: 1. August 2004

XXVIII.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Berufsbildungsgesetzes (GBB)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Berufsbildungsgesetzes (GBB) vom 25. April 2004,

beschliesst:

I.

Der Titel dieses Gesetzes wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG)

Der Ingress wird wie folgt ergänzt:

...vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG)...

II.

Der bisherige Art. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 2

¹Für die Anwendung dieses Gesetzes ist grundsätzlich der Ort des Lehrbetriebes massgebend.

²Ausnahmen werden durch Verordnung festgelegt.

III.

Der bisherige Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

...das Erziehungsdepartement (nachfolgende Departement genannt) zuständig.

IV.

In Art. 5 werden die bisherigen lit. a. - d. durch die lit. a) - d) ersetzt und die einzelnen Elemente der Aufzählung durch ein Kommazeichen abgegrenzt.

V.

Der bisherige Abs. 2 von Art. 6 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

²Der Kanton übernimmt die Kosten:

- a) der überbetrieblichen Kurse, welche dem Kanton nach Abzug der Leistungen des Bundes, der Organisationen der Arbeitswelt und der Lehrbetriebe belastet werden;
- b) der Qualifikationsverfahren, soweit sie dem Kanton belastet werden;
- c) der Zwischenprüfungen, soweit sie vom Kanton angeordnet werden;
- d) der Lehrmeisterkurse, soweit sie nicht durch Kursgelder gedeckt werden;
- e) für Lehrstellenabklärungen;
- f) für anerkannte Veranstaltungen der berufsorientierten Weiterbildung;
- g) für höhere Berufsbildung.

VI.

Der bisherige Art. 7 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 7

¹Der Kanton kann Beiträge gewähren:

- a) für Bauten, die der Berufsbildung dienen;
- b) an Organisationen der Berufsbildung sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

²Die Leistung von Beiträgen gemäss Abs. 1 lit. b dieses Artikels sowie allfällige weitere Beiträge im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes spricht das Departement zu.

VII.

Der bisherige Art. 8 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 8

¹Zu widerhandlungen gemäss Art. 62 und 63 BBG werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 verfolgt.

²Disziplinar massnahmen werden durch Verordnung festgelegt.

VIII.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987,

beschliesst:

I.

Im Ingress wird der Ausdruck "Art. 20" durch "Art. 20 Abs. 1" ersetzt.

II.

Im bisherigen Art. 1 Abs. 1 wird der Ausdruck "Kantonseinwohner" mit einem hochgestellten Stern ergänzt. Dem Erlass wird dazu eine Fussnote mit folgendem Wortlaut angefügt:

*Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

III.

Die bisherige Absatzzahl 1 in Art. 4 wird ersatzlos gestrichen.

IV.

In Art. 5 Abs. 1 lit. a und b werden die Ausdrücke "und -bürgerinnen", in Abs. 1 lit. c desselben Artikels der Ausdruck "und Ausländerinnen" und in Abs. 2 der Ausdruck "und Bewerberinnen" ersatzlos gestrichen.

V.

In Art. 6 Abs. 1 werden der Ausdruck "oder einer Bewerberin", in Abs. 2 der Ausdruck "oder Bewerberinnen", im ersten Satz von Abs. 3 der Ausdruck "und Bürgerinnen" und im zweiten Satz der Ausdruck "oder Bürgerinnen" ersatzlos gestrichen.

VI.

Die Ausdrücke "und -bürgerinnen" sowie "und Ausländerinnen" in Art. 11 werden ersatzlos gestrichen.

VII.

Der bisherige Art. 19 und die dazugehörige Marginalie werden ersatzlos gestrichen.

VIII.

Der bisherige Abs. 1 sowie die Absatzzahl 2 des bisherigen Art. 21 werden ersatzlos aufgehoben und die Marginalie zu Art. 21 durch den Ausdruck "Inkrafttreten" ersetzt.

IX.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Kulturgesetzes**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Kulturgesetzes vom 25. April 1999,

beschliesst:

I.

Der bisherige Ingress wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

II.

In Art. 3 Abs. 1 werden die lit. a. - e. aufgehoben und durch die neuen lit. a) - e) ersetzt.

III.

In Abs. 1 von Art. 6 werden die lit. a. - c. aufgehoben und durch die lit. a) - c) ersetzt.

IV.

Der bisherige Art. 8 wird ersatzlos gestrichen.

V.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung
"Pro Innerrhoden"**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Pro Innerrhoden" vom
25. April 1971,

beschliesst:

I.

Der bisherige Ingress wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

II.

Der bisherige Art. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 1

Aus Anlass des 900-jährigen Bestehens von Appenzell wird die öffentlich-rechtliche
Stiftung "Pro Innerroden" mit Sitz in Appenzell errichtet.

III.

Der bisherige Abs. 1 von Art. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wort-
laut ersetzt:

¹Die Stiftung fördert das einheimische kulturelle Schaffen und die entsprechenden
Institutionen und Vereinigungen. Sie pflegt das kulturelle Erbe und unterstützt die
Erhaltung und Wiederherstellung geschichtlicher und schutzwürdiger Kulturgüter.

IV.

In Art. 5 Abs. 2 und 3 werden die lit. a. und b. durch die lit. a) und b) ersetzt.

V.

In Art. 6 Abs. 1 wird die Zahl 5 durch den Ausdruck "fünf" ersetzt.

In Abs. 3 von Art. 6 wird der Ausdruck "ein Reglement für" durch "Vorschriften über" ersetzt.

VI.

Der bisherige Art. 8 wird ersatzlos gestrichen.

VII.

In Art. 9 wird das Wort "sofort" gestrichen.

VIII.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend Revision des Gesetzes
über die Errichtung einer Stiftung "Pro Innerrhoden"
vom**

Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderung:

II.

Im beantragten neuen Wortlaut von Art. 1 ist der Ausdruck "Innerroden" durch "Innerrhoden" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich lediglich um eine orthographische Korrektur.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Landsgemeindebeschlusses
betreffend Errichtung einer Innerrhoder Kunststiftung**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Landsgemeindebeschlusses betreffend Errichtung einer Innerrhoder
Kunststiftung vom 25. April 1999,

beschliesst:

I.

Der bisherige Titel wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:
Gesetz über die Errichtung einer Innerrhoder Kunststiftung

II.

Der bisherige Ingress wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Die Landsgemeinde Appenzell des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst.

III.

In Art. 5 Abs. 2 und 3 werden die bisherigen lit. a. - b. durch lit. a) - b) ersetzt.

IV.

In Art. 7 wird der Ausdruck "Dieser Landsgemeindebeschluss" durch "Dieses Gesetz" ersetzt.

V.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde

(Unterschriften)

Landsgemeindebeschluss betreffend Errichtung einer Innerrhoder Kunststiftung

vom 25. April 1999

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
beschliesst:

Art. 5

²Kunstschaaffende haben eine Beziehung zum Kanton, wenn sie:

- a. seit wenigstens einem Jahr im Kanton wohnen und hauptsächlich im Kanton tätig sind;
- b. nicht oder weniger als ein Jahr im Kanton wohnen, jedoch einen wesentlichen Lebensabschnitt im Kanton verbracht, einen bedeutenden Teil ihres Werkes im Kanton geschaffen haben oder für das kulturelle Leben des Kantons einen wesentlichen Beitrag leisten.

³Werke oder Kulturstätten haben eine Beziehung zum Kanton, wenn sie sich innerhalb des Kantons befinden und:

- a. einem grösseren Teil der appenzell-innerrhodischen Bevölkerung zugänglich sind;
- b. das kulturelle Angebot im Kanton wesentlich erweitern.

Art. 7

Dieser Landsgemeindebeschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

zum Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landsgemeindebeschlusses betreffend Errichtung einer Innerrhoder Kunststiftung

1. Ausgangslage

Die Standeskommission hat den Mitgliedern des Grossen Rates mit Botschaft vom 16. August 2006 die formelle Bereinigung der Gesetze des Bandes II zugestellt. Im Nachhinein hat die Arbeitsgruppe Bereinigung der Gesetzessammlung festgestellt, dass ihr bei der formellen Bereinigung der Gesetze des Bandes II der Landsgemeindebeschluss betreffend Errichtung einer Innerrhoder Kunststiftung vom 25. April 1999 entgangen ist.

Dies soll mit dem beiliegenden Landsgemeindebeschluss und der dazugehörenden Botschaft nachgeholt werden, wobei die Vorlage unter der Nr. 34a nachgereicht wird. Es versteht sich von selbst, dass diese Vorlage in der Folge zuhanden der Landsgemeinde in das entsprechende Geschäft eingebaut wird.

2. Bemerkungen zum Landsgemeindebeschluss

I.

Nachdem auch die Errichtung einer Stiftung "Pro Innerrhoden" (GS 473) in die Form eines Gesetzes gekleidet ist, soll dies auch für die Innerrhoder Kunststiftung geschehen.

II.

Der Ingress wird mit der Verfassungsgrundlage, auf welche sich das Gesetz abstützt, ergänzt.

III.

Durch die redaktionellen Anpassungen in Art. 5 Abs. 2 und 3 wird eine einheitliche Darstellung von Aufzählungen in Gesetzesbestimmungen erreicht.

IV.

Nachdem der bisherige Landsgemeindebeschluss in ein Gesetz umgewandelt wurde, ist auch der entsprechende Ausdruck in Art. 7 zu ändern.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Landsgemeindebeschlusses betreffend Errichtung einer Innerrhoder Kunststiftung im Rahmen der Beratung der Geschäfte 29 - 40/1/2005 einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2006 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 27. September 2005

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Sportgesetzes (SportG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Sportgesetzes (SportG) vom 30. April 2000,

beschliesst:

I.

Im Ingress wird der Ausdruck "Art. 20" durch "Art. 20 Abs. 1" ersetzt.

II.

Der bisherige Art. 1 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 1

²Er kann Einzelpersonen sowie private und öffentlich-rechtliche Institutionen unterstützen.

III.

Der bisherige Art. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 2

Ausführungsbestimmungen über Turnen und Sport in der Schule im Sinne des Bundesrechts sind Gegenstand der Schulgesetzgebung.

IV.

Der bisherige Art. 3 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Der Kanton kann die von Einzelpersonen sowie privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen angebotenen sportlichen Veranstaltungen wie Kurse, Lager und dgl. koordinieren.

Im bisherigen Abs. 3 von Art. 3 wird das Wort "Wo" durch "Soweit" ersetzt.

V.

Im bisherigen Art. 5 Abs. 2 wird das Wort "Wo" durch "Soweit" ersetzt.

VI.

Im bisherigen Art. 6 Abs. 2 wird der Ausdruck "Wo" durch "Soweit" ersetzt.

VII.

Der bisherige Art. 8 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 8

¹Der Art. 8 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt: ... Art. 3 - 7 dieses Gesetzes....

²In Abs. 3 wird der zweite Halbsatz, "ausser das Bundesrecht sieht dies vor". ersatzlos gestrichen.

VIII.

In Art. 9 Abs. 1 werden die lit. a. - e. durch die lit. a) - e) ersetzt

Der Art. 9 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

...Abs. 1 lit. a - c dieses Artikels...

IX.

In Art. 10 wird der Ausdruck "erforderlichen" durch "notwendigen" ersetzt.

X.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Polizeigesetzes (PolG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Polizeigesetzes (PolG) vom 29. April 2001,

beschliesst:

I.

Im Ingress wird der Ausdruck "Art. 20" durch "Art. 20 Abs. 1" ersetzt.

II.

Der bisherige Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

...Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes (nachfolgend Departement genannt).

III.

Der bisherige Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

...nach dem Datenschutzgesetz vom 30. April 2000 (DSchG).

IV.

In Art. 13 Abs. 1 wird der zweite Satz aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober 1991 (Opferhilfegesetz, OHG).

V.

Der bisherige Art. 14a wird wie folgt ergänzt:

...Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG)...

VI.

In Art. 17 werden die bisherigen lit. a und b aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- a) Personen, die ausschliesslich wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 verurteilt wurden;
- b) Kinder und Jugendliche im Sinne des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (JStG).

VII.

Im bisherigen Art. 18 lit. b wird der Ausdruck "Justiz-, Polizei- und Militärdepartement" durch "Departement" ersetzt.

VIII.

In Art. 22 Abs. 1 wird der Ausdruck "Justiz-, Polizei- und Militärdepartement" durch "Departement" ersetzt.

Der bisherige Art. 22 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

Art. 25 dieses Gesetzes...

IX.

Der bisherige Art. 28 wird ersatzlos gestrichen.

X.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage
(Ruhetagsgesetz)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz) vom
25. April 1982,

beschliesst:

I.

Im Ingress wird der Ausdruck "Art. 20" durch "Art. 20 Abs. 1" ersetzt.

II.

In Art. 2 lit. b wird die Zahl "3" durch den Ausdruck "drei" ersetzt.

III.

In Art. 5 Abs. 2 wird der Ausdruck "Die kantonale Polizeidirektion" durch den Wortlaut "Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (nachfolgend Departement genannt)" ersetzt.

IV.

In der Überschrift des bisherigen Abschnittes II. wird der Ausdruck "Rechtsmittel" gestrichen.

V.

In Art. 6 wird der Ausdruck "kantonale Justiz-, Polizei- und Militärdepartement" durch "Departement" ersetzt.

VI.

Im ersten Satz von Art. 7 wird der Ausdruck "Haft oder" ersatzlos gestrichen.

VII.

Der bisherige zweite Satz von Art. 11 wird ersatzlos gestrichen.

VIII.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesetzes über den Feuerschutz
(Feuerschutzgesetz, FSG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) vom
25. April 1999,

beschliesst:

I.

Im Ingress wird der Ausdruck "Art. 20" durch "Art. 20 Abs. 1" ersetzt.

II.

Der bisherige Art. 5 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

²Der Grosse Rat erlässt erläuternde Bestimmungen zu Art. 6 - 8 dieses Gesetzes, regelt das Bewilligungsverfahren und die Kontrollen.

III.

In Art. 16 wird der bisherige erste Satz zu Abs. 1 und der bisherige zweite Satz zu Abs. 2.

IV.

Der Art. 19 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Die Bezirke finanzieren ihre Aufwendungen

- a) mit den Ersatzabgaben (Art. 13 ff.);
- b) mit Löschkostenbeiträgen (Art. 20);
- c) mit Kantonsbeiträgen (Art. 18 und Art. 19 Abs. 3);
- d) aus Kostenbeteiligungen (Art. 19 Abs. 2);
- e) aus allgemeinen Mitteln.

V.

In Art. 22 Abs. 1 wird der Ausdruck "Haft oder" ersatzlos gestrichen.

VI.

Der bisherige Zwischentitel "V. Übergangs- und Schlussbestimmungen" wird aufgehoben und durch den neuen Titel "V. Schlussbestimmung" ersetzt.

VII.

Der bisherige Art. 23 wird ersatzlos gestrichen.

VIII.

Das Gesetz wird im Anschluss an Art. 24 mit folgender Randanmerkung ergänzt:

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2000

IX.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesetzes über die
Handels- und Gewerbepolizei**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei vom 30. April
1989,

beschliesst:

I.

Der Titel dieses Gesetzes wird mit der amtlichen Abkürzung "(HGPG)" ergänzt.

Der bisherige Ingress wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 94 Abs. 4 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, Art. 17 Abs. 1
des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 sowie
Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

II.

Der bisherige Art. 4 wird wie folgt ergänzt

Für die Ausübung der in Art. 1 Abs. 1 dieses Gesetzes...

III.

Die Artikelnummer "Art. 10" wird durch den Ausdruck "Art. 10 - 20" ersetzt. Die Ausdrücke "A-D", "Art. 11 - 20" und "E" werden ersatzlos gestrichen.

Die Fussnoten 3 und 4 werden gestrichen.

IV.

Der bisherige Art. 22 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

³Vorbehalten bleiben Art. 9 ff. des Gesetzes über das Strassenwesen vom 26. April 1998.

V.

Der bisherige Abs. 3 von Art. 25 wird wie folgt ergänzt:

...Handel mit alkoholischen Getränken vom 24. April 1994.

VI.

Der bisherige Art. 31 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bestraft. Die Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.

VII.

Der bisherige erste Satz von Art. 33 wird zum neuen Abs. 1 von Art. 33. Der bisherige zweite Satz wird zu Abs. 2 und erhält folgenden neuen Wortlaut:

²Bezirke, die Märkte im Sinne von Art. 6 dieses Gesetzes durchführen, haben ein Marktreglement zu erlassen.

VIII.

Der bisherige Art. 34 wird ersatzlos gestrichen.

IX.

Der bisherige zweite Satz von Art. 35 wird ersatzlos gestrichen.

X.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz
über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie
zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei
bewaffneten Konflikten (EG BZG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (EG BZG) vom 24. April 2005,

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 3

Das Departement kann bestimmte Aufgaben an Private vergeben.

II.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 von Art. 13 werden ersatzlos aufgehoben.

Die bisherige Marginalie wird aufgehoben und durch den Ausdruck "Inkrafttreten" ersetzt.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Gesetz betreffend Kostenbeiträge an kantonale Hochschulen

vom 27. April 1980

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

Art. 1

Zur Förderung der akademischen Ausbildung und zur Sicherstellung von Studienplätzen sowie des freien Hochschulzuganges für Studierende aus dem Kanton Appenzell I. Rh. kann der Grosse Rat den Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen oder Verträgen abschliessen, die die Beteiligung des Kantons Appenzell I. Rh. an der Finanzierung kantonaler Hochschulen regeln.

Art. 2

Die aufgrund solcher Vereinbarungen entstehenden Kosten werden vom Kanton übernommen.

Art. 3

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Vollzugsbestimmungen.

Schulgesetz (SchG)

vom 25. April 2004

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 12, 20, 46 und 47 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat
1872,

Art. 3

³Grenzänderungen zwischen Schulgemeinden, die Aufnahme von Schulgemeinden durch andere bzw. die Vereinigung mehrerer Schulgemeinden zu einer Schulgemeinde bedürfen unter Vorbehalt von Abs. 5 der übereinstimmenden Beschlüsse aller betroffenen Schulgemeinden und werden mit deren Genehmigung durch den Grossen Rat rechtswirksam.

Art. 5

³Die Übertragungs- oder Zusammenarbeitsverträge bzw. die Statuten der neuen Trägerschaften oder der Zweckverbände sowie die Beitrittsbeschlüsse der Schulgemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Standeskommission.

Art. 6

²Die Schulgemeinden sorgen dafür, dass alle Kinder die Möglichkeit haben, während zwei Jahren einen Kindergarten zu besuchen.

Art. 13

¹Der Besuch von privaten Schulen und von Privatunterricht auf der Volksschulstufe steht frei; er ist dem Schulrat und dem Departement zu melden.

Art. 15

¹Für Schüler, welche dem Unterricht in der Regelklasse auf die Dauer nicht zu folgen vermögen, aber weder Massnahmen nach Art. 8 noch solcher nach Art. 12 bedürfen, sollen Fördermassnahmen wie Einführungsklassen, Deutschklassen, Stützunterricht und Ähnliches angeboten werden.

Art. 16

³Solche Weisungen gelten auch auf dem Schulweg und gehen allfällig entgegenstehenden Elternweisungen vor.

Art. 17

¹Kinder, die vor dem 1. Juli eines Jahres das 5. Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres kindergartenpflichtig und im darauffolgenden Schuljahr primarschulpflichtig. Der Grosse Rat kann den Stichtag um bis zu vier Monate vor oder nach dem gesetzlichen Stichtag ansetzen.

Art. 18

¹Alle Kinder haben das Recht, den Kindergarten während zwei Jahren zu besuchen.

Art. 21

Der Besuch von öffentlichen Schulen ist für die im Kanton wohnhaften Kinder unentgeltlich. Vorbehalten bleibt Art. 56.

Art. 27

⁴In dringenden Fällen kann der Schulrat zur Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichts provisorische Massnahmen ergreifen, insbesondere die vorläufige Suspendierung eines Schülers von der Schule beschliessen. Die Eltern sind anzuhören.

Art. 28

⁴Die Inhaber der elterlichen Sorge tragen hauptsächlich die Verantwortung für die charakterliche und religiöse Erziehung.

Art. 32

²Das Departement erteilt die kantonale Lehrbewilligung in der Regel nur an Personen, die an einer anerkannten Lehrerbildungsanstalt das Lehrpatent für die entsprechende Schulstufe erlangt haben und die in charakterlicher und fachlicher Hinsicht den Anforderungen des Lehrberufes genügen.

Art. 37

²Der Schulrat kann die Lehrkraft zu Beginn dieses Semesters von der Unterrichtspflicht befreien und ihr eine andere Arbeit im Schulbereich zuweisen. In diesem Falle tritt die Lehrkraft auf Ende des Monats in den Ruhestand, in welchem sie das nach Abs. 1 pensionsberechtigte Alter erreicht.

³Der Schulrat kann auf entsprechendes Gesuch einer Lehrkraft die Fortführung des Anstellungsverhältnisses bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters beschliessen. Verweigert der Schulrat die Verlängerung, wird die AHV-Ersatzrente gemäss den Statuten der kantonalen Versicherungskasse durch die Schulgemeinde finanziert.

Art. 43

¹Die jährliche Unterrichtszeit beträgt 39 bis 40 Schulwochen.

⁴Die Ferien werden von der Landesschulkommission festgesetzt, die Schulräte sind anzuhören.

Art. 48

Der Religionsunterricht ist Sache der Religionsgemeinschaften. Sie tragen die Kosten des Religionsunterrichts.

Art. 53

²Der Schulrat der entsprechenden Schulgemeinde bestimmt, inwieweit die Schulanlagen für die Freizeitgestaltung und die Erwachsenenbildung sowie für Gemeinschaftsanlässe im betreffenden Gemeindegebiet zur Verfügung gestellt werden.

Art. 57

¹An die Kosten des Schulbetriebes leistet der Kanton den Schulgemeinden Beiträge nach Massgabe des Gesetzes über den Finanzausgleich.

Art. 65

³Der Schulgemeindeversammlung obliegen:

- c) die Beschlussfassung über Neu- und Umbauten und grössere Anschaffungen. Die genannten Geschäfte sind der Schulgemeinde in jedem Fall dann vorzulegen, wenn die Gesamtkosten 10 % der Steuereinnahmen des vorangegangenen Rechnungsjahres übersteigen;

Art. 66

⁵Vor Entscheiden über den Schulbetrieb betreffende Fragen sind die Lehrkräfte anzuhören.

Art. 67

³Dem Schulrat einer Schulgemeinde des inneren Landesteiles steht gegen diesbezügliche Beschlüsse des Schulrates Appenzell das Rekursrecht an die Landesschulkommission zu, welche endgültig entscheidet.

Art. 68

¹Das Erziehungsdepartement vollzieht dieses Gesetz, soweit nicht eine andere Instanz durch das Gesetz für zuständig erklärt wird.

Erziehungsdepartement

Art. 69

²Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes ist von Amtes wegen Präsident der Landesschulkommission. Die übrigen sechs Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt.

Art. 70

¹Die Ständekommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsteher des Erziehungsdepartementes.

⁴Sie schliesst Konkordate und andere rechtssetzende Vereinbarungen ab unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat.

Art. 71

¹Der Grosse Rat erfüllt die ihm durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

²Er erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, soweit dieses Gesetz die Rechtssetzungskompetenz nicht an eine andere Instanz delegiert.

³Er ist zuständig für die Genehmigung von Konkordaten und anderen rechtssetzenden Vereinbarungen der Ständekommission mit anderen Kantonen im Volksschulwesen.

Art. 77

¹Wer wiederholt und nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung durch den Schulrat, ohne selbst Schüler an einer Schule der betreffenden Schulgemeinde zu sein,

- a) den Schulunterricht vorsätzlich oder fahrlässig stört
 - b) die Lehrer bei der Ausübung des Berufes behindert oder belästigt
 - c) Schüler vom Schulbesuch abhält
 - d) den Anordnungen einer Schulbehörde keine Folge leistet
- wird mit Haft oder Busse bestraft.

³Wird die Tat durch Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene begangen, so zeigt der Schulrat die Täter den Organen der Jugendstrafrechtspflege an.

Inkrafttreten: 1. August 2004 (Art. 29 Abs. 1 der Schulverordnung vom 21. Juni 2004)

Berufsbildungsgesetz (GBB)

vom 25. April 2004

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002
(BBG) sowie Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

Art. 2

¹Grundsätzlich ist der Ort des Lehrbetriebes für die Anwendung dieses Gesetzes
massgebend (Lehrortsprinzip).

²Ausnahmen werden durch die Verordnung geregelt.

Art. 3

²Für den Vollzug ist, wenn nichts anderes festgelegt ist, das Erziehungsdepartement
zuständig.

Art. 5

Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an

- a. Berufsfachschulen (Art. 22 Abs. 1 BBG)
- b. überbetrieblichen Kursen in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Ar-
beitswelt (Art. 23 Abs. 2 BBG)
- c. Berufsmaturitätsunterricht (Art. 25 Abs. 3 BBG)
- d. berufsorientierter Weiterbildung (Art. 31 BBG)

indem er insbesondere den ungehinderten Zugang zu solchen Bildungsangeboten
anderer Kantone gewährleistet.

Art. 6

²Der Kanton übernimmt die Kosten

- a. der überbetrieblichen Kurse, welche dem Kanton nach Abzug der Leistungen
 - a) des Bundes
 - b) der Organisationen der Arbeitswelt
 - c) der Lehrbetriebebelastet werden;
- b. der Qualifikationsverfahren, soweit sie dem Kanton belastet werden;
- c. der Zwischenprüfungen, soweit sie vom Kanton angeordnet werden;
- d. der Lehrmeisterkurse, soweit sie nicht durch Kursgelder gedeckt werden;
- e. für Lehrstellenabklärungen;
- f. für anerkannte Veranstaltungen der berufsorientierten Weiterbildung;
- g. für höhere Berufsbildung.

Art. 7

¹Der Kanton kann Beiträge gewähren

- a. für Bauten, die der Berufsbildung dienen;
- b. an Organisationen der Berufsbildung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

²Die Leistung von Beiträgen gemäss Abs. 1 lit. b sowie allfällige weitere Beiträge im Rahmen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung spricht das Erziehungsdepartement zu.

Art. 8

¹Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gemäss Art. 62 und 63 des Bundesgesetzes richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.

²Disziplinar massnahmen werden durch die Verordnung geregelt.

Gesetz über Ausbildungsbeiträge

vom 26. April 1987

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

Art. 1

¹Der Kanton sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass Kantonseinwohner Zugang zu weiterführenden Schulen ausser Kantons erhalten.

Art. 4

¹Eine Vor-, Aus- oder Weiterbildung hat in der Schweiz zu erfolgen. Ausgenommen sind:

- a) der Besuch von Hochschulen und von anerkannten Priesterseminarien;
- b) der Besuch von Berufs- und Fachschulen in Fällen, in denen keine gleichwertige oder keine umfassende Aus- oder Weiterbildungsmöglichkeit in der Schweiz besteht oder eine Ausbildung im Ausland aus anderen Gründen gerechtfertigt ist.

Art. 5

¹Anspruch auf Stipendien und Studiendarlehen haben:

- a) Schweizerbürger und -bürgerinnen, die im Kanton Appenzell Innerrhoden stipendienrechtlichen Wohnsitz haben;
- b) im Ausland wohnhafte appenzell-innerrhodische Kantonsbürger und -bürgerinnen, sofern sie sich in der Schweiz ausbilden lassen;
- c) Ausländer und Ausländerinnen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Schweiz, davon die letzten zwei Jahre im Kanton Wohnsitz hatten;
- d) Flüchtlinge und Staatenlose mit schweizerischem Asylrecht und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Appenzell Innerrhoden.

²Bewerbern und Bewerberinnen, die bei Beginn der Ausbildung das 30. Altersjahr vollendet haben, können nur Studiendarlehen gewährt werden.

Art. 6

¹Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines Bewerbers oder einer Bewerberin befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern, bzw. des gesetzlichen Vertreters oder am Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

²Mündige Bewerber oder Bewerberinnen, die nach Abschluss einer Erstausbildung und vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren ununter-

brochen im Kanton wohnhaft sowie aufgrund eigener Berufstätigkeit finanziell unabhängig waren, begründen dadurch den stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton. Einer Erstausbildung wird eine mindestens vierjährige vollzeitliche Berufstätigkeit gleichgestellt. Als Berufstätigkeit gilt auch die Führung eines Familienhaushaltes.

³Bürger und Bürgerinnen des Kantons Appenzell Innerrhoden, deren Eltern nicht in der Schweiz wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen (Auslandschweizer), haben bei einer Ausbildung in der Schweiz stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Appenzell Innerrhoden. Sind sie Bürger oder Bürgerinnen mehrerer Kantone, so sind sie im Kanton Appenzell Innerrhoden stipendienberechtigt, sofern sie das appenzell-innerrhodische Bürgerrecht zuletzt erworben haben.

Art. 11

Anspruch auf Schuldgeldbeiträge haben Schweizerbürger und -bürgerinnen, welche im Kanton Appenzell I. Rh. Wohnsitz haben, sowie Ausländer und Ausländerinnen mit kantonaler Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung.

Art. 19

Strafbestimmungen und Rechtspflege

¹Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und den dazugehörigen Ausführungserlassen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.

²Die Rechtspflege wird durch die Verordnung geregelt.

Art. 21

Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹Durch dieses Gesetz werden alle widersprechenden Vorschriften und Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz betreffend Stipendien, Studiendarlehen und Schuldgeldbeiträge vom 27. April 1980 (GS Nr. 465).

²Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Kulturgesetz

vom 25. April 1999

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh. beschliesst:

Art. 3

¹Der Kanton kann im Rahmen der für kulturelle Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel Beiträge leisten an:

- a. kulturelles Schaffen;
- b. kulturwissenschaftliches Forschen;
- c. Verbreitung und Vermittlung kultureller Werte;
- d. Auszeichnung besonderer kultureller Leistungen;
- e. kulturelle Begegnungen und Aktionen des Kulturaustausches.

Art. 6

¹Kantonsbeiträge können abhängig gemacht werden von:

- a. angemessenen Eigenleistungen des Gesuchstellers;
- b. Leistungen beteiligter Bezirke und Gemeinden;
- c. Leistungen interessierter Dritter.

Art. 8

¹Der bisherige Wortlaut von Art. 51 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 29. April 1984 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

²Der Kanton kann im Rahmen der durch den Grossen Rat bewilligten Kredite die wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie die Erwachsenenbildung fördern.

**Gesetz
über die Errichtung einer Stiftung
„Pro Innerrhoden“**

vom 25. April 1971

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
beschliesst:

Art. 1

Aus Anlass des 900-jährigen Bestehens von Appenzell wird die Stiftung „Pro Innerrhoden“ mit Rechtspersönlichkeit nach öffentlichem Recht und mit Sitz in Appenzell errichtet.

Art. 2

¹Die Stiftung fördert das einheimische kulturelle Schaffen und die entsprechenden Institutionen und Vereinigungen; sie pflegt das kulturelle Erbe; sie unterstützt die Erhaltung und Wiederherstellung geschichtlicher und schutzwürdiger Kulturgüter.

Art. 5

²Kulturschaffende haben eine Beziehung zum Kanton, wenn sie:

- a. seit wenigstens einem Jahr im Kanton wohnen und hauptsächlich im Kanton tätig sind;
- b. nicht oder weniger als ein Jahr im Kanton wohnen, jedoch einen wesentlichen Lebensabschnitt im Kanton verbracht, einen bedeutenden Teil ihres Werkes im Kanton geschaffen haben oder für das kulturelle Leben des Kantons einen wesentlichen Beitrag leisten.

³Werke oder Kulturstätten haben eine Beziehung zum Kanton, wenn sie sich innerhalb des Kantons befinden und:

- a. einem grösseren Teil der appenzell-innerrhodischen Bevölkerung zugänglich sind;
- b. das kulturelle Angebot im Kanton wesentlich erweitern.

Art. 6

¹Die Stiftung wird von einem Stiftungsrat von mindestens 5 Mitgliedern verwaltet.

³Die Standeskommission erlässt ein Reglement für die Verwaltung der Stiftung.

Art. 8

Mit Inkrafttreten dieses Landsgemeindebeschlusses werden alle diesem Beschluss widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere der Landsgemeindebeschluss betreffend Errichtung einer Stiftung Museum Appenzell vom 26. April 1992.

Art. 9

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde sofort in Kraft.

Sportgesetz (SportG)

vom 30. April 2000

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

Art. 1

²Er kann Einzelne, private und öffentlichrechtliche Institutionen unterstützen.

Art. 2

Der Vollzug des Bundesrechts im Bereiche von Turnen und Sport an den Schulen ist Sache der kantonalen Schulgesetzgebung.

Art. 3

¹Der Kanton kann die von Einzelnen, privaten oder öffentlichrechtlichen Organisationen angebotenen sportlichen Veranstaltungen, wie Kurse, Lager und dergleichen koordinieren.

³Wo es notwendig erscheint, kann er in Ausnahmefällen auch eigene Veranstaltungen anbieten.

Art. 5

²Wo es notwendig erscheint, kann er in Ausnahmefällen selbst Anschaffungen vornehmen.

Art. 6

²Wo es notwendig erscheint, kann er in Ausnahmefällen selbst Anlagen erstellen.

Art. 8

¹Der Kanton bestreitet die Aufwendungen für die Sportförderung nach den Art. 3 - 7 aus allgemeinen Staatsmitteln, aus den zu diesem Zwecke bereitgestellten Fonds sowie mit den vom Bund hierfür bereitgestellten Mitteln.

²Ein Rechtsanspruch auf kantonale Leistungen besteht nicht, ausser das Bundesrecht sehe dies vor.

Art. 9

¹Kantonsbeiträge an Veranstaltungen und Ausbildung können abhängig gemacht werden von

- a. angemessenen Eigenleistungen des Gesuchstellers;
- b. Leistungen interessierter Bezirke und Gemeinden;
- c. Leistungen interessierter Dritter;
- d. der Leitung, Betreuung und Beaufsichtigung durch kantonal anerkanntes Personal;
- e. der sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen.

Art. 10

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Polizeigesetz (PolG)

vom 29. April 2001

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 20 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

Art. 1

²Die Kantonspolizei steht unter der Aufsicht und Leitung des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes.

Art. 6

¹Auskunft über und Einsicht in Datensammlungen der Kantonspolizei richten sich nach dem Datenschutzgesetz.

Art. 13

¹Polizeiliche Befragungen betroffener Personen, die den Intimbereich betreffen, sind in der Regel von Angehörigen des gleichen Geschlechts durchzuführen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Opferhilfegesetzes.

Art. 14a

Die Kantonspolizei kann im Rahmen des Vollzuges von Ausweisungsverfügungen im Sinne des Bundesgesetzes über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer sowie der Asylgesetzgebung Zwangsmassnahmen, insbesondere Fesselung und Medikation, anwenden.

Art. 17

Ohne besondere Anordnung der Untersuchungsbehörde ist die Beschaffung erkennungsdienstlicher Unterlagen unzulässig über:

- a) Personen, die ausschliesslich wegen Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Strassenverkehr verurteilt wurden;
- b) Kinder und Jugendliche im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Art. 18

Unterlagen des Erkennungsdienstes werden vernichtet:

- b) auf Antrag des Betroffenen, wenn keine zureichenden Gründe für die weitere Aufbewahrung bestehen. Über Begehren entscheidet das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement.

Art. 22

¹Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement kann bestimmte Aufgaben im Bereich der Verkehrsregelung durch Vertrag Dritten übertragen.

⁴Art. 25 gilt sinngemäss.

Art. 28

Bestimmungen des kantonalen Rechts, die diesem Gesetz widersprechen, sind mit dessen Inkrafttreten aufgehoben. Insbesondere wird das Gesetz über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 wie folgt geändert:

- Art. 67 wird aufgehoben
- Art. 70 Abs. 2 wird aufgehoben und ersetzt durch folgenden Wortlaut:
- "Die Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen richtet sich nach Art. 19 des Polizeigesetzes"
- Art. 172 lit. b wird aufgehoben

Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)

vom 25. April 1982

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

Art. 2

Öffentliche Ruhetage sind:

- b) den Sonntagen gleichgestellte Feiertage (Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Weihnachts-Heiligtage, Stephanstag, sofern durch dessen Feier nicht 3 Ruhetage aufeinander folgen);

Art. 5

²Die kantonale Polizeidirektion kann im Einverständnis mit dem zuständigen Bezirksrat in besonderen Fällen weitergehende Ausnahmen gestatten.

II. Vollzug, Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Gebühren

Art. 6

Die behördliche Kontrolle über die öffentlichen Ruhetage wird nach Massgabe dieses Gesetzes und der dazugehörenden Verordnung unter der Oberaufsicht der Ständekommission durch das kantonale Justiz-, Polizei- und Militärdepartement bzw. die Kantonspolizei sowie den zuständigen Bezirksrat ausgeübt.

Art. 7

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazugehörenden Verordnung oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft. Die Strafverfolgung erfolgt gemäss den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.

Art. 11

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere Art. 24 der Polizeiverordnung für den Kanton Appenzell I. Rh. vom 29. Mai 1946.

Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG)

vom 25. April 1999

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

Art. 5

²Der Grosse Rat erlässt erläuternde Bestimmungen zu den Art. 6-8 und regelt das Bewilligungsverfahren und die Kontrollen.

Art. 16

Wer an Übungen teilnimmt oder bei Einsätzen Dienst leistet, hat Anspruch auf Sold. Für die Teilnahme an Kursen und die Pikettdienstleistung werden Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 19

¹Die Bezirke finanzieren ihre Aufwendungen

- a. mit den Ersatzabgaben gemäss Art. 13 ff;
- b. mit Löschkostenbeiträgen gemäss Art. 20;
- c. mit Kantonsbeiträgen gemäss Art. 18 und Art. 19 Abs. 3;
- d. aus Kostenbeteiligungen gemäss Art. 19 Abs. 2;
- e. aus allgemeinen Mitteln.

Art. 22

¹Wer gegen dieses Gesetz oder darauf abgestützte Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Haft oder Busse bestraft.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23

¹Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Vorschriften und Erlasse aufgehoben.

²Das Baugesetz vom 28. April 1985 wird wie folgt geändert:
Art. 53 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Gesetz über die Handels- und Gewerbepolizei

vom 30. April 1989

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.
gestützt auf Art. 31 Abs. 2 der Bundesverfassung sowie Art. 20 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872

beschliesst:

Art. 4

Für die Ausübung der in Art. 1 Abs. 1 genannten Gewerbearten und jene im Sinne der Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden gelten die Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und der Verordnung betreffend die Öffnung von Verkaufsgeschäften an öffentlichen Ruhetagen.

Art. 10

A. - D.³

Art. 11 - 20

E.⁴

Art. 22

³Vorbehalten bleibt die Bewilligung der Polizeidirektion im Sinne von Art. 46 der Vollziehungsverordnung zum Strassengesetz für den Kanton Appenzell I. Rh.

Art. 25

³Für den Betrieb von Getränke- und Speiseautomaten gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken.

Art. 31

¹Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen wird mit Haft oder Busse bestraft und richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.

³ Titel und Bestimmungen der bisherigen Unterkapitel aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁴ Titel aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.

Art. 33

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere die nähere Ausgestaltung des Gebührenrahmens. Zudem haben jene Bezirke, die Märkte im Sinne von Art. 6 dieses Gesetzes durchführen, ein Marktreglement zu erlassen.

Art. 34

Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 25. April 1982 wird um eine lit. h mit folgendem Wortlaut ergänzt: «die Durchführung von Kilbenen».

Art. 35

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf 1. Januar 1990 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- Art. 66 des Strassengesetzes vom 24. April 1960 (GS 746);
- Verordnung über die Handels- und Gewerbepolizei im Kanton Appenzell I. Rh. vom 20. November 1934 (GS 521).

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und
den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den
Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten
(EG BZG)**

vom 24. April 2005

Art. 3

Das Departement kann bestimmte Aufgaben an private Personen oder private Unternehmungen vergeben.

Art. 13

²Mit dem Inkrafttreten werden alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz betreffend den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz vom 27. April 1980.

Inkrafttreten und
Aufhebung bis-
herigen Rechts

³Die Standeskommission hebt die Abs. 2 und 3 von Art. 13 nach deren Vollzug auf.

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den

Landsgemeindebeschlüssen betreffend Revision

- **des Gesetzes betreffend Kostenbeiträge an kantonale Hochschulen**
 - **des Schulgesetzes (SchG)**
 - **des Berufsbildungsgesetzes (GBB)**
 - **des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge**
 - **des Kulturgesetzes**
 - **des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Pro Innerrhoden"**
 - **des Sportgesetzes (SportG)**
 - **des Polizeigesetzes (PoIG)**
 - **des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)**
 - **des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG)**
 - **des Gesetzes über die Handels- und Gewerbe Polizei**
 - **des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (EG BZG)**
- (formelle Bereinigung)**
-

1. Ausgangslage

Die Notwendigkeit und das Wesen der im Jahre 2002 aufgenommenen formellen Bereinigung der kantonalen Gesetzessammlung ist im Rahmen der Bereinigung der Landsgemeindebeschlüsse und Gesetze des Bandes I im Landsgemeindemandat 2003 ausführlich dargelegt worden. Nachdem die Landsgemeinde der formellen Bereinigung der Landsgemeindebeschlüsse und Gesetze des Bandes I am 27. April 2003, der Bände IIa und III am 25. April 2004 und des Bandes IV am 24. April 2005 zugestimmt hat, steht an der Landsgemeinde 2006 der Abschluss der Bereinigung durch die formelle Anpassung der entsprechenden Erlasse im Band II an.

In Anlehnung an das bisherige Vorgehen bei der Bereinigung der anderen Bände der kantonalen Gesetzessammlung soll auch die Bereinigung der im Band II vorhandenen Gesetze gesamthaft vorgestellt werden. Die erwähnten Änderungen werden deshalb in ein und derselben Botschaft aufgeführt. Demgegenüber wird wie bei den vorangegangenen Bänden über jeden Beschluss einzeln abgestimmt.

2. Bemerkungen zu den Landsgemeindebeschlüssen

2.1. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes betreffend Kostenbeiträge an kantonale Hochschulen

I.

Der Titel erfährt eine redaktionelle Änderung und der Ingress wird geringfügig präzisiert.

II.

In Art. 1 wird der Begriff Hochschule im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich vom 8. Oktober 1999 (Universitätsförderungsgesetz, UFG) definiert.

III.

Der neu angefügte, allgemein zu beachtende Grundsatz gilt bspw. bei dem von der Landsgemeinde vom 24. April 2005 geänderten Art. 12 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987.

IV.

Bei Art. 3 soll der allgemein übliche Ausdruck den bisherigen ersetzen.

2.2. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)

I.

Der Ingress erfährt eine Präzisierung in Bezug auf die Bestimmungen der Kantonsverfassung, auf welche sich dieses Gesetz abstützt.

II.

Mit der Ergänzung von Art. 3 Abs. 3 wird die in diesem Artikel genannte gesetzliche Verweisung verdeutlicht.

III.

Es wird ein orthographischer Fehler im Gesetzestext korrigiert.

IV.

Der Abs. 2 von Art. 6 erfährt eine redaktionelle Änderung.

V.

Bei der Ergänzung von Art. 13 Abs. 1 handelt es sich um eine Standardformulierung. Damit wird bezweckt, dass in den weiteren Bestimmungen desselben Erlasses nicht mehr die vollständige Departementsbezeichnung verwendet werden muss.

VI.

Vgl. Bemerkung zu Ziff. II.

VII.

Die Änderung in Art. 16 Abs. 3 berücksichtigt die durch das Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 in den Art. 296 ff. ZGB vorgenommene Änderung der Terminologie.

VIII.

Die Anpassung in Art. 17 Abs. 1 bezweckt eine einheitliche Schreibweise von Zahlen in Gesetzestexten.

IX.

Vgl. Bemerkung zu Ziff. IV.

X.

Vgl. Bemerkung zu Ziff. II.

XI.

Vgl. Bemerkung zu Ziff. VII.

XII.

Art. 28 Abs. 4 wird redaktionell umformuliert (vgl. Bemerkung zu Ziff. VII.).

XIII.

Der Abs. 2 von Art. 32 erfährt eine redaktionelle Anpassung.

XIV.

Zur Änderung von Art. 37 Abs. 2 vgl. Bemerkung zu Ziff. II.

Der erste Satz von Abs. 3 erfährt eine redaktionelle Anpassung.

XV.

Der erste Absatz von Art. 43 wird redaktionell an die übliche Schreibweise angepasst.

Der bisherige Abs. 4 erfährt eine redaktionelle Verbesserung.

XVI.

Der Wortlaut von Art. 48 wird redaktionell angepasst.

XVII.

In Art. 53 Abs. 2 wird ein unnötiger Ausdruck gestrichen.

XIII.

Die Anpassung in Art. 57 richtet sich nach dem offiziellen Titel des betreffenden Gesetzes.

XIX.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird diese Bestimmung redaktionell korrigiert.

XX.

Der zu streichende Ausdruck ist unnötig.

XXI.

Zwecks Füllung einer formellen Regelungslücke wird in Abs. 3 von Art. 67 die zu beachtende Rechtsmittelfrist eingefügt.

XXII.

Redaktionelle Anpassung im Sinne der Bemerkungen zu Ziff. V.

XXIII.

Vgl. Bemerkungen zu Ziff. V.

XXIV.

Zur redaktionellen Anpassung in Art. 70 Abs. 1 vgl. Bemerkungen zu Ziff. V.

Die Neuformulierung von Abs. 4 geschieht in Anlehnung an Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung, welcher den Beschluss über den Beitritt zu Konkordaten dem Grossen Rat überträgt.

XXV.

Nach der redaktionellen Änderung des Wortlautes von Art. 70 Abs. 4 kann der bisherige Art. 71 Abs. 3 gestrichen werden. Die bisherigen Abs. 1 und 2 von Art. 71 können redaktionell zu einer Bestimmung zusammengefasst werden.

XXVI.

Der Schluss von Art. 77 Abs. 1 wird redaktionell an die vom eidgenössischen Parlament am 13. Dezember 2002 beschlossene Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches angepasst.

Der bisherige Abs. 3 von Art. 77 erfährt aufgrund des von der Landsgemeinde vom 24. April 2005 gutgeheissenen Gesetzes über die Jugendstrafprozessordnung eine redaktionelle Präzisierung.

XXVII.

Der Genehmigungsvermerk wird in Angleichung an andere Erlasse redaktionell angepasst.

2.3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Berufsbildungsgesetzes (GBB)

I.

Der Titel dieses Gesetzes und dessen offizielle Abkürzung werden an die Terminologie des diesem Gesetz zu Grunde liegenden Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 angepasst.

Im Ingress wird der offizielle Kurztitel dieses Bundesgesetzes eingefügt.

II.

Die Abs. 1 und 2 von Art. 2 erfahren redaktionelle Neuformulierungen.

III.

Die Ergänzung von Art. 3 Abs. 2 ist eine Standardformulierung, damit in den weiteren Bestimmungen desselben Erlasses nicht mehr der vollständige Name des Departementes wiederholt werden muss.

IV.

Durch die redaktionellen Anpassungen in Art. 5 wird eine einheitliche Darstellung von Aufzählungen in Gesetzesbestimmungen erreicht.

V.

Zur Änderung von Art. 6 Abs. 2 vgl. Bemerkung zu Ziff. IV.

VI.

Zum neuen Art. 7 Abs. 1 vgl. Bemerkung zu Ziff. IV.

Im neuen Art. 7 Abs. 2 wird die Verweisung auf eine Gesetzesbestimmung präzisiert und es werden weitere redaktionelle Anpassungen an die Terminologie des Bundesgesetzes vorgenommen.

VII.

Der Wortlaut von Art. 8 wird redaktionell an die offiziellen Titel und Abkürzungen der darin erwähnten Gesetze des Bundes und des Kantons angepasst.

2.4. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge

I.

Im Ingress wird die kantonale Rechtsgrundlage, auf welche sich der Beschluss abstützt, präzisiert.

II.

Die Fussnote zu Art. 1 Abs. 1 entspricht der Standardformulierung in gesetzlichen Erlassen.

III.

Da der Art. 4 nur aus einem Absatz besteht, kann die Absatzzahl 1 weggelassen werden.

IV.

Redaktionelle Anpassungen; vgl. Fussnote zu Art. 1 Abs. 1.

V.

Vgl. Bemerkung zu Ziff. IV.

VI.

Vgl. Bemerkung zu Ziff. IV.

VII.

Da dieses Gesetz keine eigenständigen Strafbestimmungen kennt, kann auf eine Strafbestimmung verzichtet werden. Das Verwaltungsverfahren ist im Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 geregelt. Es bedarf somit keiner entsprechenden Verfahrensbestimmungen in der Verordnung zum vorliegenden Gesetz. Somit kann der bisherige Art. 19 ersatzlos aufgehoben werden.

VIII.

Die im bisherigen Art. 21 Abs. 1 geregelte Aufhebung bisherigen Rechts ist vollzogen, so dass der bisherige Abs. 1 aufgehoben und die Marginalie zu Art. 21 entsprechend angepasst werden kann. Mit der Aufhebung von Abs. 1 wird der bisherige Abs. 2 zum alleinigen Inhalt von Art. 21, so dass die Absatzzahl zu streichen ist.

2.5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Kulturgesetzes

I.

Im Ingress wird die Verfassungsgrundlage, auf die sich dieses Gesetz abstützt, eingefügt.

II.

Mit der Änderung in Art. 3 Abs. 1 wird eine einheitliche formelle Darstellung von gesetzlichen Bestimmungen angestrebt.

III.

Vgl. Bemerkung zu Ziff. II.

IV.

Der bisherige Art. 8 ist vollzogen und somit zu streichen.

2.6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Pro Innerrhoden"

I.

Der Ingress wird mit der Verfassungsgrundlage, auf welche sich das Gesetz abstützt, ergänzt.

II.

Der Art. 1 erfährt eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie im Rechtswesen.

III.

Die Zweckbestimmung in Art. 2 Abs. 1 wird zur Verbesserung der Lesbarkeit des Gesetzes redaktionell etwas angepasst.

IV.

Mit den Änderungen in Art. 5 wird eine einheitliche formelle Darstellung von gesetzlichen Bestimmungen angestrebt.

V.

Die Anpassung in Art. 6 Abs. 1 bezweckt eine einheitliche Schreibweise der Grundzahlen in Gesetzestexten. Die Zahlen 1 - 12 werden in Worten dargestellt.

Die Änderung des Ausdruckes in Art. 6 Abs. 3 trägt dem üblichen Wortlaut von gesetzlichen Vorschriften Rechnung.

VI.

Die in Art. 8 vorgesehene Aufhebung bisheriger Erlasse ist vollzogen, so dass diese Bestimmung zu streichen ist.

VII.

Die bisherige Bestimmung über das Inkrafttreten in Art. 9 ist formell an den Wortlaut der Schlussbestimmungen in anderen kantonalen Gesetzeserlassen anzupassen.

2.7. Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Sportgesetzes (SportG)

I.

Im Ingress wird eine geringfügige Präzisierung der als Grundlage dienenden Verfassungsbestimmung vorgenommen.

II.

Die Anpassung von Art. 1 Abs. 2 dient der Verständlichkeit dieser Bestimmung.

III.

Der bisherige Art. 2 erfährt eine Anpassung an die Terminologie der Bundesbestimmungen über Turnen und Sport.

IV.

Die redaktionelle Änderung in Art. 3 Abs. 1 dient der Klarheit dieser Bestimmung.

Der neue Ausdruck in Art. 3 Abs. 3 entspricht dem üblichen Wortlaut in Erlassen.

V.

Vgl. zweite Bemerkung zu Ziff. IV.

VI.

Vgl. zweite Bemerkung zu Ziff. IV.

VII.

Die in Art. 8 Abs. 1 enthaltene Verweisung auf andere Bestimmungen dieses Gesetzes wird präzisiert.

Der zweite Halbsatz des bisherigen Art. 8 Abs. 2 ist unnötig, da das Bundesrecht dem kantonalen Recht auch ohne ausdrückliche Erwähnung vorgeht.

VIII.

Die Auflistung in Art. 9 Abs. 1 wird formell an vergleichbare Vorschriften anderer Erlasse angepasst.

In Art. 9 Abs. 2 wird die darin enthaltene gesetzliche Verweisung präzisiert.

IX.

Die redaktionelle Anpassung in Art. 10 entspricht demjenigen anderer Erlasse.

2.8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes (PoIG)

I.

Im Ingress wird die kantonale Rechtsgrundlage, auf welche sich das Gesetz abstützt, präzisiert.

II.

Bei der Ergänzung in Art. 1 Abs. 2 handelt es sich um eine Standardformulierung, mit welcher bezweckt wird, dass in den weiteren Bestimmungen desselben Erlasses nicht mehr die vollständige Departementsbezeichnung verwendet werden muss.

III.

Der Art. 6 Abs. 1 wird mit dem Erlassdatum und der amtlichen Abkürzung des Datenschutzgesetzes ergänzt.

IV.

In Art. 13 Abs. 1 wird der zweite Satz mit der vollständigen Bezeichnung des Opferhilfegesetzes inkl. Erlassdatum und der amtlichen Abkürzung ergänzt.

V.

Der bisherige Art. 14a wird ebenfalls mit dem Erlassdatum und der amtlichen Abkürzung des Bundesgesetzes über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer ergänzt.

VI.

Die Art. 17 lit. a und b erfahren in Bezug auf die amtliche Terminologie der aufgeführten Bundesgesetze eine Präzisierung.

VII.

Vgl. Bemerkung zu Ziff. II.

VIII.

Zu Art. 22 Abs. 1 vgl. Bemerkung zu Ziff. II.

In Art. 22 Abs. 4 wird die darin enthaltene gesetzliche Verweisung präzisiert.

IX.

Die in Art. 28 festgelegte Änderung bisheriger Erlasse ist vollzogen, so dass diese Bestimmung aufzuheben ist.

2.9. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)

I.

Im Ingress erfolgt eine Präzisierung in Bezug auf die Verfassungsbestimmung, auf welche sich das Gesetz abstützt.

II.

Die redaktionelle Änderung in Art. 2 lit. b bezweckt eine einheitliche Schreibweise der Grundzahlen in Gesetzestexten.

III.

Die Änderung in Art. 5 Abs. 2 ist einerseits eine Anpassung an die heute gültige Bezeichnung des Departementes. Andererseits muss mit der Ergänzung durch die Klammerbemerkung in den weiteren Bestimmungen dieses Erlasses nicht mehr die vollständige Departementsbezeichnung verwendet werden.

IV.

Da seit der Inkraftsetzung des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 die Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren in einem einzigen Erlass einlässlich geregelt sind, ist die vorher in diesem Gesetz enthaltene Bestimmung über das Rechtsmittelverfahren ersatzlos aufgehoben worden. Somit ist der Begriff Rechtsmittel auch bei der Überschrift des Abschnittes II. zu streichen.

V.

Zu Art. 6 vgl. Bemerkung zu Ziff. III.

VI.

In Art. 7 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die vom eidgenössischen Parlament am 13. Dezember 2002 beschlossene Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches.

VII.

Der zweite Satz von Art. 11 ist vollzogen, so dass er gestrichen werden kann.

2.10. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG)

I.

Im Ingress wird die Rechtsgrundlage dieses Gesetzes präzisiert.

II.

Die in Art. 5 Abs. 2 enthaltene Gesetzesverweisung wird präzisiert und der Absatz einer geringfügigen redaktionellen Korrektur unterzogen.

III.

Der bisherige Art. 16 wird redaktionell in zwei Absätze unterteilt.

IV.

Der bisherige Art. 19 Abs. 1 wird formell und redaktionell an vergleichbare Bestimmungen anderer Erlasse angeglichen.

V.

Der Wortlaut von Art. 22 Abs. 1 wird an die vom eidgenössischen Parlament am 17. Dezember 2002 beschlossene Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches angepasst.

VI.

Da der Abschnitt V. dieses Gesetzes keine Übergangsbestimmung enthält, ist der Titel dieses Abschnittes redaktionell zu korrigieren.

VII.

Die Bestimmung von Art. 23 ist vollzogen und somit aufzuheben.

VIII.

Im Sinne der besseren Übersichtlichkeit ist dieser Erlass am Schluss mit dem Datum des Inkrafttretens zu ergänzen.

2.11. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei

I.

Der Titel dieses Gesetzes soll mit der amtlichen Abkürzung vervollständigt werden.

Im Ingress erfolgt eine Korrektur im Hinblick auf die seit dem Erlass dieses Gesetzes veränderten Verfassungs- und Gesetzesgrundlagen.

II.

Der Art. 4 erfährt eine redaktionelle Ergänzung, welche die im Wortlaut enthaltene gesetzliche Verweisung verdeutlicht.

III.

Da die Art. 10 - 20 und die entsprechenden Zwischentitel durch Beschluss der Landsgemeinde vom 27. April 2003 aufgehoben worden sind, können auch die dazugehörigen Buchstaben A - E weggelassen werden. Die betreffenden Anmerkungen in den Fussnoten entfallen ebenfalls.

IV.

In Art. 22 Abs. 3 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an das aktuell geltende Recht.

V.

Der Art. 25 Abs. 3 wird mit dem Erlassdatum des erwähnten Gesetzes ergänzt.

VI.

Der Art. 31 Abs. 1 wird redaktionell korrigiert und an den revidierten Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches angepasst.

VII.

Der bisherige Art. 33 wird redaktionell in zwei Absätze unterteilt. Der bisherige zweite Satz erfährt zudem eine redaktionelle Anpassung.

VIII.

Die im bisherigen Art. 34 enthaltene Revisionsbestimmung ist vollzogen und kann gestrichen werden.

IX.

Der zweite Satz von Art. 35 bezüglich die Aufhebung bisherigen Rechts ist ebenfalls vollzogen und ersatzlos zu streichen.

2.12. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (EG BZG)

I.

Der Art. 3 erfährt eine geringfügige redaktionelle Korrektur, indem der Ausdruck "private Personen oder private Unternehmungen" durch den Ausdruck "Private" ersetzt wird.

II.

Der bisherige Art. 13 Abs. 2 ist vollzogen und kann aufgehoben werden. Mit der Aufhebung dieser Bestimmung kann auch die im bisherigen Art. 13 Abs. 3 der Standeskommission ein-

geräumte Kompetenz gestrichen werden. Die Marginalie von Art. 13 ist diesbezüglich ebenfalls anzupassen.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der unterbreiteten Landsgemeindebeschlüsse einzutreten und diese der Landsgemeinde 2006 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 16. August 2006

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses
betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum
Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 24. April 2005 wird in Kraft gesetzt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
(Unterschriften)

Verordnung über das Grundbuch (VGB)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 953 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) sowie Art. 183c und Art. 202 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB),

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung regelt:

- a) die Einführung des eidgenössischen Grundbuches;
- b) die kantonalen Grundbucheinrichtungen;
- c) die laufende Grundbuchführung;
- d) die Führung des Grundbuches mit elektronischer Datenverarbeitung;
- e) die Organisation des Grundbuchwesens;
- f) die Veröffentlichung des Erwerbs des Eigentums an Grundstücken.

Zweck

B. Einführung des eidgenössischen Grundbuches

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

¹Das Grundbuchamt Appenzell und das Grundbuchamt Obereggen führen das eidgenössische Grundbuch ein.

Grundsatz

²Hierzu haben sie eine umfassende Bereinigung der Rechtsverhältnisse an den einbezogenen Grundstücken vorzunehmen.

Art. 3

Die Bereinigung bezweckt:

- a) die Feststellung und Eintragung nicht protokollierter Rechte, insbesondere der vor dem 1. Januar 1912 entstandenen Rechtsverhältnisse, die nach den Bestimmungen des ZGB eintragungspflichtig sind;
- b) die Überprüfung der in den kantonalen Registern eingetragenen Rechte, die Behebung bestehender Mängel und die Überführung der bereinigten Rechte in das eidgenössische Grundbuch;
- c) die Löschung der nicht eintragungsfähigen und der untergegangenen Rechte.

Zweck der Bereinigung

Art. 4

Durchführung

¹Die Bereinigung wird unter der Leitung des Grundbuchverwalters* oder einer seiner Stellvertreter durchgeführt.

²Die Standeskommission kann kantonale Bereinigungsbeamte, welchen Stellvertreterfunktion zukommt, ernennen. Sie unterstützen den mit der Leitung der Bereinigung betrauten Grundbuchverwalter oder Grundbuchverwalter-Stellvertreter.

Art. 5

Mitwirkungs-
pflicht der Betei-
ligten und der
Behörden

¹Die Grundstückseigentümer und die weiteren Beteiligten sind zur Mitwirkung im Bereinigungsverfahren verpflichtet. Wird zweimal unentschuldigt einer Vorladung oder Aufforderung zur Mitwirkung nicht nachgekommen, so wird das Verfahren trotzdem fortgesetzt.

²Die Behörden sind verpflichtet, den Bereinigungsorganen die für die Durchführung der Bereinigung erforderlichen Auskünfte kostenlos zu erteilen.

³In gleicher Weise sind die Vermessungsorgane verpflichtet, die für die Bereinigung erforderlichen und vorhandenen Daten und Auskünfte den Bereinigungsorganen kostenlos zu überlassen.

Art. 6

Aufsicht

Die Standeskommission erlässt die erforderlichen Weisungen.

Art. 7

Gebühren

¹Die Kosten des Bereinigungsverfahrens trägt der Staat.

²Für die den bisherigen öffentlichen Büchern entnommenen Eintragungen in das Grundbuch dürfen keine Gebühren erhoben werden.

II. Bereinigungsverfahren

1. Einvernehmliche Erledigung

Art. 8

Vorprüfung

Das Grundbuchamt stellt vor jeder Bereinigungsverhandlung durch Vorprüfung fest:

- a) Einträge, die nicht zu bereinigen sind;
- b) Einträge, Vermerke und Ansprüche, die zu bereinigen sind und einer Vereinbarung bedürfen;
- c) unzulässige und offensichtlich bedeutungslose Einträge, die zu löschen sind.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 9

¹Mit den Grundstückseigentümern und soweit erforderlich mit den weiteren Beteiligten ist über bestehende Einträge, Vermerke und Ansprüche, die nach dem Ergebnis der Vorprüfung zu bereinigen sind, zu verhandeln. Bereinigungs-
verhandlung

²Dabei ist ihre Bereitschaft zur Erledigung der Bereinigungsfälle abzuklären und gleichzeitig die Bereinigung nach Möglichkeit durchzuführen.

³Bedürfen eingetragene Rechtsverhältnisse einer vertraglichen Erneuerung, Änderung oder Ergänzung und können sich die Beteiligten hierüber nicht einigen, so verweist das Grundbuchamt den Fall zur gerichtlichen Erledigung nach Art. 17 Abs. 1 dieser Verordnung.

2. Behandlung der eingetragenen und angemeldeten Rechte und Lasten

Art. 10

Eingetragene altrechtliche Zeddel, die nicht nach Art. 13 dieser Verordnung gelöscht oder umgewandelt werden können, sind im Grundbuch in der Spalte der Grundpfandrechte mit der Bezeichnung "altrechtlicher Zeddel" einzutragen. Altrechtliche
Verhältnisse

Art. 11

¹Die Eigentumsverhältnisse sind zu überprüfen und die Eigentümerbezeichnungen zu vervollständigen. Eigentum

²Ist ein Eigentumseintrag infolge ausserbuchlichen Erwerbs nicht nachgeführt, so veranlasst das Grundbuchamt den Erwerber zur Beschaffung der notwendigen Ausweise und zur Anmeldung. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so kann die Eintragung von Amtes wegen auf Kosten des Erwerbers erfolgen.

³Für Grundstücke, über die bisher kein Eigentumseintrag besteht, hat der Erwerber den Eigentumserwerb gestützt auf ein Ersitzungsverfahren gemäss Art. 662 ZGB nachzuweisen.

⁴Für Grundstücke öffentlich-rechtlicher Körperschaften und von Körperschaften des kantonalen Rechts kann das Eigentum aufgrund eines nachgewiesenen und unvorzählbaren Besitzes festgestellt werden.

⁵Die Aufnahme derartiger Grundstücke in das Grundbuch hat auf jeden Fall zu erfolgen, wenn Rechte und Lasten daran zur Eintragung gebracht werden sollen.

Art. 12

¹Eingetragene Rechtsverhältnisse, die keiner Änderung bedürfen, sind mit ihrem ursprünglichen Eintragungsdatum zu übertragen. Dienstbarkeiten,
Grundlasten,
Vormerkungen
und Anmerkungen

²Von Amtes wegen werden gelöscht:

- a) Nutzniessung und Wohnrecht infolge Todes des Berechtigten;
- b) befristete Dienstbarkeiten und Grundlasten infolge Zeitablaufs;
- c) Vormerkungen und Anmerkungen gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 (GBV).

³Andere Einträge, die jede rechtliche Bedeutung verloren haben oder nicht eintragungsfähig sind, werden nach Art. 964 ZGB oder nötigenfalls nach Art. 976 ZGB gelöscht.

⁴Ist der Berechtigte nicht feststellbar, so wird die Lösungsverfügung während der öffentlichen Auflage der Fertigstellung der Grundbucheinführung beim Grundbuchamt aufgelegt.

Art. 13

Grundpfandrechte

¹Anlässlich der Bereinigung der Grundpfandrechte wirken die Bereinigungsorgane darauf hin, dass altrechtliche Pfandrechte gelöscht und durch die Neuerrichtung eines Pfandrechtes nach den Vorschriften des ZGB ersetzt werden.

²Das Grundbuchamt verlangt alle Pfandtitel ein, soweit sie zu entkräften, nachzuführen oder zu kontrollieren sind. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so ist das Grundbuchamt von der Verantwortung entlastet, die sich aus der Nichteintragung der Änderung ergeben könnte.

³Werden Pfandtitel vermisst, so sind die dazu Berechtigten zur Einleitung des Verfahrens auf Kraftloserklärung gemäss Art. 870 f. ZGB aufzufordern.

Art. 14

Hauptbuchblatt und Grundstücksnummer

¹Die Aufnahme der Grundstücke in das eidgenössische Grundbuch erfolgt durch Anlegung der vorgeschriebenen Hauptbuchblätter.

²Die Hauptbuchblattnummern müssen mit den im Vermessungswerk zugeteilten Grundstücknummern übereinstimmen.

3. Anmeldung und Behandlung noch nicht eingetragener Rechte

Art. 15

Publikation des Aufrufes zur Anmeldung von Rechten

¹Nach erfolgter Bereinigung der eingetragenen und angemeldeten Rechte erlassen die Bereinigungsorgane eine direkte Information (Zustellung eines Grundbuchauszuges) an die beteiligten Grundstückseigentümer. Zusätzlich publizieren sie unter Hinweis auf Art. 44 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SchIT ZGB) einen öffentlichen Aufruf im amtlichen Publikationsorgan.

²In der Publikation fordern die Bereinigungsorgane die Beteiligten auf,

- a) allfällig bestehende, aber noch nicht eingetragene Rechte an Grundstücken zur Eintragung sowie
- b) bereits eingetragene, aber tatsächlich untergegangene Rechte zur Löschung anzumelden.

³Die Anmeldefrist beträgt 30 Tage ab der Publikation.

⁴Nach unbenütztem Ablauf der Anmeldefrist im Sinne von Abs. 3 dieses Artikels sind altrechtliche Ansprüche gemäss Abs. 2 lit. a dieses Artikels verwirkt.

Art. 16

¹Die Anmeldung muss enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung und Umschreibung des Anspruches;
- b) die Bezeichnung des Rechtstitels - oder wenn ein solcher nicht bekannt ist - die Angabe, seit wann das Recht nachweisbar ausgeübt wird;
- c) die Bezeichnung des belasteten Grundstückes;
- d) die Bezeichnung des berechtigten Grundstückes oder der berechtigten Person;
- e) bei Grundlasten den mutmasslichen Gesamtwert;
- f) bei Grundpfandrechten die Angabe von Pfandsumme, Schuldner und Gläubiger.

Anmeldung und
Erledigung

²Die Anmeldungen sind mit einem Eingangsvermerk und einer fortlaufenden Nummer zu versehen und geordnet zu sammeln.

³Die Bereinigungsorgane erledigen zusammen mit den Beteiligten die eingegangenen Anmeldungen nach den vorstehenden Bestimmungen.

4. Gerichtliche Behandlung

Art. 17

¹Kann im Bereinigungsverfahren zwischen den Beteiligten über Bestand, Inhalt, Umfang oder Rang eines Rechtes keine gütliche Einigung erzielt werden, so setzen die Bereinigungsorgane den Beteiligten eine Frist von 60 Tagen an, um die Sache gerichtlich anhängig zu machen. Für das Verfahren gilt das Gesetz über die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 (ZPO).

Klagefristanset-
zung

²In der Klagefristansetzung ist darauf hinzuweisen, dass nach unbenütztem Fristablauf der geltend gemachte Anspruch im Bereinigungsverfahren nicht mehr berücksichtigt wird.

Art. 18

Das Grundbuchamt weist die Klägerrolle zu:

- a) jedem Ansprecher, der ein nicht eingetragenes Recht geltend macht oder die Änderung eines Eintrages beantragt;
- b) jedem Ansprecher, der ein in der kantonalen Grundbucheinrichtung eingetragenes Recht ganz oder teilweise bestreitet;
- c) dem Berechtigten, wenn beide Parteien oder die Bereinigungsorgane im Bereinigungsverfahren die Änderung eines eingetragenen Rechtes verlangen oder wenn über den Gesamtwert einer Grundlast, welcher für deren Eintragung Voraussetzung ist, keine Verständigung erzielt werden kann.

Zuweisung der
Klägerrolle

5. Bereinigungsabschluss und Inkraftsetzung

Art. 19

Publikation des
Abschlusses der
Bereinigungsar-
beiten

¹Der Abschluss der Bereinigungsarbeiten ist durch die Bereinigungsorgane im amtlichen Publikationsorgan anzuzeigen.

²In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass:

- a) das bereinigte Grundbuch während 60 Tagen zur öffentlichen Einsicht auf dem Grundbuchamt aufliegt;
- b) innert der Auflagefrist bei den Bereinigungsorganen Einwendungen wegen Mängeln und Unrichtigkeiten erhoben werden können;
- c) eintragungsbedürftige, noch nicht eingetragene Rechte anzumelden sind, andernfalls sie vom Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Grundbuches an gegenüber gutgläubigen Dritten nicht mehr geltend gemacht werden können.

Art. 20

Behandlung der
Einwendungen
und der ange-
meldeten Rech-
te

¹Die Bereinigungsorgane erledigen zusammen mit den Beteiligten die neuen Ansprüche nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

²Auf bereits behandelte Begehren tritt das Grundbuchamt nicht mehr ein und erlässt eine anfechtbare Verfügung.

Art. 21

Offene Rechts-
verhältnisse

¹Die noch streitigen dinglichen Rechte bleiben bzw. werden von Amtes wegen durch eine vorläufige Eintragung (Art. 961 ZGB) gesichert.

²Nach rechtskräftiger Erledigung des Streites wird die vorläufige Eintragung gelöscht und gegebenenfalls durch die definitive ersetzt (Art. 76 GBV).

Art. 22

Verifikation und
Inkraftsetzung

¹Die Bereinigungsorgane teilen der Standeskommission mit:

- a) die Erledigung aller Anmeldungen;
- b) die Erledigung der Einwendungen;
- c) die vor dem Zivilrichter hängigen und im Grundbuch durch eine vorläufige Eintragung gesicherten dinglichen Rechte (Art. 961 ZGB).

²Die Standeskommission prüft die Richtigkeit der Grundbuchanlage und setzt das eidgenössische Grundbuch in Kraft.

³Hängige Rechtsstreitigkeiten über Rechtsverhältnisse an Grundstücken schliessen die Inkraftsetzung nicht aus, sofern eine Sicherung durch vorläufige Eintragung stattgefunden hat.

Art. 23

Publikation der
Inkraftsetzung

Die Bereinigungsorgane veröffentlichen die Inkraftsetzung im amtlichen Publikationsorgan. In der Anzeige ist auf den Gutgläubensschutz des eidgenössischen Grundbuches hinzuweisen.

C. Kantonale Grundbucheinrichtungen

Art. 24

Die Bestimmungen über die Führung des eidgenössischen Grundbuches gelten für die kantonalen Grundbucheinrichtungen sinngemäss. Grundsatz

Art. 25

¹Die Eintragung und Änderung der Dienstbarkeiten und Grundlasten erfolgt mittels Wiedergabe des wesentlichen Inhalts des Rechtsgrundausweises im Servitutenprotokoll. Servitutenprotokoll

²Die Löschung erfolgt unter Angabe von Datum und Beleg der Löschungsbewilligung.

D. Laufende Grundbuchführung

Art. 26

Für die Grundbuchführung gelten insbesondere die Vorschriften des ZGB und der GBV sowie die nachfolgenden Bestimmungen. Rechtliche Grundlagen

Art. 27

Die Nummer für selbständige und dauernde Rechte ist mit dem Geometer festzulegen und darf im Vermessungswerk für Liegenschaften nicht mehr verwendet werden. Grundstücksnummern

Art. 28

Sämtliche Belege sind in chronologischer Reihenfolge aufzubewahren und entsprechend der Ordnungsnummer des Tagebuches zu nummerieren. Belege

Art. 29

¹Anlässlich der Errichtung sind Schuldbrief, Gülten und Grundpfandverschreibungen fortlaufend zu nummerieren und in ein Verzeichnis einzutragen. Grundpfandrechte

²Im Verzeichnis sind insbesondere anzugeben:

- a) die Art des Grundpfandrechts;
- b) die Pfandsumme;
- c) das Datum der Ausstellung;
- d) der Name des Eigentümers;
- e) der Name des Gläubigers.

³Die Einwilligung des Schuldners und des Eigentümers des belasteten Grundstückes zur Aushändigung von Schuldbriefen, Gülten und Grundpfandverschreibungen sowie die Bescheinigung über deren Aushändigung sind bei den Belegen aufzubewahren.

Art. 30

Pfandhaftverteilung und Hinterlegung

¹Die Verteilung der Pfandhaft gemäss Art. 833 und Art. 852 ZGB erfolgt durch den Grundbuchverwalter.

²Ebenso kann, wo der Wohnsitz eines Gläubigers unbekannt ist oder zum Nachteil eines Schuldners verlegt wird, die Hinterlegung einer Zahlung am Wohnsitz des Schuldners beim Grundbuchverwalter erfolgen.

³Werden mehrere Grundstücke für die nämliche Forderung verpfändet, ohne dass ein Gesamtpfandrecht errichtet werden soll, und haben die Parteien über die Verteilung nichts bestimmt, so weist der Grundbuchverwalter die Anmeldung ab.

Art. 31

Aktenaufbewahrung

¹Sämtliche Akten sind dauernd und in geeigneten Lokalen aufzubewahren.

²Die Hauptbuchblätter und Belege müssen mindestens alle fünf Jahr mikroverfilmt oder mit elektronischen Mitteln gesichert werden. Die Mikrofilme oder die elektronische Datensicherung sind dem Landesarchiv abzuliefern.

E. Führung des Grundbuches mit elektronischer Datenverarbeitung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 32

Grundsatz

Die Führung des Grundbuches mit elektronischer Datenverarbeitung (nachfolgend EDV-Grundbuch genannt) ist zulässig.

Art. 33

Personendaten

¹Die Personendaten, welche in jedem Fall mindestens in den Anmeldungsbelegen enthalten sein müssen (Art. 13a Abs. 1 GBV), werden elektronisch gespeichert.

²Weitere Personendaten können elektronisch erfasst werden, wenn sie für die Identifikation der berechtigten Person oder für die Erfüllung der Aufgaben des Grundbuchamtes nötig sind.

Art. 34

Aufnahme von Grundstücken

Miteigentumsanteile im Eigentum von Ehegatten sowie Miteigentumsanteile bei Autoabstellplätzen und dergleichen müssen nicht als eigene Grundstücke im Grundbuch aufgenommen werden.

II. Datensicherheit

Art. 35

Grundsatz

¹Die Datensicherung umfasst alle technischen und organisatorischen Massnahmen, damit die Daten vor Verlust, Entwendung sowie unbefugter Bearbeitung und Kenntnisnahme gesichert sind.

²Der Schutz der Grundbuchdaten vor Viren obliegt ausschliesslich dem Amt für Informatik.

³Das Amt für Informatik ist für die technische und organisatorische Datensicherung sowie für die Verhinderung

- von Datenverlusten,
- der Entwendung elektronischer Grundbuchdaten,
- der unbefugten Bearbeitung über Arbeitsplätze und Schnittstellen, die keinen direkten Zugriff auf die Grundbuchsoftware haben,
- des Zugriffs auf Grundbuchdaten nicht autorisierter Personen und
- von Viren und dergleichen bei den Grundbuchdaten verantwortlich.

⁴Das Grundbuchamt ist für den Datenverlust durch unsachgemässe Bearbeitung am Systemarbeitsplatz, die Entwendung von Daten und die unbefugte Kenntnisgabe an Dritte verantwortlich.

Art. 36

Sämtliche Daten sind täglich, wöchentlich, monatlich und jährlich nach den Weisungen der Standeskommission zu sichern. Die Monats- und Jahressicherung ist vom Amt für Informatik ausserhalb der Gebäulichkeiten des Grundbuchamtes aufzubewahren.

Datensicherung

Art. 37

¹Der Nachführungsgeometer und das Schatzungsamt dürfen direkt oder mittelbar auf die Daten des Hauptbuches (Grundstücksbeschreibung, Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Personendaten) greifen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Zugriff im Abrufverfahren

²Die Standeskommission bestimmt, ob Steuerbehörden und andere Behörden Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, mittelbar einholen dürfen.

III. Datenschutz

Art. 38

¹Der Datenschutz beinhaltet den Schutz von Personen vor der widerrechtlichen Bearbeitung und Bekanntgabe von Grundbuchdaten.

Grundsatz

²Der Datenschutz obliegt dem Grundbuchamt.

Art. 39

Für alle Organe der Grundbuchführung gelten für die Bearbeitung von Personendaten die Bestimmungen des ZGB und der GBV.

Richtlinien

	Art. 40
Zugriffsschutz	Der Zugriff der Mitarbeiter des Grundbuchamtes auf EDV-Grundbuchdaten ist mittels eines persönlichen Passwortes zu regeln, wobei die entsprechenden Richtlinien des Amtes für Informatik massgebend und verbindlich sind.
	Art. 41
Aufsichtstätigkeit	Die Aufsichtstätigkeit der Standeskommission und die Inspektion durch den beauftragten Grundbuchfachmann findet mittels Überprüfung auf den EDV-Geräten des Grundbuchamtes statt.
	Art. 42
Datenschutzgesetzgebung	¹ Im Übrigen richten sich Datenschutz und Datensicherheit nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 30. April 2000. ² Subsidiär gelangen die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über den Datenschutz zur Anwendung.

F. Organisation

	Art. 43
Ausstand	¹ Für den Grundbuchverwalter und die Stellvertreter gelten die Bestimmungen von Art. 23 EG ZGB betreffend die Unvereinbarkeits- und Ausstandsgründe. ² Will eine Partei gegen den Grundbuchverwalter oder die Stellvertreter einen Ausstandsgrund geltend machen, so hat sie ihm bzw. diesen rechtzeitig davon Kenntnis zu geben. Lässt dieser oder lassen diese den Ausstandsgrund nicht gelten, so erlässt er eine bei der Standeskommission anfechtbare Verfügung. ³ Befinden sich Grundbuchverwalter und Stellvertreter gleichzeitig im Ausstand, bezeichnet die Standeskommission einen ausserordentlichen Stellvertreter.
	Art. 44
Haftpflichtversicherung	Der Kanton versichert die Angestellten der Grundbuchkreise gegen Schadenersatzansprüche aus fehlerhafter Grundbuchführung.
	Art. 45
Aufsicht	Die Standeskommission unterstellt die Geschäftsführung der Grundbuchämter einer regelmässigen Aufsicht und Inspektion, trifft die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von unzweckmässigen oder ordnungswidrigen Zuständen und ahndet Amtspflichtsverletzungen der Beamten und Angestellten des Grundbuchamtes gemäss Art. 957 ZGB.

G. Veröffentlichung des Erwerbs des Eigentums an Grundstücken

Art. 46

¹Das Grundbuchamt Appenzell und das Grundbuchamt Oberegg veröffentlichen innert angemessener Frist den Erwerb des Eigentums an Grundstücken. Grundsatz

²Die Veröffentlichung erfolgt mittels Publikation im Internet und im amtlichen Publikationsorgan. Die Dauer der Veröffentlichung beträgt im Internet 20 Tage.

Art. 47

¹Die Veröffentlichung umfasst:

- a) die Nummer, die Fläche, die Art und die Ortsbezeichnung des Grundstücks sowie die Art der in der Liegenschaftsbeschreibung aufgeführten Gebäude;
- b) die Namen und den Wohnort oder den Sitz der Personen, die das Eigentum veräussern und derjenigen, die es erwerben;
- c) bei Miteigentum den Anteil und bei Stockwerkeigentum die Wertquote.

Inhalt

²Nicht veröffentlicht werden namentlich:

- a) die Gegenleistung;
- b) der Erwerb kleiner Flächen sowie geringfügiger Anteile oder Wertquoten.

H. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 48

¹Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften und Erlasse aufgehoben, insbesondere Aufhebung bisherigen Rechts

- a) die Verordnung über die Anlegung des Grundbuches vom 28. März 1927;
- b) die Verordnung über das Verfahren bei Handänderungen auf Grundstücken vom 26. November 1912;
- c) die Verordnung über die Grundbuchführung mit elektronischer Datenverarbeitung vom 21. Juni 2004.

²Die Ständekommission hebt die Abs. 1 und Abs. 2 dieses Artikels nach dessen Vollzug auf.

Art. 49

In Bearbeitung stehende Grundbuchanlagen sind ab Inkrafttreten dieser Verordnung nach neuem Recht fortzuführen. Grundbucheinführung

Art. 50

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes in Kraft. Die Art. 33 - 43 bedürfen zusätzlich der Ermächtigung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes. Inkrafttreten

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

zum Grossratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) und Verordnung betreffend das Grundbuch (VGB)

1. Ausgangslage

Am 24. April 2005 hat die Landsgemeinde den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) gutgeheissen. Laut dem neuen Art. 183c EG ZGB erlässt der Grosse Rat die für die Grundbuchführung notwendigen Ausführungsbestimmungen, welche insbesondere die Einführung des eidgenössischen Grundbuches, die laufende Grundbuchführung und die Grundbuchorganisation sowie die kantonalen Grundbuchformen zu regeln haben. Im Weiteren kann der Grosse Rat gestützt auf Art. 202 EG ZGB anordnen, dass das Grundbuch über die elektronische Datenverarbeitung geführt wird. Die vorliegende Verordnung hat neben der Anordnung der Führung des Grundbuches mit elektronischer Datenverarbeitung die umfassende Regelung des Grundbuchwesens zum Gegenstand.

2. Grossratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) und Verordnung betreffend das Grundbuch (VGB)

Im Rahmen des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) und wurde geltend gemacht (S. 31 des Landsgemeinde-Mandates 2005), der Landsgemeindebeschluss und die Verordnung über das Grundbuch sollten, um eine intertemporale Lücke zu vermeiden, zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten. Dem Grossen Rat wird daher gleichzeitig mit der Verordnung zum Grundbuch der Grossratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vorgelegt.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Verordnung

Art. 1

Art. 1 zählt im Sinne eines Grundsatzes die Bereiche auf, welche mit der vorliegenden Verordnung geregelt werden sollen.

Art. 2

Laut Abs. 1 ist nicht der Kanton als solcher, sondern es sind die beiden Grundbuchämter Appenzell und Oberegg für die Einführung des eidgenössischen Grundbuches verantwortlich. Nach Abs. 2 ist das eidgenössische Grundbuch nicht nur gestützt auf die bestehenden Eintragungen in den kantonalen Grundbucheinrichtungen anzulegen. Vielmehr sind alle Rechte und Lasten an den in die Grundbucheinführung einbezogenen Grundstücken umfassend zu bereinigen.

Art. 3

Art. 3 hat den Zweck der Bereinigung zum Gegenstand. Unter lit. a fällt z.B. ein Fuss- und Fahrwegrecht, welches vor dem 1. Januar 1912 (Datum des Inkrafttretens des ZGB) entstanden ist und bisher in kein kantonales Register eingetragen wurde. Gestützt auf lit. b ist z.B. ein im kantonalen Register eingetragenes landwirtschaftliches Fuss- und Fahrwegrecht zu berichtigen, wenn zwischenzeitlich die belastete und die berechnigte Parzelle in die Bauzone überführt worden sind. Lit. c verlangt z.B. die Löschung eines im kantonalen Register eingetragenen Wohnrechts zu Gunsten einer längst verstorbenen Person.

Art. 4

Nach Abs. 1 wird das Grundbuch unter Leitung und Verantwortung des Grundbuchverwalters oder eines seiner Stellvertreter eingeführt. Da diese in der Regel mit der laufenden Grundbuchführung voll ausgelastet sind, kann die Standeskommission kantonale Bereinigungsbeamte ernennen, die den mit der Leitung der Grundbucheinführung betrauten Grundbuchverwalter oder Grundbuchverwalter-Stellvertreter unterstützen. Damit diese Bereinigungsbeamten die im Rahmen der Grundbucheinführung notwendigen öffentlichen Beurkundungen vornehmen können, wird ihnen gestützt auf Abs. 2 die Stellvertreterfunktion zuerkannt.

Art. 5

Abs. 1 hält die Mitwirkungspflicht des Grundeigentümers und der weiteren Beteiligten (z.B. Grundpfandgläubiger, Dienstbarkeitsbelastete) im Verfahren der Grundbucheinführung fest. Kommen diese Personen dieser Pflicht nicht nach, so wird das Verfahren gestützt auf die

vorhandenen Eintragungen und Belege fortgesetzt. Nach Abs. 2 sind im Rahmen des Einführungsverfahrens die Behörden zur kostenlosen Auskunftserteilung verpflichtet (z.B. das Schatzungsamt, die Bewilligungsbehörde nach bürgerlichem Bodenrecht, etc.). Gemäss Abs. 3 sind die Vermessungsorgane verpflichtet, die für die Bereinigung erforderlichen und vorhandenen Daten und Auskünfte den Bereinigungsorganen kostenlos zu überlassen.

Art. 6

Da die diesbezüglichen Weisungen lediglich grundbuchtechnischer Natur sind, rechtfertigt es sich, im Interesse der Flexibilität die Standeskommission für deren Erlass als zuständig zu erklären.

Art. 7

Laut Abs. 1 soll der Staat die Kosten der Grundbucheinführung tragen. Von einer ganzen oder teilweisen Überwälzung der anfallenden Kosten auf die Grundeigentümer wird verzichtet, da der diesbezügliche administrative Aufwand unverhältnismässig wäre. Nach Abs. 2 darf deshalb das Grundbuchamt im Rahmen der Grundbucheinführung für die Verwendung der in den kantonalen altrechtlichen Registern enthaltenen Eintragungen den Grundeigentümern keine Gebühr in Rechnung stellen. Die Erstellung von Grundbuchauszügen bleibt dagegen kostenpflichtig.

Art. 8

Art. 9 hat die Vorprüfung bzw. die Abklärungen und Vorkehrungen zum Gegenstand, die der Grundbuchverwalter im Hinblick auf die Grundbucheinführung vornehmen bzw. tätigen muss.

Art. 9

Die Grundbucheinführung soll wenn immer möglich gestützt auf einvernehmliche Regelungen der Beteiligten erfolgen. Abs. 1 ermächtigt deshalb den Grundbuchverwalter, mit den Beteiligten entsprechende Verhandlungen zu führen. Nach Abs. 2 hat der Grundbuchverwalter zu versuchen, gütliche Einigungen herbeizuführen, die alsdann im Grundbuch vollzogen werden können. Sollte dies nicht möglich sein, hat er gestützt auf Abs. 3 die Klägerrollenzuweisung vorzunehmen.

Art. 10

Die altrechtlichen dinglichen Rechte umfassen die zur Zeit des Inkrafttretens des ZGB (1. Januar 1912) in der kantonalen Grundbucheinrichtung eingetragenen Grundpfandtitel (Zeddel). Gemäss Art. 196 EG ZGB können die Beteiligten durch freie Vereinbarung zwar

jederzeit die bestehenden Zeddel in Schuldbriefe oder Grundpfandverschreibungen umwandeln. Sind die Beteiligten zu einer solchen Neuausfertigung jedoch nicht bereit, bleiben gemäss Art. 196 EG ZGB die bestehenden Zeddel in Kraft und sind im eidgenössischen Grundbuch eingetragen.

Art. 11

Als ausserbuchlicher Erwerb im Sinne von Abs. 2 ist insbesondere der Erbgang von praktischer Bedeutung. Sofern der im Grundbuch eingetragene Eigentümer verstorben ist, müssen die Erben nach dieser Bestimmung dem Grundbuchamt die Erbbescheinigung einreichen. Im Unterlassungsfalle kann die Eintragung durch das Grundbuchamt auf Kosten des Erwerbers in die Wege geleitet werden. Ebenso unumgänglich für den Nachweis des Eigentums ist die in Abs. 3 für private Grundstücke vorgesehene richterliche Ersitzungsverfügung im Falle, dass ein Grundstück bisher noch nicht im Grundbuch aufgenommen worden ist und damit über keinen Eigentumsausweis verfügt (ausserordentliche Ersitzung im Sinne von Art. 662 ZGB). Nach Abs. 4 ist für Grundstücke der öffentlichen Hand als Eigentumsnachweis anstelle einer Ersitzungsverfügung eine sogenannte Aufnahmeerklärung ausreichend, in welcher die öffentlich-rechtliche Körperschaft bestätigt, das betreffende Grundstück nachgewiesenermassen seit Jahrzehnten zu besitzen. Abs. 5 hält schliesslich die Regel von Art. 944 Abs. 1 ZGB fest, wonach öffentliche Grundstücke auf jeden Fall dann in das Grundbuch aufzunehmen sind, wenn dingliche Rechte daran zur Eintragung gebracht werden sollen.

Art. 12

Da die ursprünglich für alle Beteiligten klaren Rechtsgrundaussweise im Verlaufe der Jahre - unter anderem auch wegen der geänderten örtlichen Verhältnisse - schwer verständlich werden können, wird in vielen Fällen eine Präzisierung notwendig. Der Grundbuchverwalter muss daher verlangen, dass die Parteien einen Bereinigungsvertrag abschliessen und im Grundbuch eintragen lassen. In gleicher Weise muss, sofern das Stichwort der Eintragung einer Dienstbarkeit unklar ist oder den Inhalt des Rechtsgrundaussweises nicht abdeckt, die ursprüngliche Eintragung im Einvernehmen aller Beteiligten präzisiert werden (Abs. 1). Unter Abs. 3 fällt z.B. ein Viehtriebrecht, das seit Jahren nicht mehr ausgeübt wird, da anstelle des Stalles ein Wohnhaus gebaut wurde und keine Landwirtschaft mehr betrieben wird. Kann in solchen Fällen der Berechtigte nicht mehr festgestellt werden, legt der Grundbuchverwalter die Lösungsverfügung öffentlich auf.

Art. 13

Die vor dem 1. Januar 1912 (Datum des Inkrafttretens des ZGB) errichteten altrechtlichen Zeddel sollen nach Möglichkeit nach Abs. 1 in Grundpfandverschreibungen oder Schuldbrie-

fe umgewandelt werden. Nach der Umwandlung bestimmt sich der Inhalt des Grundpfandrechts nach den einschlägigen Normen des ZGB (Art. 824 ff. und Art. 842 ff.). Im Rahmen der Bereinigung überprüft der Grundbuchverwalter die eingetragenen Pfandtitel (Abs. 2). Verloren gegangene Schuldbriefe oder altrechtliche Zeddel können im Verfahren der Grundbucheinführung nicht einfach gelöscht werden. Nach Abs. 3 ist auch hier ein Verfahren auf Kraftloserklärung durch den Richter durchzuführen.

Art. 14

Laut Abs. 1 ist im Grundbuch für jedes Grundstück ein eigenes Hauptbuchblatt zu eröffnen (so genanntes Realfoliensystem). Abs. 2 verlangt, dass die Nummern des Hauptbuchblattes und die Nummern der Grundstücke, die vom Geometer zugeteilt werden, identisch sind. Dadurch wird der Rechtsverkehr mit Grundstücken erleichtert.

Art. 15

Nach erfolgter Bereinigung ersucht der Grundbuchverwalter auf formellem Wege die Beteiligten, die Eintragung von zusätzlichen Rechten und die Löschung eingetragener, aber tatsächlich untergegangener Lasten, anzumelden. Hierzu schreibt er die beteiligten Grundeigentümer unter Zustellung eines Grundbuchauszuges direkt an und erlässt ausserdem einen öffentlichen Aufruf im amtlichen Publikationsorgan unter Verwirkungsfolge.

Art. 16

Die Bereinigung der im Anschluss an die Publikation eingegangenen Anmeldungen soll unter Mitwirkung des Grundbuchverwalters und wenn immer möglich gestützt auf gütliche Vereinbarungen der Beteiligten erfolgen.

Art. 17

Scheitert eine gütliche Einigung, so verweist der Grundbuchverwalter die Beteiligten zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auf den Zivilweg. Erheben die Beteiligten innert gesetzter Frist keine Zivilklage, führt der Grundbuchverwalter das Grundbuch gestützt auf die vorhandenen Belege und Eintragungen ein.

Art. 18

Damit das gerichtliche Verfahren in Gang gesetzt wird, muss der Grundbuchverwalter nicht nur eine Klagefrist ansetzen, sondern zusätzlich auch noch bestimmen, welche der am Rechtsverhältnis beteiligten Personen (z.B. Grundeigentümer oder der Inhaber des umstrittenen beschränkten dinglichen Rechts) Klage erheben muss. Er muss somit eine Streitpartei

formell anweisen, Klage einzureichen. Dabei berücksichtigt er die allgemeinen Beweisregeln im Sinne von Art. 8 ff. ZGB und weist die Klägerrolle z.B. derjenigen Person zu, die ein bisher nicht eingetragenes Recht geltend macht.

Art. 19

Aus Gründen der Transparenz ist der Abschluss der Bereinigungsarbeiten zu publizieren.

Art. 20

Die Beteiligten können auch noch in diesem Verfahrensstadium neue Ansprüche geltend machen. Die Erledigung soll wiederum – wenn immer möglich – auf gütlichem Wege erfolgen. Indessen muss der Grundbuchverwalter nach Abs. 2 auf bereits in einem früheren Verfahrensstadium geltend gemachte und behandelte Begehren nicht mehr eintreten. Diesfalls hat er jedoch eine anfechtbare Verfügung zu erlassen. Da sich eine solche Verfügung auf Art. 21 Abs. 2 VGB, also auf öffentliches Recht stützt, richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) und des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 25. April 1999 (VerwGG), d.h. eine derartige Verfügung kann vom Betroffenen mit Rekurs bei der Standeskommission und deren Entscheid mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht (Abteilung Verwaltungsgericht) weiter gezogen werden. Das diesbezügliche Urteil des Kantonsgerichtes kann letztinstanzlich beim Bundesgericht angefochten werden.

Art. 21

Abs. 1 gewährleistet, dass die vor Gericht hängigen Streitigkeiten im Grundbuch erkenntlich gemacht werden. Hierzu verfügt jenes Gericht, bei welchem der Streit hängig ist, die Vormerkung einer vorläufigen Eintragung nach Art. 961 ZGB. Diese Vormerkung sichert den Rang des geltend gemachten dinglichen Rechts und steht dem guten Glauben eines Dritterwerbers des Grundstücks entgegen. Nach Erledigung des Rechtsstreites ist die vorläufige Eintragung entweder zu löschen oder durch die definitive Eintragung des geltend gemachten Rechts zu ersetzen.

Art. 22

Die fertig gestellte Grundbuchanlage muss fachtechnisch geprüft werden. Zuständig hierfür ist die Standeskommission, welche die Richtigkeit der Anlage durch einen Grundbuchfachmann überprüfen lässt (Abs. 1). Gestützt auf den Verifikationsbericht des beigezogenen Grundbuchfachmannes setzt die Standeskommission das eidgenössische Grundbuch in Kraft (Abs. 2).

Art. 23

Die Inkraftsetzung ist unter Hinweis auf die Wirkungen des eidgenössischen Grundbuches im Interesse gutgläubiger Dritter zu publizieren.

Art. 24

Überall dort, wo das eidgenössische Grundbuch noch nicht eingeführt worden ist, gelten die kantonalen Grundbucheinrichtungen weiter. Diese bestehen aus dem Handänderungs-, dem Servituten- und dem Pfandprotokoll. Art. 25 bestimmt, dass diese Bücher sinngemäss nach den Regeln betreffend das eidgenössische Grundbuch geführt werden. Somit haben bspw. das Antragsprinzip und der Grundsatz der Öffentlichkeit des Grundbuchs auch für kantonale Grundbucheinrichtungen Gültigkeit.

Art. 25

Abs. 1 legt fest, dass im Servitutenprotokoll nicht der gesamte Inhalt des Rechtsgrundausses eingetragen werden muss. Da die Rechtsgrundaussweise bei den Grundbuchakten abgelegt werden, genügt im Servitutenprotokoll die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Rechtseinräumung (also z.B. der Inhalt der Dienstbarkeit). Abs. 2 schreibt vor, wie die Löschung vorzunehmen ist.

Art. 26

Der Verweis auf die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Bundesrechts dient der Übersichtlichkeit und Klarheit.

Art. 27

In Ergänzung zu Art. 14, der die Grundbucheinführung betrifft, hält Art. 27 für die laufende Grundbuchführung fest, dass die Grundstücksnummern für selbständige und dauernde Rechte (z.B. Baurechte) zusammen mit dem Nachführungsgeometer vergeben werden. Die Nummer eines selbständigen und dauernden Rechts darf später auch nicht mehr für die Bezeichnung einer Liegenschaft verwendet werden.

Art. 28

Die in Art. 28 stipulierte chronologische Ablage der Rechtsgrundaussweise nach Tagebuchnummern ist einer Ablage der Belege in einem Dossier zu jedem Grundstück vorzuziehen. Das Faszikelsystem hat sich in der Praxis nämlich nicht bewährt, da es z.B. bei Grund-

dienstbarkeiten die Ablage des gleichen Beleges im Dossier von zwei Grundstücken verlangt.

Art. 29

Diese Bestimmung schreibt zusätzlich zum Bundesrecht die Führung eines kantonalen Verzeichnisses über die Errichtung der Grundpfandrechte vor. Das Verzeichnis stellt ein für die laufende Grundbuchführung wertvolles Hilfsmittel dar und ermöglicht insbesondere eine Kontrolle der erfolgten Aushändigungen der Grundpfandtitel an die Gläubiger.

Art. 30

Sind im Anschluss an eine Zerstückelung eines Grundstücks die Voraussetzungen einer Gesamtverpfändung im Sinne von Art. 798 Abs. 1 ZGB nicht erfüllt, obliegt es nach Abs. 1 dem Grundbuchverwalter, die Pfandsumme auf die einzelnen Grundstücke aufzuteilen. Abs. 2 bestimmt in Ausführung von Art. 861 Abs. 2 ZGB, dass die Hinterlegung einer Zahlung beim Grundbuchamt am Wohnsitz des Schuldners erfolgen kann, wenn der Wohnsitz des Gläubigers nicht bekannt oder zum Nachteil des Schuldners verlegt worden ist. Abs. 3 hält ausdrücklich fest, dass der Grundbuchverwalter die Anmeldung zur Eintragung eines Grundpfandrechts auf mehreren Grundstücken abweist, sofern die Parteien über die Aufteilung der Pfandsumme auf die einzelnen Grundstücke nichts bestimmt haben.

Art. 31

Laut Abs. 1 dürfen Grundbuchbelege im Interesse der Rechtssicherheit nicht vernichtet werden und sind deshalb in geeigneten Räumlichkeiten aufzubewahren. Um einem Verlust (z.B. durch einen Brand) vorzubeugen, schreibt Abs. 2 eine zusätzliche Sicherung durch eine periodische Mikroverfilmung bzw. durch elektronische Sicherung vor. Die Sicherung bezieht sich nur auf die Hauptbuchblätter und die Belege, nicht jedoch auf die Hilfsregister, die Korrespondenz, die Gebührenrechnungen etc.

Art. 32

Mit Art. 32 wird die Führung des Grundbuchs mit elektronischer Datenverarbeitung stipuliert. Die diesbezügliche Kompetenz des Grossen Rates ist in Art. 202 EG ZGB gegeben.

Art. 33

Dieser Artikel schränkt die elektronische Speicherung von Personendaten auf das für die Grundbuchführung unbedingt notwendige Mass ein.

Art. 34

Gestützt auf den Vorbehalt von Art. 111c Abs. 2 GBV legt dieser Artikel fest, dass für die genannten Miteigentumsanteile entgegen der andernfalls geltenden Regelung des Bundesrechts keine besonderen Hauptbuchblätter zu eröffnen sind. Diese Bestimmung erleichtert die Führung des EDV-Grundbuchs mit Bezug auf die Miteigentumsanteile.

Art. 35

Der Datensicherung kommt grosse Bedeutung zu, da das EDV-Grundbuch nur noch mittels des elektronischen Datenträgers und nicht mehr auf Papier geführt wird. Abs. 1 umschreibt den Inhalt der Datensicherung. Abs. 2 und Abs. 3 legen fest, inwieweit dem Amt für Informatik der Schutz der Grundbuchdaten obliegt. Abs. 4 umschreibt, in welchen Bereichen das Grundbuchamt selbst für die Datensicherung verantwortlich ist.

Art. 36

Diese Vorschrift setzt die Art und Weise der Datensicherung und der Aufbewahrung des entsprechenden Datenträgers fest.

Art. 37

Das informatisierte Grundbuch bietet den Vorteil, dass die Kunden des Grundbuchamtes auch auf elektronischem Wege auf die Daten des Grundbuches greifen können. Abs. 1 lässt einen direkten (online) oder einem mittelbaren (durch Austausch von Datenträgern) Zugriff des Nachführungsgeometers (in Ergänzung von Art. 111m Abs. 1 GBV) und des Schatzungsamtes zu. Nach Abs. 2 bedürfen andere Behörden, deren Tätigkeit mit der Grundbuchführung weniger eng zusammenhängt, einer generellen Zustimmung der Standeskommission. Diese Behörden dürfen zudem die Grundbuchdaten nur mittelbar einholen.

Art. 38

Das Grundbuchamt hat den Datenschutz, d.h. den Schutz von Personen vor widerrechtlicher Verwendung ihrer im Grundbuch enthaltenen Daten, zu gewährleisten.

Art. 39

Diese Bestimmung verweist zur Durchsetzung des Datenschutzes zusätzlich auf die für die Bearbeitung von Personendaten massgeblichen Bestimmungen des ZGB und der GBV (z.B. Art. 31 Abs. 2 GBV betreffend einzutragende Daten einer natürlichen Person).

Art. 40

Die Verwendung eines persönlichen Passwortes erlaubt es, den Zugriff des einzelnen Mitarbeiters auf Daten des EDV-Grundbuches entsprechend den auszuübenden Funktionen abzustufen.

Art. 41

Die grundbuchtechnische Aufsicht erfolgt durch den mit der Inspektion beauftragten Grundbuchfachmann.

Art. 42

Zusätzlich zu den genannten Bestimmungen des ZGB und der GBV gelten das kantonale Datenschutzgesetz und die Bundesgesetzgebung über den Datenschutz.

Art. 43

Die Unvereinbarkeits- und Ausstandsgründe im Sinne von Art. 23 EG ZGB werden für die Grundbuchverwalter und die Stellvertreter als anwendbar erklärt (Abs. 1). Abs. 2 regelt das Verfahren für die Geltendmachung eines Ausstandsgrundes. Für den Fall, dass sich Grundbuchverwalter und Stellvertreter gleichzeitig im Ausstand befinden, hat laut Abs. 3 die Standeskommission einen ausserordentlichen Stellvertreter für die Grundbuchführung einzusetzen.

Art. 44

Aufgrund von Art. 955 Abs. 1 ZGB haften die Kantone kausal für allen Schaden, der aus der Führung des Grundbuches entsteht. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels haben sie allerdings ein Regressrecht auf die Beamten und Angestellten der Grundbuchverwaltung, denen ein Verschulden zu Last fällt. Die vorliegende Bestimmung verpflichtet den Kanton, die Angestellten der Grundbuchämter gegen solche Schadenersatzansprüche aus fehlerhafter Grundbuchführung zu versichern.

Art. 45

Art. 956 ZGB verlangt, dass die Kantone die Amtsführung des Grundbuchverwalters einer regelmässigen Aufsicht unterstellen. Nach Art. 957 ZGB sind vorsätzliche oder fahrlässige Amtspflichtsverletzungen des Grundbuchverwalters disziplinarisch zu bestrafen. In Art. 45 wird die Aufsicht und die Zuständigkeit zu Disziplinar massnahmen der Standeskommission zugewiesen. Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass die Beamten und Angestellten der Grundbuchämter dem Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 des Schweizer-

rischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) unterstehen. Aufgrund von Art. 320 Ziff. 1. StGB ist es diesen unter Androhung der Bestrafung mit Gefängnis oder Busse untersagt, Wahrnehmungen, die sie in ihrer dienstlichen Tätigkeit gemacht haben, Dritten bzw. in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fällt alles, was ohnehin amtlich veröffentlicht wird, wie bspw. Handänderungen oder Auskünfte, die aufgrund der Öffentlichkeit des Grundbuches im Sinne von Art. 970 ZGB erteilt werden. Im Übrigen richtet sich die Strafverfolgung von Verletzungen des Amtsgeheimnisses nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 (StPO).

Art. 46

Am 1. Januar 2005 ist das Bundesgesetz über die Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur in Kraft getreten. Mit dieser Gesetzesänderung wurde auch Art. 970a ZGB betreffend die Veröffentlichung der Handänderungen an Grundstücken revidiert. Bisher war die Veröffentlichung durch das Bundesrecht zwingend vorgeschrieben worden. Neu können die Kantone entscheiden, ob sie eine Veröffentlichung vorsehen wollen oder nicht.

Durch die Veröffentlichung der Handänderung soll die Transparenz des Grundstückmarktes gefördert werden. Ausserdem ist die Veröffentlichung für die amtlichen Verrichtungen verschiedenen kantonalen Amtsstellen nützlich. Aus diesen Gründen erscheint die Publikation der Handänderungen auch weiterhin sinnvoll. Mit Art. 46 Abs. 1 und 2 wird hiezu die entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen.

Die Veröffentlichung der Handänderungen soll wie bisher im Internet und im amtlichen Publikationsorgan erfolgen. Die Dauer der Veröffentlichung im Internet wird gemäss Abs. 2 auf 20 Tage beschränkt. Eine längere Dauer erscheint nicht notwendig.

Art. 47

Der Inhalt der Veröffentlichung entspricht der bisherigen Praxis. In Abänderung dazu wird jedoch auf das bisher im Bundesrecht vorgesehene Datum des Eigentumserwerbs durch den Veräusserer verzichtet, da nicht einzusehen ist, wer an einer solchen Information ein Interesse haben könnte.

Abs. 2 lit. a hält ausdrücklich fest, dass die Gegenleistung, d.h. der Kaufpreis nicht publiziert wird. Die Veröffentlichung der Gegenleistung würde zu keiner Verbesserung der Transparenz des Bodenmarktes führen, da die für die Grundstücke entrichteten Preise zum einen schwer vergleichbar sind und es sich zum anderen bei Grundstücken nicht um eine mehrfach vorkommende Gattungsware handelt. Jedes Grundstück ist vielmehr durch seine Lage,

seine Beschaffenheit, durch Rechte und Lasten etc. derart spezifiziert, dass dieses und damit auch sein Kaufpreis gar nicht mit einem anderen Grundstück verglichen werden kann.

Abs. 2 lit. b schliesst im Sinne einer Vereinfachung der heutigen Lösung die Publikation der Handänderungen kleiner Flächen aus. Unter diese Regelung fällt z.B. der Erwerb nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke bis zu einer Fläche von 10 m² und jener landwirtschaftlicher Grundstücke bis 2'500 m². Ebenso muss neu der Erwerb einer geringfügigen Wertquote bei Stockwerkeigentum, also z.B. der Erwerb eines kleinen Nebenraumes, nicht mehr publiziert werden.

Art. 48

Da mit der GBV sowohl die Grundbucheinführung wie auch die laufende Grundbuchführung auf Papier bzw. mittels EDV in einem einzigen Erlass umfassend geregelt wird, können die bisherigen diesbezüglichen Verordnungen aufgehoben werden.

Art. 49

Da sich die Grundbucheinführung aufgrund des Arbeitsumfanges über Jahre erstreckt, sieht Art. 49 vor, dass auch für in Bearbeitung stehende Anlagen das neue Recht gilt.

Art. 50

Aufgrund von Art. 953 Abs. 2 ZGB bedürfen die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum eidgenössischen Grundbuchrecht der Genehmigung des Bundes. Ausserdem sind nach Art. 111o Abs. 2 GBV die kantonalen Vorschriften über die Führung des EDV-Grundbuches dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zur Genehmigung vorzulegen. Diesen beiden Erfordernissen trägt der Wortlaut von Art. 51 Rechnung, wonach die Verordnung bzw. die Art. 33 - 43 unter Vorbehalt der entsprechenden Genehmigungen in Kraft treten.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses Grossratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und der Verordnung über das Grundbuch einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 16. August 2005

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

Verordnung über das Grundbuch (VGB)

Die Kommission für Wirtschaft beantragt folgende Änderungen:

Art. 29 Abs. 1

Das Wort "Schuldbrief" ist in die Mehrzahl zu setzen (Schuldbriefe).

Begründung:

Gülten und Grundpfandverschreibungen in Art. 29 Abs. 1 sind ebenfalls in der Mehrzahl aufgeführt.

Art. 31 Abs. 1

In Art. 31 Abs. 1 soll das Wort "Lokalen" gestrichen werden. Der Art. 31 lautet demnach wie folgt:

¹Sämtliche Akten sind dauernd und geeignet aufzubewahren.

Begründung:

Die dauernde und geeignete Aufbewahrung ist wichtiger als die Festlegung eines entsprechenden Lokales.

Art. 31 Abs. 2

Im Art. 31 Abs. 2 ist das Wort "Jahr" durch "Jahre" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

Art. 35

Im Lemma 4 von Art. 35 Abs. 3 ist das Wort "durch" einzusetzen, sodass das Lemma wie folgt lautet:

- des Zugriffs auf Grundbuchdaten durch nicht autorisierte Personen,

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

Art. 44

Im Art. 44 ist der Ausdruck "Grundbuchkreise" durch "Grundbuchämter" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung über das Landrecht und das
Gemeindebürgerrecht**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht vom
24. November 1997,

beschliesst:

I.

Die Marginalie bei Art. 4 wird mit dem Ausdruck "a. Entscheid" ergänzt.

II.

Die Verordnung wird im Anschluss an Art. 4 mit einem neuen Art. 4a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

¹Bei Bewerbern aus dem inneren Landesteil prüft eine Kommission des Grossen Rates die Voraussetzungen und hört diese an. In der Folge stellt sie in Bezug auf die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Appenzell und des Landrechts dem Grossen Rat gesamthaft Antrag.

b. Vorprüfung
und Antragstel-
lung

²Bei Bewerbern aus dem Bezirk Oberegg prüft der Bezirksrat die Voraussetzungen und hört diese in Anwesenheit einer Kommission des Grossen Rates an. Anschliessend entscheidet er über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Oberegg. Bei einem positiven Entscheid stellt die grossrätliche Kommission in Bezug auf die Erteilung des Landrechtes dem Grossen Rat Antrag.

³Bei Schweizerbürgern entfällt die Anhörung.

III.

Bei Art. 6 Abs. 1 wird im Anschluss an lit. a) eine neue lit. b) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

b) sich in die lokalen Verhältnisse gut eingegliedert haben.

Die bisherigen lit. b) - c) werden neu zu lit. c) - d).

Der bisherige Abs. 2 von Art. 6 wird ersatzlos gestrichen, so dass die Absatzzahl 1 im bisherigen Abs. 1 von Art. 6 wegzulassen ist.

IV.

Der bisherige Art. 11 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Gebühren

¹Bei der Aufnahme ins Landrecht sind von Bewerben ohne schweizerische Staatsangehörigkeit folgende Gebühren zu entrichten:

- | | | |
|---|-----|---------|
| a) Erwachsene ab vollendetem 20. Altersjahr, je Person | Fr. | 1'000.— |
| b) in die Einbürgerung der Eltern bzw. eines Elternteils
einbezogene unmündige Kinder, je Kind | Fr. | 100.— |
| c) unmündige Bewerber nach erfülltem 16. Altersjahr | Fr. | 200.— |
| d) mündige Bewerber bis zur Vollendung des 20. Altersjahres | Fr. | 500.— |

²Bewerber mit schweizerischer Staatsangehörigkeit haben eine Gebühr von Fr. 100.— zu entrichten.

³Die Gebühr ist bei der Gesuchseinreichung zu entrichten. Bei Bewerbern aus dem Bezirk Oberegg steht die Hälfte der Gebühr dem Bezirk Oberegg zu.

V.

Bei Art. 15 Abs. 1 wird der Ausdruck "Gewalt" durch "Sorge" ersetzt.

VI.

Die Verordnung wird im Anschluss an Art. 17 mit einem neuen Art. 17a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Übergangsbestimmung

¹Bei den hängigen Gesuchen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision vom von der Kommission des Grosse Rates bereits vorberaten worden sind, werden die Gebühren weiterhin nach den bisherigen Bestimmungen erhoben, es sei denn, das neue Recht ist für die Bewerber das Günstigere. Bei allen übrigen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision vom hängigen Gesuchen um Erteilung des Landrechts werden die Gebühren nach dem neuen Recht festgelegt.

²Die Standeskommission hebt den Art. 17a dieser Verordnung nach dessen Vollzug auf.

VII.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2006 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat, um der Rechtsprechung des Bundesgerichtes gerecht zu werden, am 25. Oktober 2004 den Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht vom 24. November 1977 dahingehend abgeändert, dass das Gemeindebürgerrecht von Oberegg vom Bezirksrat Oberegg verliehen wird.

Am 1. Januar 2006 tritt die Änderung des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes vom 3. Oktober 2003 in Kraft, in welcher u.a. festgelegt ist, dass die Kantone und Gemeinden inskünftig für Einbürgerungen nur noch kostendeckende Gebühren erheben dürfen. Es ist deshalb unumgänglich, den bisherigen Art. 11 der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht vom 24. November 1997 zu ändern.

Die Standeskommission und die Rechtskommission haben sich im Weiteren schon verschiedene Male mit dem Einbürgerungsverfahren auseinandergesetzt, wobei insbesondere die Problematik der notwendigen Integration und der Verfahrensablauf Gegenstand von diesbezüglichen Diskussionen bildeten.

Gestützt auf diese Überlegungen unterbreitet die Standeskommission dem Grossen Rat die nachstehende Revision der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht vom 24. November 1997 (nachstehend Verordnung genannt).

2. Bemerkungen zu den einzelnen Revisionspunkten

Ziff. II.

Gemäss der bisherigen Praxis werden die Einbürgerungsgesuche bei der Ratskanzlei eingereicht. Diese erhebt bei verschiedenen Amtsstellen Berichte und verfasst aufgrund der Angaben der Gesuchsteller einen kurzen Lebenslauf. Diese Unterlagen werden von der Standeskommission beurteilt und mit den entsprechenden Bemerkungen an die grossrätliche Kommission für Recht und Sicherheit weitergeleitet, welche eine Anhörung durchführt. Kommt die Kommission zum Schluss, es könne dem Grossen Rat in Bezug auf die Einbür-

gerung ein positiver Antrag gestellt werden, wird das Gesuch an das Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES) zur Einholung der eidgenössischen Einbürgerung weiter geleitet. Nach Vorliegen dieser Bewilligung wird das Gesuch dem Grossen Rat unterbreitet.

Kommt die Rechtskommission zum Schluss, es müsse ein negativer Antrag gestellt werden, wird den Gesuchstellern die Möglichkeit eröffnet, ihr Gesuch zurückzuziehen. Ziehen diese das Gesuch nicht zurück, wird dieses mit einem ablehnenden Antrag an den Grossen Rat weitergeleitet.

Gesuche um Einbürgerung im Bezirk Oberegg sind bisher vom Bezirksrat Oberegg geprüft und der Volksabstimmung unterbreitet worden. Seit 25. Oktober 2004 liegt die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Oberegg in der Kompetenz des Bezirksrates Oberegg.

Aufgrund von diesbezüglichen Gesprächen ist vereinbart worden, dass die Anhörung der Gesuchsteller im Bezirk Oberegg nicht mehr durch die Rechtskommission erfolgt, sondern durch den Bezirksrat Oberegg, wobei bei dieser Anhörung eine Delegation der Rechtskommission anwesend ist. Erteilt der Bezirksrat Oberegg dem betreffenden Gesuchsteller das Gemeindebürgerrecht von Oberegg, werden die Unterlagen an die Rechtskommission zur Antragstellung an den Grossen Rat weitergeleitet. In der Folge wird das gleiche Verfahren wie bei Einbürgerungen im inneren Landesteil durchgeführt.

Die Revision der Verordnung soll zum Anlass genommen werden, um dieses Verfahren in der Verordnung festzuschreiben, was mit einem neuen Art. 4a geschehen soll. Zudem soll in Abs. 3 dieses neuen Artikels festgelegt werden, dass bei Schweizerbürgern auf eine Anhörung verzichtet wird.

Ziff. III.

Die Frage der Integration ist im heutigen kantonalen Recht nicht näher geregelt, wobei die genügenden Kenntnisse der deutschen Sprache (Art. 6 Abs. 1 lit. c der Verordnung) zweifellos recht viel über die Integration aussagen. Mit der Ergänzung des Art. 6 Abs. 1 lit. b "sich in die lokalen Verhältnisse gut eingegliedert haben" erfolgt eine Verschärfung der Voraussetzungen in dem Sinne, dass auch die Frage der Eingliederung in die lokalen Verhältnisse speziell zu prüfen ist.

Aufgrund des neuen Art. 4a kann der bisherige Abs. 2 von Art. 6 ersatzlos gestrichen werden.

Ziff. IV.

Wie bereits ausgeführt, dürfen gemäss der Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 3. Oktober 2003 die Kantone und die Gemeinden für Einbürgerungen ab 1. Januar 2006 nur noch kostendeckende Gebühren erheben. Der bisherige Art. 11 ist deshalb vollumfänglich neu zu gestalten, wobei aufgrund der Berechnungen des Aufwandes die entsprechenden Gebühren festgelegt wurden. Neu soll zudem bestimmt werden (Art. 11 Abs. 3), dass die Gebühr bei der Gesuchseinreichung zu entrichten ist und bei Bewerbern aus dem Bezirk Obereggi die Hälfte der Gebühren dem Bezirk Obereggi zustehen.

Ziff. VI.

Da die Gebühren gemäss Ziff. IV. teilweise anders geartet sind, ist festzulegen, wie es sich bei der Gebührenerhebung bei den hängigen Gesuchen verhält. Hierzu ist die Übergangsbestimmung des Art. 17a geschaffen worden, welche in der Folge von der Standeskommission nach dem Vollzug, d.h. nach ein bis zwei Jahren aufgehoben werden kann.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Revision der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 21. Juni 2005

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

Grossratsbeschluss
betreffend Revision der Verordnung
über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht
vom

Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderungen:

IV.

Der bisherige Art. 11 soll mit einem neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

⁴Wird das Gesuch nach der Befragung durch die Ratskanzlei bzw. nach der Anhörung vor der zuständigen Kommission zurückgezogen, werden 80 % bzw. 30 % der Gebühr zurück-erstattet. Bei Ablehnung des Gesuches durch den Bezirksrat Obereggen werden dem Bewerber 30 % der entrichteten Gebühr erstattet.

Begründung:

Im bisherigen Art. 11 fehlt eine Bestimmung, ob und welche Gebühren im Falle des Rückzuges des Gesuches um Aufnahme ins Landrecht zu erheben sind. Auch bei der Ablehnung eines Gesuches durch den Grossen Rat wurde bereits das gesamte Einbürgerungsverfahren durchlaufen und es sind der Allgemeinheit Kosten entstanden. Ein Rückzug erfolgt regelmässig nach dem Gespräch auf der Ratskanzlei oder aufgrund eines negativen Antrages der Kommission für Recht und Sicherheit nach der Anhörung der Gesuchsteller. Während im Zeitpunkt des Gespräches auf der Ratskanzlei der Verwaltungsaufwand noch gering ist, haben sich nach der Anhörung der Gesuchsteller durch die Kommission für Recht und Sicherheit abgesehen vom Grossen Rat bereits sämtliche in das Einbürgerungsverfahren involvierten Behörden und Amtsstellen mit den Gesuchen beschäftigt. Somit erscheint eine entsprechend abgestufte Rückerstattung der bei der Gesuchseinreichung zu entrichtenden Gebühr im Falle des Rückzuges des Gesuches gerechtfertigt. Bei Gutheissung oder Ablehnung eines Gesuches durch den Grossen Rat ist der Verwaltungsaufwand in etwa gleich hoch, sodass bei der Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches keine Gebühren zurückerstattet werden. Wird ein Gesuch bereits vom Bezirksrat Obereggen abgewiesen, kann der bereits entstandene Verwaltungsaufwand mit dem Fall verglichen werden, wo ein Gesuch aufgrund eines negativen Antrages der Kommission für Recht und Sicherheit zurückgezogen wird. Daher sind nach Ablehnung eines Gesuches durch den Bezirksrat Obereggen lediglich noch 30 % der Gebühr zurückzuerstatten.

**Grossratsbeschluss
betreffend Beitritt zur Rahmenvereinbarung für die
interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich
(Rahmenvereinbarung, IRV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005 bei.

Art. 2

¹Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt der Standeskommission.

²Bei geringfügigen Änderungen der Vereinbarung hat die Standeskommission den Beitrittsbeschluss nicht durch den Grossen Rat erneut überprüfen zu lassen.

Art. 3

Der Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
(Unterschriften)

Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV)

vom 24. Juni 2005

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsätze

Art. 1

¹Die Rahmenvereinbarung regelt Grundsätze und Verfahren der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich.

Zweck und Geltungsbereich

²Sie bildet die Grundlage für interkantonale Zusammenarbeitsverträge in den Bereichen gemäss Artikel 48a der Bundesverfassung.

³Kantone können interkantonale Zusammenarbeitsverträge in anderen Aufgabenbereichen der Rahmenvereinbarung unterstellen.

Art. 2

¹Mit der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich wird eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung angestrebt.

Ziele der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

²Sie ist so auszugestalten, dass die Nutzniesser auch Kosten- und Entscheidungsträger sind.

³Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) veröffentlicht alle vier Jahre einen Rechenschaftsbericht über den Stand der Anwendung der Grundsätze der interkantonalen Zusammenarbeit.

Art. 3

Die Kantone verpflichten sich, die Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz sinngemäss auch im innerkantonalen Verhältnis zu beachten.

Innerkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

Art. 4

¹Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, die kantonalen Parlamente rechtzeitig und umfassend über bestehende oder beabsichtigte Vereinbarungen im Bereich der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich zu informieren.

Stellung der kantonalen Parlamente

²Im Übrigen regelt das kantonale Recht die Mitwirkungsrechte der Parlamente.

2. Zuständigkeiten und Kompetenzen

Art. 5

Konferenz der
Kantonsregie-
rungen (KdK)

¹Beitrittserklärungen, Austrittserklärungen und Änderungsgesuche zur Rahmenvereinbarung sind bei der KdK zu hinterlegen.

²Die KdK stellt das Inkrafttreten und das Ausserkrafttreten der Rahmenvereinbarung fest und führt ein allfälliges Änderungsverfahren durch.

³Sie wählt die Mitglieder der Interkantonalen Vertragskommission (IVK) und genehmigt deren Geschäftsordnung.

Art. 6

Präsidium der
KdK

Die Präsidentin oder der Präsident der KdK ist zuständig für das Informelle Vorverfahren im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens.

Art. 7

Interkantonale
Vertragskommis-
sion (IVK)

¹Die IVK ist zuständig für das Förmliche Vermittlungsverfahren im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens.

²Sie besteht aus sechs Mitgliedern, welche von der KdK auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen Rücksicht zu nehmen.

³Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

⁴Die KdK trägt die Bereitstellungskosten der IVK. Alle weiteren Kosten sind gemäss Art. 33 Abs. 5 von den Parteien zu tragen.

3. Begriffe

Art. 8

¹Leistungserbringer ist ein Kanton oder eine gemeinsame Trägerschaft, in deren Zuständigkeitsbereich die Leistungserstellung fällt.

²Leistungskäufer ist der die Leistungen abgeltende Kanton.

³Leistungsersteller ist, wer eine Leistung herstellt.

⁴Leistungsbezüger ist, wer eine Leistung in Anspruch nimmt.

⁵Nachfragende im Sinne von Art. 13 und 23 sind potentielle Leistungsbezüger.

II. Formen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

Art. 9

Die Rahmenvereinbarung regelt folgende Formen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich:

a. die gemeinsame Trägerschaft;

b. den Leistungskauf.

1. Gemeinsame Trägerschaft

Art. 10

¹Als gemeinsame Trägerschaft wird eine Organisation oder Einrichtung von zwei oder mehreren Kantonen bezeichnet, die zum Zwecke hat, bestimmte Leistungen im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich gemeinsam zu erbringen.

Definitionen

²Die an einer gemeinsamen Trägerschaft beteiligten Kantone werden als Trägerkantone bezeichnet.

Art. 11

¹Es gilt das Recht am Sitz der gemeinsamen Trägerschaft.

Anwendbares

²Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in den jeweiligen interkantonalen Verträgen

Recht

Art. 12

¹Die Trägerkantone haben in der Trägerschaft grundsätzlich paritätische Mitsprache- und Mitwirkungsrechte. Diese können ausnahmsweise nach der finanziellen Beteiligung gewichtet werden.

Rechte der Trägerkantone

²Die Mitsprache- und Mitwirkungsrechte sind umfassend und erstrecken sich auf alle Bereiche der Leistungserbringung.

Art. 13

Nachfragende aus den Trägerkantonen haben gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen.

Gleichberechtigter Zugang

Art. 14

¹Die Trägerkantone stellen eine wirksame Aufsicht über die Führung und Verwaltung der gemeinsamen Trägerschaft sicher.

Aufsicht

²Sie übertragen die Aufsichtsfunktionen geeigneten Organen. Allen Trägerkantonen ist die Einsitznahme in die Organe zu ermöglichen.

Art. 15

¹Bei gemeinsamen Trägerschaften werden interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen eingesetzt.

Geschäftsprüfung

²Die Sitzzuteilung ist grundsätzlich paritätisch. In Ausnahmefällen kann sie sich nach dem Finanzierungsschlüssel richten, wobei jedem Kanton eine Mindestvertretung einzuräumen ist.

³Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission wird rechtzeitig und umfassend über die Arbeit der gemeinsamen Trägerschaft informiert.

⁴Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen können den Trägerkantonen Änderungen des Vertrages beantragen. Sie haben im Rahmen der Erarbeitung eines Leistungsauftrages und Globalbudgets angemessene Mitwirkungsrechte.

Art. 16

- Eintritt
- ¹Neue Trägerkantone bezahlen eine Einkaufssumme, welche dem aktuellen Wert der durch die bisherigen Trägerkantone getätigten Investitionen anteilmässig entspricht.
- ²Die bisherigen Trägerkantone haben im Umfang der von ihnen getätigten Investitionen einen Anspruch auf die Einkaufssumme.
- ³Das Eintrittsverfahren ist in den interkantonalen Verträgen zu regeln.

Art. 17

- Austritt
- ¹Das Austrittsverfahren und die Austrittsbedingungen einschliesslich eines allfälligen Entschädigungsanspruchs austretender Trägerkantone sind in den interkantonalen Verträgen zu regeln.
- ²Austretende Trägerkantone haften für Verbindlichkeiten, die während der Dauer ihrer Mitträgerschaft entstanden sind.

Art. 18

- Auflösung
- ¹Ein allfälliger Auflösungs- und Liquidationserlös ist anteilmässig nach Massgabe der Beteiligung auf die Vertragsparteien zu verteilen.
- ²Für allfällige zur Zeit der Auflösung bestehende Verpflichtungen haften die Trägerkantone solidarisch, soweit die interkantonalen Verträge nichts anderes vorsehen

Art. 19

- Haftung
- ¹Die Trägerkantone haften subsidiär und solidarisch für die Verbindlichkeiten gemeinsamer Trägerschaften.
- ²Die Trägerkantone haften für Personen, die sie in interkantonale Organe abordnen.
- ³Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in den jeweiligen interkantonalen Verträgen.

Art. 20

- Information
- Die Trägerkantone sind über die Tätigkeiten der gemeinsamen Trägerschaft rechtzeitig und umfassend zu informieren.

2. Leistungskauf

Art. 21

- Formen des Leistungskauf
- Ein Leistungskauf kann mittels Ausgleichszahlungen, Tausch von Leistungen oder Mischformen von Zahlung und Tausch erfolgen.

Art. 22

Den Leistungskäufern wird in der Regel mindestens ein partielles Mitspracherecht gewährt.

Mitsprache der Leistungskäufer

Art. 23

¹Nachfragende aus den Vertragskantonen haben grundsätzlich gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen.

Zugang zu den Leistungen

²Bei Zulassungsbeschränkungen werden Nachfragende aus Vertragskantonen jenen aus Nichtvertragskantonen vorgezogen.

³Bei Zulassungsbeschränkungen werden Nachfragende aus Trägerkantonen jenen aus Kantonen, welche Leistungskäufer sind, vorgezogen.

Art. 24

Die Leistungskäufer sind vom Leistungserbringer periodisch über die erbrachten Leistungen zu informieren.

Informationsaustausch

III. Lastenausgleich

1. Grundlagen für die Ermittlung der Abgeltungen

Art. 25

¹Grundlage für die Ermittlung der Abgeltungen bilden transparente und nachvollziehbare Kosten- und Leistungsrechnungen.

Kosten- und Leistungsrechnungen

²Die an einem Vertrag beteiligten Kantone erarbeiten die Anforderungen an die Kosten- und Leistungsrechnungen.

Art. 26

¹Vor Aufnahme von Verhandlungen legen die Verhandlungspartner dar, von welchen Leistungen und Vorteilen sie profitieren und mit welchen Kosten und nachteiligen Wirkungen sie belastet werden. Die Leistungserbringer weisen die anfallenden Kosten nach.

Kosten- und Nutzenbilanz

²Die Kantone sind verpflichtet, die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2. Grundsätze für die Abgeltungen

Art. 27

¹Leistungen mit erheblichen Kosten, für die ausserkantonale Leistungsbezügerinnen und -bezüger nicht aufkommen, werden durch Ausgleichszahlungen der Kantone abgegolten.

Abgeltung von Leistungsbezügerinnen aus anderen Kantonen

²Die Festlegung der Abgeltung und der sonstigen Vertragsinhalte ist grundsätzlich Sache der Vertragsparteien.

	Art. 28
Kriterien für die Abgeltung	<p>¹Ausgangslage für die Bestimmung der Abgeltung bilden die durchschnittlichen Vollkosten.</p> <p>²Die Abgeltung erfolgt ergebnisorientiert und richtet sich nach der effektiven Beanspruchung der Leistungen.</p> <p>³Weitere Kriterien bei der Festlegung der Abgeltung sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. eingeräumte oder beanspruchte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte;b. der gewährte Zugang zum Leistungsangebot;c. erhebliche Standortvorteile und –nachteile im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und dem Leistungsbezug;d. Transparenz des Kostennachweises;e. Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung.

	Art. 29
Abgeltung des Leistungserstellers	Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Abgeltung dem Leistungsersteller zukommen zu lassen, so weit dieser die Kosten für die Leistungserstellung trägt.

	Art. 30
Gemeinden als Leistungsersteller	<p>¹Sind die Leistungsersteller Gemeinden, ist diesen ein Anhörungs- und Mitspracherecht einzuräumen.</p> <p>²In einem interkantonalen Vertrag kann Gemeinden oder von ihnen getragenen Organisationen ein direkter Anspruch auf die Abgeltung eingeräumt werden.</p>

IV. Streitbeilegung

	Art. 31
Grundsatz	<p>¹Die Kantone und interkantonale Organe bemühen sich, Streitigkeiten aus bestehenden oder beabsichtigten interkantonalen Verträgen durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.</p> <p>²Sie verpflichten sich, bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vor Erhebung einer Klage gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 am nachstehend beschriebenen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.</p> <p>³Das Streitbeilegungsverfahren kann auch von Nichtvereinbarungskantonen sowie von interkantonalen Organen, die nicht auf der IRV basieren, angerufen werden.</p>

Art. 32

¹Das Streitbeilegungsverfahren ist zweistufig. Es besteht aus einem informellen Vorverfahren vor dem Präsidium der KdK und einem förmlichen Vermittlungsverfahren vor der IVK.

Streitbeilegungsverfahren

²Jeder Kanton und jedes interkantonale Organ kann zu diesem Zweck beim Präsidium der KdK mit schriftlichem Vermittlungsgesuch das Streitbeilegungsverfahren einleiten.

Art. 33

¹Nach Eingang des Vermittlungsgesuchs lädt die Präsidentin oder der Präsident der KdK oder eine andere von ihr oder ihm bezeichnete Persönlichkeit als Vermittler die Vertretungen der beteiligten Parteien zu einer Aussprache ein.

Informelles Vorverfahren

²Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann eine auf dem Gebiet der Mediation besonders befähigte Person beigezogen werden.

³Führt das informelle Vorverfahren nicht innert sechs Monaten ab Eingang des Vermittlungsgesuchs zu einer Einigung, so leitet der Vermittler das förmliche Vermittlungsverfahren vor der IVK ein.

Art. 34

¹Die IVK gibt den Parteien die Eröffnung des förmlichen Vermittlungsverfahrens bekannt.

Förmliches Vermittlungsverfahren

²Die Mitglieder der IVK bezeichnen eine Persönlichkeit als Vorsitzende oder Vorsitzenden für das hängige Vermittlungsverfahren. Können sie sich nicht innert Monatsfrist auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen oder wird die bezeichnete Person von einer Partei abgelehnt, wird die Präsidentin oder der Präsident des Bundesgerichts darum ersucht, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für das Vermittlungsverfahren zu bezeichnen.

³Die Eröffnung des Vermittlungsverfahrens ist unter Angabe des Streitgegenstandes der Bundeskanzlei anzuzeigen. Werden durch die Streitigkeit Interessen des Bundes berührt, so kann der Bundesrat eine Person bezeichnen, die als Beobachterin des Bundes am Vermittlungsverfahren teilnimmt.

⁴Die Parteien sind befugt, ihre abweichenden Standpunkte zuhanden der IVK schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren, und sie erhalten Gelegenheit, sich mündlich vor der IVK zu äussern. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

⁵Das Ergebnis wird von der IVK zuhanden der Beteiligten in einer Urkunde festgehalten. Darin ist auch die Verteilung der Verfahrenskosten auf die Parteien zu regeln.

⁶Die Parteien verpflichten sich, eine allfällige Klage beim Schweizerischen Bundesgericht innert sechs Monaten nach förmlicher Eröffnung eines allfälligen Scheiterns des Vermittlungsverfahrens zu erheben.

⁷Sie verpflichten sich, die Unterlagen des Streitbeilegungsverfahrens zu den Gerichtsakten zu geben.

V. Schlussbestimmungen

Art. 35

Beitritt und Aus-
tritt

¹Der Beitritt zur Rahmenvereinbarung wird mit der Mitteilung an die KdK wirksam.

²Jeder Kanton kann durch Erklärung gegenüber der KdK austreten. Der Austritt wird mit dem Ende des auf die Erklärung folgenden Kalenderjahres wirksam.

³Die Austrittserklärung kann frühestens auf das Ende des 5. Jahres seit Inkrafttreten und fünf Jahre nach erfolgtem Beitritt abgegeben werden.

Art. 36

Inkrafttreten

Die Rahmenvereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind.

Art. 37

Geltungsdauer
und Ausserkraft-
treten

¹Die Rahmenvereinbarung gilt unbefristet.

²Sie tritt ausser Kraft, wenn die Zahl der Mitglieder unter 18 fällt.

Art. 38

Änderung der
Rahmenverein-
barung

Auf Antrag von drei Kantonen leitet die KdK die Änderung der Rahmenvereinbarung ein. Sie tritt unter den Voraussetzungen von Artikel 36 in Kraft.

Von der Konferenz der Kantonsregierungen zuhanden der Ratifikation in den Kantonen am 24. Juni 2005 verabschiedet.

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV)

1. Die Bedeutung der IRV

1.1. Die IRV im Rahmen des Gesamtprojekts NFA

Die IRV bildet die Grundlage für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich, die neben dem Finanzausgleich im engern Sinn, bestehend aus dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich, der Aufgabenentflechtung und den neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen den vierten Pfeiler des Gesamtpakets NFA darstellt. Es geht dabei um die Zusammenarbeit in den neun folgenden, im neuen Artikel 48a BV ausdrücklich erwähnten Aufgabenbereichen, in denen das Eidg. Parlament die Kantone zur Zusammenarbeit mit Lastenausgleich verpflichten kann:

- a) Straf- und Massnahmevollzug;
- b) kantonale Universitäten;
- c) Fachhochschulen;
- d) Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung;
- e) Abfallbewirtschaftung;
- f) Abwasserreinigung;
- g) Agglomerationsverkehr;
- h) Spitzenmedizin und Spezialkliniken;
- i) Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden.

Das eidgenössische Parlament hat die Bedeutung dieses Pfeilers für das Gesamtpaket NFA noch dadurch unterstrichen, dass es in Artikel 24 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) eine Bestimmung aufgenommen hat, wonach der Bundesrat bei der Inkraftsetzung der NFA den Stand der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich zu berücksichtigen hat. Diese Bestimmung wurde in den Diskussionen stets dahingehend ausgelegt, dass zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der NFA die IRV von einer Mehrheit der Kantone ratifiziert sein muss.

In Artikel 13 FiLaG verpflichtet der Bund die Kantone, für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich eine interkantonale Rahmenvereinbarung mit bestimmten Mindestinhalten zu erarbeiten.

1.2. Die IRV als Grundlage für die interkantonale Zusammenarbeit in andern Aufgabenbereichen

Im Sinne einer „Rahmenverordnung“ werden in der IRV allgemeingültige Grundsätze für die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich, mögliche Formen der Zusammenarbeit und das Streitbeilegungsverfahren festgelegt. Diese Rahmenbestimmungen können auch für interkantonale Vereinbarungen in andern als den in Art. 48a BV erwähnten Aufgabenbereichen nützlich sein. Damit diese nicht in jedem einzelnen Vertrag neu ausgehandelt werden müssen, besteht die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis auch andere interkantonale Zusammenarbeitsverträge auf die IRV abzustützen.

2. Entstehungsgeschichte der IRV

2.1. Fassung gemäss 1. NFA-Botschaft des Bundesrates

Der Entwurf für die IRV in der 1. NFA-Botschaft des Bundesrats wurde von einer Projektgruppe als Element der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich erarbeitet. Der Entwurf wurde in einem aufwändigen Verfahren innerhalb der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) bereinigt. Strittig waren dabei insbesondere die Bestimmungen bezüglich der innerkantonalen Anwendung der Grundsätze der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich sowie der Stellung der kantonalen Parlamente. Es wurde bemängelt, dass es sich dabei um Eingriffe in die kantonale Organisationsautonomie handle. Andererseits wurde darauf hingewiesen, dass die Bestimmung bezüglich der innerkantonalen Anwendung der Grundsätze einen politischen Kompromiss mit den Kommunalverbänden darstelle und dass man mit den Ausführungen zur Stellung der kantonalen Parlamente dem immer wieder geäußerten Vorwurf eines „Demokratiedefizits“ bei interkantonalen Verträgen entgegenwirken wolle. Die beiden Artikel wurden schliesslich mit eindeutigen Mehrheiten in der vorliegenden moderaten Form verabschiedet.

Die 1. Fassung der IRV wurde an der Plenarversammlung der KdK vom 6. Oktober 2000 gutgeheissen. Die Kantonsregierungen wurden eingeladen, bis am 1. November 2000 eine Absichtserklärung zur IRV mit dem folgenden Wortlaut zu unterzeichnen:

"Sie (die Regierung) ist dementsprechend bereit, unter Vorbehalt der Ratifikation durch das kantonale Parlament die interkantonale Rahmenvereinbarung zu paraphieren, sofern das

vom Politischen Steuerungsorgan zuhanden des Bundesrates zu verabschiedende NFA-Gesamtpaket für die Kantonsregierungen als akzeptabel erscheint."

Diese Absichtserklärung wurde von 22 Kantonen unterzeichnet. Nicht unterzeichnet hatten die Kantone FR, AI, NE und GE.

In der am 6. Oktober 2000 verabschiedeten Fassung der IRV waren die Detailbestimmungen zum Streitbeilegungsverfahren noch nicht enthalten. Es bestand damals noch die Absicht, dazu einen separaten Vertrag auszuarbeiten. Mit der Erarbeitung eines Vorschlages wurde Prof. Ulrich Zimmerli beauftragt. Dieser schlug vor, die entsprechenden Bestimmungen ins FiLaG aufzunehmen und damit das Streitbeilegungsverfahren zwischen den Kantonen in einem Bundesgesetz zu regeln. Dieser Vorschlag wurde abgelehnt, weil es sich um eine kantonale Angelegenheit handle. Am 5. Oktober 2001 beschloss die Plenarversammlung der KdK, das Streitbeilegungsverfahren weder in einem Bundesgesetz noch in einem separaten interkantonalen Vertrag zu regeln, sondern die IRV mit den entsprechenden Bestimmungen zu ergänzen.

2.2. Überarbeitung der IRV

2.2.1. Gründe für die Überarbeitung der IRV

2.2.1.1. Entscheide des Eidg. Parlaments

Folgende Entscheide des eidg. Parlaments im Rahmen der Beratungen der 1. NFA-Botschaft haben einen Einfluss auf die IRV:

- Auflistung der neun Aufgabenbereiche, in denen die interkantonale Zusammenarbeit obligatorisch erklärt werden kann, in Art. 48a BV (neu) statt im FiLaG;
- Neugliederung des 4. Abschnitts des FiLaG, verbunden mit der Auflistung der Grundsätze für den Ausgleich in Art. 12 FiLaG (neu);
- Ergänzung des Katalogs der in der IRV zu regelnden Punkte in Art. 13 Abs. 1 FiLaG (neu) mit der Bestimmung bezüglich der Mitwirkung der kantonalen Parlamente bei der Zusammenarbeit mit Lastenausgleich.

Materiell haben diese Änderungen keinen Einfluss auf den Inhalt der IRV, es mussten jedoch verschiedene Verweise geändert und einzelne Definitionen (z.B. Mitsprache- und Mitwirkungsrechte) geändert werden.

2.2.1.2. Verbesserung der Systematik und der Verständlichkeit sowie Schliessung von Lücken

Im Rahmen der Überarbeitung der IRV zeigte es sich, dass die ursprüngliche Fassung schwer lesbar war, weil die Struktur unübersichtlich war und verschiedene Begriffe uneinheitlich verwendet wurden. Zudem waren die Übergangsbestimmungen in sich nicht schlüssig und es fehlten Bestimmungen bezüglich der Kostentragung.

2.2.1.3. Schaffung der Möglichkeit, die IRV auch ändern interkantonalen Verträgen zugrunde zu legen und das Streitbeilegungsverfahren auch für andere interkantonale Streitigkeiten zu öffnen.

Bereits in der seinerzeitigen Arbeitsgruppe wurden die entsprechenden Möglichkeiten diskutiert. Aus zeitlichen Gründen und weil es über das Mandat der Arbeitsgruppe hinausgegangen wäre, wurde jedoch damals darauf verzichtet, konkrete Bestimmungen aufzunehmen. Mit der aktuellen Überarbeitung soll jedoch die Chance genutzt werden, die IRV für einen breiteren Anwendungsbereich zu öffnen.

2.2.2. Überarbeitungsprozess

2.2.2.1. Arbeitsgruppe Überarbeitung IRV

Am 21. August 2003 erteilte der Leitende Ausschuss der KdK den Auftrag, unter Einbezug der betroffenen und interessierten Konferenzen die erforderliche Revision des Entwurf der Interkantonalen Rahmenvereinbarung an die Hand zu nehmen und zur Beschlussfassung vorzubereiten. Gestützt auf diesen Auftrag wurde eine neue Arbeitsgruppe gebildet, die einen Vorschlag für eine neu strukturierte IRV erarbeitete.

2.2.2.2. Vernehmlassung bei den Kantonsregierungen

Der Vorschlag der Arbeitsgruppe wurde am 21. Juni 2004 den Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zugestellt. Innerhalb der Vernehmlassungsfrist gingen die Stellungnahmen von 25 Kantonsregierungen ein. Zusätzlich reichten die Parlamente der Kantone Waadt und Valais eine separate Stellungnahme ein. Grundsätzlich fielen die Antworten der Kantone positiv aus. Die neue Struktur wurde einstimmig befürwortet und den meisten der vorgeschlagenen wesentlichen Änderungen mit grossem Mehr zugestimmt.

Grosse Unsicherheit bestand bezüglich der Haftungsfrage bei gemeinsamen Trägerschaften. Es wurde deshalb beschlossen, dazu ein Rechtsgutachten bei Prof. Andreas Lienhard, Kompetenzzentrum für Public Management an der Universität Bern, einzuholen. Aufgrund der Empfehlungen dieses Gutachtens wurde eine allgemeine Bestimmung über das an-

wendbare Recht bei gemeinsamen Trägerschaften eingefügt (Art. 11) und die Bestimmungen zur Haftung in Art. 19 angepasst.

2.2.2.3. Stellungnahme kantonalen Parlamente

Die Bedenken der kantonalen Parlamente bezogen sich vor allem auf die Schwächung der Stellung der Parlamente bei der interkantonalen Zusammenarbeit. Von Seiten der Vertreter aus Westschweizer Parlamenten wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Parlamente nicht in die Vernehmlassung zur IRV einbezogen worden seien, wie dies Art. 4 der Vereinbarung vom 9. März 2001 zwischen den Kantonen FR, VD, VS, NE, GE und JU über die „Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland“ (die sog. Convention des conventions) vorsehe.

Die aufgeworfenen Fragen wurden mit Vertretern kantonalen Parlamente am 20. Oktober 2004 in Bellinzona und am 21. Januar 2005 in Sion diskutiert. Von Seiten der KdK wurde darauf hingewiesen, dass in der IRV Mindestvorschriften festgelegt werden und dass die Beziehungen zwischen Regierung und Parlament in jedem einzelnen Kanton entsprechend ihrem Recht und ihren Gepflogenheiten zu regeln seien. Dabei seien auch die vom jeweiligen Kanton eingegangenen Verpflichtungen aus interkantonalen Verträgen zu berücksichtigen.

Der Antrag, in der IRV eine ähnliche Vorschrift bezüglich der Mitwirkung der kantonalen Parlamente bei der Aushandlung interkantonalen Verträge und Vereinbarungen aufzunehmen, wie sie die „Convention des conventions“ vorsieht, wurde im Rahmen der definitiven Bereinigung der IRV grossmehrheitlich abgelehnt.

2.2.2.4. Definitive Bereinigung der IRV

Die bereinigte Fassung der IRV wurde der Plenarversammlung vom 18. März 2005 zur Verabschiedung unterbreitet. Aus zeitlichen Gründen war es an dieser Sitzung nicht möglich, die Detailbereinigung vorzunehmen, weshalb diese auf schriftlichem Weg durchgeführt wurde. Aufgrund der eindeutigen Ergebnisse der schriftlichen Stellungnahmen der Kantonsregierungen wurde die definitive Fassung der IRV an der Plenarversammlung der KdK vom 24. Juni 2005 einstimmig, bei zwei Enthaltungen, zuhanden der Ratifikation in den Kantonen verabschiedet.

3. Weiteres Vorgehen und Inkrafttreten der IRV

Mit Schreiben vom 5. Juli 2005 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, das Ratifikationsverfahren in ihrem Kanton so bald als möglich einzuleiten, damit der Beitritt bis zur h-

kraftsetzung der NFA erfolgen kann. Der Beitritt eines Kantons wird mit der Mitteilung an die KdK wirksam.

Die IRV tritt für die unterzeichnenden Kantone in Kraft, sobald ihr 18 Kantone beigetreten sind.

Das Inkrafttreten der IRV für die unterzeichnenden Kantone ist klar zu unterscheiden von einer allfälligen späteren Allgemeinverbindlicherklärung. Ein entsprechender Antrag an die Bundesversammlung wird in einem separaten Verfahren zu beschliessen sein, wofür die Zustimmung von mindestens 21 Kantonen erforderlich sein wird.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1

Art. 13 FiLaG verpflichtet die Kantone, eine interkantonale Rahmenvereinbarung zu erarbeiten. Die IRV regelt die Grundsätze und das Verfahren eines angemessenen Lastenausgleichs. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit wie die konkrete Höhe von Ausgleichszahlungen und die im Gegenzug gewährten Mitwirkungsrechte werden in den aufgabenspezifischen Verträgen festgehalten.

Die IRV regelt die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich in den Aufgabenbereichen mit einer möglichen Pflicht zur Zusammenarbeit, die in Art. 48a BV abschliessend aufgelistet sind.

Mit Abs. 3 wird die Möglichkeit geschaffen, auf freiwilliger Basis interkantonale Zusammenarbeitsverträge in anderen Aufgabenbereichen der IRV zu unterstellen. Mit einer solchen freiwilligen Unterstellung unter die IRV kann in keinem Fall eine Allgemeinverbindlicherklärung oder eine Beteiligungspflicht verbunden sein. Letztere richten sich ausschliesslich nach Art. 48a BV.

Art. 2

Dieser Artikel verfolgt die gleichen Zielsetzungen wie Art. 11 FiLaG. In Analogie zur Formulierung in Art. 43a BV soll der Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz eindeutig festgehalten werden. Abweichungen im Einzelfall sind zu begründen. Abs. 3 ergibt sich aus Art. 18 Abs. 3 FiLaG, worin vorgeschrieben ist, dass im alle 4 Jahre zu erstellenden Wirksamkeitsbericht „die Wirkungen der Interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich gesondert darzulegen“ sind.

Art. 3

Art. 13 lit. g. FiLaG verpflichtet die Kantone, in der IRV festzulegen, wie weit die Grundsätze der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich im innerkantonalen Verhältnis zwischen den Kantonen und ihren Gemeinden zu beachten sind. Es handelt sich dabei um die Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz, die im Vertragstext ausdrücklich erwähnt werden. Dabei ist der Begriff der fiskalischen Äquivalenz im Sinne von Art. 2 Abs. 2 umfassend zu verstehen ist. Den unterschiedlichen Kantonsverhältnissen wird mit dem Zusatz „sinngemäss“ Rechnung getragen.

Art. 4

Grundlage dieses Artikels bildet Art. 13 lit. d. FiLaG, wonach die Kantone verpflichtet sind, in der IRV die Mitwirkung der kantonalen Parlamente bei der Zusammenarbeit mit Lastenausgleich festzulegen. Die Informationspflicht gemäss Abs. 1 bildet die minimale Grundlage jeglicher parlamentarischen Mitwirkung. Im Sinne der Organisationsfreiheit der Kantone bleibt die konkrete Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte dem kantonalen Recht vorbehalten.

Art. 5

Die KdK ist Depositärin der IRV. Sie stellt das Inkrafttreten und ein allfälliges Ausserkrafttreten der IRV fest, wählt die Mitglieder der IVK und genehmigt deren Geschäftsordnung.

Art. 6

Die Einzelheiten sind in Art. 33 geregelt.

Art. 7

Die Details sind in Art. 34 geregelt. Es wird Aufgabe der KdK sein, darauf zu achten, dass sich die Kommission aus Persönlichkeiten zusammensetzt, welche die Anliegen sowohl der Leistungserbringer, als auch der Leistungskäufer, der städtischen und ländlichen Regionen zu gewichten wissen. In der Geschäftsordnung sind auch Fragen wie Sekretariatsführung, Entscheidungsquoren usw. zu regeln. Die Organisationskosten der IVK (Konstituierung, Erlass Geschäftsordnung usw.) gehen zulasten der KdK. Die Aufwendungen in einem konkreten Verfahren sind von den Streitparteien zu bezahlen.

Art. 8

Mit diesem Artikel werden die in der Rahmenvereinbarung verwendeten Begriffe definiert. Ein Nachfrager ist jemand, der eine Leistung in Anspruch nehmen will.

Art. 9

Es sind zwei Möglichkeiten vorgesehen: Entweder können zwei oder mehrere Kantone gemeinsam bestimmte Leistungen erbringen oder ein oder mehrere Kantone können Leistungen bei einem andern Kanton einkaufen.

Art. 10.

Keine Bemerkungen.

Art. 11

Als allgemeine Regel ist vorgesehen, dass das Recht am Sitz der gemeinsamen Trägerschaft zur Anwendung kommt. Vorbehalten bleibt selbstverständlich das übergeordnete Recht (Bundesrecht, interkantonales Recht). Mit der Möglichkeit, in den jeweiligen interkantonalen Verträgen abweichende Regelungen vorzusehen, wird die notwendige Flexibilität für angepasste Regelungen in Einzelfällen geschaffen.

Art. 12

Die Formulierung entsprechen jenen in Art. 12 FLaG. Die gemeinsame Trägerschaft bildet im Vergleich zum Leistungskauf eine Beteiligungsform mit weitgehenden finanziellen Verpflichtungen. Dementsprechend müssen den Mitträgern Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zugestanden werden, welche sich auf alle Bereiche der Leistungserstellung beziehen. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass die paritätische Mitsprache die Regel und eine Gewichtung nach der finanziellen Beteiligung nur die Ausnahme sein soll

Art. 13

Mitentscheidungsrechte und gleichberechtigter Zugang bilden das Gegenstück zur umfassenden Kostenbeteiligung. Der gleichberechtigte Zugang entspricht einem allgemeinen Diskriminierungsverbot.

Art. 14

Die Übertragung von Kompetenzen auf interkantonale Institutionen und Organe hat Auswirkungen auf die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten von Volk und Parlamenten. Um diese zu gewährleisten, müssen aus Vertretern der Trägerkantone zusammengesetzte Aufsichtsorgane geschaffen werden. Der Artikel regelt die fachspezifische und die durch die Regierungen wahrzunehmende strategische Aufsicht.

Art. 15

Die Oberaufsicht ist einer interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zu übertragen. Diese ist grundsätzlich paritätisch zusammengesetzt. Analog zu den Mitsprache- und Mitwirkungsrechten der beteiligten Kantone soll eine Gewichtung nach der finanziellen Beteiligung die Ausnahme bilden. Mit der Möglichkeit, Vertragsänderungen zu beantragen, werden der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission gestalterische Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt.

Die Ausgestaltung der Kooperation zwischen Regierung und Parlament vor und nach Abschluss interkantonaler Verträge obliegt grundsätzlich den einzelnen Kantonen. Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen sollen das Bewusstsein für die Notwendigkeit der interkantonalen Zusammenarbeit auch auf Parlamentsebene stärken.

Art. 16

Es ist gerechtfertigt, dass sich neue Trägerkantone anteilmässig an den bereits getätigten Investitionen einkaufen.

Art. 17

Das Ausmass eines Entschädigungsanspruchs und die Austrittsbedingungen sind in jedem Vertrag separat zu regeln. Im Falle eines Austritts bleibt eine Haftungspflicht für den austretenden Kanton bestehen.

Art. 18

In der Regel wird die Verteilung entsprechend der finanziellen Beteiligung der Trägerkantone vorgenommen werden. Sofern keine finanzielle Beteiligung der Trägerkantone vorliegt (z.B. bei gebührenfinanzierten gemeinsamen Trägerschaften) ist auch eine andere Aufteilung (z.B. aufgrund der bezogenen Leistungen) denkbar.

Art. 19

Nach Absatz 1 haftet in erster Linie die gemeinsame Trägerschaft mit Ihrem Vermögen. Die Festlegung einer subsidiären Haftung als Grundsatz erscheint aus rechtsstaatlichen Gründen geboten. Die vorgesehene Solidarhaftung bezieht sich auf das Aussenverhältnis. Im Innenverhältnis ist ein (anteilmässiger) Rückgriff auf die andern Trägerkantone möglich.

Abs. 2 bezieht sich nur auf die von den Kantonen in die Organe abgeordneten, nicht aber für die von der gemeinsamen Trägerschaft angestellten Personen. Für letztere regelt sich die Haftung nach dem Anstellungsvertrag. In den jeweiligen interkantonalen Verträgen können Abweichungen vorgesehen werden, soweit diesen das Bundesrecht bzw. Haftungserweiterungen nicht entgegenstehen (Art. 762 Abs. 4 OR, faktische Organschaft).

Art. 20

Die Informationspflicht steht im Zusammenhang mit der Schaffung der Aufsichtsorgane (Art. 14 und 15). Wer in den einzelnen Kantonen Empfänger dieser Informationen ist und wie die Parlamente zu informieren sind, wird den einzelnen Kantonen überlassen.

Art. 21

Der Tausch von öffentlichen Leistungen zwischen Kantonen dürfte heute noch einen seltenen Fall darstellen.

Art. 22

Ein partielles Mitspracherecht kann sich beispielsweise auf den laufenden Betrieb beziehen oder lediglich als Anhörungsrecht ausgestaltet sein. Die konkrete Ausgestaltung der Mitwirkung im Detail wird in den spezifischen Verträgen festgelegt.

Art. 23

Im Gegensatz zu Art. 13 kann hier kein allgemeines Diskriminierungsverbot hergeleitet werden. Die Hierarchie bei allfälligen zum Tragen kommenden Zulassungsbeschränkungen wird in Abs. 2 und 3 dargestellt.

Art. 24

Keine Bemerkungen.

Art. 25

Das von der Finanzdirektorenkonferenz (FdK) erarbeitete "Handbuch Harmonisiertes Kosten- und Leistungsrechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden" enthält Grundlagen für die Entwicklung solcher Kosten- und Leistungsrechnungen. Die offene Formulierung berücksichtigt, dass es verschiedene Rechnungsmodelle gibt. Die konkreten Anforderungen sind in den einzelnen Verträgen festzulegen.

Art. 26

Bei Verhandlungsbeginn soll die Ausgangslage möglichst transparent gemacht werden. Die Kosten basieren auf einer Vollkostenrechnung (vgl. Art. 25). Nebst dem eigentlichen Leistungsbezug (direkter Nutzen) können auch gewichtige indirekte Nutzen (z.B. Standortvorteil durch Kaufkraftzufluss) abgeltungswürdig sein. Im Gegenzug können nachteilige Wirkungen (bspw. Infolge zusätzlicher Immissionen oder Abwanderung von Universitätsabsolventen) geltend gemacht werden.

Art. 27

Ausgleichszahlungen sollen nur in den Fällen zum Zuge kommen, bei denen die Leistungsbezüge erhebliche Kosten verursachen. Damit soll das Verhältnismässigkeitsprinzip unterstrichen werden.

Art. 28

Mit der Festlegung der durchschnittlichen Vollkosten als Ausgangspunkt für die Abgeltungen soll zum Ausdruck gebracht werden, dass auch eine Pauschalierung der Abgeltungen möglich sein soll. Es soll nur die effektive und nicht auch eine mutmassliche Beanspruchung massgebend sein. Eine Leistung kann auch darin bestehen, dass Kapazitäten bereitgestellt werden. Der Begriff "ergebnisorientiert" bedeutet, dass die erreichte oder beabsichtigte Wirkung im Mittelpunkt stehen soll.

Abs. 3 enthält Elemente, welche bei der Aushandlung der Abgeltungshöhe eine Rolle spielen. Die Kriterien sind relativ offen formuliert und gewährleisten einen grossen Spielraum bei der Ausgestaltung der Abgeltung. Nicht eingeräumte Mitspracherechte und Mitwirkungsrechte oder die Inkaufnahme von gewissen Zugangsbeschränkungen müssten sich in einer Reduktion der Abgeltung niederschlagen. Mit der Leistung verbundene erhebliche Standortvorteile und –nachteile sowohl beim Anbieter- als auch beim Nachfragerkanton sind zu berücksichtigen. Dazu gehören auch Wanderungsbewegungen von Studienabsolventen, die entweder als Wanderungsgewinn beim Standortvorteil für den Anbieterkanton oder als Wanderungsverlust beim Standortnachteil für den Nachfragerkanton erfasst werden können.

Art. 29

Zusammen mit Art. 3 besteht die Gewähr, dass insbesondere die Gemeinden als Leistungsersteller und Kostenträger allfällige Abgeltungszahlungen anteilmässig, d.h. gemessen an der Kostentragungspflicht, erhalten. Dies entspricht auch dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz.

Art. 30

Keine Bemerkungen.

Art. 31

Im Gegensatz zu Art. 15 FiLaG, wonach die Beteiligungspflicht nur für einen interkantonalen Vertrag oder einen definitiv ausgehandelten Vertragsentwurf ausgesprochen werden kann, soll das Schlichtungsverfahren bereits bei beabsichtigten Verträgen beansprucht werden

können. Bevor der Bund auf Antrag der Kantone eingeschaltet wird, sollen die Kantone Konflikte soweit möglich aus eigener Kraft beilegen. Gemäss Art. 16 Abs. 2 FiLaG kann das Bundesgericht im Falle von Verletzungen von Verträgen oder Beschlüssen interkantonaler Organe erst angerufen werden, wenn das interkantonale Rechts- und Schlichtungsverfahren erschöpft ist. Auf freiwilliger Basis sollen sich die Kantone sowie interkantonale Organe auch bei andern Streitigkeiten dem Streitbeilegungsverfahren unterziehen können.

Art. 32 - 34

Keine Bemerkungen.

Art. 35

Der Mitteilung an die KdK wird konstitutive Bedeutung zugewiesen. Der frühestmögliche Zeitpunkt von 5 Jahren für eine Austrittserklärung ist auf die Frist abgestimmt, nach der die Kantone gemäss Art. 14 Abs. 6 FiLaG frühestens einen Antrag auf Aufhebung der Allgemeinverbindlicherklärung stellen können.

Art. 36

Grundsätzlich sind zwei Quoren zu beachten: Die Anzahl Kantone, welche beitreten müssen, damit die IRV Rechtskraft erlangt und das Antragsquorum zur Allgemeinverbindlicherklärung der IRV gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. a FiLaG.

Art. 37

Die Geltungsdauer ist unbefristet mit der Möglichkeit, aus der Vereinbarung auszutreten. Analog zum Inkrafttreten tritt die Rahmenvereinbarung ausser Kraft, wenn die Zahl der Mitglieder unter 18 fällt.

Bei einer allgemeinverbindlich erklärten Rahmenvereinbarung ist die Aufhebung dieser Allgemeinverbindlicherklärung nach Massgabe von Art. 14 Abs. 5 Bst. a FiLaG vorausgesetzt.

Art. 38

Aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen können sich bei der IRV Anpassungen aufdrängen. Das Quorum für die Antragstellung für eine Änderung soll tief sein, so dass durch eine Allgemeinverbindlicherklärung möglicherweise entstandene Minderheiten eine Revision in Gang setzen können. Die Änderung tritt in Kraft, wenn ihr mindestens 18 Kantone zustimmen.

5. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Beitritt zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 16. August 2005

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung
über das öffentliche Beschaffungswesen**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. November 1994/15. März 2001 bei.

Art. 2

¹Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt der Standeskommission.

²Bei geringfügigen Änderungen der Vereinbarung hat die Standeskommission den Beitrittsbeschluss nicht durch den Grossen Rat erneut überprüfen zu lassen.

Art. 3

Der Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft und ersetzt denjenigen vom 27. März 2000.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 27. März 2000 den Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) erklärt. Der Vereinbarung sind sämtliche Kantone beigetreten. Mit Beschluss des Interkantonalen Organs (InöB) und mit Zustimmung der Mitglieder der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz (BPUK) vom 15. März 2001 ist die Vereinbarung in verschiedenen Artikeln revidiert worden. Der revidierten IVöB haben sich bereits 16 Kantone angeschlossen (ZH, BE, LU, OW, NW, FR, SO, BS, SH, AR, SG, GR, TG, VD, VS, NE), in den restlichen Kantonen ist der Beitritt im Gange bzw. vorgesehen.

Ein Beitritt kann nur gesamtheitlich und ohne Vorbehalte zum Konkordatstext erfolgen. Die kantonalen Ausführungsbestimmungen dürfen der IVöB nicht widersprechen, ansonsten besteht aber ein relativ weiter Handlungsspielraum. Die Kantone dürfen etwa tiefere Schwellenwerte ansetzen, die zu mehr Markt führen, nicht aber höhere, weil es eben auch das Ziel der IVöB ist, Einschränkungen am Markt zu verhindern.

Seit dem Erlass der IVöB vom 25. November 1994 hat auf nationaler und insbesondere internationaler Ebene eine bedeutende Rechtsentwicklung stattgefunden, die den Ruf nach einer Revision laut werden liess. Ursache sind insbesondere die bilateralen Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft, wobei hier insbesondere das 7. Abkommen zum öffentlichen Beschaffungswesen (SR 0.172.052.68) im Vordergrund steht. Dieses bilaterale Abkommen weitet den Geltungsbereich auf weitere sachliche Bereiche aus, welche bereits dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM, SR 943.02) und teilweise der IVöB unterstellt waren, wie Telekommunikation, Fernmeldewesen und Energie. Im Weiteren fallen nunmehr auch die Gemeinden unter den Geltungsbereich des bilateralen Abkommens.

Wie schon beim WTO-Übereinkommen (Government Procurement Agreement, GPA, früher GATT-Übereinkommen genannt) über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.632.231.422) soll auch das bilaterale Abkommen für die Kantone durch kantonales bzw. interkantonales Recht umgesetzt werden. Für die Kantone und Gemeinden ergibt sich für die

Umsetzung zugleich die Möglichkeit einer verbesserten Koordination und Abgrenzung zum BGBM. Für eine Anpassung des kantonalen öffentlichen Beschaffungsrechts an die staatsvertraglichen Bestimmungen stand von Anfang an eine Konkordatsregelung im Vordergrund. Neben der Umsetzung des Staatsvertragsrechts wollte man mit der Interkantonalen Vereinbarung zugleich eine Harmonisierung der Grundsätze des Vergaberechts im Binnenbereich erzielen. Auf eine Totalrevision der IVöB wurde verzichtet, die Revision orientiert sich daher an der Vereinbarung vom 25. November 1994 und stellt eine Ergänzung und Bereinigung dar.

Das revidierte Konkordat ist eine Rahmenvereinbarung, welche durch kantonales Recht ausgefüllt und konkretisiert werden muss. Es garantiert die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz und harmonisiert die Verfahren sowie die Schwellenwerte im Binnenbereich.

Auf kantonaler Ebene bestehen folgende Erlasse:

- Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB) vom 29. April 2001 (GS 755).
- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) vom 1. Oktober 2001 (GS 755a)

Während bei der Interkantonalen Vereinbarung die Gemeinden erst anlässlich der Revision dem kantonalen Beschaffungsrecht unterstellt worden sind, ist diese Unterstellung in der kantonalen Gesetzgebung bereits verankert (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. b GöB: "Bezirke, Gemeinden und Körperschaften des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 30 Abs. 1 EG ZGB sowie weitere Träger von hoheitlichen Aufgaben"). Aus materieller Sicht drängt sich somit keine Revision des GöB auf.

Eine Anpassung der Schwellenwerte des kantonalen Beschaffungsrechts im Sinne des Vorschlages der IVöB (Näheres siehe nachfolgend unter "Art. 7" sowie "Anhänge") müsste durch eine Revision der VöB erfolgen. Ob und in welchem Ausmass sich hier eine Änderung aufdrängt, wird im Rahmen einer Vernehmlassung des Volkswirtschaftsdepartementes geprüft. Auf jeden Fall auf Verordnungsstufe zu regeln ist das Thema Archivierung (vgl. Bemerkungen zu Art. 13).

B. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Mit der neuen Formulierung werden sprachliche Unklarheiten bereinigt. Es wird dabei festgehalten, dass nicht das gesamte Beschaffungswesen geregelt wird. Im Binnenmarkt sind nur Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben unterstellt. Dritte werden nur erfasst, wenn die internationalen Verträge dies gebieten.

Abs. 2 weist auf die Grundsätze im Binnenbereich und auf die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen hin. Dadurch werden das Recht und die Verpflichtung der Kantone, die internationalen Verpflichtungen autonom umzusetzen, gemeinsam über die IVöB wahrgenommen.

Art. 4 Interkantonales Organ

Die bereits bestehende Überwachungsbehörde, Kommission Beschaffungswesen Bund/Kantone (KBBK), erhält durch Art. 8 des bilateralen Abkommens eine ausdrückliche Legitimität. Dem Interkantonalen Organ über das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) kommt neu eine grössere Bedeutung zu; es kann die Schwellenwerte anpassen (Art. 4 Abs. 2 lit. c IVöB), wenn dies durch eine Änderung des internationalen Rechts verlangt wird. Dies gilt auch für den Binnenmarkt. Solche Beschlüsse erfordern eine Dreiviertelmehrheit, zudem muss mindestens die Hälfte der angeschlossenen Kantone vertreten sein.

Art. 5^{bis} Abgrenzung

Das revidierte IVöB unterscheidet nun klar zwischen einem

- Staatsvertragsbereich und
- einem von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich.

Eine Anbieterin oder ein Anbieter ohne Sitz oder Niederlassung in der Schweiz kann sich nicht auf die sich auf den Binnenmarkt beziehenden Bestimmungen berufen.

Art. 7 Schwellenwerte

Die Schwellenwerte sind neu in zwei Anhängen (siehe unten) geregelt, getrennt in:

- Staatsvertragsbereich (Anhang 1)
- Nicht-Staatsvertragsbereich (Anhang 2)

Neu wird zudem bei den Bauarbeiten zwischen Aufträgen an das Bauhauptgewerbe und an das Baunebengewerbe unterschieden, wobei differierende Schwellenwerte zur Anwendung kommen.

Art. 8 Auftraggeberin und Auftraggeber

In klarer Unterscheidung zwischen dem Staatsvertragsbereich und dem von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich wird festgehalten, welche Auftraggeber wann und für welche Aufträge unterstellt sind. Grundsätzlich unterstehen Kantone und Gemeinden sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler und kommunaler Ebene der Vereinbarung, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Haben sie hingegen kommerziellen oder industriellen Charakter, bspw. verstaatlichte Unternehmen, die aber nicht öffentliche Aufgaben erfüllen, unterstehen sie der Vereinbarung nicht. Mit dieser Präzisierung werden z.B. Kantonalbanken ausgeschlossen.

Für den Staatsvertragsbereich verweist Abs. 1 auf die entsprechenden Staatsverträge und die dort gemachten Abgrenzungen. Damit bedarf es bei einer Ergänzung der Staatsverträge keiner Revision der IVöB (Abs. 1 lit. c und d).

Die in Abs. 1 aufgeführten öffentlichen Institutionen unterstehen der IVöB natürlich auch dann, wenn sie Aufträge erteilen, die nicht vom Staatsvertragsbereich erfasst werden (Abs. 2). Im Sinne einer Präzisierung wird festgehalten, dass dazu nicht nur die Kantone und Gemeinden gehören, sondern alle Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben (öffentlich-rechtliche wie privatrechtliche). Sobald sie von der öffentlichen Hand beherrscht sind, unterstehen sie grundsätzlich der IVöB. Auch hier gilt, dass rein kommerzielle Aufgaben ausgenommen sind. Schliesslich ist schon in der bestehenden IVöB vorgesehen, dass Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50 % der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden, der IVöB unterstehen.

Art. 12 Verfahrensarten

Neu wird auf Konkordatsstufe - neben den bereits bestehenden freihändigen, selektiven und offenen Verfahren - das **Einladungsverfahren** (Abs. 1 lit. b^{bis}) eingeführt, das aber nur im von den Staatsverträgen nicht erfassten Bereich Geltung hat (Appenzell I.Rh. kennt bereits jetzt alle vier Varianten [vgl. Art. 12 VöB]).

Neu wird zudem ein Hinweis auf **Planungs- und Gesamleistungswettbewerbe** aufgenommen, ohne jedoch eine detaillierte Regelung vorzunehmen; vielmehr wird auf die Bestimmungen der Fachverbände verwiesen.

Art. 12^{bis} Wahl des Verfahrens

Es werden keine Neuerungen eingeführt, sondern lediglich eine klarere Regelung des Verfahrens (Art. 12 und Art. 12^{bis}) unter Berücksichtigung der Aufteilung Staatsvertrags-/ Nichtstaatsvertragsbereich vorgenommen. Grundsätzlich steht einem Auftraggeber frei, ein höherstufiges Verfahren zu wählen als dies durch die Schwellenwerte vorgegeben ist und dieses im Einzelfall auch auf das Ausland auszuweiten. Die Kantone können in ihrer Ausführungsgesetzgebung im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich für die Verfahren tiefere Schwellenwerte ansetzen. Daraus dürfen aber keine Gegenrechtsvorbehalte abgeleitet werden.

Art. 13 Kantonale Ausführungsbestimmungen

Die Kantone haben die Schwellenwerte neu zwingend zu publizieren (bspw. im Amtsblatt), und zwar immer dann, wenn diese ändern. Was die Art der Veröffentlichung betrifft, äussert sich das Konkordat selber nicht. Voraussetzung ist aber, dass diese allen zugänglich sein muss. Ausschreibungen in den elektronischen Medien (z.B. Internet) sind zulässig und sollen, in Anwendung von Art. 12 des bilateralen Abkommens, gefördert werden. Schliesslich verlangt das bilaterale Abkommen (Art. 5 Abs. 2), dass einschlägige Unterlagen zu den Beschaffungsverfahren während mindestens drei Jahren aufzubewahren sind (dieser Pflicht unterstanden bisher nach Art. XX § 4 GPA lediglich die öffentlichen Auftraggeber).

Das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen legt eine Musterverordnung (Vergaberichtlinien; VRöB) vor, welche die Einzelheiten für die Vergabe von Aufträgen regelt, die von der IVöB sowie vom BGBM erfasst werden.

Art. 15 Beschwerderecht und Frist

Die Entscheide der Vergabebehörde müssen bei einer unabhängigen kantonalen Instanz angefochten werden. Im Sinne einer Klarstellung werden die anfechtbaren Verfügungen abschliessend aufgeführt. Ein Beitrag zur Kürzung der Verfahren besteht darin, dass Beschwerden ohne Rücksicht auf Gerichtsferien eingereicht werden können (in Appenzell I.Rh. ist dies bereits jetzt gesetzlich geregelt [vgl. Art. 5 Abs. 3 GöV]).

Anhänge 1 (Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich) und 2 (Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich)

Neben der Umsetzung der internationalen Verpflichtungen (Ausdehnung des Geltungsbereichs) ist die Harmonisierung der Schwellenwerte im Binnenbereich das materielle Herzstück der revidierten IVöB. Eine Harmonisierung der Schwellenwerte erfolgte aus zwei Grün-

den. Erstens haben die Kantone in ihren Submissionsgesetzen teilweise sehr unterschiedliche Schwellenwerte für die jeweiligen Verfahren festgelegt. Diese interkantonalen Unterschiede - teilweise wurden dieselben Auftragsstypen auch noch unterschiedlich definiert - führten zu heftiger Kritik der vom Submissionsrecht betroffenen Kreise. Zweitens verlangt das BGBM für den Binnenbereich die amtliche Publikation "umfangreicher öffentlicher" Beschaffungen, ohne aber dazu Stellung zu nehmen, was denn nun als umfangreiche Beschaffung zu gelten hat. Mit den landesweit harmonisierten Schwellenwerten gemäss revidierter IVöB wird diesem Regelungsbedarf entsprochen.

Diese Harmonisierung liegt insbesondere auch im Interesse der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU). Diese verfügen häufig nicht über die finanziellen und personellen Mittel und das Know-how, um sich über die aktuellen Ausschreibungen in den Kantonen, die unterschiedliche Rechtslage und die Praxis von Behörden sowie Gerichten informieren zu können.

Um die Höhe der Schwellenwerte im Binnenbereich war im Rahmen der Arbeiten zur revidierten IVöB eine lebhafte Diskussion entstanden. So wurde u.a. argumentiert, die Schwellenwerte seien eindeutig zu hoch, weshalb keine echte Liberalisierung stattfinden könne. Gewünscht waren ursprünglich tiefere Schwellenwerte. Dann allerdings wären einige Kantone dem Konkordat nicht beigetreten, da sie in der kantonalen Gesetzgebung bereits höhere Schwellenwerte festgesetzt hatten. Um das Hauptziel des Konkordates, nämlich die koordinierte Umsetzung der internationalen Bestimmungen und der Grundsätze des Binnenmarktgesetzes nicht zu gefährden, wurden die Schwellenwerte gegenüber einer ersten Fassung der IVöB angehoben. Die Kantone verlangten zum Teil noch höhere Schwellenwerte, was die Wettbewerbskommission allerdings als binnenmarktwidrig eingestuft hatte.

In einer Konsultation vom 20. November 2001 wurden von der BPUK entsprechende Vorschläge allen Kantonen unterbreitet und letztlich für das jeweilige Vergabeverfahren folgende Schwellenwerte beschlossen:

Verfahren	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändige Vergabe	unter 100'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsverfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
offenes / selektives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

Zu beachten ist, dass für den Auftragsbereich der Bauarbeiten eine Unterscheidung zwischen dem Bauhaupt- und dem Baunebengewerbe vorgenommen wird. Eine klare Definition dieser Unterscheidung wird in der MöB selber nicht gegeben. Zur Beantwortung dieser Frage kann hingegen auf die Vergaberichtlinien des öffentlichen Beschaffungswesen (VRöB) zur IVöB verwiesen werden; nach § 3 der Mustervorlage der VRöB (Fassung vom 2. Mai 2002) fallen unter das Bauhauptgewerbe alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerkes, während alle übrigen Arbeiten zum Baunebengewerbe zu zählen sind.

(Als Vergleich die Schwellenwerte der VöB:)

Verfahren	Lieferungen und Dienstleistungen	Baufträge
Freihändige Vergabe	unter 50'000	unter 100'000
Einladungs-Verfahren	unter 250'000	unter 500'000
offenes / selektives Verfahren	ab 250'000	ab 500'000

C. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 4. Juli 2005

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)

vom 25. November 1994/15. März 2001 (Stand am 30. November 2004)

Gemäss Beschluss des Interkantonalen Organs (InöB) und mit Zustimmung der Mitglieder der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz (BPUK) vom 15. März 2001

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1¹

¹Diese Vereinbarung bezweckt die Öffnung des Marktes der öffentlichen Beschaffungen der Kantone, Gemeinden und anderer Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben. Sie bezieht dabei auch Dritte ein, soweit diese durch internationale Verträge verpflichtet werden. Zweck

²Sie will die Vergaberegeln durch gemeinsam bestimmte Grundsätze harmonisieren, sowie die Verpflichtungen insbesondere aus dem Government Procurement Agreement (GPA) und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens ins kantonale Recht umsetzen.

³Ihre Ziele sind insbesondere:

- a. Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter den Anbieterinnen und Anbietern;
- b. Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anbieterinnen und Anbieter sowie einer unparteiischen Vergabe;
- c. Sicherstellung der Transparenz der Vergabeverfahren;
- d. wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel.

Art. 2²

Die beteiligten Kantone behalten sich das Recht vor:

- a. unter sich bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen zur Erweiterung des Anwendungsbereiches dieser Vereinbarung zu schliessen oder ihre Zusammenarbeit auf anderem Weg weiterzuentwickeln;
- b. Vereinbarungen mit den Grenzregionen und Nachbarstaaten zu schliessen. Vorbehalt anderer Vereinbarungen

Art. 3³

Die zuständigen Behörden jedes Kantons erlassen Ausführungsbestimmungen, die der Vereinbarung entsprechen müssen. Durchführung

¹ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

² Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

³ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

2. Abschnitt: (...)¹

Art. 4²

Interkantonales
Organ

¹Die Mitglieder der an der Vereinbarung beteiligten Kantone in der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz bilden das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).

²Das Interkantonale Organ ist zuständig für:

- a. Änderung der Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Kantone;
- b. Erlass von Vergaberichtlinien;
- c. Anpassung der in den Anhängen aufgeführten Schwellenwerte;
- c_{bis}. Entgegennahme und Weiterleitung eines Gesuches um Befreiung von Auftraggeberinnen und Auftraggebern von der Unterstellung unter diese Vereinbarung, sofern andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienstleistungen in demselben geographischen Gebiet unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten (Auslinkklausel);
- d. (...)
- e. Kontrolle über die Durchführung der Vereinbarung durch die Kantone und Bezeichnung einer Kontrollstelle;
- f. Regelung der Organisation und des Verfahrens für die Anwendung der Vereinbarung;
- g. Tätigkeiten als Kontaktstelle im Rahmen der internationalen Vereinbarungen;
- h. Bezeichnung der kantonalen Delegierten in nationalen und internationalen Gremien sowie Genehmigung der entsprechenden Geschäftsreglemente.

³Das Interkantonale Organ trifft seine Entscheide mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte der beteiligten Kantone vertreten ist. Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme, die von einem Mitglied der Kantonsregierung wahrgenommen wird.

⁴Das Interkantonale Organ arbeitet mit den Konferenzen der Vorsteherinnen und Vorsteher der betroffenen kantonalen Direktionen und mit dem Bund zusammen.

Art. 5 (...)³

3. Abschnitt: Anwendungsbereich

Art. 5^{bis}⁴

Abgrenzung

¹Es wird zwischen einem Staatsvertragsbereich und einem von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterschieden.

¹ Titel aufgehoben durch Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

² Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

³ Aufgehoben durch Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

⁴ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

²Im Staatsvertragsbereich werden die Verpflichtungen aus den internationalen Verträgen ins kantonale Recht umgesetzt.

³Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich werden innerstaatliche Bestimmungen der Kantone harmonisiert.

Art. 6¹

¹Im Staatsvertragsbereich findet diese Vereinbarung Anwendung auf die in den Staatsverträgen definierten Aufträge, insbesondere: Auftragsarten

- a. Bauaufträge über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten;
- b. Lieferaufträge über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf;
- c. Dienstleistungsaufträge.

²Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich findet diese Vereinbarung Anwendung auf alle Arten von öffentlichen Aufträgen.

Art. 7²

¹Die Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich sind im Anhang 1 aufgeführt. Schwellenwerte

^{1bis}Die Schwellenwerte im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich sind im Anhang 2 aufgeführt.

^{1ter}Die Mehrwertsteuer wird bei der Schätzung des Auftragswertes nicht berücksichtigt.

²Werden für die Realisierung eines Bauwerkes mehrere Bauaufträge vergeben, ist im Staatsvertragsbereich der Gesamtwert der Hoch- und Tiefbauarbeiten massgebend. Bauaufträge im Staatsvertragsbereich, die je einzeln den Wert von zwei Millionen Franken nicht erreichen und zusammengerechnet 20 % des Wertes des gesamten Bauwerkes nicht überschreiten, müssen mindestens nach den Bestimmungen des von Staatsverträgen nicht erfassten Bereiches vergeben werden (Bagatellklausel).

Art. 8³

¹Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung: Auftraggeberin
und Auftraggeber

- a. Kantone, Gemeinden sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler oder kommunaler Ebene, mit Ausnahme ihrer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten;
- b. (...)
- c. Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, jeweils in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation. Sie unterstehen

¹ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

² Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

³ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

dieser Vereinbarung nur für Aufträge, die sie zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit in diesen Bereichen vergeben;

- d. weitere Auftraggeberinnen und Auftraggeber gemäss den entsprechenden Staatsverträgen.

²Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterstehen dieser Vereinbarung überdies:

- a. andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben, mit Ausnahme derer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten;
- b. Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50 % der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.

³Vergaben, an denen mehrere Auftraggeberinnen und Auftraggeber gemäss Abs. 1 und 2 beteiligt sind, unterstehen dem Recht am Sitz der Hauptauftraggeberin oder des Hauptauftraggebers. Vergaben durch eine gemeinsame Trägerschaft unterstehen dem Recht am Sitz der Trägerschaft. Hat diese keinen Sitz, gilt das Recht am Ort des Schwergewichts der Tätigkeit oder der Arbeitsausführung. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

⁴Vergaben einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers gemäss Abs. 1 und 2, deren Ausführung nicht im Rechtsgebiet ihres Sitzes erfolgt, unterstehen dem Recht am Ort des Sitzes der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder am Ort des Schwergewichts der Tätigkeit.

Art. 9¹

Anbieterin und
Anbieter; Gegen-
recht

Diese Vereinbarung ist anwendbar auf Angebote von Anbieterinnen und Anbietern, die ihren Sitz oder Wohnsitz haben:

- a. in einem beteiligten Kanton;
- b. in einem Staat, der durch einen Staatsvertrag zum öffentlichen Beschaffungswesen verpflichtet ist;
- c. (...)

Art. 10²

Ausnahmen

¹Die Vereinbarung findet keine Anwendung auf:

- a. Aufträge an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;
- b. Aufträge, die im Rahmen von Agrar- und Ernährungshilfsprogrammen erteilt werden;
- c. Aufträge, die aufgrund eines Staatsvertrages über ein gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Objekt vergeben werden;
- d. Aufträge, die aufgrund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden;

¹ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

² Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

- e. Aufträge für die Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial und für die Erstellung von Bauten der Kampf- und Führungsinfrastruktur von Gesamtverteidigung und Armee.

²Die Auftraggeberin und der Auftraggeber brauchen einen Auftrag nicht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu vergeben, wenn:

- a. dadurch die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdet sind;
 b. der Schutz von Gesundheit und Leben von Mensch, Tier und Pflanzen dies erfordert; oder
 c. dadurch bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

4. Abschnitt: Verfahren

Art. 11

Bei der Vergabe von Aufträgen werden folgende Grundsätze eingehalten:

- a. Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter;
 b. wirksamer Wettbewerb;
 c. Verzicht auf Abgebotsrunden;
 d. Beachtung der Ausstandsregeln;
 e. Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
 f. Gleichbehandlung von Frau und Mann;
 g. Vertraulichkeit von Informationen.

Allgemeine
Grundsätze

Art. 12¹

¹Es werden folgende Verfahrensarten unterschieden:

- a. das offene Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt und alle Anbieterinnen und Anbieter ein Angebot einreichen können;
 b. das selektive Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt. Alle Anbieterinnen und Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt aufgrund von Eignungskriterien die Anbieterinnen und Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann in der Ausschreibung die Zahl der zur Angebotsabgabe eingeladenen Anbieterinnen und Anbieter beschränken, wenn sonst die Auftragsvergabe nicht effizient abgewickelt werden kann. Dabei muss ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein;
 b_{bis}. das Einladungsverfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt, welche Anbieterinnen oder Anbieter ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber muss wenn möglich mindestens drei Angebote einholen;

Verfahrensarten

¹ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

- c. das freihändige Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber einen Auftrag ohne Ausschreibung direkt vergibt.

²(...)

³Wer einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann dabei ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen, soweit solche Bestimmungen nicht gegen die Grundsätze dieser Vereinbarung verstossen.

Art. 12^{bis}¹

Wahl der Verfahren

¹Aufträge im Staatsvertragsbereich können wahlweise im offenen oder selektiven Verfahren vergeben werden. In besonderen Fällen gemäss den internationalen Verträgen können sie im freihändigen Verfahren vergeben werden.

²Aufträge im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich können gemäss den Schwellenwerten im Anhang 2 überdies im Einladungs- oder im freihändigen Verfahren vergeben werden.

³Die Kantone können im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich für die Verfahren tiefere Schwellenwerte ansetzen. Daraus dürfen keine Gegenrechtsvorbehalte abgeleitet werden.

Art. 13²

Kantonale Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen gewährleisten:

- a. die notwendigen Veröffentlichungen sowie die Publikation der Schwellenwerte;
- b. die Bezugnahmen auf nichtdiskriminierende technische Spezifikationen;
- c. die Bestimmung von ausreichenden Fristen für die Einreichung der Angebote;
- d. ein Verfahren zur Überprüfung der Eignung der Anbieterinnen und Anbieter nach objektiven und überprüfbaren Kriterien;
- e. die gegenseitige Anerkennung der Qualifikation der Anbieterinnen und Anbieter, die in ständigen Listen der beteiligten Kantone eingetragen sind;
- f. die geeigneten Zuschlagskriterien, die den Zuschlag an das wirtschaftlich günstigste Angebot gewährleisten;
- g. den Zuschlag durch Verfügung;
- h. die Mitteilung und kurze Begründung des Zuschlages;
- i. die Beschränkung von Abbruch und Wiederholung des Vergabeverfahrens auf wichtige Gründe;
- j. die Archivierung.

¹ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

² Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

Art. 14

¹Der Vertrag mit der Anbieterin oder dem Anbieter darf nach dem Zuschlag nach Ablauf der Beschwerdefrist abgeschlossen werden, es sei denn, die Beschwerdeinstanz habe der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt. Vertragsschluss

²Ist ein Beschwerdeverfahren ohne aufschiebende Wirkung gegen den Zuschlag hängig, so teilt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den Vertragsschluss umgehend der Beschwerdeinstanz mit.

5. Abschnitt: RechtsschutzArt. 15¹

¹Gegen Verfügungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ist die Beschwerde an eine unabhängige kantonale Instanz zulässig. Diese entscheidet endgültig. Beschwerderecht und Frist

^{1bis}Als durch Beschwerde selbständig anfechtbare Verfügungen gelten:

- a. die Ausschreibung des Auftrags;
- b. der Entscheid über Aufnahmen einer Anbieterin oder eines Anbieters in eine ständige Liste gemäss Art. 13 lit. e;
- c. der Entscheid über Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im selektiven Verfahren;
- d. der Ausschluss aus dem Verfahren;
- e. der Zuschlag, dessen Widerruf oder der Abbruch des Vergabeverfahrens.

²Beschwerden sind schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügungen einzureichen.

^{2bis}Es gelten keine Gerichtsferien.

³Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, ist das Bundesgericht für Beschwerden, welche die Anwendung dieser Vereinbarung betreffen, zuständig.

Art. 16

¹Mit der Beschwerde können gerügt werden: Beschwerdegründe

- a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

²Unangemessenheit kann nicht geltend gemacht werden.

³Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, können die Bestimmungen dieser Vereinbarung direkt geltend gemacht werden.

¹ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

Art. 17

Aufschiebende
Wirkung

¹Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

²Die Beschwerdeinstanz kann auf Gesuch oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³Wird die aufschiebende Wirkung auf Gesuch der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers angeordnet und kann sie zu einem bedeutenden Nachteil führen, kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer innerhalb nützlicher Frist zur Leistung von Sicherheiten für die Verfahrenskosten und mögliche Parteientschädigungen verpflichtet werden. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, wird der Entscheid über die aufschiebende Wirkung hinfällig.

⁴Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer sind verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der aus der aufschiebenden Wirkung entstanden ist, wenn sie absichtlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Art. 18

Entscheid

¹Ist der Vertrag noch nicht abgeschlossen, kann die Beschwerdeinstanz die Aufhebung der Verfügung beschliessen und in der Sache selbst entscheiden oder sie an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber mit oder ohne verbindliche Anordnungen zurückweisen.

²Ist der Vertrag bereits abgeschlossen und erweist sich die Beschwerde als begründet, stellt die Beschwerdeinstanz fest, dass die Verfügung rechtswidrig ist.

6. Abschnitt: Überwachung

Art. 19

Kontrollen und
Sanktionen

¹Die Kantone überwachen die Einhaltung der Vergabebestimmungen vor und nach dem Zuschlag durch die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber und die Anbieterinnen und Anbieter.

²Sie sehen Sanktionen für den Fall der Verletzung der Vergabebestimmungen vor.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20

Beitritt und Aus-
tritt

¹Jeder Kanton kann der Vereinbarung beitreten, indem er seine Beitrittserklärung dem Interkantonalen Organ übergibt, das sie dem Bund mitteilt.

²Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist sechs Monate im Voraus dem Interkantonalen Organ anzuzeigen, das den Austritt dem Bund mitteilt.

Art. 21¹

¹Die Vereinbarung tritt, sobald ihr zwei Kantone beigetreten sind, durch Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und für weitere Mitglieder mit der Veröffentlichung ihres Beitrittes im gleichen Organ in Kraft.

Inkrafttreten

²Gleiches gilt für Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung.

³Im Verhältnis zu den Kantonen, welche die vorliegend geänderten Bestimmungen vom 15. März 2001 nicht übernommen haben, gilt weiterhin die unveränderte Vereinbarung vom 25. November 1994.

Art. 22

¹Die Vereinbarung gilt für die Vergabe von Aufträgen, die nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung ausgeschrieben oder vergeben wurden.

Übergangsrecht

²Im Fall eines Austrittes gilt die Vereinbarung für die Vergabe von Aufträgen, die vor dem Ende des Kalenderjahres, auf das der Austritt wirksam wird, ausgeschrieben werden.

¹ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

Dem Konkordat sind folgende Kantone beigetreten:

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten
Zürich	11. Dezember 2003	24. Februar 2004
Bern	1. Januar 2003	28. Januar 2003
Luzern	14. Juni 2004	30. November 2004
Obwalden	20. Januar 2004	24. Februar 2004
Nidwalden	5. Mai 2004	3. August 2004
Freiburg	1. Januar 2002	28. Januar 2003
Solothurn	27. April 2004	1. Juni 2004
Basel-Stadt	1. Januar 2003	28. Januar 2003
Schaffhausen	15. April 2003	6. Mai 2003
Appenzell A.Rh.	13. November 2003	2. Dezember 2003
St.Gallen	1. Januar 2003	28. Januar 2003
Graubünden	10. Februar 2004	6. Juli 2004
Thurgau	17. März 2004	1. Juni 2004
Waadt	7. Juli 2004	31. August 2004
Wallis	10. Juli 2003	5. August 2003
Neuenburg	4. November 2003	1. Juni 2004

Anhänge¹

- 1 Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich
- 2 Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

¹ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

*Anhang I***Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich**

- a. Government Procurement Agreement GPA (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)

Auftraggeberin Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert SZR)		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kantone	9 575 000 (5 000 000)	383 000 (200 000)	383 000 (200 000)
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation	9 575 000 (5 000 000)	766 000 (400 000)	766 000 (400 000)

- b. Gemäss Bilateralem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind auch folgende Auftraggeberinnen und Auftraggeber dem Staatsvertragsbereich unterstellt:

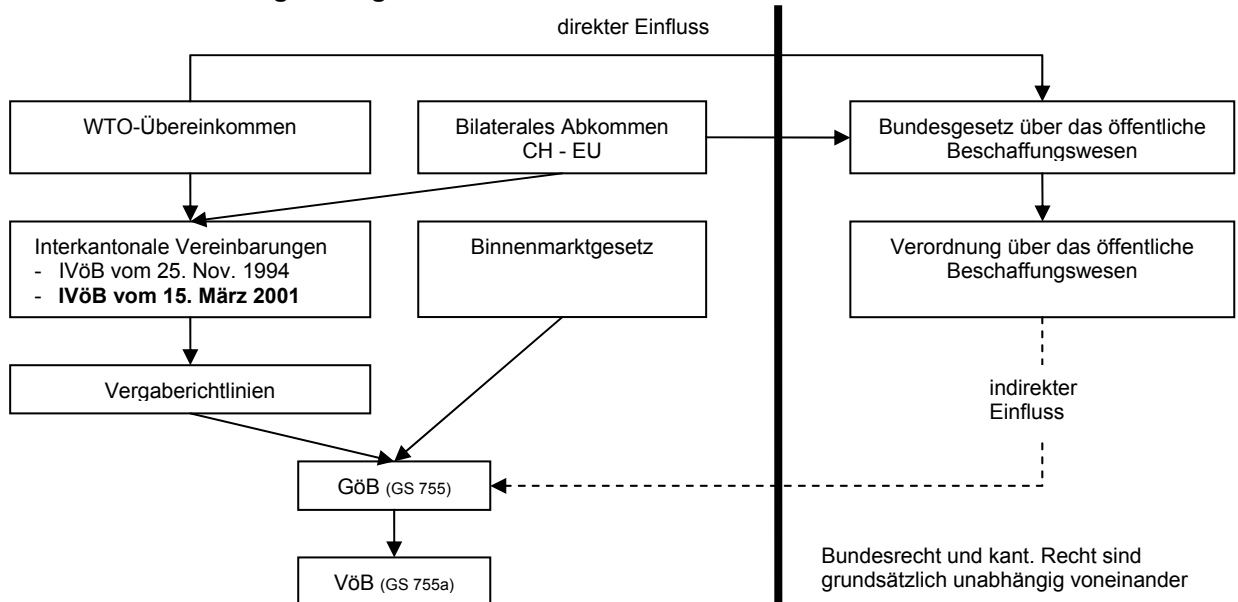
Auftraggeberin Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO)		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Gemeinden/Bezirke	9 575 000 (6 000 000)	383 000 (240 000)	383 000 (240 000)
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr (inkl. Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen)	9 575 000 (6 000 000)	766 000 (480 000)	766 000 (480 000)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung	8 000 000 (5 000 000)	640 000 (400 000)	640 000 (400 000)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation	8 000 000 (5 000 000)	960 000 (600 000)	960 000 (600 000)

Anhang 2

Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauarbeiten (Auftragswert CHF)	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändige Vergabe	unter 100 000	unter 150 000	unter 150 000	unter 300 000
Einladungs- verfahren	unter 250 000	unter 250 000	unter 250 000	unter 500 000
offenes/selektives Verfahren	ab 250 000	ab 250 000	ab 250 000	ab 500 000

1. Überblick über die Rechtsgrundlagen



2. Überblick über die Verfahrensarten

Freihändiges Verfahren
 Auftraggeber vergibt Auftrag direkt - ohne Ausschreibung

Selektives Verfahren

- Auftraggeber schreibt geplanten Auftrag öffentlich aus
- Alle Anbieter können **Antrag auf Teilnahme** einreichen
- Auftraggeber bestimmt aufgrund von Eignungskriterien die Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen

Einladungs-Verfahren
 Auftraggeber bestimmt, welche Anbieter **direkt - ohne Ausschreibung - zur Angebotsabgabe eingeladen** werden (Einholung von mindestens drei Angeboten)

Offenes Verfahren

- Auftraggeber schreibt geplanten Auftrag öffentlich aus

3. Schwellenwerte - Vergleich zwischen kantonaler und interkantonaler Regelung

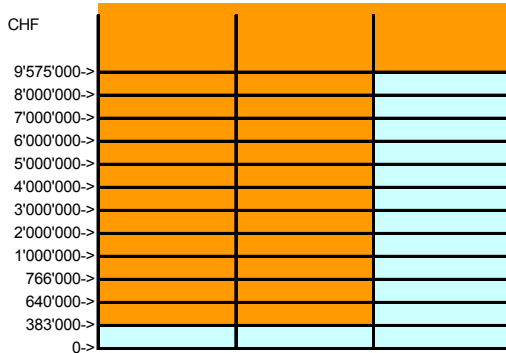
(kantonale) VöB		(interkantonale) IVöB			
Lieferungen und Dienstleistungen	Baufträge	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten	
				Bauneben-gewerbe	Bauhaupt-gewerbe
CHF		CHF			CHF
500'000->	offen / selektiv	offen / selektiv	offen / selektiv	offen / selektiv	offen / selektiv
450'000->	offen / selektiv	offen / selektiv	offen / selektiv	offen / selektiv	Einladung
400'000->	offen / selektiv	offen / selektiv	offen / selektiv	offen / selektiv	Einladung
350'000->	offen / selektiv	offen / selektiv	offen / selektiv	offen / selektiv	Einladung
300'000->	offen / selektiv	offen / selektiv	offen / selektiv	offen / selektiv	Einladung
250'000->	Einladung	Einladung	Einladung	offen / selektiv	freiändig
200'000->	Einladung	Einladung	Einladung	Einladung	freiändig
150'000->	Einladung	Einladung	Einladung	Einladung	freiändig
100'000->	Einladung	freiändig	freiändig	freiändig	freiändig
50'000->	freiändig	freiändig	freiändig	freiändig	freiändig
0->	freiändig	freiändig	freiändig	freiändig	freiändig

(Kantone können – wie z.B. AI – gegenüber der IVöB tiefere Schwellenwerte ansetzen, die zu mehr Markt führen)

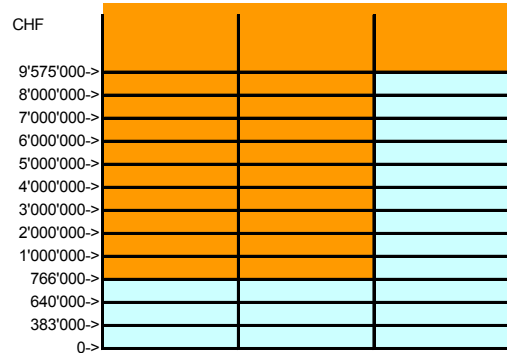
4. Schwellenwerte – Vergleich zwischen Staatsvertragsbereich und Nicht-Staatsvertragsbereich

a) Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

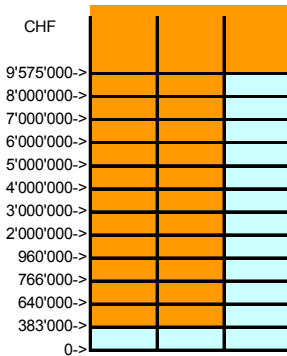
WTO-Übereinkommen			
Kantone			
	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten



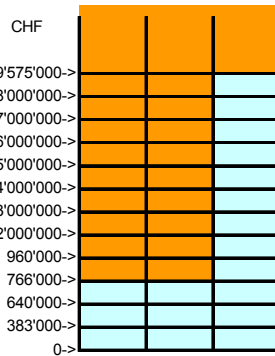
WTO-Übereinkommen			
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation			
	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten



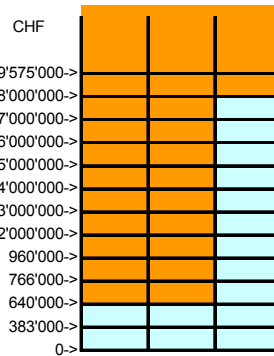
Bilaterales Abkommen CH - EU			
Gemeinden/Bezirke			
	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten



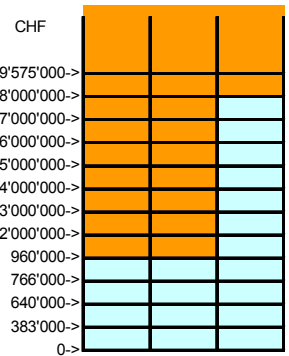
Bilaterales Abkommen CH - EU			
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr (inkl. Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen)			
	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten



Bilaterales Abkommen CH - EU			
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung			
	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten

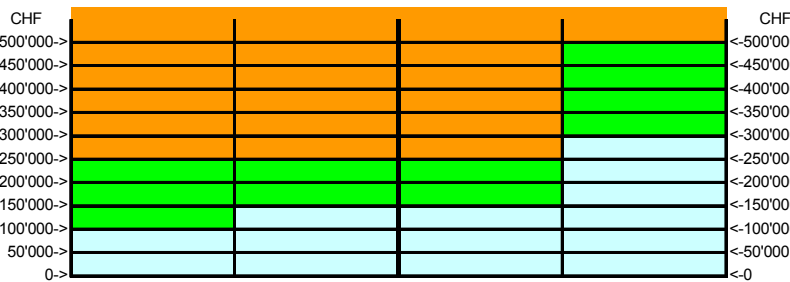


Bilaterales Abkommen CH - EU			
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation			
	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten



b) Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich (vgl. oben Pkt. 3)

Nicht-Staatsvertrags-Bereich			
	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten
			Baunebengewerbe



**Grossratsbeschluss
betreffend
die formelle Bereinigung der Grossratsbeschlüsse
und der Verordnungen im Band IV
der Gesetzessammlung**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Im Rahmen der formellen Bereinigung der Gesetzessammlung werden an den beiliegenden Grossratsbeschlüssen und Verordnungen des Bandes IV der Gesetzessammlung die aufgeführten Änderungen vorgenommen:

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Grossratsbeschlüsse und der Verordnungen im Band IV der Gesetzessammlung

1. Ausgangslage

Der Landsgemeinde 2005 sind im Rahmen der formellen Bereinigung der Gesetzessammlung des Kantons Appenzell I.Rh. 13 Änderungen von Gesetzen und Landsgemeindebeschlüssen des Bandes IV der Gesetzessammlung unterbreitet worden. In die Bereinigung der Gesetzessammlung sind auch die Verordnungen und Grossratsbeschlüsse sowie die Standeskommissionsbeschlüsse einzubeziehen. Ebenso wie die Gesetze und Landsgemeindebeschlüsse der Landsgemeinde zu unterbreiten sind, sind die entsprechenden Änderungen der Verordnungen und Grossratsbeschlüsse durch den Grossen Rat vorzunehmen.

Die Standeskommission legt deshalb dem Grossen Rat jene Verordnungen und Grossratsbeschlüsse des Bandes IV vor, bei welchen formelle Änderungen vorgenommen werden sollen.

2. Bemerkungen zum Grossratsbeschluss

Um in der Gesetzessammlung die Anmerkung vornehmen zu können, wann die diesbezüglichen Änderungen vorgenommen worden sind, bedarf es hierfür eines formellen Grossratsbeschlusses. In diesem sind die Verordnungen und Grossratsbeschlüsse des Bandes IV enthalten, bei welchen Änderungen vorzunehmen sind.

Die Änderungen sind markiert: Das Gestrichene fällt weg, das Unterstrichene wird neu eingefügt. Zudem wird die Änderung mit einer römischen Ziffer versehen und am Schluss der Verordnung oder des Grossratsbeschlusses eine kurze Begründung für die Änderung angeführt.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Grossratsbeschlüsse und der Verordnungen im Band IV der Gesetzessammlung einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 16. August 2005

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Verordnung über Strukturverbesserungen und
soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (VSV)
vom 25. Oktober 2004**

Die Ständekommission beantragt folgende Änderungen:

Art. 5

Der in Art. 5 verwendete Ausdruck "Landwirtschaftdepartement" ist durch den Ausdruck "Land- und Forstwirtschaftsdepartement" zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur eines Tippfehlers.

**Grossratsbeschluss
betreffend
Erhöhung der Einkaufstaxe
der Holzkorporation Wilder Bann**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Anwendung von Art. 1 des Grossratsbeschlusses über die Beschränkung der
Taxen für den Einkauf in Korporationen vom 27. Mai 1947,

beschliesst:

I.

Auf Gesuch der Holzkorporation Wilder Bann vom 17. Mai 2005 wird die Einkaufstaxe für Liegenschaften von Fr. 350.-- auf Fr. 400.-- und diejenige für Wohnungen von Fr. 100.-- auf Fr. 130.-- erhöht.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
(Unterschriften)

Botschaft

der Ständeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Holzkorporation Wilder Bann

1. Gesuch

Mit Schreiben vom 17. Mai 2005 stellt die Holzkorporation Wilder Bann das Gesuch, die Einkaufstaxe für Liegenschaften von Fr. 350.-- auf neu Fr. 400.-- und die Einkaufstaxe für Wohnungen von Fr. 100.-- auf neu Fr. 130.-- zu erhöhen. Im Weiteren führt die Holzkorporation Wilder Bann aus, in den vergangenen Jahren seien folgende Auszahlungen vorgenommen worden:

	Liegenschaften	Wohnungen
1995	Fr. 120.--	Fr. 40.--
1998	Fr. 120.--	Fr. 40.--
2001	Fr. 120.--	Fr. 40.--
2004	Fr. 120.--	Fr. 40.--

Die Holzkorporation Wilder Bann ersucht die Ständeskommission, das Gesuch positiv zu behandeln und dem Grossen Rat vorzulegen.

2. Rechtliches

Gemäss Art. 1 des Grossratsbeschlusses über die Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen vom 27. Mai 1947 darf die Einkaufstaxe höchstens auf den 10-fachen Wert des im Verlauf der vorhergegangenen zehn Jahre dem einzelnen Anteilhaber durchschnittlich verabfolgten Korporationsnutzen festgesetzt werden.

Die Holzkorporation Wilder Bann hat in den Jahren 1995 bis 2004 den Anteilhabern den Betrag von Fr. 480.-- (Liegenschaften) bzw. Fr. 160.-- (Wohnungen) ausgerichtet, so dass sich eine Erhöhung der Einkaufstaxe von Fr. 350.-- auf Fr. 400.-- bzw. von Fr. 100.-- auf Fr. 130.-- im Sinne von Art. 1 des oben erwähnten Grossratsbeschlusses rechtfertigt.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und den Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Holzkorporation Wilder Bann wie vorgelegt gutzuheissen.

Appenzell, 21. Juni 2005

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Genehmigung der Statutenänderungen
der Wasserkorporation Rüte**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 30 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
vom 30. April 1911 (EG ZGB),

beschliesst:

I.

Die von der Korporationsgemeinde der Wasserkorporation Rüte am 29. April 2005
beschlossenen Statutenänderungen werden genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderungen der
Wasserkorporation Rüte**

1. Ausgangslage

Die geltenden Statuten der Wasserkorporation Rüte wurden von der Korporationsgemeinde im September 1988 gutgeheissen und vom Grossen Rat an der Session vom 29. November 1988 genehmigt.

Die Kommission hat der Korporationsgemeinde vom 29. April 2005 Änderungen in den Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 1 vorgelegt, welche gemäss Mitteilung der Korporation vom 3. Mai 2005 einstimmig genehmigt wurden.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 30 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 30. April 1911 können die im Kanton bestehenden Religionsgemeinschaften sowie die Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinwerks-, Hydranten-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen usw. vom Grossen Rat als Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden. Mit der Anerkennung durch den Grossen Rat erhalten diese Körperschaften die juristische Persönlichkeit sowie die Rechtsverbindlichkeit der Statuten und Reglemente gegenüber den Korporationsmitgliedern. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels bedürfen auch Revisionen der Statuten der Genehmigung durch den Grossen Rat.

3. Inhalt der vorgenommenen Änderungen

Art. 7

Gemäss dem ersten Satz des bisherigen Art. 7 Abs. 2 findet die Korporationsgemeinde alljährlich im ersten Halbjahr im Bezirk Rüte statt.

Die zwingende Vorschrift, die Korporationsgemeinde habe im Bezirk Rüte stattzufinden, wurde gestrichen, da hiefür aufgrund der vorhandenen Lokalitäten nur noch wenige Gastbetriebe in Frage kommen. Zudem sollte es möglich sein, eine Korporationsgemeinde auch ausserhalb des Bezirkes Rüte durchzuführen.

Art. 8

Gemäss dem bisherigen Art. 8 Abs. 1 Ziff. 3 bestand die Kommission der Wasserkorporation aus neun Mitgliedern, wobei sechs Mitglieder Wohnsitz im Bezirk Rüte, je ein Mitglied Wohnsitz im Bezirk Appenzell, Schwende und Schlatt-Haslen haben mussten.

Gemäss dem Beschluss der Korporation soll einerseits die Kommission auf fünf Mitglieder verkleinert und andererseits soll auf eine Festlegung von Bezirksvertretern verzichtet werden.

Ziff. 3 von Art. 8 Abs. 1 wurde aufgrund dieser Reduktion dahingehend geändert, dass die Korporationsgemeinde den Präsidenten und vier weitere Kommissionsmitglieder wählt, die Kommission sich im Weiteren selbst konstituiert.

Art. 9

Die bisherige Ziff. 1 von Art. 9 Abs. 2 sah vor, dass die Kommission einen Vizepräsidenten, den Kassier und den Aktuar zu wählen hat.

Aufgrund der verkleinerten Kommission soll auf die Wahl eines Vizepräsidenten verzichtet werden.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderungen der Wasserkorporation Rüte einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 22. Juni 2005

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter Franz Breitenmoser

Jahresbericht 2004
der Ausgleichkasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.

Der Jahresbericht 2004 kann der
AHV-/IV-Stelle Appenzell I.Rh.
bezogen werden.

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Gedik-Seker Selma, geb. 01.09.1972 in Osmaniye (Türkei), türkische Staatsangehörige, wohnhaft Lehnmatzstrasse 15, 9050 Appenzell sowie deren Sohn Gedik Anil, geb. 10.11.1991 und deren Tochter Gedik Merve, geb. 05.07.1994.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Selma Gedik-Seker sowie ihre Kinder Anil und Merve Gedik das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Selimi Vadzid, geb. 08.10.1983 in Bujanovac (Jugoslawien), Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, wohnhaft Gaiserstrasse 10, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Vadzid Selimi das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Lela-Duki Spendi, geb. 29.09.1976 in Debar (Mazedonien), mazedonischer Staatsangehöriger, seine Ehefrau Lela-Duka Albiona, geb. 28.03.1979 in Debar (Mazedonien), mazedonische Staatsangehörige, wohnhaft Gaishausstrasse 2B, 9050 Appenzell, sowie deren Sohn Lela Enis, geb. 22.07.1997, und deren Tochter Lela Anesa, geb. 04.04.2002.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Spendi und Albiona Lela-Duki sowie deren Kinder Enis und Anesa Lela das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Vujanovic Jasna, geb. 07.04.1987 in Bosanska Gradiska (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Rütistrasse 43, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Jasna Vujanovic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Garic Danijel, geb. 12.12.1986 in Doboj (Bosnien-Herzegowina), kroatischer Staatsangehöriger, wohnhaft Bankgasse 4, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Danijel Garic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

Bericht

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. betreffend

Planung einer Biogasanlage

1. Anregung an der Grossrats-Session vom 27. Juni 2005

An der Grossrats-Session vom 27. Juni 2005 beantragte Grossrat Walter Messmer, es sei zu prüfen, ob für die Eliminierung der tierischen Abfälle eine Biogasanlage geplant werden sollte. Die Standeskommission hat sich mit dem gestellten Antrag auseinandergesetzt und erstattet den nachfolgenden Bericht:

2. Umfang der Abklärungen

Es wurde geprüft, ob die Machbarkeit einer Biogasanlage im Kanton Appenzell I.Rh. gegeben und der Bau einer solchen zweckmässig ist.

3. Technische Abklärungen

Eine Biogasanlage kann mit reiner Jauche nicht sinnvoll betrieben werden. Es sind zusätzliche Energieträger für den Betrieb notwendig. Als Energieträger kommen Küchenabfälle, Materialien aus der Grüngutentsorgung etc. in Betracht. Dabei ist zu beachten, dass der Energieinhalt der verschiedenen Substrate verschieden ist. Mit einer Tonne Schweinejauche können ca. 25 m³ Gas erzeugt werden, eine Tonne Küchenabfälle ergibt etwa 200 m³ Gas.

Biogasanlagen können ab einer Gasproduktion von rund 150'000 - 220'000 m³ pro Jahr wirtschaftlich betrieben werden.

Im Kanton Appenzell I.Rh. fallen pro Jahr etwa 140 t Küchenabfälle an. Mit dieser Menge könnten bei einer separaten Vergärung etwa 28'000 m³ Gas produziert werden. Die Substrate können aber nicht beliebig miteinander gemischt werden. Ein ideales Mischverhältnis zwischen Co-Substrat und Jauche liegt bei ca. 1:1. Dabei sind die einzelnen Komponenten bei jeder Anlage sehr verschieden. Für einen optimalen Betrieb einer Biogasanlage muss dieses Verhältnis entsprechend angepasst werden. Es ist davon auszugehen, dass je Tonne höherwertige Energieträger eine Tonne Jauche vergoren werden kann. So könnten mit 150 m³

Jauche zusätzlich etwa 4'000 m³ Gas erzeugt werden. Diese Mengen liegen auch zusammen weit unterhalb der Wirtschaftlichkeitsgrenze.

4. Rahmenbedingungen

4.1. Betreiber

Der Bau und Betrieb einer Biogasanlage ist nicht eine direkte Staatsaufgabe und es besteht auch kein unmittelbarer Grund, dass dies eine Staatsaufgabe werden könnte. Sämtliche Anlagen werden durch private Personen / Firmen betrieben.

4.2. Standort

Ein Standort ist aus raumplanungsrechtlicher Sicht innerhalb wie ausserhalb der Bauzone realisierbar. Bei einem Standort in der Landwirtschaftszone müsste allerdings ein enger Bezug zum Landwirtschaftsbetrieb bestehen. Ein massgebender Anteil (mindestens 51 %) der vergorenen Stoffe müssten aus der Landwirtschaft selber stammen.

4.3. Wirtschaftlichkeit

Die mit der Biogasanlage erzeugte elektrische Energie kann verkauft werden. Der daraus resultierende Erlös (15 Rp./kWh) ist in der Regel für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage nicht ausreichend. Die Anlagen benötigen einen zusätzlichen Ertrag aus Entsorgungsgebühren. Darunter fallen Erträge aus der Verwendung von Jauche, Speiseabfällen, Grüngutentsorgungen etc. Je höher diese Erträge sind, umso wirtschaftlicher kann eine Anlage betrieben werden, bzw. die Wirtschaftlichkeitsgrenze wird bei kleineren Jahresproduktionen von Biogas erreicht. Aber auch diese Erträge sind begrenzt. Die Gebühren für Speiseabfälle dürfen beispielsweise nicht höher liegen als die Gebühren für den Abfall (32 Rp./kg), da ansonsten der günstigere Entsorgungsweg genutzt wird.

4.4. Konkurrenz

Zurzeit ist eine Anlage in Schwellbrunn im Entstehen begriffen. Eine weitere Anlage wird in Altstätten geplant. Es sind Verhandlungen zwischen dem Bau- und Umweltdepartement und den Betreibern der erwähnten Anlagen bezüglich der Entsorgung von Hühnermist und Küchenabfällen im Gange. Eine dritte Anlage eines privaten Betreibers vor Ort wäre aus Konkurrenzgründen wohl wünschbar, andererseits sind die Entsorgungsdistanzen zu den Standorten Schwellbrunn und Altstätten durchaus vertretbar.

5. Schlussfolgerungen

- Der Standort für eine Anlage bei der ARA wäre denkbar.
- Der Bau und Betrieb einer Biogasanlage durch den Kanton ist nicht sinnvoll.
- Eine Biogasanlage mit Verwendung von Stoffen, die nur aus dem Kanton Appenzell I.Rh. anfallen, ist nicht wirtschaftlich. Es müssten überregionale Verwendungsmöglichkeiten genutzt werden.
- Mit den nahe gelegenen, geplanten Biogasanlagen wird dem Kanton Appenzell I.Rh. eine gute und wirtschaftliche Entsorgung für seine Co-Substrate (Küchenabfälle, Fettabscheidergut, Speiseöle etc.) angeboten.

Appenzell,

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber: